Geſchichte

der

Stadt Winterthur,

nach

Urkunden bearbeitet

von

Joh. Conrad Troll,

Alt-Rector,

Mitglied der allgemeinen Geſchichtforſchenden Geſellſchaft für die Schweiz.

Winterthur,
Steiner'ſche Buchhandlung.
1845.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fünfter Theil,

enthaltend

die

politiſche Geſchichte

der

Municipalſtadt Winterthur.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

1. Von den Rechten und Freiheiten der Stadt Winterthur. Seite 1 — 79.

Freiheitsbriefe von Rudolf von Habsburg. — Kaiſer Albrecht. — König Wenzel. — Herzog Leopold. — Kaiſer Sigmund. — König Friedrich erweitert den Friedkreis der Stadt. — Herzog Sigmund verpfändet die Stadt an Zürich. — Der Pfandbrief. — Entlaſſungsbrief der Herzogin Kleinova. — Beſtätigungsbrief von Zürich. — Freiheitsbrief von Kaiſer Karl V. — Er muß nach Zürich ausgeliefert werden — und wird dort durchlöchert. — Die Revolution vernichtet die alten Rechte — General Hotz will wieder dazu verhelfen. — Der Magiſtrat nimmt ſie an. — Unzufriedenheit mit der neuen Cantonsverfaſſung. — Sulzer bei der Junta in Paris. — Bonaparte und Sulzer. — Die Mediationsacte. — Nachwerbung bei den Geſandten der Allirten. — Zuſammenkunft in Uſter. — Volksverſammlung daſelbſt. — Winterthur verzichtet auf alle Wahlvorrechte und ſtellt ſich an die Spitze der Landesdeputation.

2. Regierungsform der Municipalſtadt Winterthur. Seite 79 — 81.

Adelheid von Winterthur.

3. Die Schultheißen. Seite 81 — 112.

Reihenfolge während den 3 erſten Jahrhunderten. — Fortſetzung nach den Geſchlechtern. — Starke und ſchwache Eigen=

Digitized by Google

ſchaften. — Zwei Schultheißen gewählt. — Aelteſtes Wahlceremoniel. — Politiſche Demüthigung wegen Unrecht gegen Frauen. — Die Vergebenſchenke. — Ausſtellung der Schultheißen. — Der liberale Redner. — Offenes und geheimes Mehr. — Der Schultheiß wie ein Doge. — Beſoldung. — Schwinden der Regentenluſt. — Letzte Schultheißenwahl.

4. Schultheiß Steiner wird nach Zürich entführt. Seite 113 — 132.

5. Der Große und Kleine Rath. S. 133 — 158.

Erſetzter Rath — Rechenrath — Neuer und Alter Rath — ſchwankende Zahl der Rathsglieder — die Vierzig — Rathszwang — moraliſche Anforderungen — das politiſche Wunderkind — das Schwatzen aus dem Rath — das Wahlgebet — die ſilbernen Becher — die Rathsbibliothek — Milde des Rathes — Ausſtandsordnung — Patriotismus — Titelſucht — Beſoldung — Mahlzeiten — Rathsconſtitution — wie viele Rathsherren geworden — Regimentsbüchlein.

6. Der Stadtſchreiber. S. 158 — 170.

Der älteſte — ein Stadtſchreiberbrief — Beſoldung — Schreibtaxe — Papierverbrauch — Geſchäftsumfang — die Rathsprotocolle — der Rathsſubſtitut — Trennung der Stadtſchreiberſtelle.

7. Das Stadtſiegel. S. 170 — 172.

8. Das Stadtgericht. S. 172 — 179.

Competenz — der Oberſtrichter — die Richterbüchſe — Richtermahlzeiten — Beſoldung.

9. Die Eigengeber. S. 179 — 180.

Die doppelten Eigengeber — der Friedensrichter.

Digitized by Google

10. Die Rathsredner. S. 180 — 186.

Die Rathsherren zugleich Fürſprecher — beſondere Advocaten beſtellt — Advocatenmangel — Zahl der Stadtprocuratoren — Belohnung — Bildung — Strenge gegen die ſchlechten.

11. Die Herrendiener. S. 186 — 195.

Der Großwaibel, — der Schönredner der Stadt. Der Gerichtswaibel. — Der Stadtreuter. — Der Stadtbot — das Botenbrod — die ſilberne Büchſe — der Laufſold. Die Trülle.

12. Der Scharfrichter. S. 196 — 226.

Ein Mittel für Abſchaffung der Todesſtrafen. Ueber Körperſtrafen. Verkommniß mit dem Scharfrichter. — Scharfrichterbrief. — Zahl der Hinrichtungen und verſchiedene Arten. — Scharfrichterconto. Letztes Blutgericht. Die Landtage. — Ein Urtheilsbrief. Ueber öffentliche Hinrichtungen. — Die Geiſtlichen. — Eine Standrede. — Bau des Hochgerichtes. — Das Aufrichtmahl. — Wegſchaffung des Hochgerichtes. — Verwicklungen im häuslichen und bürgerlichen Leben durch den Scharfrichter.

13. Von dem Gerichtsweſen. S. 226 — 248.

Aelteſte Geſetze — das thurgauiſche Landgericht — Gerichtsgang — Mündliches und öffentliches Prozeßverfahren — der Rathsbrauch — die Kundſchaft — Pfändung — Kirchenruf — Auffallsordnung — Schuldbekenntniß — Appellation — Angeberey — die Nachgänger — das Veſtebnen — das Erbrecht — die ehelichen Selbſtlauter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von den Rechten und Freiheiten der Stadt Winterthur.

Die Rechte und Freiheiten, welche die Stadt Winterthur ſo lange beſeſſen, ſind Gnadengeſchenke, deren ſie in den erſten Zeiten ihrer politiſchen Entwicklung aus verſchiedenen Gründen nach und nach gewürdiget worden. Sie verdankt dieſelben den Grafen von Kyburg und den Herzogen, Königen und Kaiſern des Oeſterreichiſchen Hauſes. Die Veranlaſſung dazu ligt in den Verhältniſſen jener Zeit und in der nahen Verbindung, in welcher die kleine Stadt mit jenem mächtigen Hauſe geſtanden. Ohne die Freigebigkeit und Erkenntlichkeit der Oeſterreichiſchen Herrſcher wäre Winterthur nie geworden, was es ſo lange geweſen, und hätte nie erhalten, was ihm theilweiſe bis auf unſere Tage geblieben. Schon die Dankbarkeit fordert daher, den Urſprung der ehemaligen politiſchen Macht unſerer Stadt anzugeben, ihren Wachsthum Schritt für Schritt zu verfolgen und mit den nöthigen Belegen zu verſehen. Zudem iſt die Vergangenheit reicher, als die Gegenwart, und die Erinnerung an das, was unſere Stadt geweſen, hebt höher, als der Blick auf das, was ſie nachher geworden.

Am 25. April 1241 hatte Winterthur einen politiſchen Schlag erhalten. Es ward, als zur Grafſchaft Kyburg gehörig, mit derſelben an einen fremden Herren verſchenkt. Dieſe Freigebigkeit floß aus dem Zorn eines lebensmüden Mannes. Graf Hartmann von Kyburg, der Aeltere, hatte, nicht ohne Grund', einen Unwillen gefaßt gegen Graf Rudolf, den Sohn ſeiner Schweſter Heilwigis, welche den Graf Albert von Habsburg geheirathet und die Stammmutter eines Geſchlechtes geworden, deſſen Nachkommen faſt auf allen Thronen Europas

Digitized by Google

ſitzen. Der Zürnende ließ ſich in ſeiner Kinderloſigkeit zu dem Gedanken verleiten, ſeinen Neffen zu enterben. Daher vergabete er alle ſeine Herrſchaften, Städte und Veſten an das biſchöffliche Stift zu Straßburg. Die beſſern Eigenſchaften, welche er ſpäter an dem enterbten Neffen erkannte, weckten Reue über die Erbverkürzung. Doch die Reue und auch die vereinten Bitten beider wirkten nichts. Biſchoff Geroldseck hielt das Geſchenk feſt bis zu ſeinem Tod 1265. Heinrich von Geroldseck aber, ſein Nachfolger, trat in ſo freundſchaftliche Verhältniſſe mit Graf Rudolf von Habsburg, daß er ihm den Kyburgiſchen Schenkungsbrief wieder herausgab. Unterdeſſen hatten die von Winterthur, mit Erlaubniß des Grafen Hartmann von Kyburg, im Jahr 1261 den einen der beiden Thürme, welche Graf Hermann von Winterthur 1065 auf dem Heiligen Berg erbaut, abgebrochen und die Steine zur Aufführung feſterer Häuſer in die Stadt geſchafft. Zu dieſer Zeit hielt ſich Graf Hartmann der Aeltere meiſt auf ſeinem Schloſſe Mörsburg auf. Er war ein frommer Mann, aber ein koſtſpieliger Kirchengänger. Denn wenn er zur Kirche kam, mußte ihm der Kirchherr „Zimbis geben und dem Roß Haber, daß ihm der Haber bis an die Firſel geht, und dem Vogel (Habicht) ein Ey". — Nicht aus Bedürfniß nach beſſern Steinen, ſondern aus Geringſchätzung des alten, kränklichen Grafen, legten die von Winterthur 1263 auch noch zerſtörende Hand an den zweiten Thurm, Windthurm genannt, weil ihnen daher viel Ueberdrang geſchehen. Sie hofften ohne dieſen drohenden Thurm unter ihren künſtigen Herrſchern freier und ruhiger zu leben. In dieſer Gewaltthat iſt das erſte Auflodern der Freiheitsliebe der Bürger zu Winterthur zu erkennen. Graf Hartmann, der allein und hülflos ſeine Herrſcherrechte nicht mehr zü wahren vermochte, ließ die erlittene Schmach ſeinem Neffen Rudolf melden, der eben in Zürich verweilte, und forderte ihn zur Züchtigung der kecken Städter auf. Bald ſtand Rudolf von Habsburg vor Winterthur und nahm es ein Von den Bürgern empfing er das Gelübde des Gehorſams und eine Geldbuße. Er war ein tapferer Mann und aufrichtiger Kriegsfreund. Als ſolcher liebte er auch das Geld und bedurfte desſelben. Gleichwol behandelte er die Stadt im Ganzen mit großer Schonung. Wie wenig er aber den Bürgern wegen ihres Benehmens gezürnt, dafür leiſtet die huldvolle Schenkung

Digitized by Google

im folgenden Jahr den Thatbeweis. Der zahlreiche Adel, der damals unſere Stadt bevölkerte, ſcheint ihn beſonders zur Milde geſtimmt zu haben. Denn in Rudolfs Seele lagen größere Plane. Plötzlich öffnete ſich ihm die Zukunft. Graf Hartmann ſtarb 1263; mit ihm erloſch der Mannsſtamm des Hauſes Kyburg, dem an Gütern, Macht und Anſehn wenige gleich geweſen. Graf Rudolf von Habsburg war Erbe aller ſeiner Länder, welche vom Bodenſee bis an den Jura reichten.

Im Beſitze der Grafſchaft Kyburg richtete Graf Rudolf bald ſeinen Blick auf das nahe Winterthur, welches eben als Stadt aufzublühen begann. Mit tiefer Einſicht erfaßte er für ſeine Zwecke die Zukunft dieſes kleinen Ortes, und lieh ihm ſeine Gunſt. Er ſuchte das Städtchen zu heben und zu einem damals ſo nöthigen Waffenplatz zu machen in dem weiten Kreiſe ſeiner Länder. Die Bürger zeigten ſich der Zuneigung des Grafen nicht unwürdig und nahmen dankbar an, was ſeine Huld gewährte.

Dieſe erhielt aus unbekannten Gründen am 10 Juli 1264 den höchſten Schwung. Denn an dieſem für Winterthur ſo glücklichen und denkwürdigen Tag empfing die Stadt von Graf Rudolf von Habsburg einen Freiheitsbrief, der ſie mit den ſchönſten Rechten und köſtlichſten Gütern beſchenkte. Dieſer Freiheitsbrief iſt der erſte, welchen Graf Rudolf denen von Winterthur gegeben, aber nicht der erſte, welchen die Bürger empfangen. Denn ſie beſaßen ſchon Freiheiten, ehe Rudolf von Habsburg ihr Herr und Wohlthäter ward. Dieſe hatten ſie ſich nicht ſelbſt gegeben; ſie waren ihnen von den Grafen zu Winterthur und auf Kyburg geworden. Freilich ſind die Urkunden dafür verloren gegangen. Denn nicht nur was auf Pergament gemalt, ſondern auch was ins Herz gegraben, iſt oft wie in den Sand geſchrieben. Der Freiheitsbrief vom 10. Juli 1264 iſt eine koſtbare Reliquie des Alterthums, welche die Verhältniſſe jener Zeit von mehreren Seiten geſchichtlich beleuchtet. Für Winterthur iſt er noch mehr. Er iſt der Freibrief, welcher ihm den Weg zur Selbſtſtändigkeit geöffnet. An jenem Tage wurden unſerer Stadt die erſten Marken abgeſteckt, ihr erſter Friedkreis ausgeſchieden, ihr Weichbild gezogen. Mit jenem Tage trat ſie in den ſo koſtbar gewordenen Beſitz des Eſchenberger Waldes. An jenem Tag erhielten die Bürger die Zuſage und den Genuß ihrer erſten

Digitized by Google

politiſchen Rechte. Mit jenem Tage ſah ſich Winterthur zu einem Freiſitz erhoben, nach deſſen Bürgerrecht alle Bewohner ringsumher lüſtern wurden.

Dieſer Schenkungsbrief iſt in unſerer Stadtgeſchichte zu wichtig, als daß er nicht durch unverkürzte Mittheilung aufbewahrt werden ſollte. Er wurde zum erſten Mal im Jahr 1535 von Stadtſchreiber Gebhart Hegner aus dem lateiniſchen Urtext überſetzt und iſt in etwas verbeſſerter Sprache und mit einigen erklärenden Bemerkungen alſo zu leſen:

„Rudolf, Graf von Habsburg, wünſcht Heil allen Chriſtgläubigen, welchen dieſes zu Geſicht kommen wird. Da die Kenntniß unten geſchriebener Dinge, wie die Thaten edler und großer Männer, im Laufe der Zeit in Vergeſſenheit gerathen würden, wenn nicht durch die Schreibkunſt, wie kluge Leute angeordnet, eine ſolche Gefahr vermieden würde; ſo ſey alſo allen und jeden offenbar, daß Wir den Bürgern unſerer Stadt Winterthur, aus beſonderer Gnade, nachgeſchriebene Rechte ſtets zu halten und zu bewahren beſchloſſen haben:

„Es iſt alſo unſer Wille, daß Alles, was von dem äußeren Graben oben an der Stadt oder der Vorſtadt, welche insgemein die Vorſtadt heißt, bis an die Burg, welche ehemals auf dem Berg neben dieſer Stadt geſtanden, — und von der Burg geraden Wegs bis zur Kirche des Heiligen Berges, — und von der Kirche bis zu dem Brunnen, der Widebrunnen genannt, — und von dieſem Brunnen abwärts bis zu dem Uebergang über das Waſſer, Dietſtäg genannt, — und von da durch den Umkreis der Wieſen und Gärten bis wieder zu oberſt an den genannten Graben, nebſt den Höfen der Keller (Kehlhöfen) und einiger anderer, welche Huber (hobarii d. h. Beſitzer einer huba, Hub, ſind Lehenbauern) heißen, eingeſchloſſen iſt, von nun an, wie zuvor, das Marktrecht (das Recht, dem auf dem Markt öffentlich gehaltenen Gerichte, Landgericht genannt, beizuwohnen,) genießen ſoll, mit allen Rechten, welche genannter Stadt Winterthur zukommen. In gleichem Rechte ſoll verbleiben Alles, was von unſern Gütern von den Leuten, welche innert dieſen Grenzen wohnen, um einen beſtimmten Zins beſeſſen wird.

„Deßgleichen verordnen Wir in Betreff einiger Güter und Beſitzungen, welchen das jus fori, gemeinlich das Marktrecht genannt, gehört, wenn etwa ein Streit über dieſelben

Digitized by Google

entſtünde oder angeregt würde, daß keiner anderswo, als vor Uns und unſern Nachfolgern, welche genannte Stadt im Beſitz haben werden, und vor dem Schultheiß oder Statthalter dieſer Stadt, welcher dannzumal ſeyn wird, in Gegenwart der übrigen Bürger zu Recht ſtehen ſoll. Auch ſoll zu einem Schultheiß oder Statthalter dieſer Stadt kein anderer gewählt oder zugelaſſen werden, als welcher durch gemeinſchaftlichen Entſchluß der Bürger aus denſelben erkoren wird, und derſelbe kein Ritter oder einer ſeyn, der zum Ritterſtande zu gelangen Hoffnung hat.

„Deßgleichen verordnen Wir, daß, wenn der Herr genannter Stadt einen Bürger wegen Eingriff in die Hoheitsrechte, weßwegen er vielleicht bey ihm verklagt oder verleumdet worden, beſchuldigt, dieſer Herr dieſe Beſchuldigung in genannter Stadt Winterthur, in Gegenwart der Bürger und vor offenem Gericht (das aus dem Schultheiß und ſeinen Beiſitzern beſtand und unter einer bedeckten Laube ſaß), betreiben und die Schuld oder Unſchuld des beklagten Bürgers daſelbſt völlig unterſuchen und ſich mit dem begnügen ſoll, was über denſelben von den Bürgern durch einen öffentlichen Spruch erkannt worden.

„Deßgleichen ſoll kein Herr in Betreff eines gewiſſen Rechtes, welches der Fall*) genannt wird, nach dem Abſterben von Leuten, welche innerhalb obiger Grenzen wohnen,

*) Als Synonym von Fall kommen auch vor: Gelaß, Erbfall, Gewandfall, Hauptfall und Hauptrecht, Todtenfall, Beſthaupt (optimum caput, optimale, das beſte Stück). Bei allen dieſen Ausdrücken ligt als Hauptbegriff ein Recht zum Grunde, an dem Nachlaß eines Verſtorbenen einen gewiſſen Antheil zu nehmen, wenn gleich der Theilnehmende weder natürlicher noch Teſtamentserbe iſt. Der Urſprung dieſes Rechtes iſt in der vormaligen Leibeigenſchaft zu finden. In alteu Zeiten ging man von dem Grundſatz aus: Der unfreie Menſch, für ſeine Perſon und mit ſeinen Kindern Eigenthum eines Herren, kann ſtreng genommen kein Eigenthum haben oder erwerben. Mag ihn doch der Herr verkaufen, vertauſchen, verſchenken, ihn, wenn er ſich der Herrſchaft ohne deren Willen entzieht, verfolgen, und wo er ihn innerhalb Jahr und Tag findet, wieder zurückführen. Was nach ſeinem Tode bei ihm gefunden wird, iſt alſo auch Eigenthum ſeines Herren, und ſeine natürlichen Erben müſſen es als beſondere Gnade erkennen, wenn ihnen

Digitized by Google

von der Abgeſtorbenen Gut Etwas fordern, es wäre denn, daß er einen Leibeigenen hätte, der keine Kinder oder Erben hinterließe, alsdann mag er, nach Berathſchlagung mit den Bürgern, ſein Recht behaupten.

„Deßgleichen ſoll der Wald, Eſchenberg genannt, nach dem allgemeinen Rechte, welches gemeinlich Gemeinmerche heißt, wie es bis jetzt von Alters her geweſen, von nun an zum Nutzen vorerwähnter Stadt dienen.

„Ferner ſoll kein Herr in Betreff des Eigenthums, welches er über ſeine Gehörigen hat, zu einem Gute derſelben, das innert den Grenzen ligt, welche zum Marktrecht gehören, als Erbe ein Recht haben.

„Ferner Alle, welche an gedachten Ort ſich begeben, haben volle und freie Gewalt, ſich zu verheurathen, Männer mit Weibern und umgekehrt, und ihre Söhne und Töchter zu verehelichen, wohin ſie immer wollen, der Ungleichheit des Standes und der Herrſchaft ungeachtet.

„Ferner weil Wir wiſſen, daß genannte Stadt in Rückſicht einer Abtheilung, welche, die Erbſchaft gewiſſer Güter betreffend, von unſeren Vorfahren gemacht worden, 100 ℔ bezahlen müſſe; haben Wir feſtgeſetzt, daß alle, welche innert dem Friedkreis dieſer Stadt wohnen, Uns und unſern Nachfolgern des Jahrs Einmal, und zwar auf Martinstag, 100 ℔ Zürcher Währung, und nicht mehr, Steuer geben ſollen.

---

ein Theil des Nachlaſſes verbleibt. Der Fall war alſo eine Abgabe, welche der Herr von dem Vermögen ſeines verſtorbenen Leibeigenen foderte. Damit ſtimmt auch das melius caballum überein, wodurch noch genauer das beſte oder beſſere Stück Vieh bezeichnet wird. Denn Vieh war in der Regel wol das Vorzüglichſte, was in dem Nachlaß eines zum Beſthaupt Verpflichteten zu finden war. Nicht ſelten ward auch das beſte Kleidungsſtück als Beſthaupt genommen; worauf der Ausdruck Gewandfall deutet. Daher will man auch in dem gleichbedeutenden Wort: Hauptfall, das Haupt nicht auf den Kopf eines Thieres, ſondern auf das Vorzüglichſte in dem Nachlaß eines Leibeigenen bezogen haben. — Rudolfs Verordnung wegen des Falles war für die Bürger zu Winterthur höchſt wichtig und wohlthätig. Er wollte, daß von nun an vorerſt gerichtlich entſchieden werde, ob einer ein Leibeigener geweſen. Dadurch blieb viel Gewaltthätigkeit verhütet.

Digitized by Google

„Ueberdieß ſollen die Aemter und Gerichte dieſer Stadt Uns und unſern Nachfolgern zuſtehen (d. h. Wir die Gewalt haben, ſie zu beſetzen).

„Ferner wenn ein Bürger, der an dieſem Ort iſt oder ſein wird, von ſeinem Herren in ſeinem Vaterlande, dem er mit Knechtſchaft verbunden iſt, innert 1 Jahr und 1 Tag zu keiner Dienſtbarkeit gefordert worden; ſoll er von da an in Zukunft keinem Herrn zu dienen gehalten ſeyn, außer dem, welcher genannte Stadt im Beſitz hat; jedoch mit dem Anhang, daß wer ohne Einwilligung des Herren, der dieſe Stadt im Beſitz hat, niemand zu Bürger annehmen ſollen.

„Ferner ſoll niemand aus dieſer Stadt verbannt werden, als wer einen großen Betrug und Treuloſigkeit oder Todſchlag begangen, oder wer einen andern ſeines Geſichtes beraubt oder an andern Gliedern beſchädigt, oder die abſcheuliche That, welche Mord genannt wird, oder ein anderes ſolches Verbrechen, habe es Namen, wie es wolle, begangen.

„Ferner wer einen andern mit bewaffneter Hand verwundet, ſoll entweder 5 ℔ bezahlen, oder man ſoll ihm zur Straf die Hand abhauen. Wer aber andere Unfugen oder Verbrechen begienge, die vom Gericht beſtraft werden, ſoll entweder 3 ℔ zur Straf geben, oder ein ganzes Jahr die Stadt meiden.

„Endlich iſt unſer Wille, daß die Burg, auf dem bei der Stadt gelegenen Berge, nimmermehr aufgebauet werde.

„Zeugen hiefür ſind: Conrad von Thengen, Cuno von Tüffen, Heinrich von Humlikon, Edelknechte, Johannes von Blumenberg, Ulrich von Hettlingen und ſein Bruder, Truchſeß von Dieſſenhofen, Baptiſt von Widen, Rudolf Alt Landrichter von Frauenfeld, Niklaus von Gieſperg, Ritter, und viele andere, deren Namen ausgelaſſen, um keinen Ueberdruß zu erzeugen.

„Damit aber das, was Wir genannter Stadt und ihren Bürgern aus Gnaden bewilligt, nicht nur von Uns, ſondern auch von unſeren Nachfolgern deſto feſter gehalten werde und in Zukunft weder verletzt werden könne noch ſolle, haben Wir ihnen gegenwärtigen Brief, mit unſerm Siegel verſehen, übergeben.

„Geſchehen im Jahr 1264 den 10. July, in der 7. Römerzahl.“ *)

---

*) Zinszahl, Römerzinszahl, Induction ſind Ausdrücke für den, drei römiſche Luſtra umfaſſenden, Zeitraum von

Digitized by Google

Graf Rudolf von Habsburg, ſpäter als Retter aus der allgemeinen Verwirrung hochwillkommen und viel geprieſen, war einer der glücklichen Sterblichen, denen das Leben an Ehre und Gut mehr brachte, als ſie je hoffen und erwarten durften. Und obſchon in ſeinem Kopf und Herzen für ehrgeizige Gedanken und Wünſche weiter Raum vorhanden, ſo wurde derſelbe dennoch ganz, und zwar unerwartet ausgefüllt. Es geſchah den 29. Sept. 1273 durch die Berufung auf den deutſchen Königsthron, auf welchem ihm die Tage nicht in ſanfter Ruhe verfließen ſollten. Am wenigſten in den erſten Regierungsjahren, in welchen er ein verwirrtes Reich zu ordnen nnd ſo manchen Feind zu bekämpfen hatte; beſonders den böhmiſchen König Ottokar, gegen welchen er mit ganzer Macht zu Felde zog Unter ſeinen Hülfstruppen wurden viele aus der Grafſchaft Kyburg geſehen, auch Bürger von Winterthur, welche aber vor dem Auszug für ihre Anſtrengung neue Freiheiten und namentlich das Stadtrecht verlangten, und auch die königliche Zuſage erhielten. In der mörderiſchen Schlacht kämpften ſie in der Vorhut ſo tapfer, daß König Rudolf zu Bezeugung ſeines Wohlgefallens ſie mit dem gewünſchten Stadtrecht begabte. So trat Winterthur aus dem niedern Stand eines Dorfes oder Marktfleckens, und wurde zu der hohen Würde der Städte erhoben. Damals wurde das ſonſt ſchon ſo drohende Wappen der Stadt mit einem zweiten Löwen geziert. Daher ſie ſeit dieſer Zeit zwei rothe Löwen in weißem Felde führt. Dieſe ſind das ſichtbare Zeichen unſerer ſtädtiſchen Macht und Würde geblieben bis zum Jahr 1798, als auf Befehl der freiheitbringenden Neufranken dieſe verhaßten Bilder der Deſpotie durch Uebertünchung an den öffentlichen Gebäuden ſo lange dem Anblick entzogen wurden, bis ſie ſelbſt wieder mit dem alten grimmigen Blick hervor kamen.

---

15 Jahren, für welche durch Anordnung Conſtantin des Großen ſeit Ao. 313 die Steuern beſtimmt und ausgeſchrieben wurden. Hierdurch entſtand eine Art Zeitrechnung, und in allen öffentlichen Schriften wurden neben der Jahrzahl auch die des Inductionscyklus oder Steuerzeitraums mit angegeben, der anfangs mit dem 15ten, unter den ſpätern griechiſchen Kaiſern mit dem 1. September und auf päbſtliche Anordnung endlich mit dem 1. Januar begann. Erſt ſeit kurzem iſt die ganz nutzloſe Anführung der Römerzinszahl aus den Kalendern verſchwunden.

König Rudolf wurde nicht müde, die Tapferkeit zu belohnen, welche die von Winterthur ihm bewieſen. Denn er gab ihnen am 26. Febr. 1275 wieder einen Brief, worin es heißt: „Unſerer Gnad dünkt billig, daß Wir uns neigen gnädiglich gegen der bittlichen Begierde, die uns lobt und empfielt ausgenommenlich getreue Dienſte, mit ſtätem Willen. Wenn nun dieß offenbar iſt an unſern l. getreuen Bürgern von Winterthur, ſo haben wir durch ihr Gebet dieſe Gnade, dieſe Rechte und dieſe Freiheit gegeben und geſetzt, die hernach geſchrieben ſtehen:

„Die erſte Gnade iſt, daß ſie nach edler Leute Sitte und Recht Lehen ſollen empfangen und haben, und andere belehnen, nach Lehensrecht. — Die andere Gnade iſt, daß Wir gebieten unſern Erben, ſo oft die Kirche zu Winterthur ledig würde, daß ſie niemand leihen, als einem Prieſter, der mit geſchwornem Eid ſich binde, daß er auf der Kirche zu Winterthur immer ſey, mit rechter Währung. — Die dritte Gnade iſt, daß ſie niemand zu Recht ſtehen ſollen, als vor ihrem rechten Schultheiß, und Recht fordern ſollen und nehmen, wenn ſie wollen, vor einem jeden Richter. — Die vierte Gnade iſt: Die Lehen, die ſie haben von der Grafſchaft von Kyburg, ſollen ihre Töchter erben, wie ihre Söhne, wenn kein Sohn da iſt. — Die fünfte Gnade iſt: Hätte ihrer einer ein Lehen von einem Edelmann, er ſey ein Ritter oder Knecht, der dieſes Lehen von der Herrſchaft von Kyburg hat, und ſtirbt dieſer Edelmann ohne Erben; ſo ſoll er dieſes Lehen von niemand anderem haben, als von der Herrſchaft, und ſoll keiner unſerer (des Königs) Erben Gewalt haben, dieſes Lehen jemand anderem zu leihen — Die ſechste Gnade iſt, daß ſie jeden Vogtmann (Bewohner der Grafſchaft Kyburg) zum Bürger annehmen dürfen, alſo daß er dem Herren diene nach der Vogtei Rechten.“

Hierdurch war für die materiellen und geiſtigen Intereſſen aufs beßte geſorgt. Unſern Söhnen und Töchtern war der Weg geöffnet, ſich etwas Vermögen zu erwerben. Der Gemeinde wurde ſtatt eines wandernden Seelſorgers ein bleibender geſichert. Und die letzte Gnade trug dazu bei, den Verluſt an Bevölkerung und Wohlſtand wieder zu erſetzen, den Winterthur dadurch erlitten, daß viele Edelleute, durch die Hoffnung

Digitized by Google

höherer Würden und größeren Einkommens gereizt, weggezogen waren, und ihren Wohnort an König Rudolfs Seite aufgeschlagen hatten.

Die Freiheiten, welche der königliche Vater gegeben, bestätigte der demselben in Allem sonst so ungleiche Sohn, der finstere Herzog Albrecht 1. Nachdem König Rudolf, dem der kleinere Kreis genügte; der darum die Krönung in Rom nie gesucht, und nicht römischer Kaiser, sondern nur deutscher König gewesen, — am 15. Juli 1291 seine ruhmvolle Laufbahn geendigt, hoffte sein Sohn Albrecht, dem er alle helvetischen Länder hinterlassen, auch noch die Kaiserwürde zu erhalten Doch diese ward ihm von Graf Adolf von Nassau entzogen. Eine unversöhnliche Feindschaft zwischen den beiden Nebenbuhlern war die Folge. Auch in die Schweiz ward die Entzweiung getragen, welche seitdem durch eigenen Saamen in dem Boden dieses gepriesenen Landes sich so ergiebig fortgepflanzt. Zürich und der Bischoff von Constanz schlugen sich auf Adolfs Seite. Winterthur hingegen, zu seiner Ehre seys gemeldet, blieb seinem Herren treu, aus Dankbarkeit für das von Albrechts Vater empfangene Gute. Aber die Stellung der Stadt, in der Mitte der Gegner, war mißlich. Dennoch bestand sie die Probe. Am 11 April 1291 zogen die Bürger unter ihrem Schultheiß Hoppler den Zürchern bis Töß entgegen und wurden — geschlagen. Bei St. Georg am Feld nahmen sie dann reiche Vergeltung.

Durch diese Ereignisse wurde Winterthurs Aufblühen sehr gehindert. Der Verlust so vieler Bürger, die Verwüstung der Güter, die Stockung aller Geschäfte nagte am Marke des jungen Staates. An Entschädigung war nicht zu denken. Denn beim Friedensschlusse, zu Winterthur Freitags nach Bartholomäus 1292 besiegelt, ward beiden Theilen auferlegt, den Schaden an sich zu tragen, und niemand davon ausgenommen, als die Klöster und ihre Leute, welche jeder Theil selbst entschädigen sollte.

Doch bewies sich Albrecht nicht undankbar. Er that, was er konnte. Geld hatte er nicht. So mußte er auf andere Weise sich erkenntlich zeigen. Als er 1297 den Kaiserthron bestiegen, kam er nach Winterthur, von wo er einen fruchtlosen Zug gegen Zürich unternahm. Zum Frieden gezwungen, ertheilte er an St. Catharina Tag 1298 Winterthur neue

Freiheiten, um den Bürgern „wegen ihrer redlichen Thaten, treuen Dienſte und Gehorſam, die ſie dem Haus Oeſterreich erzeigt“, ſeine Güte kund zu geben. Und 1303 vermehrte er von Straßburg aus ihre Freiheiten durch die Verordnung: Es ſolle keiner ohne die Ausſage zweier ehrlicher Zeugen verfällt, und ein Kläger, der ſeine Klage nicht erweiſen könne, mit 10 ℔ Buße belegt werden Mit dieſer Verordnung wollte er unſern Bürgern Schutz vor bürgerlichem Druck gewähren; nicht für die Lügner und Leugner ſorgen, daß man ihnen vor Gericht nichts anhaben könne, ſo lange ſie nur einiger Maaßen die Beſinnung behalten.

Stadtrechte hatte Winterthur bis jetzt von König Rudolf erhalten, und Stadtrechte waren ihm auch durch Albrecht mit vermehrten Freiheiten zugeſichert und beſtätigt worden. Wäre Oeſterreichs Macht und Einfluß in der Schweiz ungeſchwächt geblieben, Winterthur würde wahrſcheinlich, ſey es zu ſeinem Glück oder Unglück, eine andere Rolle geſpielt haben, als ihm zu Theil geworden. So aber nöthigte öſterreichiſcher Land- und Schirmvögte Druck einen Theil der Schweiz, ſich aufzulehnen. Sieg über die Tyrannen krönte die gerechte Sache. Freilich ſtritt Winterthur damals für ſeine Oberherren. Dadurch ließ es vielleicht die erſte Gelegenheit unbenutzt, ſich frei und unabhängig zu machen. Der Grund aber lag gewiß nicht in der Liebe zur Sclaverei; vielmehr in der Ohnmacht unſerer Altforderu, welche, ringsum von kyburgiſchen Landen und mächtigen Edeln umgeben, keine Bewegung zu machen wagten. Aber auch das Gefühl der Dankbarkeit hielt dieſelben nieder, und machte ſie für Kaiſer Albrecht treu und feſt. Bedenkt man, wie ſehr der Adel an dem Hofe hing, der ihm Quelle der Ehre und des Reichthums war; erwägt man, wie viel theurer dem gemeinen Bürger und Landmann Civil-Geſetze ſeyn mußten, als politiſche Rechte, weil jene ſeine Ehre und ſein Eigenthum ſchützen; ſo wird begreiflich, warum Winterthur, welches damals ſo viele Adeliche in ſich ſchloß, deren Einfluß zu Gunſten des Hofes nicht gering, ſo einmüthig für Kaiſer Albrecht Partei ergriff, als er 1308 durch ein beleidigtes Glied ſeines eigenen Hauſes, durch ſeines Neffen Mörderhand, bei Windiſch fiel. Eben ſo läßt ſich erklären, warum unſere Vorfahren mit Albrechts Sohn, Leopold, ausgezogen, um an

Digitized by Google

den beiden Schlöſſern Wart und Multberg bei Pfungen zerſtörende Rache zu üben Aber auffallend bleibt, warum die von Winterthur bewieſene Treue 1309 durch Herzog Leopold, den Glorreichen, 1315 durch König Friedrich, den Schönen. und 1333 durch Herzog Albrecht II, den Weiſen, der auf die Schweizer ſo böſe zu ſprechen, daß in ſeiner Gegenwart nie von ihnen geredet werden durfte; — einzig mit Beſtätigung der Freiheiten, und nicht weſentlicher belohnet worden. In dem Kampfe um die Schweiz hätte die Politik erfordert, aus Winterthur eine Stadt zu ſchaffen, welche ſowohl durch Befeſtigung, als durch Einwohnerzahl und innere Mittel eine Schutzwehr für Oeſterreichs kyburgiſche Lande ſeyn könnte. Allein dafür geſchah nichts. Die geſpendeten Belohnungen fielen alle dem Adel zu. Und als des ermordeten Albrechts Mutter, Königin Eliſabeth, und ihre Tochter, die verwittwete Königin Agnes von Hungarn, nach Hinrichtung von faſt 1000 Perſonen verſchiedenen Geſchlechts und Alters, racheſatt ihre Seelen in frommen Sinn tauchten, und die Vorwürfe des Gewiſſens zu beſchwichtigen ſuchten, wurde ein Theil des blutigen Raubes nur zu Gründung von Pflanzſchulen der Unwiſſenheit und des Aberglaubens, zu Stiftung der Klöſter Königsfelden und Töß, verwendet.

Dennoch waren unſere Vorfahren mit ihren Stadtfreiheiten, ſo wie mit ihren Oberherren, zufrieden. Und daß jene ungekränkt blieben, beweiſt die Urkunde vom Jahr 1311, durch welche der Convent unſerer klöſterlichen Frauen in der Sammlung von Schultheiß und Rath und der Gemeinde geſtiftet wurde. Denn daraus ergibt ſich, daß in wichtigen Fällen damals die ganze Gemeinde zuſammentreten und für ihre innern Angelegenheiten Gemeindsbeſchlüſſe faſſen konnte, welche vom Hauſe Oeſterreich unangefochten blieben.

Als ehrenwerthe Namen in der Geſchichte unſerer Stadt ſind auch anzuführen 1354 Kaiſer Karl IV. aus dem Lützelburger — oder Luxemburger Hauſe, wie wir mit franzöſiſcher Zunge ſagen, — und 1369 Herzog Leopold III., der Fromme, den man beſſer den Unruhigen hätte nennen mögen, bis er bei Sempach zu ſeiner Ruhe eingegangen. Hatten dieſe beiden Herrſcher auch weder Veranlaſſung noch Neigung, unſerer Stadt etwas Mehreres zu ſchenken, ſo blieben ſie doch fern von der Luſt, ihr das wieder zu entziehen, was ſie bereits

beſaß. Sie thaten alſo das Beßte, was in der damaligen Zeit Herrſcher thun konnten, die im ſchwankenden Zuſtand des Wollens und Nichtwollens, des Könnens und Nichtkönnens ſich befanden. Sie beſtätigten unſere Freiheiten durch papierene, ſiegelſchwere Zuſicherungen Durch ſo viele Beſtätigungsbriefe verbreitete ſich eine Art von Heiligenſchein, den niemand mit frevler Hand zu tilgen wagte. Denn das Wort der Regenten genoß hohe Achtung.

In die Reihe der neuen Wohlthäter unſerer Stadt trat 1379 der römiſche König Wenzel. Obgleich dieſer nicht einmal für ſein Erbland väterliche Sorgfalt zu entfalten vermochte, und ſich den Beinamen des Faulen erwarb, richtete er dennoch ſeinen trägen Blick auf Winterthur. Er ſah an „die ſtäte, lautere Treue und auch nützlichen Dienſte, die ihm und dem Reiche der Schultheiß, Rath und Bürger der Stadt Winterthur oft gethan und noch thun“, und begnadete ſie alſo: „Daß niemand fürbas mehr, wann es ſey, oder in was für Ehre und Würde einer ſey, die genannten Bürger mit einander oder beſonders fordern ſolle für unſer königliches Hofgericht oder für das Landgericht gen Rothwyl oder an kein anderes Landgericht oder Gerichte, wo die liegen. Beſonders wer den vorgenannten Bürgern, einem oder mehr, es ſey Mann oder Weib, zu ſprechen, zu klagen oder Forderung hat, der ſoll das thun vor dem Richter und dem Rath daſelbſt. Auch wollen Wir von beſondern Gnaden, daß dieſelben Bürger offene Richthäuſer und Hof und Alle Gemeinſchaft mit ihnen haben. — Wer wider dieſe unſere Gnad und Freiheit thäte, der und dieſelbe ſoll in unſere und des heil. Reichs Ungnad und dazu einer rechten Pein, 50 ℔ geprägtes Gold, verfallen ſeyn, ſo oft er dawider thut; das Halb in unſere und des Reichs Kammer, der andere Halbtheil den Bürgern von Winterthur verfallen ſeyn.“ Und dieſes Vorrecht unſerer gerichtlichen Unabhängigkeit wurde 1397 auch von Herzog Leopold IV., dem Dicken, und 1406 nochmals von Herzog Friedrich beſtätigt.

Im Jahr 1400 verwies Herzog Leopold IV. das Aufblühen unſerer Stadt auf die Schlechtigkeit der Bürger. Denn er trat ihr den Bezug der Bußen von Freveln ab, mit der ausdrücklichen Bedingung, dieſes Geld für die Verbeſſerung

Digitized by Google

der Stadt zu verwenden. Schultheiß und Rath empfanden über dieſe kleine Gabe ihres hohen Gönners und über die unſittliche Rechnungsart ihres Stadtverſchönerers keinen Aerger. Sie nahmen die Schenkung an ohne Nebengedanken. Denn ihre Aufmerkſamkeit war zu dieſer Zeit auf Wichtigeres gerichtet. Der Verluſt von mehr als 80 der tapferſten und reichſten Bürger, welche als Opfer des öſterreichiſchen Ehrgeizes bei Sempach, Weſen und Näfels gefallen, — die Laſten des Friedens und des Krieges, welche die Stadt drückten, — die Abneigung der Eidgenoſſen, welche Winterthur für ſein Feſthalten an Oeſterreich zu empfinden begann, und die daraus ſich ergebende Verminderung des Verkehrs; — dieſes Alles ſchlug unſerm Gemeinweſen tiefere Wunden, als daß ſie durch die bloße Beſtätigung früher ertheilter Freiheiten oder durch ein Frevelgeſchenk geheilt werden konnten.

In dieſem Zuſtand trat Winterthur in das 15 Jahrhundert über. Es brachte ihm manches Neue. Vom Hauſe Oeſterreich mit Rechten und Freiheit ziemlich beſchenkt, begann die Bürgerſchaft ſich ſelbſtſtändig zu fühlen und in ernſten Fällen ohne den Rath ſeiner Oberherren zu handeln. Sie nahm ſich daher die Freiheit etwas zu thun, was hätte unterbleiben dürfen. Aus Furcht vor den ſiegreich umherſchweifenden Appenzellern, dieſen Franzoſen des 15. Jahrhunderts, die ſich bereits der Veſte und der Stadt Elgg, ſo wie der Veſte und des Amtes Kyburg bemächtigt, neigte Winterthur, von Oeſterreich abgeſchnitten, ſich zu Zürich hin und ſchloß am 2. Sept. 1407 ein ewiges Bürgerrecht mit demſelben. Doch dauerte dieſe ewige Verbindung nur ein halbes Jahr. Denn bei der Unzufriedenheit, welche ein Theil der Bürgerſchaft deßhalb kund gegeben, erſchien am 21. März 1408 der öſterreichiſche Landvogt, Graf Herrmann von Sulz, mit großer Macht und erhielt von den Ueberraſchten leicht den Schwur, „daß diß Burgrecht hin und ab ſyn ſollt". Und durch das unfreiwillige Waſſerbad, welches Götz Schultheiß zu läuternder Strafe bei Andelfingen in der Thur nehmen mußte, ward die Verbindung mit Oeſterreich neu geknüpft.

Während des großen Kirchenrathes zu Conſtanz 1414 hatte Herzog Friedrich von Oeſterreich mit Pabſt Johann XXIII. die heilige Verſammlung heimlich verlaſſen. Denn ſie war beiden, bei gleich ſchwerem kirchlichem Gewiſſen, gleich unheimlich

geworden. Kaum hatten ſie das Weite gefunden, ſo wurde Herzog Friedrich mit Acht und Bann belegt, und der Länderarme mit dem federleichten Titel Friedrich mit der leeren Taſche beehrt. Kaiſer Sigmund, der rührige, ſchwankende, der den Namen des Kaiſers durch Wortbruch entehrt, und über das Reich die Schrecken des Huſſitenkrieges gebracht, nahm neben andern Städten auch die unſrige zu des heil. römiſchen Reiches Handen. So wurde Winterthur eine Reichsſtadt. Dafür leiſtete es nicht bloß den Huldigungseid, ſondern malte auch noch, zu offener Kunde, den Reichsſchilt an das Rathhaus und die Herrenſtube. „Und obgleich die Winterthurer (bemerkt ein Chroniſt) dem äußerlichen Anſchein nach ſich gut kaiſeriſch erzeigtend, ſo hiengend ſie doch innerlich dem Herzog Friedrich an.“

Kaiſer Sigmund, durch Höflichkeit und feine Lebensart ſo ausgezeichnet, daß er der erſte Reichsbeherrſcher war, welcher Geringe und Vornehme ſelten mit Du, ſondern faſt immer mit Ihr angeredet, bezeigte ſich gegen die Bürger von Winterthur beſonders hold. Denn 1415 beſtätigte er ihnen alle ihre Freiheiten, „ſo ſie von römiſchen Kaiſern und Königen, auch von der Herrſchaft Oeſterreich erworben und hergebracht.“ Im Jahr 1417 verheißt er der Stadt Winterthur und ihren Nachkommen, „ſie nie von dem Reich zu entfremden, zu verſetzen oder zu vergaben auf keine Weiſe, ſondern ſie ewig bei dem Reich zu behalten“. Und im nämlichen Jahr eignet er ihnen die hohen und niedern Gerichte in der Stadt zu. Auch erlaubt er, „daß der Rath zu Winterthur jedem Schultheiß, den ſie erwählen, den Bann, über das Blut zu richten, leihen mögen an ſeiner Statt. Item, daß ſie alle und jede Güter in und bei der Stadt gelegen, die von der Herrſchaft Oeſterreich verſetzt, oder den Bürgern daſelbſt und andern, die nicht Bürger zu Winterthur ſind, oder auf andere Weiſe verſchrieben, es ſeyen Zölle, Hofſtätten, Taffären, Kornmäß, Haue, Schuppiſſen, Gartenzinſen, Pfenning- oder Getreidgülten, ſämmlich oder beſonders, an ſich oder an die Stadt Winterthur löſen und bringen mögen, um die Summe, darum ſie dann verſetzt ſind.“ Durch dieſe Erlaubniß iſt Winterthur wohlfeilen Kaufs in den Beſitz der Zehnten und Grundzinſen um die Stadt, ſowie der Zölle in derſelben, gekommen. Im Jahr 1433 bezeugt Sigmund abermal, daß die

zu Winterthur das hohe und niedere Gericht der Stadt, mit allen ihren Rechten, Nutzen, vollen Bußen und Zubehörden unwiderruflich haben ſollen, die Stadt daraus zu bauen und in redlichem Weſen zu erhalten. Gebietet auch, „daß man ſie an dem Wald Eſchenberg und dem Bach, der von Waltenſtein kommt, unbeſchwert, und die zu der Stadt Nothdurft ungehindert nutzen und brauchen laſſen ſoll."

Kaiſer Sigmund hat, ohne ſein Wiſſen und Wollen, durch vier Worte ſich um unſere Stadt groß verdient gemacht. Im Jahr 1437 erließ er zu Prag einen Gebietsbrief an das ganze Reich, die Stadt Winterthur ſammt ihrem Dorf Hettlingen zu ſchützen und zu ſchirmen. Durch dieſen Beiſatz löſete er zwar unſer ſchwierigſtes politiſches Räthſel nicht, gab aber dem darin liegenden Wort einen juridiſchen Halt. Seit den früheſten Zeiten nämlich gehörte das Dorf Hettlingen der Stadt Winterthur, ohne daß ſie erweiſen konnte, wann und wie ſie zu dieſem Beſitz gekommen. Man wußte nur, daß ſchon 1318 Frau Margaretha, die Wittwe jenes Ulrich von Hettlingen, welcher in Graf Rudolfs von Habsburg Freiheitsbrief als Zeuge aufgeführt, wegen eines Güterverkaufes vor dem Gericht zu Winterthur erſcheinen mußte. Und richtig war der Schluß, daß Winterthur ſchon damals im legitimſten Rechte geſtanden haben müſſe, weil die mit männlicher Hartnäckigkeit widerſtrebende Frau dieſem Gang, der ihren Stolz beleidigte, ſich nicht entziehen konnte. Kaiſer Sigmunds Erwähnung des Dorfes hat um ſo größern Werth, weil auf ſie geſtützt nun auch König Friedrich 1442 in einer aus Nürnberg datirten Urkunde erklärte, daß das Dorf Hettlingen weiter, wie bisher, zu Winterthur gehören ſolle. Dieſe gedoppelte Zuſage eines Kaiſers und eines Königs rettete die Anſprüche unſerer Stadt auf das Dorf vor Uebergriffen aus der nächſten Nähe. Denn als Zürich 1536 das Reislaufen bei höchſter Strafe Leibs und Guts verboten, glaubte der Vogt auf Kyburg, daß die Buße von den Ungehorſamen zu Hettlingen, als in der Grafſchaft gelegen, in ſeinen Sack falle. Hierauf ſchickten Schultheiß und Rath eine „mit allen ihren Briefen und Gewahrſamen" beſchwerte Geſandtſchaft nach Zürich, um durch Vorlegung der Freiheits- und Begnadigungsbriefe den Beweis zu führen, daß ſie das Dorf Hettlingen mit hohen und niedern Gerichten und Bußen vil ewiger Zyten und Jaren beſeſſen. Und Zürich

Digitized by Google

wurde durch das Geſehene und Gehörte „heiter verſtändigt, daß das Fürbringen wahr, und das Dorf Hettlingen mit ſammt den Lüthen u. ſ. w. von je Welten her mit vollem Recht der Stadt Winterthur angehörig geweſen und noch ſyge — und darum auch beliben ſolle, das ihre Brief heiter ußwiſen.“ Dieſe Heiterkeit des Beſitzes dauerte bis zum Jahr 1798. Da wurde ſie plötzlich getrübt. Das Volk erklärte ſich ſouverain, d. h. es ſetzte ſich über alle Rechtstitel weg und riß an ſich, was ihm nicht gehörte. So ging die Stadt Winterthur des Dorfes Hettlingen verluſtig. Ob Winterthur ſeine erſten urkundlichen Belege für dieſes Dorf durch Unglück oder Unachtſamkeit aus den Archiven verloren, läßt ſich nicht ermitteln. Aber es iſt, als ob Nemeſis ihm gegrollt, und deßhalb jede Territorialvergrößerung für alle Zukunft verſagt.

Was offene Gewalt zu Kaiſer Sigmunds Lebzeiten nicht gewagt, das wußte der Adel der Stadt, dem Fürſtengunſt beſſere Ausſichten zeigte, als die Einfachheit der kleinen Reichsſtadt, auf anderem Weg zu erreichen. Er flüſterte nämlich den Bürgern täglich ins Ohr: Oeſterreichs milde Herrſchaft werde ihnen mehr frommen, als das in der verarmten Stadt aufgeſteckte Reichspanier. Des Adels Ränke und fürſtliche Verſprechungen machten den gewünſchten Eindruck auf die gedrückten und der dürftigen Freiheit müden Bürger. Nun erſchien König Friedrich III. am 29. Sept. 1442 noch gar in eigener Perſon. Als ſeltener Gaſt hatte er ſich in einer ſeltenen Vorrichtung, in einer Kutſche, von Zürich nach Winterthur bewegen laſſen. Vielleicht aus Trägheit. Denn er war äußerſt phlegmatiſch. Wie er denn auf dem Thron vor verſammeltem Reichstag unvergeßlicher Weiſe eingeſchlafen. Die perſönlich erſchienene Majeſtät zog alle noch wankenden Bürger auf ihre Seite. Leichten Sinnes verließ die 30jährige Reichsſtadt ihren hohen Stand. König Friedrich war am Samstag nach Winterthur gekommen, und „morndeß Sonntags ſchwurend die Winterthurer ihm zu des Hauſes Oeſterreich Handen, und zugleich auch den Bund zu denen von Zürich.“ Vergnügt über dieſe Verwandlung machte der König Nachmittags einen Spazierritt nach Kyburg, um die „Veſti“ zu beſchauen. Abends ſuchte er in der Stadt ſein Nachtquartier. Am 1. October ſtellt ſich Friedrich wie einer, der auf Reiſen gehen will. Die Bürger glauben den Geheimnißvollen zu errathen und drängen

Digitized by Google

ſich in der Gaſſe zuſammen, welche nach Conſtanz führt, weil er die Kutſche und einen Theil des Gefolges dorthin voraus- geſchickt. Doch Friedrich wendet das königliche Roß und ſprengt auf dem nächſten Weg nach Baden, um nie wieder zu kehren mit der Kunſt, an Einem Tag die Köpfe der Männer und die Herzen der Frauen zu gewinnen. Dieſe Reiterwendung brachte den Fußgängern großen Verluſt. Nicht nur wurde manches ſchauluſtige Auge getäuſcht, ſondern es blieb auch mancher red- ſelige Mund nothgedrungen ſtumm. Denn es ſtanden Raths- glieder in den Reihen, die Taſche mit Anreden gefüllt, die ſie hätten halten können oder vielleicht gehalten haben würden, wenn ſie zum Sprechen gekommen. Dieß ſind die Harangen, deren Namen, nach den neueſten etymologiſchen Forſchungen, vom Häring abzuleiten, weil ſie ſich, wie dieſer Fiſch, zu ge- wiſſen Zeiten zahllos über das Land ergießen. Bei dieſer kö- niglichen Veranlaſſung ſtoßen wir alſo in unſerer Stadt auf den frühen Gebrauch jener offiziellen An- und Schmuckreden, mit denen ſich die Behörden und andere untergeordnete Per- ſonen an gekrönte Häupter oder ihre Familienglieder wenden, um ihnen in feingedrechſelten Formen und Phraſen, mit zu Schaum geſchlagenem Enthuſiasmus und huldigenden Verſiche- rungen eine Menge Dinge zu ſagen, von denen ſie ſelbſt in der Regel gar nichts, oder kaum den zehnten Theil glauben, denken und fühlen.

König Friederichs Freude, die Stadt Winterthur wieder beim Hauſe Oeſterreich zu wiſſen, bezeugt der Beſtätigungs- brief ihrer Freiheiten, den er von Solothurn zugeſchickt, worin es heißt: „Wiewohl Wir aller unſerer Unterthanen und Ge- treuen Nutz und Aufnehmen zu fördern geneigt ſind, ſo wer- den Wir doch mehr bewegt, Gnad, Gütigkeit und Förderung denen zu beweiſen, die Wir in ſtäter Treue und Gehorſam vor andern aus finden. Indem die Getreuen, der Schultheiß, Rath und Bürger unſerer Stadt Winterthur in Unſer und des Hauſes Oeſterreich Handen wiederum als fromme, ehrbare Leute willig ſich ergeben und darüber ihre gewohnte Gelübde und Eide ge- than; darum haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, rechtem Wiſſen, dem Schultheiß, Rath und Bürgern zu Winterthur und ihren Nachkommen, ihre Gnad, Freiheit, Brief, Privilegien, Handfeſten, alte Herkommen, löbliche Ge- wohnheiten und Geſetze, ſo ſie von römiſchen Kaiſern und

Digitized by Google

Königen, unſern Vorfahren loblicher Gedächtniß, auch von dem Haus Oeſterreich erworben und hergebracht haben, beſtätiget. Vorgenannte Freiheiten befeſtigen und beſtätigen Wir ihnen auch von Römiſcher Königlicher Macht, und dazu als Herzog von Oeſterreich, in Kraft dieſes Briefs in allen Stücken und Punkten, Artikeln und Begreifung in aller Maaß, als ob ſie von Wort zu Wort hierin begriffen wären; wollen auch, daß ſie deren an allen Enden genießen mögen, ohne menſchliche Irrung und Hinderung; wollen ſie auch dabey ſchützen und ſchirmen als ihr gnädiger Herr; gebieten hierauf allen Fürſten, geiſtlichen und weltlichen, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Landrichtern, Vögten, Bürgeren, Räthen, Amtleüten und Gemeinden, aller und jeder Stadt, Märkten, Dörfern und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen ernſtlich mit dieſem Brief, daß ſie die vorgenannten Schultheiß, Rath und Bürger zu Winterthur an den vorgenannten Freiheiten in keiner Weiſe nicht hindern, ſondern dabey bleiben laſſen, als lieb Euch ſey, Unſere und des Reichs ſchwere Ungnad zu vermeiden. Mit Urkund dieſes Briefs, verſiegelt mit Unſerer Königl. Majeſtät Inſigel, gegeben zu Solothurn 1442, Freitags nach Franziſci Tag, im dritten Jahr Unſers Reichs."

König Friederich III., welchen auf dem Todbette den 19. Auguſt 1493 einzig der Gedanke quälte, er möchte wegen eines abgenommenen Fußes in der Geſchichte „der Kaiſer mit Einem Beine" heißen, — Friederich wurde nicht müde, unſere Stadt mit Gnaden zu ſegnen. Denn ſchon am folgenden Tage machte er derſelben von Bern aus noch ein Geſchenk, welches an Umfang jenes übertraf, das wir von unſerm politiſchen Vater, Graf Rudolf von Habsburg, empfangen Es iſt die Erweiterung des Friedkreiſes unſerer Stadt gemeint, wie wir denſelben 400 Jahre unverändert beſeſſen. Mit königlicher Zunge ſprach Friedrich aus, mit herzoglichem Finger zeichnete er Punkt für Punkt die Grenzen des Gebietes vor, welches unſere Stadt von nun an haben ſollte. Dasſelbe iſt in dem Schenkungsbrief nach der Natur alſo gezeichnet: „In Kraft dieſes Briefs haben Wir den Friedkreis bei unſerer Stadt Winterthur erſtreckt und erweitert und ihnen dazu gegeben, was zu unſerer Grafſchaft Kyburg gehört hat. Zum Erſten: Von der genannten unſerer Stadt bis zu dem Galgen, da der allezeit

Digitized by Google

geſtanden und noch ſteht (dieſelbe Statt des Galgens auch darin begriffen ſeyn ſoll); und von dieſem Galgen bis zu dem Eſchenberg; und von da bis an den Wald, der gemelter unſerer Stadt zudient, als Uns die vorgenannten unſere Bürger fürgebracht. Und von demſelben Wald ab gegen Töß, und von derſelben Gegend ob den Häuſern zu Töß bis an den Brüel herüber, an den Weingärten hinauf bis ans Teufelsmühle, bis an das Kreuz an der Landſtraß; und von dem Kreuz herüber auch bis an die Weingärten; und unter den Weingärten hinauf bis an die Stelle, wo etwa das Landgericht im Thurgau geſtanden; und von da wiederum an den obgenannten Galgen. Und mögen die genannten unſere Bürger der Stadt Winterthur bei ſolchen unſeren Gnaden hinfür ewig bleiben, den genannten Friedkreis, wie Wir den erweitert und erſtreckt haben, gebrauchen, wie andere, die ihren Friedkreis haben; alles getreulich und ungefährlich."

Die in ſolcher Erweiterung abgeſteckten Marken unſeres Stadtgebietes blieben unſer unberührtes Eigenthum, bis der Zahn der Zeit ſie zu zernagen und unkenntlich zu machen drohte. Erſt 1708 wurde man, um des Friedens willen, zu einer Erneuerung der Grenzſteine genöthigt. Damals ſetzte man die Friedmarchen neu zwiſchen der Grafſchaft Kyburg und Winterthur, „von des Tachlins Brunnen, den Weinbergen nach hinauf bis zu der Hauptgrube. Das Freudenmahl, bei dieſem Anlaß ergangen, koſtete 162 ℔ 14 ß. 2 hlr; und für den Friedbrief zu ſigeln, Herrn Bürgermeiſter Holz ½ acht Dupplonen, und Herrn Stadtſchreiber auch ſo vill, den Brief zu ſchreiben."

Obige beide Freiheitsbriefe, namentlich der, welchen König Friedrich III. wegen Erweiterung des Friedkreiſes gegeben, wurden 1414 von deſſen Bruder Herzog Albrecht während ſeiner Anweſenheit in Winterthur auf Bitte von Schultheiß, Rath und Bürger durch Brief und Siegel neu beſtätiget, mit den ſchmeichelhaften Worten: „Da Wir unterrichtet ſind und eigentlich erkennen, daß unſere Bürger von Winterthur von Altem her mit ganzer Begierde zu dem Haus Oeſterreich allezeit geneigt geweſen, auch nichts angeſehen noch geſpart, ſondern Leib und Gut wider Unſere und des Hauſes Oeſterreich vereinte Feinde willig hingegeben und dadurch ihr Blut oft vergoſſen haben, und das noch täglich mit ganzer Treue thun, ſo u. ſ. w."

Schon in alten Zeiten war der Glaube nicht jedermanns Ding, das Mißtrauen groß und auch wirklich nicht Alle zutrauenswürdig. Deßhalb schickte Winterthur 1460 eine Geſandtſchaft nach Wien, und ließ ſich von dem zum Kaiſer gekrönten König Friederich III. alle gegebenen Freiheiten zum zweiten Mal beſtätigen Er that's, wenn er ſchon nicht wußte, warum; wie denn die Großen der Erde oft willfährig wie Maſchinen handeln. — Mit beſſerem Bewußtſein beſtätigte Herzog Sigmund 1463 alle Freiheiten, um die Treue zu lohnen, welche kurz zuvor, während einer Belagerung von 12 Wochen, gegen das Haus Oeſterreich bewieſen worden.

Doch was half Herzog Sigmunds Gunſt? Er war ein Kind ſeiner Zeit und von ihr abhängig mit allen ſeinen ſchwachen und ſtarken Entſchlüſſen. Daher that er für Winterthur, was er nie gedacht, und wovon er das Gegentheil verſprochen. Mit der veränderten Lage der Dinge hatte er auch die Gedanken geändert. So mußte ſein Benehmen für ſtaatsklug und weiſe gelten.

Winterthur mußte mehrmal die Freude genießen, als Eigenthum von einer Hand in die andere zu kommen. Im Jahr 1244 ward es von Graf Hartmann auf Kyburg im Zorn an den Biſchoff zu Straßburg verſchenkt. Dann verſetzte Herzog Albrecht von Oeſterreich 1355 die Stadt den Freiherren von Bonſtetten, weil der Krieg mit den Eidgenoſſen ihn ſo „nöthig" gemacht, daß er ſich durch Verſetzung etlicher Städte und Schlöſſer aus der Noth ziehen mußte. Im Jahr 1384 hatte Herzog Leopold von Oeſterreich die Veſte Kyburg ſammt Zubehörde für eine Schuld von fl. 7550 den Grafen von Toggenburg verſetzt. Dieſe Pfandſchaft zeigte der Herzog ſeiner Stadt Winterthur geziemend an, und daß ſie den Grafen von Toggenburg „mit großem Gericht über den Tod und andere Dinge gehorſam ſein müſſe, wie ſie weiland dem Bonſtetten auch geweſen". Im Jahr 1467 aber wurde Winterthur als gute Waare von Herzog Sigmund käuflich an Zürich überlaſſen. Die Einſatz-Summe betrug 10,000 rheiniſche Gulden; was — Mann und Frau, Jung und Alt in einander gerechnet — auf jedes Menſchen-Stück etwa einen blanken Thaler bringt. Berechnet man den repräſentativen Werth des Geldes jener Zeit, ſo ſtellt ſich der Kauf für die Verkauften noch ziemlich ehrenhaft. Das Ehrenhafte der That ſteigert ſich aber noch durch

Digitized by Google

die Erwägung, daß nur der Beſitz der Einwohnerſchaft, nicht aber das Gebiet der Stadt und der Genuß ihrer Rechte und Freiheiten, um dieſe Summe an Zürich übergegangen.

Die Politik, dieſe klügſte Erfindung der kleinen und großen Herrſcher, war es, welche dem Herzog Sigmund ein ſolches Benehmen gegen Winterthur angerathen. Oeſterreichs Macht in der Schweiz war gebrochen, ſeine Beſitzungen verloren. In ſo vielen Schlachten hatte der Schweizer hoher Muth geſiegt, die Freiheit war gerettet, die äußere Unabhängigkeit geſichert, durch Zutritt Mehrerer der Eidgenoſſen Bund verſtärkt. Noch galt es, den Sieg zu benutzen. Jeder eidgenöſſiſche Ort riß an ſich, ſo viel er konnte. Der Blick war beſonders auf den Reſt der öſterreichiſchen Beſitzungen gerichtet. Eben hatte man dem Herzog Sigmund die Stadt Rapperſchwyl entriſſen. Von allen ſeinen Städten blieb ihm nur noch Winterthur, der treuen treueſte. Doch er ſelbſt ſchien weniger an der Dauer ihrer Treue zu zweifeln, als an ſeiner Kraft, ihr den ſchuldigen Schutz zu gewähren. Mitten in Zürichs Gebiet lag Winterthur ringsum von Oeſterreich abgeſchnitten. Geſunken war nicht der Muth, aber der Vertheidiger Zahl durch die langen Kriege, die es mit Oeſterreich durchgekämpft; zerrüttet der häusliche und öffentliche Wohlſtand; ſo drückend die Laſt der Armuth, daß ſogar in einer Bürgerverſammlung der verzweifelte Gedanke an Auswanderung ſich kund gab; vielfach das öffentliche und heimliche Nachwerben, einen andern Herren zu ſuchen, unter welchem beſſere Lage und glücklichere Tage zu finden. Dieß alles war dem Herzog Sigmund nicht unbekannt. Und in der Vorausſicht, daß ihm bald auch noch die letzte Perle ſeiner Beſitzungen entriſſen werden könnte, ſuchte er, während er noch im Beſitz, aus ihr einigen Gewinn zu ziehn. So gab er um eine ſchöne Summe die Stadt Winterthur an Zürich hin; doch mit Vorbehalt aller Rechte, Freiheiten und Gnaden, welche ſie von römiſchen Kaiſern, Königen und auch vom Hauſe Oeſterreich erlangt. Auch hatte er klug die Wiederlöſung ſich vorbehalten, zu welcher Zeit es ihm beliebe, obgleich in ſeiner Lage die Hoffnung auf dieſes Erlöſungsjahr außer dem Gedankenkreiſe liegen mußte. Rühmlich bleibt in des Herzogs Benehmen, daß er ſich bei dieſem Kaufhandel nicht vom Eigennutze leiten ließ. Denn von der bezahlten Summe verwendete er nur den fünften Theil für ſeiner

Bedürfniſſe Menge und Größe. Den Reſt von fl. 8000 überließ er denen zu Winterthur, um ihre Schulden zu löſen. Dieſe gewichtige Einlage in die Schuldentilgungscaſſe hob den geſunkenen Credit der Stadt und den Muth der Bürger. Unter dem neuen Herrſcher betrat die nicht freier, aber ruhiger athmende Stadt eine neue Bahn. Und obſchon Zürich Winterthur's Rechte nie vermehrt, ſo hat dieſer freilich nicht immer freundliche Herrſcher ſie doch nicht geſchmälert. Dieß iſt von Bedeutung. Denn man muß Regenten die Uebel, die ſie nicht gethan, obſchon ſie die Macht dazu hatten, zum Verdienſte rechnen.

Die Größe der Summe, welche Winterthur bei dieſem Handel zog, ſcheint die Vermuthung zu beſtätigen, daß Schultheiß und Rath klugen Sinnes dieſe Pfandunterhandlung auch ſelbſt begünſtigt. Denn da Oeſterreich, von Anhängern des neuen Schweizerbundes umgeben, unſerer Stadt nicht mehr nützen konnte, ſo blieb ihr dieſer einzige Weg, um theils zu ihren gemachten Vorſchüſſen zu gelangen, theils, durch Zürichs ſchützende Obermacht gedeckt, den Anmaßungen des noch zahlreich in der Stadt und Umgegend wohnenden Adels zu entgehn; ſo wie auch das zu befürchtende Schickſal zu vermeiden, der Raub eines oder, noch ſchlimmer, mehrerer Cantone zu werden. Winterthurs Verkauf war auch von den wichtigſten Folgen für den Adel. Denn dieſer hatte durch Oeſterreichs Verzichten auf unſere Stadt keinen Vereinigungspunkt, keine Seele mehr. Und da ſein Geiſt zu ſehr mit Zürichs Zunftregiment im Widerſpruch war, ſcheint er von da an Auswanderung vorgezogen zu haben. Denn die von Landenberg ausgenommen, ſind die Geſchlechter aller jener Edeln — über 40 an der Zahl —, deren Wappen bis 1781 an dem gotiſch verzierten Getäfel der großen Rathſtube mit Schild und Helm, unter der Jahrzahl 1444, gemalt waren, innert Helvetiens Grenzen verſchwunden.

Es finden ſich Beweiſe, daß der vornehmere und reichere Theil der Bürger und Eingeſeſſenen mit dieſer Verpfändung unzufrieden geweſen. Denn im Unwillen wanderten einige ſofort aus, mit Zurücklaſſung ihrer Familien. Unter ihnen namentlich die beiden Bürger Peter Heüdorf und Hans Ulmer. Ihrem Beiſpiel folgten mehrere Anſäßen Die Sache machte Aufſehen in Zürich und brachte Schultheiß und Rath in böſen

Leumden. Sie mußten hören, wie man offen argwohnte: „Es gang unter dem Hütli zu und ſig ihr Geſchäft; ſy haben ſy fortgeſchickt.“ Daß es aber dem Magiſtrat ein Ernſt, ſie wieder innert den Mauern zu haben, zeigt folgender Mahnbrief, den er zwei Anſäßen zum zweiten Mal nach Waldshut nachgeſchickr: „Wir der Schultheiß und der Rat zu Winterthur embieten Hanſen Kempter und Hanſen Weckerlin zu Waltzhut: Nachdem und ir on unſern Gunſt und Erloptniß von unſer Statt geloffen und aber unſer Geſchwornen ſind; alſo manent wir üch beid und jeden beſunder, daß ir von Stund an, uff Angeſicht dis Briefs, widerumb zu uns in unſer Statt Winterthur kommit, by dem Eid, den ir uns gethan, in kein Sold noch Reiß ze loffen on unſern Gunſt, Wiſſen und Willen, und dazu nichts zu Fürwort habint. Darum tund ihr zu ſampt der Billigkait unſer dienſtlich Gefallen. Geben verſiglet mit unſer Statt Secretinſigel am Mittwuch nach Faſten 1468.“

Die Pfandverſchreibung unſerer Stadt und Bürgerſchaft geſchah nach geſetzlicher Form, durch Brief und Siegel. Unter den Briefen, die zu Winterthurs Nutzen oder Schaden geſchrieben worden, iſt dieſer Pfandbrief nicht der unbedeutendſte, und der Aufbewahrung nicht am wenigſten würdig. Er lautet alſo:

„Wir Sigmund, von Gottes Gnaden Herzog zu Oeſterreich, Steier, Kärnten und Krain, Graf zu Tyrol, bekennen für Uns und unſere Erben und Nachkommen und thun aller männiglich kund, daß Wir angeſehen und berathen haben die männigliche Treu und Gehorſam, ſo unſere getreuen l. Schultheißen, Rath und Gemeinde unſerer Stadt Winterthur unſern Vorderen und Uns bewieſen, in Kriegslaufen troſtlich und keck beigeſtanden, auch viel Drangs willig erlitten haben, deßwegen ſie in merklichen Schaden gekommen. Damit ſie deſſen einestheils entladen werden, haben Wir die obgenannte unſere Stadt Winterthur mit allen ihren Renten, Zinſen, Gülten, Gerichten, Zwingen, Bännen, Holz, Feldern, Waſſeren, Fiſchetzen und allen andern Oberkeiten und Gerechtigkeiten, Gewaltſame, Lehenſchaft und allen andern Zugehörden, die Wir jetzt ingehabt haben, und Uns und unſerm Haus Oeſterreich von altem Recht zugehört, den ehrſamen, weiſen unſere l und beſonderen Bürgermeiſter, Rath und Gemeind der Stadt Zürich um eine Summe Geld, bekanntlich *zehen Tauſend*, die ſie Uns *acht Tauſend* zu unſern Handen und den bemelten von

Winterthur, durch unſere Verwilligung und zu Ablöſung ihrer Schulden, die andern zwei Tauſend alſo baar und bereit ausgericht und bezahlt haben. Zu einem rechten Pfand, und in Pfandsweiſe eingeſetzt und verſchrieben, ſetzen, verpfänden und verſchreiben Wir ihnen die hiemit in Kraft dieſes Briefs, alſo daß ſie die obgenannte unſere Stadt Winterthur mit allen Nutzen, Gülten und Zugehörden um ſolche obbeſchriebene Summe Geldes inhaben, nießen und gebrauchen ſollen und mögen, wie wir ſie von jetzt her ingehabt und gebraucht haben; doch mit der Erläuterung und Unterſcheid, daß die obgenannten von Zürich die von Winterthur Schultheiß, Rath und Gemeinde und alle, die zu ihnen gehören, bei allen ihren Rechten, Freiheiten und Gnaden, ſo ſie von römiſchen Kaiſern und Königen, auch unſern Vordern und Uns haben, bei ihrem alten löbl. Herkommen getreulich bleiben laſſen und ſie dawider nicht drängen, ſondern ſie dabei vor anderen, ſo dawider thäten oder thun wollten, ſchützen und ſchirmen ſollen, nach allem ihrem Vermögen. In ſolcher Verpfändung und Verſchreibung haben Wir uns und allen unſern Erben und Nachkommen mit lauterer, klarer Meinung zu ewigen Zeiten vorbehalten und ausgenommen, daß Wir unſere Stadt Winterthur mit allen ihren zugehörigen Leuten und Gütern, wie obgemeldt, wieder von denen von Zürich, wann oder welcher Zeit im Jahr wir wollen, mit zehntauſend Gulden rheiniſch, ihnen in die Stadt Conſtanz, ohne allen ihren Schaden zu überantworten, an uns löſen, ledigen und bringen mögen. Wann wir das alſo thun wollen, ſolches 8 Tag zuvor durch unſere Botſchaft oder Schrift verkünden; ſo ſollen der Bürgermeiſter, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Zürich Uns und unſern Erben und Nachkommen gehorſam und willig ſeyn, ſolcher Wiederlöſung Statt zu thun, und alsdann von Stund an, ohne allen Eintrag, Beſchwerde und Irrung, die obbemeldte Stadt Winterthur einantworten, übergeben, abtreten, ihrer Gelübde und Eide ledig zählen und alle Verſchreibung der Sachen halb dem, der die gegeben hat, oder ihren Erben und Nachkommen, wieder herausgeben; deſſen ſie ſich auch gegen Uns nothdürftiglich verſchrieben haben, alles getreulich und ohngefahrlich, mit Urkund dieſes Briefs, gegeben zu Villingen am Montag vor St. Verenatag, nach Chriſti Geburt 1467 Jahr.“

Digitized by Google

Damals geſchah in der niedrigſten Unterthanenhütte, wie in der höchſten Fürſtenwohnung, nichts ohne Wiſſen und Mitwirken der Hausfrau. So auch bei dieſer Verpfändung. Herzog Sigmund hatte über ſein Vorhaben, noch vor der Ausführung, ſein Ehegemahel berathen. Sie willigte ein und entließ mit ihrer ſchönen Hand Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Winterthur des Eidgelübdes. Dieſer Brief iſt das einzig Süße in der herben Verpfändungsgeſchichte. Er lautet:

„Wir Kleinova, geborne von Schotten, von Gottes Gnaden Herzogin von Oeſterreich, Steier, Kärnten, Crain, Gräfin zu Tyrol, bekennen, als der hochgeborne Fürſt, unſer l. Herr und Gemahl, Herzog Sigmund von Oeſterreich, Herzog und Graf der obgemelten Landen, die Stadt Winterthur mit all ihrer Zugehörd den ehrſamen, weiſen, unſern l. beſonders Bürgermeiſter und Rath zu Zürich Pfandweis eingegeben hat, nach Laut des Briefes, deßwegen vorhanden; daß das mit gutem Wiſſen und Willen geſchehen iſt. Gewilligen und verſprechen auch wiſſentlich, alſo daß Wir, unſere Erben und Nachkommen dawider nicht reden, handeln oder thun, noch daß jemand anderer von Unſert wegen geſtatten noch verhängen ſoll; ſo auch die Verſchreibung, ſo unſer l. Herr und Ehgemahl denen von Zürich hinwieder ſeine Briefe gegen ſolchen aufgericht, gefertiget und jedem Theil zu ihren ſicheren Handen überantwortet ſind. Alsdann ſagen wir die ehrbaren, weiſen unſere getreuen l Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Winterthur, ihre Erben und Nachkommen, ihrer Eidgelübde, Pflicht und Verſchreibung, damit ſie uns verwandt geweſen, ledig und los, getreulich und ohngefahrlich, mit Urkund dieſes Briefs, gegeben zu Villingen an Freitag an St. Verenatag, nach Chriſti Geburt 1467 Jahr.“

Obgleich damals noch kein Schnellſchreiber geboren, wurde doch Herzog Sigmunds Pfand- und Abtretungsurkunde von der Stadt Zürich mit außerordentlicher Schnelligkeit, wie auf elektro-magnetiſch-telegraphiſchem Weg, erwiedert und die treueſte Erfüllung der gemachten Bedingungen zugeſagt. Eben ſo ſchnell wurde auch denen zu Winterthur ein Beſtätigungsbrief zugeſandt. Unſere Archive beſitzen nur Einen dieſer Art. Schon um der Seltenheit willen verdient er Aufbewahrung durch wörtliche Abſchrift:

„Wir Bürgermeiſter, Räthe und Bürger gemeinlich der

Stadt Zürich thun kund allermänniglich und verjahen öffentlich mit dieſem Brief: Als der durchlauchtigſt hochgeborne Fürſt und Herr, Herzog Sigmund von Oeſterreich, uns die Stadt Winterthur um zehntauſend Gulden Rheiniſch verſetzt und verpfändt hat, nach Weiſung und Sag des Pfandbriefs von ſeinen Gnadeu uns gegeben, daß wir und unſre Nachkommen den ehrbaren, weiſen Schultheiß und Rath, Bürger und Gemeinde der Stadt Winterthur und alle ihre Nachkommen, auch die zu ihnen gehören, unſre guten Freund und lieben Getreuen, bei allen ihren Rechten, Freiheiten und Gnaden, ſo ſie von unſern allergnädigſten Herren, röm Kaiſern und Königen, dem Haus Oeſterreich und dem obgenannten unſerm gnädigen Herrn, Herzog Sigmund, haben, und bei ihren alten loblichen Herkommen getreulich bleiben laſſen und ſie dabei von Anderen, die dawider thäten oder thun wollten, handhaben, ſchützen und ſchirmen ſollen und wollen, nach unſerm Vermögen. Wir beſtäten ihnen auch ſolche abgeredte ihre Rechte, Freiheit und alte Herkommen mit dieſem Brief, daran wir zu wahrem Urkund unſer gemeiner Stadt Inſigel haben henken laſſen, der gegeben iſt am Freitag auf St. Verenatag, nach Chriſti Geburt gezählt 1467."

In der Pfandſchaft liegen und doch frei ſeyn; einem andern zur Nutznießung dienen und doch ſeinen eigenen Vortheil ſuchen dürfen; — das ſind Gegenſätze, die in ihrem Innern ſich widerſtreiten. Sie müſſen nothwendig zu mancherlei Anſtoß führen. Dieß ging auch an unſerer Stadt in Erfüllung. Sie war verpfändet, mit dem Recht der Wiederlöſung zu jeder Stunde. Darum betrachtete ſie Herzog Sigmund noch als Eigenthum, weil ſie durch Erfüllung einer einzigen Bedingung täglich wieder die ſeine werden konnte. Daher neigten auch die von Winterthur, in Erwartung der Wiederlöſungsſtunde, ſich nicht, wohin die Feſſel des Geldes zog, ſondern wohin die alte Anhänglichkeit ſie trieb. So blieb in dieſem entfremdeten Zuſtand die vorige Liebe. Winterthur fuhr fort, um Rechte und Freiheiten zu bitten, und Oeſterreich, alte Rechte zu beſtätigen und neue Freiheiten zu ſchenken. Denn 1477 beſtätigte Herzog Sigmund ſelbſt der Stadt die Freiheiten, welche Herzog Albrecht in Erweiterung des Friedkreiſes gegeben, und 1484 das Recht, alle um Winterthur gelegenen und dem Hauſe Oeſterreich gehörigen Pfandſchaften an ſich zu löſen.

Digitized by Google

Der bieder-deutſche Maximilian I. aber, deſſen ſprunghafte, abenteuerliche Politik die Schöpfung einer europäiſchen Macht, der ſpaniſch-habsburgiſchen, zur Folge hatte, beſtätigte als röm. König 1487 der Stadt Winterthur alle ihre Freiheiten. Eben ſo ſchickte er 1505 von Conſtanz einen Freiheitsbrief, worin er verheißt: „die Stadt Winterthur ewig bei dem Haus Oeſterreich zu behalten und niemand anders zu eignen oder zu verändern, es geſchehe denn mit der Bürger gutem Wiſſen und Willen; auch um den Pfandſchilling ſich ſelbſt abzulöſen, wann und zu welcher Stunde ſie wollen, und alle Renten, Nutzen und Gülten mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zugehörde zu behalten, bis er, oder ſeine Erben und Nachkommen, die Summe gelöſet." Von dieſer Freiheit konnte aber unſere Stadt, ſo baar und lauter ihr Wille, keinen Gebrauch machen, weil das Geld gebrach. —

Maximilians Freiheiten wurden 1511 auch von Kaiſer Carl V. beſtätigt und dann 1514 mit ſtrotzenden Gnaden vermehrt. Das erbettelte Gnadengeſchenk erzeugte aber auf dem Gebiete unſerer Rechte und Freiheiten einen verwirrten und ſchmächlichen Streit. Schultheiß und Klein Rath war ohne Wiſſen des Großen Rathes und der Bürgerſchaft mit dem ſpaniſch-verſchmitzten Carl V. in ſchriftliche Unterhandlung getreten Es iſt möglich, daß es meiſt aus Anhänglichkeit an alte Herrſchaft geſchah; vielleicht auch aus Unzufriedenheit mit Zürich, das Vieles, was Winterthur betraf, entweder gar nicht, oder nur kalt, beherzigte und den Wohlſtand der kleinen Stadt wenig förderte. Der Zweck dieſes vermeſſenen Schrittes war offenbar Erringung größerer Unabhängigkeit. Im Hintergrunde ruhete wohl gar der Gedanke an Auflöſung der Pfandſchaft mit Zürich, wozu die allmählich ſich beſſernde öconomiſche Lage der Stadt die Mittel ſchaffen ſollte. Winterthur glaubte vielleicht, wie St. Gallen, ſich zu einer völlig freien Stadt hinaufhandeln zu können. Dieſer Hoffnung durfte es um ſo eher Raum geben, als die Eidgenoſſenſchaft noch keinen ſtaatsrechtlichen Beſtand hatte, ſondern nur einen ziemlich lockern Verein freier Reichsſtädte und Länder bildete. Sehen wir doch die Idee von Reichsſtadt und ihre Formen noch bis zu Ende des 17 Jahrhunderts ſogar in den Städten Zürich, Bern, Baſel u. ſ. w. walten. Noch überflügelte der Reichsadler die Wappen dieſer Städte am gothiſchen Thor und glänzte

Digitized by Google

auf der Rückſeite ihrer Münzen. Sich in den Rang dieſer Städte zu ſetzen, trachtete wahrſcheinlich unſere Stadt, oder vielmehr der Ehrgeiz einiger Magiſtraten. Der liſtige Kaiſer, der nur zu gerne wieder einen Fuß in die Länder des Oberen Bundes geſetzt, obgleich er kein ſonderlicher Gönner der Deutſchen und ihrer Sprache war; denn nur mit ſeinen Pferden, ſagte er, pflege er deutſch zu reden, — ſchmeichelte dem thörichten Rath durch kaiſerliche Zuſicherungen, und empfing ſogar auf dem Reichstag zu Speier deſſen Boten, der beauftragt war, mit dem, der die niederländiſche und ſpaniſche Krone mit der des deutſchen Kaiſers auf ſeinem Haupte vereinte, zu Gunſten der kleinen Stadt zu unterhandeln. Der Unterhändler war unſer Mitbürger, Junker Hans von Hinwyl, damals Hofmeiſter des Fürſten von St. Gallen. Daß Junker Hans für den politiſchen Fang das Garn geführt, wird nicht nur durch das in den Seckelamtsrechnungen befindliche Verzeichniß von geheimen Ausgaben, ſondern auch durch folgenden Brief verrathen: „Edler und veſter, günſtiger Junker. Mein ganz willig Dienſt ſeyen Euch jederzeit bereit zuvor. Es hat Doctor Apathis Ulni von Speier herauf geſchrieben, Euch zu verſtändigen, daß der Herren von Winterthur Sache leichtlich nicht ausgebracht werden möge, ſie ſchicken denn das rechte Original ihrer neu habenden Freiheit hinab. Das wollt ich Euch auf des Doctors bittlich Anſuchen nicht verhalten. Datum Mittwoch nach Judica 1544. Alexander Belſtetter, Stadtſchreiber zu Radolfzell.“

Was Hans von Hinwyl auf dem Reichstag zu Speier ermittelt, leiſtet den Beweis, daß unſern Vorfahren die Diplomatik (d. h in wortgetreuer Ueberſetzung: die Lehre von der Zweifaltigkeit oder Zweigebogenheit) nicht unbekannt war, dieſe hohe Kunſt, welche über die Vorurtheile gemeiner Moral hinaus, entweder mit Gewalt oder Kniffen die Menſchen leitet, oder wie ein Handelsgeſchäft geführt wird, das ſich durch Ehrlichkeit nicht mehr aufrecht halten läßt. Denn Kaiſer Carl V. ließ ſich bewegen, der Stadt Winterthur einen mit neuen Gnaden bereicherten Freiheitsbrief zu geben, welcher in abgeänderter Orthographie wörtlich alſo lautet:

„Wir Carl der Fünfte, von Gottes Gnaden erwählter röm. Kaiſer, zu allen Zeiten Vermehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, Aragonien, Leon, Beiden Sici-

lien, Jeruſalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Galizien, Majorca, Hispalis, Sardinien, Cordova, Corſica, Murcia, Gienis, Algarve, Algeſiras, Gibraltar, der Canariſchen und Indianiſchen Inſeln und der Terra Firma, des Oceaniſchen Meeres u. ſ. w.; Erzherzog zu Oeſterreich; Herzog zu Burgund, Lothringen, Brabant, Steiermark, Kärnten, Krain, Limburg, Luxemburg, Geldern, Calabrien, Athen, Neopatria und Würtemberg u. ſ. w.; Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz, Bareman, Artois, Burgund u. ſ. w.; Pfalzgraf zu Hennegau, Holland, Seeland, Pfirt, Kyburg, Namur, Rouſſillon, Ceritanien, Zutphen u. ſ. w.; Landgraf im Elſaß; Margraf zu Burgau, Oriſtan, Gozian, und des heil. röm. Reichs Fürſt zu Schwaben, Catalonien, Aſturien u. ſ. w.; Herr zu Friesland, auf der Windiſchen Mark, zu Portenau, Biscaja, Molin, Salins, Tripoli, Mecheln u. ſ. w.: Bekennen öffentlich mit dieſem Brief und thun jedermann kund, daß Uns unſere und des Reichs Liebe und Getreue, Schultheiß, Rath und Bürger der Stadt Winterthur, durch ihre ehrbare Botſchaft haben vorbringen laſſen: Obgleich ihnen und der Stadt Winterthur alle ihre Freiheiten, Privilegien, Gnaden, Rechte, gute Gewohnheiten und Handfeſten, die ſie von weiland Unſern Vorfahren, Kaiſern, Königen und Erzherzogen von Oeſterreich, auch andern Fürſten und Herrſchaften redlich erworben und hergebracht, und hievor von Uns, als Röm. Kaiſer gnädig confirmirt und beſtätigt; ſo wären doch die hernach geſchriebenen Artikel in dieſer Confirmation nicht begriffen: Nämlich, da die Stadt Winterthur unſern und des Reichs Lieben und Getreuen, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, um fl. 10,000 verſetzt, mit der Bedingung, daß ſie ſich und die Stadt nach ihrer Gelegenheit um dieſe Summe wieder löſen mögen, und die von Zürich, als Pfandherren, ſie und ihre Stadt und das Dorf Hettlingen und alle ihre zugehörigen Leute, Felder und Güter bei allen ihren hohen und niedern Gerichten, Obrigkeiten, Wildpänen, Gewalten, Geboten, Verboten, Stadt-, Markt- und Marchrechten, Gerechtigkeiten, hergebrachten Gebräuchen, den Wald Eſchenberg ſammt den Auen bei der Töß, in ihrem Bezirk, Wildpan, Wunn und Weidung, wie der ihren Altvordern mit ſeinem Inbegriff von wieland Graf Rudolf von Habsburg und Kaiſer Sigmund, unſern Vorfahren

Digitized by Google

loblichen Andenkens, zugeeignet; zudem bei allen andern Freiheiten, Begnadigungen, Privilegien, Briefen und Handfeſten, guten Gebräuchen und Gewohnheiten, die ſie und ihre Vorfahren an ſich und die Stadt gebracht, auf die Weiſe, wie ſie im Anfang ihrer Verſetzung von unſerm Haus Oeſterreich pfandbar an die von Zürich gekommen, ohne alle Neuerung, Vermehrung oder Beſchwerung, wie die genannt und von ihren Pfandherren auf ſie und ihre Stadt gelegt und erdacht worden, unbeſchwert und unbedrängt laſſen; daß auch die von Zürich, als ihre Pfandherren, ſie, ihre Stadt und das Dorf Hettlingen, all ihre Hab, Leute und Güter gegen jedermann vor Gewalt und jeder Beſchwerung ſchirmen und ſchützen. — Und wenn begegnete, daß die von Zürich, als ihre Pfandherren, oder jemand anderer, mit ihnen in Irrung und Mißverſtändniß kämen, damit ſie deſto bälder zu friedlichem gütlichem oder rechtlichem Austrag kommen, daß ſie derſelben Zwiſte vor eine der 3 Städte, Conſtanz, Ueberlingen und Schaffhauſen, welche von denen zu Winterthur vorgeſchlagen wird, gütlich oder rechtlich entſcheiden, und was dort erkannt und geſprochen wird, dabei bleiben, und welche von dieſen Städten von ihnen darum erſucht wird, das ſie das zu thun annehme. — Deßgleichen was von ihrem Schultheiß und Rath zu Recht erkannt, daß davon nicht weiter, als vor ihrer Stadt Großen Rath, wie das nach Graf Rudolfs von Habsburg Freiheit bisher im Gebrauch geweſen, appellirt; daß ſie auch an ihren hohen und niedern Gerichten und aller andern Obrigkeit, die ſie an ihrem eignen Dorf zu Hettlingen haben, und an dem Brunnen zu Waltenſtein und an ſeinem Fluß, die Eulach genannt, bis zu und durch ihre Stadt und Gebiet, von jedermann ungehindert bleiben und ruhig gelaſſen werden ſollen — Und Uns darauf demüthig und unterthänig angerufen und gebeten, daß Wir ihnen obige und andere ihre und der Stadt Winterthur Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten, gute Gewohnheiten, Briefe und Handfeſten, ſammt obigen Artikeln in ihrem ganzen Inhalt und Inbegriff zu erneuern, zu confirmiren, zu beſtätigen und zu declariren geruhen: deßhalb haben Wir angeſehen ihr demüthig, unterthänig Bitten, auch die treuen nützlichen Dienſte, welche ihre Altfordern weiland Unſern Vorfahren, Röm. Kaiſern, Königen und Erzherzogen zu Oeſterreich, und ſie Uns und dem

Digitized by Google

heil. Röm. Reich bisher gethan und ferner zu thun ſich willig erbieten; und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wiſſen Schultheiß und Rath der Stadt Winterthur und ihren Nachkommen obige Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten, gute Gewohnheiten, Briefe und Handveſten ſammt obigen Artikeln in ihrem ganzen Inhalt, Meinung und Inbegriff gnädig erneuert, confirmirt, beſtätigt und declarirt; und thun das Alles hiemit aus Röm. Kaiſerlicher Machtvollkommenheit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu erneuern, zu confirmiren und zu declariren haben, ſollen und mögen. Und meinen, ordnen und ſetzen und wollen von Unſrer Kaiſerlichen Macht, daß nun künftig die gemeldeten Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten, gute Gewohnheiten, Briefe und Handveſten ſammt oben einbegriffenen Artikeln in ihrem ganzen Inhalt und Inbegriff kräftig und mächtig ſeyn, ſtets gehalten und vollzogen werden, und Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Winterthur und ihre Nachkommen dabei bleiben, ſie ruhig gebrauchen und genießen ſollen von jedermann ungehindert. Und gebieten darauf allen Curfürſten, Fürſten, geiſtlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was für Würde, Stand oder Weſen ſie ſind, ernſtlich mit dieſem Brief und wollen, daß ſie die von Winterthur bei obbeſtimmten ihren Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, Briefen und Handveſten und obigen Artikeln und ihrem ganzen Inhalt und Inbegriff, und dieſer Unſrer Erneuerung, Confirmation und Declaration gänzlich verbleiben, das Alles ruhig gebrauchen und genießen laſſen und daran nicht hindern, irren oder beſchweren, noch das jemand Anderm zu thun geſtatten auf keine Weiſe, ſo lieb einem jeden Unſere und des Reichs ſchwere Straf und Ungnade iſt, und dazu eine Strafe, nämlich 20 Mark löthigen Goldes, zu vermeiden; da ein jeder, ſo oft er frevelhaft dawider handelte, Uns halb in Unſere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil denen von Winterthur und ihren Nachkommen unerläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſoll. Mit

Digitized by Google

Urkunde dieſes Briefs, geſiegelt mit Unſerm Kaiſerl anhangenden Siegel, gegeben in Unſrer und des Reichs Stadt Speier, am 15. Tag des Monats Mai, nach Chriſti Unſers l. Herren Geburt 1544, Unſers Kaiſerthums im 24ſten und Unſers Reichs im 29ſten Jahr.“

Dieſer Freiheitsbrief enthielt vier Beſtimmungen, durch welche die Abhängigkeit der Stadt Winterthur von ihren Herren u. Obern in Zürich weſentlich vermindert wurde. Die von Kaiſer Karl zugeſtandenen neuen Vorrechte waren nämlich: a) Winterthur darf gelegentlich der Stadt Zürich den Kaufſchilling wieder erlegen und ſich löſ.n. b) Bei Streitigkeiten zwiſchen beiden Städten darf Winterthur die Entſcheidung nach Conſtanz, Ueberlingen oder Schaffhauſen ziehen, und welche von dieſen drei Städten angeſprochen wird, iſt ſchuldig, ſich der Sache anzunehmen, Zürich aber, dort Beſcheid zu geben. c) Niemand darf weiter appelliren, als vom Kleinen Rath zu Winterthur an den Großen. d) Nebſt dem Holzbann und Weidgang im Eſchenberger Wald und in der Auw an der Töß ſoll auch der Wildbann ſammt hohen und niedern Gerichten nach Winterthur gehören. Und wer die Stadt von dieſer neuen Freiheit verdrängen wollte, der ſoll zu 20 Mark löthigen Goldes verfallen ſein, wovon Winterthur die Hälfte bezieht.

Durch das Bewerben um dieſe neuen Vorrechte hatte Winterthur ſeine Befugniß nicht überſchritten. Denn ſo lange es unter Oeſterreich ſtand, war ihm erlaubt, Burgrecht zu errichten, mit wem es wollte, auch bei Röm. Kaiſern und Königen, ſelbſt wenn dieſe keine öſterreichiſchen Fürſten, um Beſtätigung der alten Freiheiten, oder um Ertheilung neuer ſich zu bewerben. Und das Jahr 1467 hatte ja die Stadt unter Vorbehalt ihrer bisherigen Rechte und Freiheiten an Zürich gebracht. Somit lag in der Bitte an Kaiſer Carl V. keine politiſche Sünde. Zudem war Zürich mit eigenem Beiſpiel vorgegangen. Denn ſchon im Jahr 1521 hatte es von dem nämlichen Kaiſer Beſtätigung ſeiner alten Freiheiten und eine Zugabe neuer begehrt und auch erhalten. Der Unwille, den das Geſchehene ſpäter in Zürich erregte, floß alſo aus tiefern Gründen.

Winterthur war in den Beſitz ſeiner vier neuen Freiheiten in ſolcher Stille gekommen, daß die von Zürich, die da-

Digitized by Google

mals in der Politik am beſten hörten, von dieſen politiſchen Schritten keinen Ton vernahmen. Erſt 5 Jahre ſpäter machte ein unbedeutender Vorfall dieſelben laut. Itelhans Thumyſen, Landvogt auf Kyburg, hielt nach altem Brauch beim obern Kehlhof zu Winterthur Gericht, vor welchem auch Junker Hans von Goldenberg erſcheinen mußte. Dieſen Junker ſollte der Vogt auf ſeiner Obern Befehl gefangen ſetzen. Er hielt die Gelegenheit für günſtig, den von Goldenberg ohne Auflauf einzufangen, und legte vor den Schranken des Gerichtes Hand an ihn. Allein Hans widerſetzte ſich, in der Meinung, weil er Bürger zu Winterthur, ſo ſolle man ihn vor Schultheiß und Rath verrechtfertigen, wenn jemand etwas an ihn zu ſprechen habe. Dort wolle er des Rechtes ſein. Dieſer Proteſtation ungeachtet muß er ſich zuletzt gefangen geben und wird in den Gaſthof zur Krone abgeführt. Hier immerfort und laut das Recht zu Winterthur anrufend, flößt er durch ſeine Berufung auf die neue Freiheit dem Vogt politiſchen Argwohn ein, der ſofort nach Zürich ſprengt, den Vorfall einzuberichten. Zu Winterthur wird unterdeſſen Klein und Groß Rath gehalten. Man beſchließt, Geſandte nachzuſchicken, mit der Bitte, „daß man uns bei unſerm alten Herkommen, Freiheiten, Privilegien, Gebräuchen und Gewohnheiten, ſo wir von röm. Königen und Kaiſern, auch Herzogen von Oeſterreich haben, und ſonderlich bei der erſt nächſtens von Carl V. erlangten Freiheit bleiben laſſe." Die Geſandten nehmen etliche Freiheitsbriefe, namentlich den letzten von Carl V., mit ſich. Sie legen dieſelben zum Leſen vor, im Vertrauen, wenigſtens durch Einen Artikel Schutz und Gunſt zu finden. Nichts deſto weniger wurde Junker Hans gefänglich nach Zürich abgeführt und mußte dort das Recht „verſtahn." Auch wurde den Geſandten von Winterthur ſo ſtark zugeredet, daß ſie zuletzt den Junker Hans ſich ſelbſt überließen.

Schon der erſte Blick in den neuen Freiheitsbrief hatte in Zürich großes Mißfallen erregt. Doch ließ man den Gefühlen nicht freien Lauf, ſondern gab den Brief ſtumm zurück, um möglichſt bald nach dem vorüberfliegenden Haar der Göttin Gelegenheit zu haſchen. Die Geſandten aber erzählten daheim, wie viel ſcheele Blicke, gerunzelte Stirnen und Bittermündchen ſie wegen des Freiheitsbriefes zu Geſichte

Digitized by Google

bekommen. Dieſer Bericht ſetzte in Schrecken. Denn es lebten noch einige von denen, welche die Schuld trugen. Für dieſe fürchtete man, wie auch, daß die Sache ſo weit verrathen worden. Um ihr eine beſſere Wendung zu geben, ſteckte ſich der größere Theil des Rathes mit den Bürgern in den Mantel der äußeren Freundſchaft und der politiſchen Höflichkeit, welche ſchon damals Vieles, für kurze Zeit, beſchwichtigen mußten. Denn je mehr Schwäche, deſto mehr Lüge. Die Kraft geht gerade. Jede Kanonenkugel, welche Höhlen oder Gruben hat, geht krumm. Man zog alſo, in ungewohnter Zahl, nach Zürich an die „Kilbi, um dadurch dieſen Unwillen etlicher Geſtalt zu löſchen und ſich als gut Züricher zu erzeigen" Dieſe Ehrenbezeugung wurde mit viel Gegenwehre vergolten, ja ſogar fl. 50. an die Koſten geſchenkt. Da traten beide Schultheißen, Alban Gisler und Johannes Huſer, vom Dankgefühl getrieben, vor den Rath in Zürich, und ſagten Dank für die bewieſene Gnade und das erhaltene Ehrengeſchenk, „ und wie ſie das Alles mit aller Unterthänigkeit ſammt ſchuldiger Pflicht verdienen wollen." Schon dieß Wenige friſchte zu viel in der Erinnerung auf. Nun aber ging Schultheiß Gisler im Fluß der Rede und in der Offenheit des Herzens noch weiter. Er erwähnte des geſpannten Verhältniſſes, welches der neue Freiheitsbrief hervorgebracht; „welches ihnen von Herzen leid; wiewohl wenig Leut daran Schuld hättend und ihrer wenig mehr am Leben wärend. Denn ihrer keiner geſinnet, ob ſie auch deß Fug hätten, ſich von einer Stadt Zürich abzulöſen: Mit unterthäniger Bitt, den gefaßten Unwillen hinzulegen und ihnen nicht mehr zu Argem fürzuziehen. Mit Erbietung, daß ſie fürohin, wie bisher, gehorſam, wie getreuen Unterthanen zuſtände, ſich halten wollen."

Die kurze Rede hatte im Rathe ſo viel aufgeregt, daß er dieſe Gelegenheit ergriff, ſich wegen des ganzen Handels ins Reine zu ſetzen. Bei der Umfrage, was man den Schultheißen von Winterthur antworten ſolle, floßen zweierlei Meinungen. Die Einen wollten ihnen nur durch den Stadtſchreiber vor der Thüre anzeigen laſſen, „daß ſie dieſen verwendten Freiheitsbrief angehends und unverzogenlich nach Zürich überantworten ſollend." Die Andern wünſchten die Aufſtellung einer Rathscommiſſion, welche die von Winterthur „auf einen

gelegenen Tag beſcheiden, um alle ihre Freiheiten mitzubringen, und ſo ſie dieſelben beſehen, einen Rathſchlag faſſen ſollen, wie man gegen die von Winterthur ſich halten wolle.“ Dieſe Meinung ſiegte, Mittwoch den 20. Februar 1549.

Als dieſe Zumuthung an Schultheiß und Rath gelangte, ließ er beide Räthe einberufen. Man rathſchlagte viel und lang. Die Schwachen wollten gehorchen, die Starken nicht. Es gab ſogar argwöhniſche Herzen, die vermeinten, „wenn die Briefe unſern Herren und Obern in die Hände kämen, ſo würden ſie dieſelben behalten, oder aber abſchreiben, und alſo wüßten ſie all unſere Freiheit und Gerechtigkeit. Deßwegen ſollte man die Briefe keineswegs aus den Händen laßen.“ Dieſe Anſicht fiel. So wählte man aus beiden Räthen drei, Schultheiß Gisler, Hans Kaufmann und Joachim Huſer. Dieſe „ſollend gen Zürich für unſere Herren kehren, alle unſre Brief einlegen und leſen laſſen, und alſo ihre und unſere gegen einander halten und vergleichen.„

Unſere Geſandten, in Zürich vor Rath getreten, wurden ſammt den Briefen verhört. Dann vor die Thüre geſtellt, ließ man ihnen eröffnen, „ſie ſollten nur heimkehren, MHerren wollen die Brief leſen.“ Doch gab man ihnen „in Gſchrift eines jeden Briefs Anfang und End, damit ſie wüßten, daß keiner ausbleibe oder hinterſchlagen und unter das yß gewüſcht würde.“ Die Rückkehr der ausgeleerten Geſandtſchaft erregte Staunen, Unwillen und Schrecken.

Erſt am 11. Dezember brachte die beſtellte Commiſſion in Zürich ihren Antrag vor beide Räthe. Er ging dahin: „Eine Rathsbotſchaft nach Winterthur an Klein und Groß Räthe zu ſchicken, mit Befehl, ihnen anzuzeigen, daß ſie gehandelt, deß ſie weder Fug noch Recht gehabt; denn MHerren ſie bisher ganz väterlich und treu bei ihren alten Freiheiten und Rechten beſchirmt. Und wo ſie ihr Eid und Pflicht, ſo ſie MHerren geſchworen, baß bedacht, hätten ſie ſolches unterlaſſen. Dann zu fragen: Ob ſie bekennen, daß ſie unweislich und unrecht gehandelt und wider ihre Herren gethan? Darauf ſollen ſie ausſtehen und ſie laſſen berathen. Und ſo ſie dann die Geſandten wieder berufen und bekennen unweislich, auch unrecht gehandelt zu haben und um Verzeihung bitten und der Gnade begehren, ſollen ſie ihnen MHerren Strafe (ſo inSchrift verfaßt) vorleſen laſſen, des Inhalts:

Digitized by Google

Daß ſie ſich bekennen, in Erlangung des verwendten Freiheitbriefs übel vergangen, auch ihre Gn. Herren von Zürich um Verzeihung gebeten; wollen auch hinfür, weder ſie noch ihre Nachkommen, keine Freiheitsbriefe von Königen oder Kaiſern weder begehren noch nehmen, den jetzt aufgerichteten hinausgeben; auch ſo über kurz oder lang ſolche Briefe gefunden würden, gleicher Geſtalt MHHerren von Zürich überantworten und ſelbige mit ihro von Winterthur Sigel angehends zuſtellen.“

Dieſen Antrag, mit allem ſeinem Beſchimpfenden, hielt ein Theil des Rathes zu ehrenvoll für Winterthur und zu entehrend für Zürich. „Denn es ſei ſchimpflich, daß ein ehrſamer Rath den Ihrigen, die gethan, was treuen Unterthanen nicht anſtehe, erſt nachſchicke. Man ſolle ihnen ihre Mißhandlung in Schrift zuſenden und ſie laſſen reiten, den Brief ſelbſt bringen und unterthänig um Verzeihung bitten.“ — Ein anderer Theil war der Meinung: „Weil ſie in ihrem neuen Freiheitsbrief einen Artikel haben, daß, wer ſie daran beleidige, 20 Mark löthigen Golds verfallen ſei, und ſie nun wider MHHerren gehandelt; ſollen ſie, wenn ſie bekennt, gefehlt zu haben, um fl. 500 geſtraft werden.“

Wären die, welche an dieſem leidigen Freiheitsbrief die Schuld trugen, Alle noch am Leben geweſen; hätten nicht die Kinder ihrer Väter Sünde büßen müſſen; hätte man nicht beſorgt, daß „etwas Unraths unter die Bürgerſchaft wachſen möchte“; wäre nicht in Erinnerung gekommen, daß die von Winterthur ſich „in allweg, als in der Mailänder Schlacht und jetzt letzt im Cappeler Krieg, wohl und ehrlich gehalten“: ſo hätte die letztere Meinung, als lucrativ und ſchimpflich zugleich, geſiegt. So aber erhielt eine Geſandtſchaft an die Klein und Groß Räthe die Oberhand. Sie wurde auf den 23. December kanzleiiſch angeſagt.

Tags zuvor verſammelte ſich haſtig der Rath. Doch dießmal in Schultheiß Hufers Haus. Denn „von Krankheit wegen mocht er nicht bis auf das Rathhaus kommen.“ Dieſe öffentliche Privatverſammlung reizte die Neugierde der Bürger noch mehr, und gab der Sache die höchſte Bedeutung. Es wurde beſchloſſen, auf Morgen die Großen Räthe bei ihren Eiden einzuberufen, und verabredet, welche Sprache man führen, welche Haltung man zeigen wolle. Doch was man unter

das Siegel der Verſchwiegenheit gelegt, kam durch einen Zufall noch vor Nacht unter die Bürger. Denn Frau Schultheiß Huſer, von der die neidiſche Rathsherrenwelt behauptete, daß ſie, ſtatt den Mann für ihr Haupt, den kleinen Hausſpiegel für ihren oberſten Richter halte, hatte ſich vor der Rathsverſammlung in die enge Nebenkammer flüchten müſſen, ſammt ihren zwei erwachſenen Töchtern, die ſie lieber auf dem Markt der Schönheitsblumen ausgeſtellt und vorgezeigt hätte. Da kein Rathseid ihr die Zunge feſſelte, ſo durfte über die Lippen fließen, was ihr durch das Schlüſſelloch und die Spalten der Wand zu Ohren gekommen.

Am 23. Tag des Wolfsmonat erſchienen vor Rath Bürgermeiſter Lavater, ein „lidmäßiger“ (wohlgeſtalteter) „ſchiedlicher“ (verſtändiger) Mann, Junker von Cham, welchen Kaiſer Maximilian II. und alle Fürſten auf dem Reichstag zu Augsburg wegen ſeiner Beredſamkeit ſo hoch bewundert, und als diplomatiſcher Anhang Stadtſchreiber Eſcher, der, wie die Franzoſen ſagen, in einer beauté insolente blühte, d. h. ein faſt unverzeihlich hübſcher Mann war. Dieſe drei waren mit gemeſſener Inſtruktion verſehen. Nach dieſer mußten ſie denen von Winterthur das Widerrechtliche und Hinterliſtige ihres Benehmens in lauteren Worten vorhalten; zeigen, „zu was großem Vortheil ſolches ihnen, und zu welch treffenlichem Schaden das Unſern Herren und ihren Nachkommen, ſo es beſtehen ſollte, langen und reichen würde, — und öffentlich an den Tag legen, daß ſie gröſslich gefehlt und gefrevelt haben. — Wann ſie dann allen Gepräſten und Mangel angezeigt, ſollen ſie eine Antwort begehren: Ob ſie bekennen wollen, daß ſie gefehlt, oder nicht? Darauf ausſtehn, und ſie darüber berathſchlagen laſſen. Und ſo ſie ſich des Fehls begeben und der Gnaden begehren, alsdann ſollen ihnen die Boten weiter eröffnen: Wie wohl die von Winterthur um dieſe ihre Mißhandlung eine große Strafe verdient, aber ſich ſonſt in ander Weg, in Lieb und Leid, bisher an einer Stadt Zürich wohl und ehrlich gehalten, auch, ob Gott will, ferner thun werden; ſo wollen Unſere Herren erſtlich, daß die von Winterthur, Inhalts geſtellter Copie, ein Bekenntniß unter ihrem Sigel geben. Wenn dieß geſchehen, ſollen Unſere Herren ihnen alle ihre eingelegten Freiheiten (den jüngſt erlangten kaiſerlichen Freiheitsbrief ausgenommen) aus Gnaden wie-

Digitized by Google

der zuſtellen, und hiemit die Ungnad, darein ſie gefallen, ſammt der verdienten Straf, aufgehebt und Alles verziehen ſein. Wenn ſie aber die Bekenntniß nicht thun wollen, daß dann die Boten die Gnad und Verzeihung bei ihnen ſelbſt behalten und den Handel wieder hinter ſich an Unſere Herren bringen."

Mit dieſer Gedankenvorſchrift traten die Geſandten vor unſern Rath. Als ſie nach der Schnur geredet, ſuchten ſie den Abſtand. Es erfolgt eine Umfrage. Nachdem die Deputirten lange auf den Spannhacken der Erwartung ausgeſtreckt geweſen, wurden ſie in die Stube gerufen Vor ihnen erhob ſich Schultheiß Gisler, klein von Natur, dick, vertracten Wuchſes, mit — wie ein Phrenologe ſagen würde — einer ſehr vollſtändigen Entwicklung der Geſcheidtheitsorgane, aber ohne ſonderliches Hervortreten der höheren Seelenfähigkeiten, und deſſen ganze Politik in der Ehrlichkeit beſtand; dabei aber mehr Sinn, Herz und Geiſt beſaß, als manche Stube voll naſeweiſer Weisheiten allwiſſender Lehrlinge. Dieſer ſprach in der Räthe Namen: „Sie bedankend ſich ganz unterthänig, daß ihre Herren ihnen ſo gnädig gſin und nachgeritten, da doch billig gſin, daß ſie die Ihren von Winterthur beſchriben und die Beſchwerd, ſo Ihr Gn. Herren und Obern, wegen des Freiheitsbriefs empfangen, ihnen zu Zürich angezeigt. Zum Andern ſo bittend ſie Ihre Gn. Herren und Obern, ſie in Gnaden zu bedenken, und ob ſie etwas gethan, daran MGNHHerren ein Mißfallen habend, und ſie vielleicht gefehlt, daſſelbig nach ihrer Gütigkeit ihnen zu verzeihen."

Die Erklärung war den Geſandten weder offen noch rund genug. Sie erkannten darin nur ein halbes Bekenntniß und ein ganz unterlaſſenes Gnadeflehen. Daher erklärten ſie dem Rath: „Daß ihre Herren ein Wiſſen haben wollen, ob ſie ſich bekennen, Unrecht gethan zu haben oder nicht? Und ſo ſie das bekennt, habend ſie Befehl, weiter mit ihnen zu reden und zu handeln." Und traten wieder ab. Nach erneuertem Rathſchlag ſiel das Mehr, wie zuvor. Schultheiß Gisler, dem der Kummer zu Bein und Herzen ging, bat die Hereinberufenen: „An der gegebenen Antwort ein Vergnügen zu haben." Erſt jetzt merkte Bürgermeiſter Lavater, daß Schultheiß, Klein- und Groß-Räthe in der Anſicht ſtehen, ſie haben dem erklärten Willen ihrer Herren und Obern nicht unbedingten Gehor-

ſam zu leiſten, ſondern dürfen erſt noch mit ihren Geſandten unterhandeln, und ihre Güte oder Schwäche für ſich benutzen. Darum zog er die Inſtruction aus der Taſche, ließ ſie Wort für Wort verleſen, und ſchritt dann zum dritten Mal aus dem Saal.

Da beide Räthe während und nach der Verleſung „geſpürt, daß ihre Herren und Obern nit zum rüchſten gegen ſie geſinnt, ſondern nur ein Wiſſen haben wollen, ob ſie gefehlt oder nicht;“ ſo beriefen ſie die 3 Rathsboten zum dritten Mal in die Rathſtube, und Schultheiß Gisler redete die Eingetretenen, mit feſter Stimme, und mit der Himmelsgabe in wenig Worten Alles zu ſagen, alſo an: „Herr Bürgermeiſter, Edle, Feſte, Fürſichtige, Wyſe! Diewyl ihr von uns, als von den Euweren, haben wollet Ja oder Nein, ſo bekennen wir uns, gefehlt zu haben in den 4 neuen Artikeln, und iſt hiemit unſer Bitt und Begehr, ihr wollet uns das zu keim Argen aufnehmen noch rechnen; denn wir nit vermeint, ſolches ſo ſchädlich ſey, als ihr's denn achtet, und bittend alſo um — Verzeihung.“

Hierauf ſprach Bürgermeiſter Lavater in ſchön gegliederter Gedankenfolge, „Hättet ihr ſolches längſt gethan, ſo wären wir längſt fertig gſin. Nun, Herr Schultheiß, ehrſame, l. und gute Freund! diewyl ihr euch bekennet, gefehlt zu haben, und darum Verzeihung begehret, ſo wüſſet, daß unſer Herren und euer Herren und Obern euch dasſelbig nachlaſſen und zu keim Argen nimmer wollen gedenken, und das ſchenken zu einem Guten Jahr. Angeſehen MHHerren gut Wiſſen tragen, daß nit alle Schuld daran haben, und dann eüwer Altfordern Treu und Wahrheit, auch treuen Dienſt, ſo ſie unſern Herren von Zürich geleiſtet, als nämlich im Schwaderloch, darnach in Waldmanns Auflauf, da ſie euch gen Kiburg gelegt, dasſelbig einzuhalten, damit es nit von Puren überfallen werde; darnach zu Mailand, da ſie auch übel gelitten, und in treuem Dienſt unſern Herren gfölgig gſin; auch jetzt jüngſt in unſerm Unfall zu Cappel Solches, und anderes viel mehr, bewegt uns, nüt Args mit Euch zu handeln, ſondern ſolches euch zu ſchenken und nachzulan, in guter Hoffnung, in die Ewigkeit bei einander zu bleiben und Treu und Wahrheit an einander zu halten, wie unſere Altfordern auch gethan.“

Nach dieſen verzeihend-belobenden Worten, las Stadt-

Digitized by Google

ſchreiber Eſcher ein Formular des Reversſchreibens vor, das die von Winterthur des Inhalts auszuſtellen hatten, daß ſie „zu keinen ewigen Zeiten weder bei Königen, Kaiſern, Fürſten und Herren mehrere Freiheiten ſuchen, ſondern an dem, was ſie haben, ſich begnügen laſſen wollen.“ Und nachdem er dieſes hemmende Papier zur Sigelung überreicht, traten die Geſandten ab und in ihre Herberge zurück. Man wollte ſie nach Sitte mit 2 Herren des Kleinen und einem des Großen Raths begleiten; aber ſie verbaten es ſich. Dieſe unſittliche Rückkehr wurde, wie bei Kleinigkeiten oft geſchieht, hoch taxirt, auch ihre geheimere Bedeutung, unter Argwohn und Zweifel, in allen Tiefen und Falten der Politik ausgeforſcht.

Bei ſolcher Mißſtimmung des Rathes fragte Schultheiß Gisler: Ob man den Reversbrief ſiglen wolle oder nicht? Da fiel das Mehr: „Wyl man frei bekennt, gefehlt zu haben, ſo ſoll man auch ſiglen.“ Mit dieſem Spruch wurde die Rathsſitzung aufgehoben. Sie hatte — noch nie erlebt — von Morgen 8 — 2 Uhr gedauert.

Der Reversbrief, welcher ausgeſtellt werden mußte, lautete alſo: „Wir Schultheiß, Räth und die Burger gemeinlich zu Winterthur bekennen öffentlich und thun kund männiglichen mit dieſem Brief: Als wir, vor langen Zeiten und Jahren, an die frommen, veſten, fürſichtigen und weiſen Herren Bürgermeiſter, Räth und die Gemeind der Stadt Zürich, unſer gnädig lieb Herren, Inhalt Brief und Siglen, kommen, und alſo dieſelbe alle und jede des Hauſes Oeſterreichs Recht und Gerechtigkeit über gemeiner Stadt Winterthur und die unſeren zu ihren Handen gebracht, welche unſere gnädige Herren von Zürich uns je und allwegen by den unſeren gnädiglich und väterlich gehalten und geſchirmt: Und aber wir unangeſehen derſelben ſeither, aus einfältiger und unbedachter Meynung, bey Carolo, dem jetzigen regierenden Kaiſer, im 44ten Jahr, der geringeren Zahl, als Fürſt zu Oeſtreich, für uns ſelbſt, hinderrucks und ohne Wiſſen unſerer Gnädigen Herren, um neue und weitere Freiheiten und Beſtätniſſen der alten geworben und erlangt, deren ſich dieſelbe unſer Herren aus vielfältigen Urſachen billig zu beſchweren und zu erklagen gehabt; Jedoch Sie ſich deshalb gnädig gegen uns erzeigt und gehalten, daß wir darauf mit rechtem Wiſſen und Rath frey, gutwillig, ungezwungen unſere Gn. Herren von Zürich die

obenangezeigte neuerlangte Kaiſerl. Freyheit zu ihren Handen und Gewalt hinausgegeben und überantwortet haben. Und ob weiter dergleichen neue Freyheiten, darin mehr, dann wie wir an eine Stadt Zürichト kommen, begriffen, Vidimus als Abgeſchrifften, darvon vorhanden wären, oder fünftig gefunden würden; die ſollen unnütz gemacht werden, und alſo die vermelten unſere neuerlangten vermeinten Freyheiten, Vidimus der Abgeſchriften davon, entkräftet und abgethan ſeyn und heißen; bemelten unſeren Gn. Herren von Zürich und Ihrer Grafſchaft Kyburg an ihrer Oberkeit und Gerechtigkeiten, weder jetzt noch hernach, kein Schaden und Nachtheil, auch uns und unſeren Nachkommen keinen Fürſtand und Nutz gebären noch bringen ſollend, in kein Weis noch Weg — Darzu wollen Wir, noch unſer Nachkommen zu Winterthur hinfüro weder bey Kaiſern, Königen, Fürſten, Herzogen noch anderſtwo hinterrucks unſere Gn. Herrn Bürgermeiſter und Räth der Statt Zürich und ohn derſelben Gunſt und Willen, um keine Freiheiten noch Beſtätnuß derſelben, weder heimlich noch öffentlich, werben noch anhalten, ſonder uns allein unſerer alten und hergebrachten Gnaden und Rechtungen, wie wir an eine Stadt Zürich kommen ſind, und von Dero verlangt hand, auch bisher im Brauch und Uebung geweſen, und der Privilegien und Freiheiten, ſo derſelben Statt Zürich für ſich ſelbs und all die Ihren, ſo in Kauf- Pfand- oder ander Wyß, ſie angefallen ſind, getröſten und behelfen; alles getreulich, ehrbarlich und ohn alle Gefehrd.

In Kraft dies Briefs, daran wir deß zu wahrem Urkund der Statt Winterthur Secret-Inſigel öffentlich laßen henken, der geben am Montag nach St. Thomas des heil. Apoſtels Tag, nach Chriſti Geburt gezählt 1549."

So wie der geſiegelte Reversbrief den Geſandten von Zürich übergeben wurde, ſtellten ſie alle unſere Freiheitsbriefe, die ſie zu leſen verlangt und bis jetzt behalten, wieder zurück. Nur mit dem jüngſten machten ſie eine Ausnahme. Dieſen hielten ſie in feſten Händen und ſparten ihn für eine beſondere Ehrenbezeugung auf. Es wurde nämlich in dieſen unſern Freiheitsbrief, der auf Papier, aus einem ungebornen Lamme bereitet, d. h. auf Jungfernpergament, geſchrieben war, ein Loch geſtochen. So ſtrafte Zürich, als es noch nicht wähnte, eine Macht zu ſeyn außer in Verbindung mit ſeinen Eidge-

noſſen. Spätere Zeiten ſahen die kaufmänniſch gewordene Republick der gemäßigten Sinnesart der Vorfahren in Wort und That widerſprechen.

Seit dieſer tödtlichen Verwundung ſind die Rechte und Freiheiten der Stadt Winterthur nie mehr zu Wachsthum gekommen Sie führten ein ſieches Leben, das unter Kampf und Widerſtand ſich hinſchleppte bis zu ihrem gänzlichen Erlöſchen. Aber mit der Durchlöcherung dieſes Freiheitsbriefes war der Bürgerſchaft auch das politiſche Vertrauen ausgeronnen, und ihre Liebe hatte einen gewaltigen Riß bekommen. Die Geſchichte hat ihre Temperamente. Das in dieſer Periode war choleriſch. Es gibt auch Sonnen- und Mondsfinſterniſſe in der Geſchichte, wie in der Natur. Die unkundige Menge erbebt bei ihrem Anblick und wähnt, es ſtehe der Welt ihr Untergang bevor. Der Verſtändige lächelt, weil er weiß, daß ſie vorübergehen. So auch hier.

Winterthur, aus ſchwindlichter Politik in ſeinen eigenſten Wirkungskreis zurückgewieſen, begann nun mit thätiger Kraft ſein inneres Glück zu fördern. Jede äußere Hülfe wurde ihm um ſo mehr entbehrlich, als es ſelbſt für ſeine Bedürfniſſe ſorgte. Seine einzige Politik beſchränkte ſich auf die geſpannte Achtſamkeit, ſich von Zürichs Obermacht keines ſeiner documentirten Rechte verletzen zu laſſen. Gegenſeitige Spannung beunruhigte dieſe zwei in Betriebſamkeit nebenbuleriſchen Städte. Dumpfes Mißtrauen leitete alle ihre Schritte, bis zu jener Zeit, in welcher beide ihr ſtädtiſches Daſeyn ſchloſſen.

Die Rechte und Freiheiten, welche Winterthur vom Hauſe Oeſterreich, Römiſchen Kaiſern und Königen empfangen, ſammt den daraus abgeleiteten Geſetzen und Verordnungen, ließen Schultheiß und Rath im Jahr 1531 kurz zuſammenfaſſen und in den ſogenannten Brief niederlegen. Dieſer inhaltſchwere Brief wurde regelmäßig zu erneuerter Kenntniß der Bürger gebracht, nicht durch die Preſſe, ſondern durch ein feierliches, ſtundenlanges Verleſen, welches jährlich am Albanustag durch den Stadtſchreiber — und zum letzten Mal im Jahr 1797 — geſchah. Durch dasſelbe wurde die Bürgerſchaft zur Ausübung ihres höchſten Rechtes, zur Schultheißenwahl, vorbereitet. Dadurch pflanzte ſich das Andenken an die Wohlthäter, und die Kenntniß ihrer Wohlthaten unter den Bürgern fort.

Doch aller dieſer während 500 Jahren geſammelten und beſeſſenen Vorrechte und Freiheiten, ſammt der daraus entſtandenen politiſchen Verfaſſung, ging Winterthur an Einem Tage verluſtig. Der Ausbruch des franzöſiſch-helvetiſchen Revolutionſturms hatte einen Alles zernichtenden Hagelſchlag auch über unſere Stadt geführt. Am 21. März 1798 ſchieden Schultheiß und Rath mit den übrigen Stadtbehörden aus ihrem bisherigen geſetzlichen Kreiſe und begaben ſich öffentlich der geübten Rechte. Nun begann eine neue politiſche Periode, in welcher die Tagesworte: Volksſouveränität, Freiheit und Gleichheit als Leitſterne dienen ſollten. Obgleich aber dieſe bürgerliche Freiheit und geſetzliche Gleichheit Alle auf Eine Linie ſtellten, ſo mußten doch die Städte und ihre Bewohner Tag und Nacht wachen und kämpfen, um nicht unter die Linie herabgedrückt zu werden. So groß war die Unbill jener Zeit, ſo wild der Haß, ſo glühend die Rachelust gegen die, welche von ihren Vorfahren hinterlaſſene Vorrechte beſaßen Es iſt aber eine durch alle Geſchichte beglaubigte Erſcheinung, daß in einer Revolution der beſiegte Theil nicht nur ſeine eigenen Sünden, ſondern auch die ſeiner Väter und Vorväter bis ins dritte und vierte Glied hinauf zu büßen hat. — Von jetzt an handelte es ſich für Winterthur nicht mehr um Wiedererlangung der alten Rechte und Freiheiten. Sie ſchien unter den waltenden Conjuncturen ins Reich der Unmöglichkeiten gefallen. Die Aufgabe des Magiſtrats war nur, Stadt und Bürgerſchaft gegen offenbare Rechtsverletzungen zu vertheidigen, das Unmaaß der Demüthigungen zu vermindern, eine würdevolle Stellung zu behaupten und aus dem allgemeinen Schiffbruch noch einige Trümmer zu retten. Dieß hat derſelbe auch mit lobenswerther Ausdauer und redlichem Sinn gethan und keine Gelegenheit unbenutzt gelaſſen.

Durch ein außerordentliches Ereigniß aber ſah ſich der neue Magiſtrat unerwartet ſchnell aufgefordert, in die alte Würde und in die Ausübung der das Jahr zuvor verlorenen Rechte zurückzukehren. Die Göttin des Sieges brachte auf ihren rauſchenden Schwingen die Verſuchung hiezu. Die Vaterlandsbeglücker, die Franken, waren geflohen; die Oeſterreicher, unſere ehemaligen Herren, ſiegreich eingezogen. Sogleich gab ſich des Hauſes Oeſterreich alte Gunſt für Winterthur zu erkennen. Sie fand in dem zweiten Führer des Heeres, in

Digitized by Google

General Baron von Hotze, einem Schweizer aus dem Zürichgebieth, die kräftigſte Stütze. Schon 1798, beim drohenden Einfall der Franzoſen, hatte Hotze aus hohem Patriotismus, mit Aufopferung aller ſeiner Militairwürden, dem bedrängten Vaterland, ſeine Dienſte anerboten. Es ward beſchloſſen (3. Febr. 1798) davon in der Meinung Gebrauch zu machen, daß derſelbe ſogleich nach Zürich berufen werde, mit dem Auftrag an den Geheimen Rath und Zugeordnete, in Berathung zu ziehen, wie das rühmliche Opfer, welches der Herr Feldmarſchall-Lieutenant dem Vaterlande bringe, auf Wohldeſſen Lebenszeit dankbar zu erkennen ſey? Das kaufmänniſche Directorium in Zürich hatte auf Befehl der proviſoriſchen Regierung fl. 100,000 ins Ausland gebracht, um dem Patrioten zur Entſchädigung für die zum Opfer gebrachten Stellen eine Leibrente zu ſichern, auf welches Geld aber vom helvetiſchen Senat (den 26. März 1799) Beſchlag gelegt wurde.

Hatte die Macht und Ohnmacht der Umſtände Hotzen damals gehindert, dem Vaterland aufzuhelfen, ſo glaubte er ſich jetzt in deſto günſtigerer Lage. Dem Franzoſenthum eben ſo abgeneigt, als der Kaiſer, dem er diente, wünſchte er in allen Gauen der durch Oeſterreichs Waffen eroberten Schweiz die alte Eidgenoſſenſchaft ſofort wieder hergeſtellt. Darum erließ er gleich nach ſeiner Ankunft in hier Aufforderung zur Wahl eines neuen Magiſtrates:

An die Einwohner von Winterthur.

„Um die politiſchen Geſchäfte in hieſiger Stadt wieder in ihren vorigen Gang zu bringen und die innere Ordnung herzuſtellen, macht es der Drang der jetzigen Umſtände um ſo nothwendiger, eine obrigkeitliche Gewalt zu beſtimmen, als dadurch nicht nur die Sicherheit und das Wohl der Einwohner noch mehr befeſtigt, ſondern auch die Weitläuftigkeiten entfernt werden, welche in den gemeinſchaftlichen Verhandlungen nothwendig entſtehen müſſen.

„Weit entfernt, den allerhöchſten Abſichten Sr. Majeſtät zuwider, der löbl. Gemeinde allhier irgend eine neue Art von Obrigkeit aufdringen zu wollen, oder ihre bisherigen Rechte zu beſchränken; lade ich vielmehr, im Namen Sr. Königl. Hoheit des die Hauptarmee en Chef commandiren Erzherzog Carl, die Einwohner von Winterthur ein, unverzüglich zu

der Wahl jener Perſonen zu ſchreiten, welche durch ihre Verdienſte und Einſichten würdig ſind, an der Spitze ihrer Mitbürger die politiſchen Angelegenheiten zu leiten, und wünſche nur, nach geſchehener Wahl, dieſe Männer namentlich zu kennen."

Gegeben im Hauptquartier zu Winterthur
den 29ſten Mai 1799.

Hotze, Feld Marſchal Lieutenant.

Dieſe Aufforderung zu Conſtituirung einer neuen Regierung geſchah im verwirrungsvollſten Kriegeslärm, als der Schlachtdonner noch nicht völlig ausgebrüllt. Noch zagten alle Herzen. Die emporſtrebenden Gedanken waren niedergeſchlagen. Jeder dachte nur an ſeine Erhaltung und die Rettung des Seinen; die Beſonnenſten auch an des Kriegesglückes möglichen Wechſel. Daher wurde an General Hotze folgendes beſcheidenes Ablehnungsſchreiben erlaſſen:

Ihro Excellenz! Hoch und Wohlgeborner Freiherr!
Hochzuehrender Herr General-Feldmarſchall-Lieutenant und Commandirender!

„Wir erkennen mit dankbarer Rührung die großmüthigen und huldreichen Geſinnungen Ihro Königl. Hoheit in dem Schreiben, welches ſeine Excellenz an hieſige Bürgerſchaft zu adreſſiren geruhten, und machen freimüthigen Gebrauch von der uns gnädig ertheilten Erlaubniß, E. Excellenz erſt einige Bemerkungen darüber eingeben zu dürfen:

„Unſre l. Mitbürger haben gleich im erſten Anfang der Revolution und lange vor dem Einrücken der Franken in unſre Gegend, als der alte Magiſtrat zu Erhaltung der Harmonie und gänzlichen Zutrauens für erſprießlich hielt, freiwillig abzutreten, denſelben beſtätigt und bald hernach, als die Zürcher Regierung das Gleiche that, meiſt aus der Mitte des alten Magiſtrates und aus würdigen Mitbürgern die Proviſoriſche Ortsobrigkeit mit voller Freiheit gewählt, und dieſe iſt noch bis auf die gegenwärtige Stunde die nämliche, indem die vom Helvetiſchen Directorium beſtimmten Wahlen ihren Fortgang hier nicht hatten.

Digitized by Google

„Wir konnten, S. E.! die Angelegenheiten unſers Städtchens bisher ganz ruhig und mit Beifall der Bürgerſchaft beſorgen. Und da die Zeitverhältniſſe und die Gegenwart fremder Truppen oft eben den ſchnellern Gang einiger Geſchäfte erforderten, ſo übergab die proviſoriſche Ortsobrigkeit die Leitung derſelben einem engern Ausſchuß ſachkundiger Männer, welche immer mit Beifall über ihre Verrichtungen in Activität ſind.

„Hochdieſelben werden nun Selbſt ſehen, daß einerſeits weder die gewöhnlichen noch die dringendern Geſchäfte einen Aufſchub leiden, und anderſeits hoffen wir, daß Sie unſrer Verſicherung glauben werden, daß Ruhe und Ordnung ſo gut als an irgend einem Ort in der Schweiz unter uns herrſcht.

„Dennoch möchte der gegenwärtige Moment noch nicht der ſchicklichſte ſein, eine neue Ortsobrigkeit zu wählen. Die ſo leicht begreifliche Agitation der Gemüther; die daraus entſtehende Leichtigkeit, daß nur Ein leidenſchaftlicher Menſch auf viele wirken kann; die geräuſchvolle Lage, in der wir uns noch befinden; Alles dieſes und noch mehreres, das wir, um der koſtbaren Zeit E. Excel ſchuldige Rechnung zu tragen, nicht ausführlich berühren dürfen, hindert die zu neuen Wahlen höchſt nothwendige Ruhe und Aufmerkſamkeit.

„Zudem brachte es unſre alte Verfaſſung mit ſich, daß eigentlich nur beide Stadtſchultheiße von der Gemeinde gewählt wurden, und die Räthe hingegen ſich ſelbſt wählten. Wenn nun aber der Ausdruck in dem Schreiben E. Excel., daß Kaiſerl. Majeſtät nicht gedenken, neue Arten von Obrigkeiten einzuſetzen, uns ungewiß läßt, wie wir es mit neuen Wahlen anzufangen haben; ſo müſſen wir, als ein ſo unbedeutend kleiner Theil des Landes, wünſchen, von dem Benehmen und der Einſicht benachbarter Städte und Kantone Nutzen zu ziehn, von denen unſers Wiſſens bisher auch noch keine Schritte gethan worden, und die ſich mit uns aus der Erfahrung abſtrahirt haben werden, daß, wenn Veränderungen in ruhigen Zeiten nicht ohne Spielraum menſchlicher Leidenſchaften geſchehen können, es eine ſehr wünſchenswerthe Wohlthat ſei, in geräuſchvollen Zeiten dazu Vorbereitungen und Ueberlegungen mit Ruhe machen zu können

„Wir bitten deßnahen E. Excel., bei Ihro Königl. Hoheit dieſen angelegentlichen Wunſch zu unterſtützen und uns die

Digitized by Google

Gnade zu erweiſen, daß einſtweilen unſre oben angeführte Einrichtung bleibe, bei der wir mit voller Zuverſicht dem ruhigern Zeitpunkt entgegenſehen dürfen, daß unterdeſſen nichts verſäumt und gute Ordnung erhalten werde.

„Wir empfehlen uns, unſre Stadt und derſelben Angelegenheiten in die uns überaus wichtige Huld und Protection von E. Excel., und haben die Ehre mit tiefer Ehrfurcht und Devotion zu ſein

Excellenz! Hochderoſelben unterthänig ergeben
die Vorſteher der Stadt Winterthur,
und in derſelben Namen:
Ziegler, Präſident.

Winterthur den 30. Mai 1799.

Durch ein Handbillet des Generals „an Herrn v. Ziegler, Alt-Schultheiß zu Winterthur" wird am 1. Juni aus dem Hauptquartier Nürenſtorf die Zuſtimmung ertheilt.

Doch wie groß iſt der Einfluß der Macht auf den Schwachen. Wie wenige haben von jeher dem Zauber vermehrter Herrſchergewalt widerſtehen können. Von dieſer Schwäche wurde auch der Magiſtrat zu Winterthur hingeriſſen. Oeſterreichs Uebermacht ſchien durch neue Siege in der Schweiz gegründet. Es lag den Siegern daran, daß in den von ihnen beſetzten Theilen der Schweiz die von den Franken aufgedrungene Regierungsform weiche. Es ſchien von Bedeutung, wenn in dem alten öſterreichiſchen Winterthur die alte Ordnung der Dinge zuerſt wiederkehre. Geheime diplomatiſche Unterhandlungen wirkten kräftig. Plötzlich reifte bei unſerem proviſoriſchen Magiſtrate der Entſchluß, den General Hotze um die Bevollmächtigung zur Ausübung der vormahligen Macht und Rechte nicht blos zu bitten, ſondern ſogar zu beſchwören. Eine militäriſche Drohung gab dazu Veranlaſſung. Hotze hatte am 13. Juni einige Bürger als Ruheſtörer bezeichnet, doch dießmal noch Gnade für Recht ergehen laſſen und erſt für die Zukunft Stockprügel verheißen. Durch dieſe Milde gerührt und ermuthigt, benutzte der Magiſtrat die Rückantwort zu folgender Eröffnung: „Möchten inzwiſchen Er Excellenz nicht ungütig aufnehmen, daß wir dieſen Anlaß benutzen, beſcheiden eine Bitte in Dero Schooß zu werfen! Eine Bitte, wozu wir uns übrigens durch Dero zuvorkommende gnädige Einla-

Digitized by Google

dung vom 29. Mai und weitere Erläuterung vom 1. Juni nicht nur aufgemuntert, ſondern gleichſam berechtigt finden.

„Die durch Fränkiſchen Befehl eingeführte Verfaſſung hat unſern ehemaligen Einfluß gleichſam vernichtet. In Folge derſelben waren wir mehr nicht als Unterbeamte einer geringfügigen Polizei, die, auch für den kleinſten Vorfall, ſich an das Diſtrict Gericht oder an den Unterſtatthalter zu wenden hatten, welches gewöhnlich mit wenig und immer nur mit langſamem Erfolg geſchah. Da nun, durch die in Zürich angeordnete Interims-Cantons-Regierung, dieſer Canton in ſeine eigenen Staatsrechte und alten Geſetze wieder eintritt; da nach ſolchen Geſetzen und Rechten unſerm Magiſtrat die Judicatur über Polizei-, Civil- und Criminal-Fälle zuſtand, ſo weit dieſelben in unſerm Friedkreis oder Stadtbann ſich ereigneten; — da die neue Cantons-Regierung ſich über Winterthur wohl keine Oberherrſchaft anmaßen wird, als wie dieſelbe den vormaligen 200 laut Verträgen zukam; — da es dringend zu ſein ſcheint, den Vorſchriften der Gerechtigkeit Ehrfurcht, den Vollziehern derſelben geſetzliches Anſehen und allen Bürgern, welche Ordnung lieben, hinreichenden Schutz zu verſchaffen; — da wir des Zutrauens unſerer Einwohner nicht verluſtig gegangen, und weit in der größern Zahl Mitglieder des ehemaligen Stadtmagiſtrates ſind, — ſo beſchwören wir Ihro Excel. uns, — die Proviſoriſche Regierung von Winterthur, — dahin förmlich zu bevollmächtigen, daß wir in unſrer Stadt und in unſrem Friedkreis zwar nur ad interim, aber mit dem alten geſetzlichen Nachdruck und mit den alten Freiheiten, alles Ernſtes die Gerechtigkeitspflege handhaben, über Ordnung und Ruhe wachen, Sittlichkeit und Bürgerſinn neu beleben können.

„Ehrerbietig und mit froher Unterwerfung erwarten wir von Ihro Excel. die weitere Verfügung über dieſe unſre angelegene Bitte, deren Gewährung wir mit vieler Zuverſicht hoffen dürfen, da dieſelbe mit der von Sr. Excel. an uns gemachten Aufforderung im Weſentlichen übereinſtimmend, und mit den ſeitdem in Zürich und anderwärts getroffenen Einrichtungen conform iſt. Seien Sie verſichert von unſrer Bereitwilligkeit, Dero Ausſpruch nicht nur zu ehren, ſondern auch treu und freudig zu vollziehen.

Digitized by Google

„Mit der tiefſten Devotion und der Hingabe des unbegränzteſten Zutrauens empfehlen ſich dem gnädigen Wohlwollen von Ihro Excellenz

die Proviſoriſche Regierung von Winterthur
in deren Namen
Ziegler, Präſident.

Winterthur den 17. Jun 1799.

Schon am 27. Juni konnte der Magiſtrat durch folgende, auch von Hotze unterzeichnete, Proclamation die Bürgerſchaft, belehren, wie viel ad interim gewonnen:

Die Proviſoriſche Obrigkeit von Winterthur an ihre theuern, biedern Mitbürger.

„In den beiden, euern dankbaren Herzen unvergeßlichen Proclamationen vom 30. März und 23. Mai *) hatte Seine Königl. Hoheit der Herr Erzherzog Karl, en Chef commandirender General der K. K. Armee ſich beſtimmt geäußert:

---

*) Siegreich aus der Schlacht bei Stockach hervorgegangen, betrat Erzherzog Karl wenige Tage nachher den Canton Schaffhauſen. Da wandte er ſich an die Schweizer einfach und gemüthlich mit folgendem Zuruf:

Proclamation
des *en Chef* commandirenden der Kaiſ. Königlichen und Reichs-Armee
Erzherzog Karl
an die Schweizer.

„In Gefolge zweier Siege über die franzöſiſche Armee, welche ohne Kriegserklärung aus ihren ſämmtlichen Stellungen vorgerückt war, ohne Kriegserklärung von allen Seiten Feindſeligkeiten ausübte und Angriffe machte, betreten die, meinen Oberbefehlen unterſtehenden, Truppen den ſchweizeriſchen Boden — nicht um mit den freundſchaftlich geſinnten Schweizern Krieg zu führen, ſondern den gemeinſchaftlichen Feind zu verfolgen, gegen welchen Ihr ſelbſt für Eure Freiheit und Unabhängigkeit größtentheils ſo tapfer fochtet, und deſſen Uebermacht nur allein vermögend war, Euch in das unglückliche Verhältniß zu ſetzen, welches Ihr ſo ſtark empfindet, und worüber Ihr Euren Unwillen ſo laut zu erkennen gebet. Unter den Verſuchen und

Digitized by Google

„In Rückſicht auf die Schweiz habe Ihro K. Majeſtät keine andere Abſicht, als freundnachbarlich dazu beizutragen, daß unſer Vaterland bei ſeiner Unabhängigkeit, bei ſeinen Freiheiten, Gerechtſamen und Beſitzungen ohne allen Abbruch erhalten werde.“

„Als vollgültigen Beweis dieſer großmüthigen Geſinnungen erließ die K. K. Generalität bei ihrem Einmarſch die mehr als väterliche Erklärung:

„Es liege in der Höchſten Willensmeinung, bei dieſem Einmarſch ſolche Anordnungen zu treffen; daß und bis ſo lange die Verfaſſung eines jeden Theils der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und deren Verbindung unter einander hergeſtellt, oder anders beſtimmt ſei, der Geſchäftsgang nicht unterbrochen, Gericht und Recht beſorgt, und das öffentliche Vermögen zum Beſten des Landes verwaltet werde.“

„Dieſer Erklärung zu Folge wurde in Zürich für einſtweilen eine Interims-Regierung des Cantons eingeführt, und auf dieſelbe diejenige Gewalt und Befugniß übergetragen, wel-

---

Mitteln Euch in dieſem Zuſtand der Abhängigkeit und Unterwürfigkeit zu erhalten, wurden auch jene angewendet, daß man die Meinung zu gründen ſuchte, es gehe der Kaiſerlich Königliche Hof mit Vertheilungs-, und andern ähnlichen Abſichten gegen die Schweiz um. Man ſucht auch itzt Euch durch Ausſtreuung zu allarmieren, als hättet Ihr von der Kaiſerlichen Armee Bedrückungen und Plünderungen zu beſorgen.

Hierdurch finde ich mich bewogen, ſämmtlichen Schweizern feierlich bekannt zu machen, daß die Geſinnungen Sr. Kaiſerl. Majeſtät beſtimmt dahin gehen, — nach Maaßgabe der Verſicherungen, welche Allerhöchſt dieſelben der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft bei jeder Gelegenheit von Ihren fortwährend freundſchaftlichen und redlichen nachbarlichen Geſinnungen haben ertheilen laſſen, — mit derſelben auch fernerhin dieſe alten freundſchaftlichen Verhältniſſe auf das werkthätigſte fortzuſetzen; wie auch, daß Ihro Kaiſerliche Majeſtät keine andere Abſicht haben, als freundnachbarlich beizutragen, damit die Schweiz bei Ihrer Unabhängigkeit, Integrität, Freiheiten, Gerechtſamen und Beſitzungen ohne allen Abbruch erhalten werde.

Dagegen erwarte ich mit Zuverſicht, daß die meinem

che unter der alten Ordnung der Dinge der oberſte Magiſtrat der Stadt Zürich beſeſſen und ausgeübt hatte. Da nun, unter dem ermelten oberſten Magiſtrat, unſere Stadt, nach den von hohem Hauſe Oeſterreich ertheilten Freiheiten und Gerechtigkeiten, das unbeſtrittene Recht genoß, über Civil-, Criminal- und Polizei-Vorfälle, die ſich innert ihrem Friedkreis ereigneten, in Gemäßheit eigener Geſetze zu richten und abzuſprechen; da die Verwaltung ihres Vermögens, ihrer Einkünfte und deren Verwendung, nebſt andern Vorrechten, von ihr ausſchließlich abhing, ſo haben die K. K. Generalität zu erklären geruht:

„Daß Wir, die Mitglieder der Proviſoriſchen Regierung, die wir alle von euch, theure, biedere Mitbürger! gewählt worden und noch im Beſitz euers Zutrauens ſind, bevollmächtigt ſein ſollen zu jeder Befugniß und zu jedem Anſehen, die in der alten Ordnung der Dinge unſrer vormaligen Obrigkeit aufgetragen waren; jedoch mit dem klaren Vorbehalt, daß wir Gericht und Recht, Ordnung und Ruhe nach den alten

---

Oberkommando unterſtehenden Truppen, welche nur in dieſer feierlich angekündigten reinſten Abſicht das Schweizeriſche Gebiet zu betreten, zur gemeinſamen Sicherheit durch die offenkundigen Umſtände veranlaßt worden ſind, auch in dieſer Rückſicht bei allen wohldenkenden und auf das Wohl ihres Vaterlandes bedachten redlichen Eidgenoſſen freundſchaftliche Behandlung und Unterſtützung finden, und daß das Schweizervolk auf das ſorgfältigſte alles verhindern werde, wodurch das Ungemach des Krieges vermehrt werden dürfte.

Unter den vielen glücklichen Folgen, welche ein ſolches Benehmen für die Schweiz hervorbringen wird, wird auch jenes ſein, daß die Maaßregeln, welche durch feindliche Abſichten und Gewaltthätigkeiten abgedrungen worden ſind, werden aufgehoben, und die ehemaligen Verhältniſſe in Beziehung auf Handel und Wandel zwiſchen Deutſchland und der Schweiz wieder hergeſtellt werden.

Den 30. März 1799.

E. H. Karl.

Da die helvetiſche Regierung durch die härteſten Androhungen die Verbreitung dieſes Zurufes möglichſt verhindert, ſo richtete Herzog Karl nach dem Uebergang über den Rhein folgenden zweiten an die Schweizer:

Geſetzen, oder wo dieſe nicht hinreichen ſollten, nach natürlicher Gerechtigkeit und Billigkeit zu handhaben, — bei Rechten aber, die vormals dem oberſten Magiſtrat in Zürich zuſtanden, uns in die Verordnungen der Interims-Regierung des Cantons zu fügen hätten. Alles für einſtweilen und bis die Verfaſſung jedes Theils der Schweiz hergeſtellt, oder in ſeiner Verbindung mit der ganzen Eidgenoſſenſchaft anders beſtimmt ſein wird."

„Unſern tiefgefühlten Dank für dieſe Erklärung werden wir unſerſeits dadurch an den Tag zu legen trachten, daß wir allen unſern Kräften und Einſichten aufbieten, um in unſerer Mitte Ruhe, Ordnung und Geſetzlichkeit zu befördern, jeder Unſittlichkeit zu ſteuern, nach Vermögen und Umſtänden der Gerechtigkeit Ehrfurcht, den Geſetzen Gehorſam, dem Hülfsbedürftigen Rath und Unterſtützung zu verſchaffen; in der frohen Ueberzeugung, unſere Mitbürger können nicht anders, als unſere Bemühungen durch ihre Ordnungsliebe, durch ihre et-

---

Proclamation
Sr. königl. Hoheit des Erzherzog Karl an die Schweizer.

„In dem Zuſtande von Abhängigkeit und Zwang, worin Ihr Euch durch die Gewalt des Feindes befindet, ſeid Ihr mit allem, was auswärts vorgeht, ſo unbekannt: alles, was Euch in Eurem Unglück ermuntern könnte, wird Euch ſo ſorgfältig vorenthalten, daß ich vermuthen muß, es ſei nicht einmal in die ganze Schweiz diejenige Erklärung gekommen, mittelſt welcher ich Euch die friedlichen und freundſchaftlichen Abſichten Sr. Kaiſ. Majeſtät in dem Augenblick bekannt machte, als die meinen Oberbefehlen unterſtehende Truppen den ſchweizeriſchen Kanton Schaffhauſen betreten. Dieſes beſtimmt mich, die allerhöchſten Geſinnungen Sr. Majeſtät des Kaiſers durch neue Abdrücke der erwähnten Proklamation zu der allgemeinen Kenntniß der verſchiedenen Kantone zu bringen.

„Schweizer! Seit faſt 300 Jahren lebtet Ihr in einem beſtändigen Frieden, Ihr ſahet keine fremden Truppen in Euren Landen; ohne die Herrſchaft der franzöſiſchen Regierung würdet Ihr auch fernerhin jenes Glück ungeſtört genoſſen haben: aber auf eine in der Geſchichte ganz unerhört gewaltthätige und treuloſe Weiſe wurde Euer Land eingenommen, —

Digitized by Google

probte Anhänglichkeit an Recht und Geſetze bei allen Ereigniſſen erleichtern.

„In dieſer nämlichen Ueberzeugung eilen wir auch, denſelben bekannt zu machen, daß von der K. K. Generalität die Aufforderung an uns gelangt ſei, die beſtimmte Erklärung zu geben:

„In wiefern unſere Mitbürger entſchloſſen ſeien, zur vollkommenen Befreiung des Vaterlandes und zur Erhaltung ihrer verjährten Rechte und Freiheiten ſich mit den Waffen in der Hand zu verwenden." Zu dieſer Erklärung bedürfen wir, daß unſere Mitbürger ihre freiwilligen Geſinnungen deßhalb äußern, und laden ſie daher ein, dieſelben bei unſerm Präſes einzugeben, damit wir, ſobald die Interims-Regierung des Cantons über dieſen Gegenſtand als Landesangelegenheit verfügt haben wird, dieſer Behörde unſere Bereitwilligkeit anzeigen und, wie wir hoffen, zugleich beweiſen können: Unſere Liebe für das

---

Mißhandlungen aller Art folgten auf dem Fuße. — Der Feind dringt noch immer auf Eure Beihilfe, — Eure Mannſchaft ſoll bloß zu ſeinem Nutzen aufgeopfert werden, um Euch ſeiner Herrſchaft auf immer zu unterwerfen, und von dieſem Beſitzſtande den möglichſt größten Nutzen zu ziehen. Auch von der Schweiz aus ſollten die deutſchen Völker überfallen und unterjocht werden. Die von dem Feind auf dieſen Zweck angelegten Plane wurden aber in dem Zuge ihrer Ausführung durch die Siege der dießſeitigen Armeen vereitelt. Die Verfolgung dieſer Siege hat, nebſt unſerem Heile, auch Euere Rettung zur Abſicht. Fürchtet Ihr Euch etwa vor den mit einem jeden Krieg verbundenen Uebeln, ſo bedenket, daß Ihr ſeit Jahr und Tag den Krieg im Lande habet, und daß die Vertreibung des Feindes, der Euch den erſten gemacht, und den zweiten allein zugezogen hat, das einzige Mittel iſt, Ruhe und Friede mit Sicherheit herzuſtellen, und Euch den Wohlſtand wieder zu verſchaffen, den Ihr ehmals genoſſen:

„Billigkeit und Gerechtigkeit gegen die Schweizer werden übrigens meine Armee in ihren Fortſchritten begleiten. Die meinen Befehlen unterſtehenden Truppen werden eine ſtrenge Mannszucht halten, und von Euch wird nur die nöthige Einquartirung gefordert werden. Was etwa die an-

Digitized by Google

Vaterland halte mit unſerm aufrichtigen Dank für deſſen groß-müthige Befreier den nämlichen Schritt.

Den 27. Juni 1799.

Hoze, Feld Marſchall Lieutenant.

So hatte unſer Proviſoriſche Magiſtrat, in ſchneller Sinnesänderung, ſich entſchloſſen, die alten Rechte der Stadt wieder auszuüben, und davon auch wirklich die Interims-Regierung des Cantons in Kenntniß geſetzt. Tadel dieſes übereilten Schrittes enthielt die Rückantwort von Zürich, welches die einſtweilige Nichtbenutzung der gemachten Anerbiethungen als ein Opfer für das Vaterland taxirte. „Wie viel Unordnung und Verwirrung (hieß es) entſtünde, wenn alle Beſitzer vormaliger Vorrechte nun auf einmal die Wiederausübung verlangen wollten? und welch gefährlichen Stoß müßte die öffentliche Ruhe durch eine ſo plötzliche Umänderung der Dinge nothwendig leiden? Die unabſehbaren Folgen, welche hieraus entſtehen würden, legen uns die heilige Pflicht auf, denſelben mög-

---

genblicklichen Bedürfniſſe der Armee an Fourage erfordern mögen, bis der Nachſchub geſchehen kann, dafür wird man zur Schadloshaltung eine billige Uebereinkunft treffen.

„Ich wiederhole demnach ſowohl dieſe, als die Euch in meiner vorigen Proklamation im Namen Sr. Kaiſ. Majeſtät beſtimmt gegebene Zuſicherungen; und erwarte dagegen mit Zuverſicht, daß die Schweiz nichts feindliches gegen die kaiſerliche Armee unternehmen, ſondern zum eigenen Beſten des Landes ihre reine Abſicht befördern und unterſtützen werde. Auf der andern Seite muß ich aber eben ſo beſtimmt erklären, daß ich gegen diejenigen Städte, Gemeinden, und einzelnen Partikularen, welche dem Feinde beiſtehen, oder gar gegen die kaiſerlichen Truppen ſtreiten würden, mich aller Zuſagen entledigt halten und dieſelben in jeder Rückſicht feindlich zu behandeln gezwungen ſein würde.

„Ich fordere daher alle Gutgeſinnten, denen das Wohl Ihres Vaterlandes am Herzen liegt, auf, ſich jenen verderblichen Abſichten entgegenzuſetzen, ihre Wirkung zu vereiteln, und ſich hingegen mit uns gegen den gemeinſamen Feind werkthätig zu vereinigen. Euer Vaterland wird ſodann bald befreit ſein, welches zu retten ich entſchloſſen bin.

Gegeben im Hauptquartier zu Paradies (in der Schweiz) den 23. Mai 1799. Karl.

Digitized by Google

lichſt zuvorzukommen, und wir nähren die Hoffnung, daß Sie gern in unſern Geſichtspunkt eintreten und um des allgemeinen Beßten willen für einmal keinen weitern Gebrauch von der erhaltenen Zuſicherung Sr. Excellenz machen werden." Doch der Gebrauch war ſchon gemacht. Denn der dreifarbige helvetiſche Schilt am Amthaus war zu Verhütung von Mißverſtändniſſen ausgetilgt worden und der alte treue Diener der Gerechtigkeit, — der Scharfrichter — wieder in den Dienſt der Stadt getreten. — Die beſtimmte Erklärung aber, wegen bewaffneter Beihülfe zu gänzlicher Befreiung des Vaterlandes und zu Erhaltung der verjährten Rechte und Freiheiten, wurde in matten, politiſch-gewundenen Phraſen im Namen der Bürger an General Hotze alſo gegeben:

„So geneigt, ſo entſchloſſen wir auch ſind, dieſer Aufforderung nach unſern beßten Kräften zu entſprechen; ſo ſehen wir uns doch zu einiger Zögerung pflichtmäßig gezwungen, und leben dabei der zuverſichtlichen Hoffnung, Ihro Excellenz werden die Gründe vollgültig finden und billigen.

„In der alten Ordnung der Dinge, zufolge welcher unſerm Stadtmagiſtrat — laut Urkunden und 300jähriger Uebung — die Judicatur über alle Polizei- Civil- und Criminalvorfälle ſo lange ausſchließlich gebührte, als dieſe Vorfälle ſich innert unſern Marchen ereigneten; hatte doch derſelbe keine Befugniß zu Maßregeln, die allgemeinen Militairanſtalten betreffend, ſondern er war vertragsmäßig gehalten, ſowohl in Abſicht des Antheils ſeiner Mitbürger zum Zuzug des Cantons, als auch in Abſicht der öffentlichen, fremden oder einheimiſchen, gebotenen oder freiwilligen Werbung, in die Abſchlüſſe der 200 von Zürich ſich zu fügen und deren Vorſchriften zu vollziehen.

„Da nun, durch Reſcripte von Ihro Excellenz, die Interims-Regierung in die ehemalige Gewalt gemeldeter 200 eintritt; — da wir unſerſeits keiner vertragsmäßigen Obliegenheit und Verpflichtung auszuweichen ſuchen; — da wir bei unſrer, hiemit erneuerten, ehrerbietigen Bitte für Wiedereinſetzung in unſre vormalige Judicatur keinen andern Zweck haben, als die Beſitznahme heiliger Rechte und die Herſtellung der Ordnung und Geſetzlichkeit: ſo glauben wir uns keineswegs befugt, über die Aufforderung von Ihro Excellenz, Schritte für uns ſelbſt zu wagen und dadurch uns, gleichſam eigenmächtig, eine Gewalt anzumaßen, die unſre Vorfahren weder unter dem höch-

Digitized by Google

ſten Hauſe Oeſterreich, noch unter dem oberſten Magiſtrat von Zürich beſeſſen haben.

„Dagegen glauben wir uns heilig verbunden, treu und pünktlich, ſowohl für uns als unſre Mitbürger, allem dem Gehorſam zu leiſten, was die Interims-Regierung, zufolge der Aufforderung von Ihro Excellenz, für die Stadt und Landſchaft Zürich als allgemeine Anordnung verfügen wird; zum Voraus überzeugt, dieſe Verfügung müſſe den großmüthigen Abſichten und den uneigennützigen Wünſchen der hohen Mächte durchaus entſprechen, und auch uns die Gelegenheit zu dem Beweiſe darbieten, daß die Liebe für unſer Vaterland mit dem innigen Danke für deſſen edle Befreier den nämlichen Schritt halte.“ —

„Mit der tiefſten Devotion empfehlen ſich dem gnädigen Wohlwollen von Ihro Excellenz die Mitglieder der

Proviſoriſchen Regierung von Winterthur
in deren Namen
Ziegler, Präſident.

Winterthur den 28. Juni 1799.

Winterthurs Rückgriff nach der alten Ordnung der Dinge blieb ohne Folgen. Die großen Weltereigniſſe nahmen ungehindert ihren Entwicklungsgang Die 2 Bluttage der Schlacht bei Zürich im September 1799 machten die Franken wieder zu Herren der Schweiz. Mit ihnen kamen franzöſiſches Syſtem und helvetiſche Regierungsform. Der allgemeine Druck laſtete ſo ſchwer auf Allen, daß der Einzelne in der Vergleichung ſeiner Lage wenig Troſt fand. Denen aber, welche während der Gegenwart des öſterreichiſchen Heeres der Erfüllung ihrer Wünſche näher gekommen, war wenigſtens die Freude der Erinnerung geblieben.

Der 27. Auguſt 1801 hatte dem Canton Zürich eine neue Verfaſſung gegeben Ihre Grundſätze waren Winterthur wenig günſtig. Es ſah und fühlte ſich durch das aufgeſtellte Repreſentativ-Syſtem offenbar zurückgeſetzt. Dieß veranlaßte unſern Magiſtrat zu offenen Schritten, um der Stadt zu erkämpfen, was Gerechtigkeit und Billigkeit ihr von ſelbſt hätten geben ſollen. Es geſchah durch ein Memorial an die Schöpfer der Cantons-Verfaſſung In demſelben fanden ſich die An-

Digitized by Google

ſichten, Urtheile und Forderungen des Magiſtrates mit klaren und ſtarken Worten alſo ausgedrückt:

„An der Organiſation für den Canton Zürich haben wir zu rügen:

1) Daß, trotz der lautſchreienden Erfahrung in unſerer Mitte, und trotz der weiſen Abänderungen in Frankreich, das Repreſentativ-Syſtem, mit den daran klebenden Volkswahlen, als die einzige, zu Ruhe und Glück führende Grundlage der Freiheit, aufgeſtellt iſt. In der reinen Democratie iſt dem einſichtvollen, redlichen, uneigennützigen, geübten und Erfahrungsklugen Bürger an ſeinem verdienten Einfluſſe nichts benommen. Jede Landsgemeinde bietet ihm den Anlaß, ſeine Meinung und ſeinen Rath für das Beſte des Vaterlandes geltend zu machen. In unſerm Züricheriſchen Repreſentativ-Syſtem muß er die Hand auf den Mund legen und ſchweigen; es benimmt ihm jede rechtsgültige Gelegenheit, den Unverſtand zu belehren, den Eigennutz zu beſchämen, den Irrthum zu widerlegen, die Parteiwuth zu beſänftigen, die Ungerechtigkeit zu entlarven

2) „Noch mehr rügen wir, daß das Züricheriſche Repreſentativ-Syſtem nicht einmal zur Hälfte repreſentirt, was es ſeiner Natur nach repreſentiren ſollte. Sobald die reine, auch mangelhafte Democratie verworfen, und doch der erblichen oder electiven Ariſtocratie die Regierung abgeſchlagen wird, ſo bleibt freilich nichts übrig, als die Staatskräfte zu repreſentiren, und den gewählten Stellvertretern die Geſetzgebung und die Vollziehung anzuvertrauen. Dieſe Staatskräfte umfaſſen nicht etwa bloß die Anzahl von Menſchen, über deren Fäuſte man gebieten kann, ſondern auch noch die ganze Maſſe des Eigenthums, von welcher der Staat ſeine Einkünfte bezieht; ferner die ganze Maſſe von Einſichten, deren der Staat zu weiſen Geſetzen und Verordnungen, ſo wie zu deren Anwendung und Vollziehung unentbehrlich bedarf; und endlich die ganze Maſſe von edeln, uneigennützigen Geſinnungen, die keine Geſetze auszuweichen ſucht, und für ihre Selbſtaufopferung an Zeit und Kräften vom Vaterland nichts wünſcht, als die Zufriedenheit und größere Wohlfart der Bürger. Nur wenn dieſe vier verſchiedenartigen Kräfte ſich zum nämlichen Zwecke vereinigen, kann und wird der

Digitized by Google

Staat gedeihen; und nur wenn jede dieſer vier Staatskräfte, nach ihrem wirklichen Einfluß auf das allgemeine Beſte, auch wirklich repreſentirt iſt, darf von Freiheit und Gleichheit der bürgerlichen oder politiſchen Rechte die Rede ſeyn. Winterthur hat, bis dahin wenigſtens, 7/8 an die Vermögensſteuer ſeines Diſtrictes entrichtet; ſein Beitrag an die indirecten Abgaben ſtehet mit dem Beitrag der übrigen Diſtrictsgemeinden im Verhältniß von wenigſtens 100 zu 1; die Maſſe ſeiner Einſichten, die ſich aus deſſen vormaligen öffentlichem und privat Wohlſtand berechnen läßt, wiegt in der Schaale der Vernunft die Einſichten ſeiner Nachbarn weit auf. Die Maſſe ſeines Edelmuths und ſeiner Uneigennützigkeit, erwieſen und am Tage, durch ſein Beiſteuern an Arme, Verunglückte, Brandbeſchädigte, ſo wie durch die ſo viel als unentgeldliche Verwaltung der öffentlichen Aemter vor der Revolution, halten dem Edelmuth und der Uneigennützigkeit ſeiner Diſtrictsmitbürger zum mindeſten das Gleichgewicht; und dennoch gab es zur Bezirksverſammlung der Wahlmänner nur ſechs Abgeordnete auf 25; und doch ſoll es, nach der neuen Organiſation, auch in Zukunft nicht mehr Wahlmänner zu geben haben! Wenn ein ſolches Repreſentativ-Syſtem, eine ſolche aus ihm abfließende Wahlordnung billig, vernünftig, auf wahre Einſicht der Rechte gegründet iſt; ſo müſſen die bewährteſten Staatsmänner aller Zeiten und Völker bei der Cantonsverſammlung in Zürich Einſichten und Gerechtigkeit lernen! Auch iſt mit Zuverſicht zu erwarten, dieſe Wahlordnung müſſe und werde auf die wahren Grundſätze der Stellevertretung zurückgeführt, mithin abgeändert werden."

Im Namen der Municipalität und Gemeindskammer
die Präſidenten
Ziegler und Kaufmann.

Doch dieſe nur zu gründlichen Vorſtellungen gingen in jener grundloſen Zeit verloren, und Winterthur blieb in der Repreſentation eben ſo zurückgeſetzt, als es bisher geweſen.

Da erſchien das Jahr 1802. Mit ihm die dunkelſte Periode der Schweiz. Aus dieſer Finſterniß glaubte Winterthur einen Strahl der Hoffnung aufgehen zu ſehen, um von ſeinen verlornen Rechten Etwas zu gewinnen. Ein Bürgerkrieg war ausgebrochen, Helvetien in zwei Heerlager getheilt, von zwei Regierungen beherrſcht. In Schwyz tagten die Cantone, wel-

Digitized by Google

che die alte Form der Eidgenoſſenſchaft von Neuem wünſchten. Die Centralgewalt der neuen Schweiz thronte in Bern, bis ſie fliehen mußte. In dieſer allgemeinen Verwirrung wurde von Bonaparte, der fränkiſchen Republik Erſtem Conſul, den Entzweiten Ruhe geboten Ein Heer rückte ins Land, um dem Befehle des Mächtigen gehörigen Nachdruck zu verſchaffen. Bald übernahm Bonaparte das edle Vermittleramt. Er rief Deputirte aus allen Cantonen zu ſich, um die widerſtreitenden Intereſſen ſelbſt zu prüfen, die Herzen zu verſöhnen, und jedem Canton ſeine beſondere Verfaſſung ausarbeiten zu helfen. Zufolge der Proclamation des Erſten Conſuls vom 11. Vendemiaire (Weinmonath), und des darauf erfolgten Senatsbeſchluſſes, war auch ſämmtlichen Gemeinden Helvetiens bewilligt, neben den Cantonsdeputirten Geſandte nach Paris zu ſchicken. Mehrere Gemeinden oder Diſtricte benutzten dieſe Erlaubniß. Zürich ſchickte ſeinen Rathsherrn Peſtalozzi, und an Winterthur den Wunſch, auch einen Deputirten zu ernennen, dabei namentlich auf Joh. Rudolf Sulzer, als den tauglichſten deutend. Allgemein war die Ueberzeugung, daß eine beſondere Geſandtſchaft von einſichtvollen und aufrichtigen Vaterlandsfreunden aus mehrern Stadt- und Landgemeinden dem einſeitigen Geiſte der nach Paris abgeordneten Consulta das Gegengewicht, und wenn nicht alles gewünſchte Gute bewirken, doch manches Schlimme, das mit Grund zu befürchten, wenigſtens mildern könnte. Für Winterthur aber trat das Wiedererringen gewiſſer politiſcher Vortheile in den Vordergrund. War dieß eine wichtige Bürgerangelegenheit, ſo mußte ſie auch durch die Bürger entſchieden werden. Ihr Wille ward erforſcht. Es geſchah durch Eröffnung von Regiſtern. Vom 7 — 10. November hatten ſich für Abſendung eines Deputirten 443 Bürger eingeſchrieben und Herrn Joh. Rud. Sulzer dazu bezeichnet. Nur 13 Stimmen wünſchten die Geſandſchaft und ihre Koſten von der Stadt abgewendet. Unter den Verneinenden ließ ſich characteriſttiſch Alt-Landſchreiber Ulrich Hegner alſo vernehmen: „Dieſen blinden, in Weltſachen kindiſch unerfahrnen Glauben werde ich niemals haben können, daß ein Abgeſandter von Winterthur (um, ich weiß nicht was für Rechte zu vertheidigen), beſäß er auch die Quinteſſenz aller unſerer Politik, etwas für uns bei der franzöſiſchen Regierung, die ſich gewiß nicht die Zeit nehmen wird, unſere An-

Digitized by Google

gelegenheiten anders, als im Allgemeinen zu behandeln, ausrichten werde. Für das Allgemeine aber werden ſich Stimmen genug erheben, ohne daß die Koſten eines beſondern Abgeordneten von hier aus erforderlich ſind."

Sulzer erſchien alſo in Paris und ſtellte ſich neben die 63 Deputirten der ſchweizeriſchen Conſulta, die 45 Einheitsfreunde und 18 Bündiſchgeſinnte zählte. Obgleich nur Geſandter einer kleinen Stadt, war er doch ein Geſchickter, der bald volle Anerkennung fand. Schon in der erſten vorberathenden Verſammlung hatte er durch ſein glänzendes Genie, durch ſeinen Scharfblick und die Macht der Beredſamkeit Aller Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen. Die Verhandlungen wurden durch eine Senatscommiſſion eingeleitet, welche aus den 4 Senatoren Barthelemy, Desmeuniers, Roederer und Fouché beſtand. Zur Erledigung der Geſchäfte ſchieden ſich die Deputirten in ſo viele Ausſchüſſe, als ſie Cantone repreſentirten. Jeder Ausſchuß trat zuſammen, um gemeinſchaftlich zu arbeiten, in ſo fern ſeine Mitglieder gleich geſtimmt; oder trennte ſich in ſo viele Abtheilungen, als Meinungen unter deſſen Gliedern herrſchten Jeder Ausſchuß, oder jede ſeiner Unterabtheilungen, hatte einen Abriß von der Lage ſeines Cantons, und eine Conſtitution desſelben zu entwerfen. Dieſe Schriften wurden der Senatscommiſſion überreicht, welche dieſelben mit ſchriftlichen Bemerkungen bereicherte, und dann die Entwürfe der einen Partei der andern zur Widerlegung und Genehmigung übergab. Waren auf dieſem Wege, durch Annäherung unter den Schweizern, oder durch Ausgleichung von Seite der Senatscommiſſion, die Grundlagen der verſchiedenen Cantonsverfaſſungen vermittelt; ſo hatten die Schweizeriſchen Deputirten auf obige Weiſe noch ihre Vorſchläge zu einer Centralregierung einzugeben, dieſelben gegenſeitig zu zergliedern, zu widerlegen, auszugleichen oder durch den oberſten Schiedsrichter Bonaparte vermitteln zu laſſen. Auf dieſem Wege wurde die denkwürdige Mediationsacte geſchaffen, welche eine Verſchmelzung des Einheits- und Föderativſyſtems zum Zwecke hatte, und ſo wohlthätig auf den innern Zuſtand der Schweiz wirkte, daß ſie eine Reihe von Jahren als ihr Palladium betrachtet wurde. Ihr großes Verdienſt war, daß ſie den Geiſt der Verſöhnung athmete, durch Beſchränkung der Centralgewalt, durch größere Unabhängigkeit, die ſie den einzelnen Cantonen

Digitized by Google

gewährte und durch Sicherung des erweislichen Eigenthums, wozu namentlich die Zehenten und Grundzinſen gehörten. Nicht minder beförderte ſie den Frieden durch Feſtſetzung einer beſſern Wahlordnung von der unterſten bis zur oberſten Behörde und durch Ausſchließung der Jacobiner und Revolutionairs, welche in den Augen des Herren von Frankreich bereits ein Gräuel waren.

Sulzer arbeitete in Paris unermüdet durch Wort und Schrift für die allgemeinen Intereſſen des Vaterlandes, wie für die beſondern der Vaterſtadt. Am 3. Januar 1803 gab er an die Senatscommiſſion ein Memorial für Winterthur ein, welches eine genaue Auseinanderſetzung ſeiner frühern Zuſtände und deſſen enthielt, was es durch die Revolution geworden. Dieſes Memorial wurde von Bonaparte ſelbſt geleſen, der dasſelbe mit der Bemerkung beſeitigte: „Ich habe nicht gewußt, daß die kleine Stadt ſo viel Gutes in ſich ſchließt, und eine ſo intereſſante Geſchichte hat.“ — Am 13. Januar unterſchrieb Sulzer mit Bern, Zürich, Friburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen und St. Gallen das Memorial an den Erſten Conſul wegen Rückgabe der nach Lauſanne abgeführten Artillerie. — Am 15. Januar überreichte er der Senatscommiſſion ein zweites Memorial, worin er für Winterthur wenigſtens vier Zünfte begehrte. -- Am 18. Januar unterſchrieb er mit Zürich, Bern, Baſel, Friburg, Solothurn und St Gallen die Note an den Senator Röderer wegen des Loskaufs des Zehenten nach ſeinem wahren Werthe. — Die Bemerkungen über die Liquidation der helvetiſchen Staatsſchuld waren aus Sulzers Feder gefloſſen, und wurden, gemeinſchaftlich mit Zürich unterſchrieben, am 1. Februar eingegeben. — Am nämlichen Tag erließ er ein Schreiben an den Senator Röderer, um ihm die Gewährung der 4 Zünfte für unſere Stadt noch beſonders zu empfehlen. Dieſe Forderung hielt Sulzer ſo ſehr im Rechte begründet, daß er von ihr nicht laſſen zu können glaubte. Daher kam er, ſogar nach Aufſtellung der Mediationsacte und nach der Rückkehr in das Vaterland, noch einmal auf dieſe Angelegenheit zurück. Denn am 8. März richtete er von Friburg aus ein zweites Schreiben an den Erſten Conſul, in welchem er demſelben die Billigkeit der Forderung von 4 Zünften für Winterthur mit neuen Gründen zu beweiſen ſuchte.

Digitized by Google

Eine verdiente Auszeichnung wurde unſerm Sulzer in Paris am 19 Februar zu Theil. Der Erſte Conſul hatte ſich die Ernennung einer Commiſſion von 5 Mitgliedern für die Liquidation der helvetiſchen Nationalſchuld vorbehalten, und den Schweizeriſchen Deputirten aufgetragen, ihm eine Liſte von 10 Candidaten einzuſenden. Von den Deputirten auf dieſer Liſte einſtimmig an die Spitze geſtellt, wurde Sulzer auch von Bonaparte, aller Weigerungsgründe ungeachtet, zum Präſidenten dieſer Liquidationscommiſſion gewählt, auf welche eben ſo mühevolle, als undankbare Geſchäfte wartheten. Denn die Nationalſchuld war in 5 Jahren auf 20,916,906 Schweizer Franken angewachſen. Hatten doch die Einnahmen des Helvetiſchen Directoriums nur 2 Millionen betragen, welche ganz vom Militair verſchlungen wurden. Für Lieferungen an die franzöſiſche Armee wurden 17 Millionen nachbegehrt. Dann kamen erſt noch die Entſchädigungen für die Zehenten und Grundzinſen, welche in den Jahren 1798, 1799 und 1800 unbezahlt geblieben. Es erforderte ein herkuliſches Rechengenie, um des Vaterlandes Augiasſtall von ſeinem Schuldenmiſt auszuſäubern. Der erſte Conſul beſaß in hohem Grad das Talent, die rechten Leute zu wählen. Auch für dieſes Geſchäft hatte er eine gute Wahl getroffen.

Nach der feierlichen Uebergabe der Mediationsacte ertheilte der Erſte Conſul am 21. Februar 1803 den Schweizeriſchen Deputirten eine allgemeine Abſchiedsaudienz. In dieſer denkwürdigen Verſammlung zeigte ſich Bonaparte auf überraſchende Weiſe als den feinſten Menſchenkenner. Denn er begnügte ſich nicht bloß damit, an die Verſammelten einige diplomatiſch abgemeſſene Worte zu richten. Er fühlte ſich gedrungen, Allen die Verſöhnung und das Vergeſſen des Vergangenen aufs nachdrücklichſte zu empfehlen. Ja er that noch mehr. Er ließ ſich mit jedem Einzelnen in ein kurzes Geſpräch ein. Bei dieſer Gelegenheit floſſen von ſeinen Lippen Aeußerungen, welche von der genaueſten Kenntniß der Perſönlichkeit und den Verhältniſſen der vor ihm Stehenden zeugten. Manchem ſchleuderte er mit zwei Worten auf Herz und Gewiſſen eine Laſt von Gedanken, die bis zum Tode politiſch drückten. Sich unſerm Sulzer nahend, ſprach der Erſte Conſul: Etez-vous content, Monsieur Sulzer? — J'ai lieu d'être le plus mécontent de tous les deputés! war die Antwort. Bona-

Digitized by Google

parte. Eh pourquoi donc? — Sulzer. Parceque Vous m'avez refusé les quatre tribus demandées. — Bonaparte. C'étoit contre les principes que d'accorder des privilèges. — Sulzer. Zuric pourtant aura ses 13 tribus; et Winterthur se trouvant avec cette ville en proportion d'un tiers, tant pour la population que pour les proprietés et les lumières, il eut été juste de nous en tenir compte, et nos traités qui nous unissent à la Suisse et au Canton, nous mettent en droit de réitérer mes demandes. — Bonaparte. Ce n'est pas à Zuric comme ville, ni à ses habitans comme jadis souverains, mais à Zuric siège de gouvernement que j'ai donné les 13 tribus. Dites celà à vos commettants et n'oubliez pas d'y ajouter qu'ils peuvent s'établir à Zuric et voter dans les tribus. — Sulzer. Mais Vous ne desirez surement pas que tout le Canton aille s'ensevelir à Zuric, et Vous n'ignorez pas que le vrai Suisse tient à son lieu natal et à l'honneur de ce lieu; or, c'est cet honneur que je trouve compromis. — Bonaparte. Votre population vous assure à peu près deux tribus, et puis le moment viendra toujours, où l'influence des proprietés et l'ascendant des lumières triompheront; c'est à ce moment que je vous renvoie, et dès lors vous serez content! — Wenn in dieſem Geſpräch auf Sulzers Seite der geſchmeidige Hofton nicht zu finden, ſo iſt darin wenigſtens der redliche und offene Schweizerſinn nicht zu verkennen. Dieſen hatte auch der Erſte Conſul herausgefunden. Denn auf Fouché's Frage: Ob er nicht auf Sulzer ein wenig ungehalten? gab er zur Antwort: Pourquoi donc? Ce Suisse a défendu ce qu'il croyait vrai et juste; j'aime mieux sa franchise que les flatteries de tant d'autres; le temps montrera qui des deux s'est trompé, lui ou moi.

Von Paris begab ſich Sulzer geraden Wegs nach Friburg, um die erſten Lichtſtrahlen für ſein dunkles Schuldenamt zu ſammeln. Von Bern aus gab er am 8. März 1803 unſrer Municipalität und Gemeindkammer Rechenſchaft über den Erfolg ſeiner Sendung. „Mit meinen Verrichtungen, ſchrieb er, bin ich unzufrieden, und deren geringer Erfolg zu Gunſten Winterthurs läßt mich beſorgen, unter den Unzufriedenen ſtehe ich nicht oben an. Von Allem, was ich für Win-

Digitized by Google

terthur wünſchte, habe ich Nichts erhalten, und was ich für mich wiederholt ablehnte, wurde mir aufgedrungen. Ich füge mich unter das Joch, in der Hoffnung, unſerm Gemeinweſen einige Dienſte zu erweiſen. Denn auch Winterthur hat Anforderungen an die Helvetik. Ich fordere Sie auf, mich mit deren Umfang und Rechtstiteln bekannt zu machen, damit ich ſolche unterſtützen und deren Bezahlung fördern kann. Wegen deſſen, was ich in Paris gearbeitet, berufe ich mich auf die eingeſandten Abſchriften aller Vorſtellungen und Memoriale, welche ich in Paris originaliter an Behörde lieferte; nicht zu gedenken der mündlichen dringenden Unterhandlungen mit Röderer und Démeunier, die wohl mitunter bewieſen, daß das Recht, aber nicht die Gewalt, auf meiner Seite. Wegen deſſen, was ich ausgewirkt, muß ich Sie leider! auf die Mediationsacte verweiſen, die für uns nichts Gutes enthält, als die Vernichtung der willkürlichen und theuren Centralgewalt, ſo wie den Loskauf des Zehenten und der Grundzinſe nach dem wahren Werth (der für ganz Helvetien auf 118 Millionen berechnet war). Denn daß meine gewiß kecke Vorſtellung an Bonaparte ſelbſt, bei der Audienz in den Tuilleries, nichts bewirken werde, wußte ich gleichſam vorher; allein ich hatte meiner Pflicht Genüge zu leiſten, und wenn ich anders Röderer und Barthelemi glauben darf, ſo iſt's auf eine Art geſchehen, die weder meinen Committenten noch mir Schande bringen kann. Inzwiſchen ruhete ich nicht, und inliegend finden Sie die Brouillons einer Petition an den Erſten Conſul und einen Brief an Barthelemi, worin ich die Billigkeit meines Anſuchens für 4 Zünfte von einer andern Seite ins Licht zu ſetzen trachte. Auch dieſe Petition wird für einſtweilen nichts wirken, und wenn ich um deren Aufbewahrung in unſern Archiven bitte, ſo geſchiehts, weil die Zeit kommen dürfte, wo wir uns mit Vortheil darauf berufen könnten. Bonaparte will ſchlechterdings kein Bauernregiment. Darum iſt d'Affry Landammann; darum ſind die Präſidenten der ariſtocratiſchen Cantone, Luzern ausgenommen, entſchieden Föderaliſten und Ariſtocraten, und darum wird, wofern man einige Jahre klug verfährt, eine Reviſion der Mediationsacte kommen, wo wir nicht werden vergeſſen werden. Ich glaube dieß aus Aeußerungen des Erſten Conſuls verbürgen zu können. Wenn jedoch die Zeit die Er-

Digitized by Google

füllung unſere Wünſche bringen ſoll, ſo muß kein Winterthu-rer, der gewählt wird, ſich dem Ruf entziehen; ſo muß jeder feſt und klug an der Mediation halten und die Entdeckung der Gebrechen, die ſie an ſich trägt, der Erfahrung überlaſſen. Nul ouvrage humain n'est parfait, ſagte der Erſte Conſul über dieſelbe: „Nous y reviendrons, comme en France nous revenons à notre constitution;“ mais tachez de vous faire élire, travaillez au bien de votre patrie et comtez sur moi et mon ascendant, quand il s'agira de corriger ce qu'il y auroit de défectueux dans vos constitutions Schöne Worte, wird mancher denken. Aber entweder kenne ich die Menſchen und Europas gegebene Lage nicht, oder Bonaparte iſt zu groß als Mann, zu groß als Frankreichs Haupt, um ſich zur Sprache des Heuchlers zu erniedrigen.“

Municipalität und Gemeindekammer ſchätzten Sulzers Leiſtungen höher, als er ſelbſt. War auch keine beſondere Begünſtigung, kein Vorrecht für die Stadt errungen, ſo brachten doch die, auch durch Sulzers thätige und kluge Mitwirkung, in die Mediationsacte aufgenommenen Beſtimmungen dem geſammten Vaterlande unverkennbare Vortheile, deren Genuß auch auf Winterthur zurückfloß. Daher betrachtete man die 6848 franzöſiſchen Franken, welche die Stadt für die Sendung eines Deputirten vom 12. Nov. 1802 — 5. März 1803 zu tragen hatte, für einen Gewinn und für ein Opfer, auf den Altar des Vaterlandes gelegt. Dem geweſenen Deputirten aber überſandte der Magiſtrat im Namen der Bürgerſchaft eine Urkunde nach Fryburg, mit der Erklärung: Joh. Rudolf Sulzer habe ſich um ſeine Vaterſtadt verdient gemacht, und beſiegelte dieſe Worte mit einer Ehrenſchenkung an liegenden Gründen.

Durch die Mediationsacte ward eine politiſche Umgeſtaltung der Schweiz hervorgerufen. Winterthur kam in eine etwas beſſere Stellung, als es ſeit 5 Jahren eingenommen. Doch war ſie noch ſchlecht genug, um die Revolution vom Jahr 1798 ſo lange zu betrauern, als die Erinnerung an die frühere glückliche Lage dauerte. Es war zwar vorauszuſehen, daß die künftige Generation ſich an die neue Ordnung der Dinge gewöhnen und, weil ſie das Beſſere nicht geſehen und gekannt, Befriedigung in derſelben finden werde.

Digitized by Google

Unterdeſſen war aus Bonaparte ein Napoleon, und aus Frankreichs Erſtem Conſul ſein erſter Kaiſer geworden, der freilich nicht zu ahnen vermochte, daß er einſt als invalider Kaiſer in dem Invalidenhaus ſeiner Reſidenz von der im Sturmſchritt durcheilten Laufbahn des Ruhmes ausruhen müſſe. Doch ſeine militäriſche Politik, ſein ſtarres und rückſichtloſes Regierungsſyſtem hatte in dem europäiſchen Staatenſyſtem jene Umwälzungen hervorgebracht, welche auf ewig denkwürdige Weiſe in kurzen Jahren wieder zernichtend auf den Urheber zurückgewirkt. Es erſchien jenes geſchichtliche Rieſenjahr 1812 mit den beiſpielloſen Ereigniſſen, die daſſelbe begleiteten, mit ſeinen welterſchütternden Folgen, die gleich ungeheuer. Nach Napoleon's Sturz traten alle, welche unter ſeiner Gewaltherrſchaft zu Verluſt gekommen, mit Entſchädigungsgeſuchen auf. Der Fürſtencongreß zu Wien ordnete dieſe Angelegenheit im Großen. Die kleine Schweiz blieb nicht vergeſſen. Denn auch in dieſer ertönten Reclamationen verſchiedener Art. In einigen Cantonen trat ſichtbar das Streben hervor, ſich dem Zuſtand der Dinge, wie er vor der Revolution geweſen, möglichſt zu nähern.

In dieſer Periode des politiſchen Forderns, Gebens und Nehmens verglich auch Winterthur das, was es war, mit dem, was es früher geweſen. Den Zeitpunkt günſtiger erkennend, als nie zuvor, that es zu Vermehrung ſeines politiſchen Gewichtes im Canton offene Schritte, und trat mit beſtimmten Forderungen auf. Um ihnen Nachdruck zu verſchaffen, ſuchte es Schutz und Hülfe, buhlte ſogar um die Freundſchaft der Repräſentanten der großen europäiſchen Mächte. Wer fiſchen will, ſcheue kein Waſſer. Daher wurde eine Geſandtſchaft an Sr. Excellenz den Grafen von Capo d'Iſtria, Kaiſerl. Ruſſiſchen, und an Herrn von Schraut, K. K. Oeſterreichiſchen Geſandten bei der Tagſatzung in Zürich beſchloſſen. Sie war durch folgendes Creditiv in deutſcher und franzöſiſcher Sprache beglaubigt:

„Wir der Präſident und die Mitglieder des Stadtrathes von Winterthur urkunden hiemit öffentlich: Demnach wir nöthig und zweckmäßig gefunden haben, die Angelegenheiten und das Intereſſe unſerer l. Stadt dem geneigten Wohlwollen und der Unterſtützung Ihro Excellenzen, den Geſandten und Miniſtern der hohen verbündeten Mächte, angelegentlichſt zu em-

Digitized by Google

pfehlen, als haben wir aus unſerer Mitte unſern geliebten Mitrath, den Herrn Joh. Rudolph Sulzer, Vice-Präſident und Cantonsrath, und den Herrn J. Heinr. Ernſt, Stadtſchreiber und Cantonsrath, dazu ernennt und bevollmächtigt, und nehmen die Freiheit, dieſelben Ihro Excellenzen zu günſtiger Aufnahme und geneigtem Gehör zu empfehlen, mit der ehrerbietigen Bitte, Allem, was ſie in unſerm Namen Hochdenſelben vorzutragen die Ehre haben werden, vollkommenen Glauben beizumeſſen.

Zu deſſen Bekräftigung wir ihnen gegenwärtiges Beglaubigungsſchreiben unter aufgedrucktem unſerm Stadtſigel verfertigen und zuſtellen laſſen."

Geben Winterthur den 4. Juni 1814.

Im Namen des Stadtrathes der Preſident,
Heinrich Steiner.
Chriſtoph Kaufmann, Raths Subſtitut.

Worte, die aus warmem Herzen und von beredter Zunge fließen, bahnen ſich oft den Weg in die Tiefe; nicht ſelten aber wird ihnen nur der Durchgang durch die Ohren beſchieden. Es iſt beſonders der großen und kleinen Staatsmänner und Diplomaten Politik, nicht Alles zu verſtehen und zu behalten, was ſie hören. Für beide Fälle hatte unſer Magiſtrat in dieſer wichtigen Angelegenheit ſich vorgeſehen. Zum erſten Geſandten und Sprecher war Joh. Rudolf Sulzer erwählt, der die Verhältniſſe unſrer Stadt in ihrem ganzen Umfang kannte, und zur Vertheidigung ihrer Rechte den wärmſten Bürgerſinn und eine glänzende Beredſamkeit beſaß. Als der erſte, den man um ſeine Vermittlung anzuſprechen beſchloß, ward der K. K. Oeſtreichiſche Geſandte Herr von Schraut erkoren, weil man, wegen der frühern Verhältniſſe unſrer Stadt, noch am eheſten auf öſterreichiſche Sympatien rechnen zu können glaubte. Damit aber die mündlichen Vorſtellungen unſerer Geſandten Nachhalt bieten und Nachhall wirken, wurden ſie noch durch die Macht der Schrift verſtärkt. Die Abgeordneten waren mit einem Memorial verſehen, welches ſie in der Hand der hohen Gönner, als Verſtand und Herz gewinnende Belege, zurücklaſſen ſollten. Dieſes Memorial enthielt eine Deduction des Urſprungs unſrer ehemaligen Rechte und Freiheiten, in der Reihenfolge der oben angeführten öſterreichiſchen Gnadenbriefe vom

Digitized by Google

Jahr 1261 — 1467. Es ſtellte das nach denſelben aufgeführte Munizipalgebäude dar, und ſchloß dann alſo:

„Die Umwälzung vom Jahr 1798 ſchmetterte dieſes liebliche, einer Bevölkerung von 3200 Seelen angemeſſene Gebäude in Trümmer. Winterthur verlor ſeine Unabhängigkeit, ſeinen Magiſtrat, ſeine hohen und niedern Gerichte, ſeine Geſetze, einen Theil ſeiner Einkünfte, nämlich für immer und ganz, die Bußen für Gericht und Frefel, ſo wie die Abgabe der Wirthe und Weinſchenken, oder jährlich fl. 4000, und für einige Jahre ſeine Zehnten und Grundzinſen; dagegen unterlag es großen mittelbaren und unmittelbaren Abgaben. Es fiel unter die Gewalt fremder, meiſt unwiſſender Richter erſter Inſtanz. Es war gezwungen, bei höhern Tribunalien ſein Recht, mit großem Aufwand von Zeit und Geld, in der Ferne zu ſuchen; zu den niedern und Obern Behörden des Kantons wurde aus ſeinen Bürgern kaum Einer, in die helvetiſche Regierung, in den Senat, in die Geſetzgebung keiner berufen. Die Stadt war mindern Rechtes geworden, als die kleinſte Dorfgemeinde.

„Napoleons Vermittlung frommte uns nichts. Die Stadt blieb ihrer Unabhängigkeit, ihres eigenen Magiſtrates, ihrer eigenen Geſetze, ihrer eigenen Richter, nach wie vor, beraubt. Verloren blieben für ſie die Bußen von Gericht und Frevel, die Abgabe der Wirthe und Weinſchenken. Fortdauernd laſteten auf ihr die Patentabgaben des Handels, die Landjägerſteuer, die periodiſchen Vermögensſteuern, die Stempelabgabe; des Stadtraths Rechte blieben beſchränkt auf Beſtrafung kleiner Polizeivergehen, auf die Verwaltung des Gemeindguts Der Civilrichter beſtand in ſeiner Mehrheit aus Dorfbürgern. Die oberſte Behörde ſaß in Zürich, ohne Beiſitz eines Winterthurers. Selbſt in der Regierung oder im Kl. Rathe hatten wir ſeit 10 Jahren kein Mitglied, im Großen nur Eins, unmittelbar von Winterthur ſelbſt gewählt, und 9 mittelbare, durch das Loos aus der Canditatenliſte gezogen.

„Soll und darf dieſe Erniedrigung, dieſe tiefe Kränkung aller Vorrechte und Freiheiten ſich für Winterthur verewigen? Soll und darf bei veränderten Umſtänden, bei freiſinnigern Anſichten der Dinge, die Stadt nicht erwarten, nicht fordern, man ſolle und werde ſie gegen Zürich und den Kanton in die Verhältniſſe zurücktreten laſſen, in welchen ſie ſeit 1462 — 1798 geſtanden? Man ſolle und werde ihr, bei einer Re-

Digitized by Google

publikaniſchen Verfaſſung, alle die Vorrechte und Freiheiten wieder zuſtellen, mit denen ſie unter Zürichs Schutz und Schirm getreten war, und die ihr von Monarchen, von Kaiſern, Königen und Herzogen ſo großmüthig zugeſichert wurden?

„Doch nein! dieß will Winterthur ſelbſt nicht. Es will keinen Staat im Staate bilden, ſondern gern an den Kanton ſich anſchließen und einen wirklichen Beſtandtheil desſelben ausmachen. Was es zu wollen, zu fordern ſich berechtiget glaubt, iſt mehr und minder nicht, als daß dieſer Beſtandtheil in dem nun einmal beliebten Repreſentativſyſtem auf diejenige Linie zu ſtehen komme, auf derjenigen Linie mitlaufe, die ihm nach allen Repreſentativgrundſätzen gebührt, und auf welcher es denn doch, nur mit großer Aufopferung ſeiner alten Rechte, fortlaufen kann.

„Es verhalten ſich Winterthurs Bevölkerung zu der von Zürich wie 1 zu 4; deſſen Vermögensſteuer zu der von Zürich wie 31 zu 100; deſſen einſichtsvolle geübte Geſchäftsmänner wie 1 zu 5, höchſtens zu 6. Darf es daher, wir ſagen nicht ungerecht, darf es nur unbeſcheiden genannt werden, wenn die Stadt billig erwartet und mit Befugniß fordert:

1. Ihre Repreſentation im Gr. Rath ſoll verfaſſungsmäßig ſo eingeleitet werden, daß ihr nach und nach 1 Mitglied des großen Rathes zufalle, wenn die Stadt Zürich deren 5 einwählt. 2. Verfaſſungsmäßig ſoll Winterthur wenigſtens Eine Stelle im Kl. Rathe und Eine im Obergericht offen ſtehn. 3. Der Sitz eines Amtsgerichtes ſoll in Winterthur, und der Vorſteher oder Oberamtmann aus deſſen Bürgern ſein. 4. Dem Stadtrath von Winterthur ſoll für ſeinen Friedkreis die nämliche Befugniß, die nämliche Competenz zudienen, welche der Stadtrath von Zürich erhalten mag. 5. Winterthur ſoll berechtiget ſein, jeden kranken Anſäß, jeden kranken Fremden in den Kantonal-Spital von Zürich abzuliefern. Für ſeine Bürger, kranke oder arme, wird es ſelbſt ſorgen. 6. Eben ſo ſoll in dem Collegio alumnorum ein Platz frei ſein für Studirende von Winterthur, ſo bald einer ſolcher Nachhülfe bedarf. 7. Der Landſtraßen, der Brücken Bau und Unterhalt in und durch Winterthurs Friedkreis ſoll der Stadt entweder abgenommen, oder durch ein mäßiges Weggeld erleichtert werden. 8. Ein Bürger von Winterthur ſoll zum Schuldenbot für Win-

Digitized by Google

terthurs Schuldeneintreibung ernannt und unter des Rathſchreibers Aufſicht zum Rechtstrieb bevollmächtigt ſein. 9. Zu Stellen in den Amtsgerichten und den Verwaltungsämtern ſoll überdieß den Bürgern von Winterthur der Zutritt unbenommen bleiben, ſo wie zu Stellen der Unterbehörden der vollziehenden Gewalt. 10. Von dem Ohmgeld oder der Weinabgabe, wie ſie in Winterthur fällt, ſoll wenigſtens ein Theil dem Stadtgut jährlich und für immer angewieſen bleiben.

„Wenn, wie der Wille der hohen verbündeten Mächte ſich laut ausgeſprochen, die neue Ordnung der Dinge, die neuen Verfaſſungen der Schweiz, aus den Verhältniſſen vor 1798 und aus den Beſtimmungen der Vermittlungs-Urkunde herzuleiten. oder nach freiſinnigen Anſichten auf die gemiſchten Grundſätze von beiden zu bauen und feſt zu gründen ſind; ſo beredet, ſo überzeugt ſich der doppelte Stadtrath von Winterthur, durch die Eingabe ſeiner Erwartungen und Forderungen verletze er nicht im mindeſten die Ehrfurcht und Ergebenheit, welche die hohe Regierung verdient und welche er ihr mit Freuden zollt, ſondern er rechtfertige ſich nur vor der Zeitwelt und der Nachwelt; er erfülle nur die heiligſte der Pflichten, welche ihm ſeine Stellung gegen Vaterſtadt und Mitbürger gebietend ans Herz gelegt.

Winterthur den 27. Mai 1814.

Im Namen des Stadtraths und der Gemeinds-Commiſſarien
Der Präſident Heinrich Steiner
J. H Ernſt, Stadtſchreiber.

Doch nicht nur an die Geſandten der verbündeten Mächte hatte ſich der Stadtrath durch eine Geſandtſchaft gewendet, um die Entſcheidung einer nahen Zukunft zu Gunſten unſerer Stadt einzuleiten. Auch gegen die Regierung in Zürich wurden die nöthigen Schritte nicht unterlaſſen. Zwei Schreiben gingen am 30. May und 1. Juny ab, die Reclamationen alle enthaltend, welche der Stadtrath bei Gelegenheit der nächſt bevorſtehenden Verfaſſungsänderung einlegen zu müſſen glaubte. Sie wurden geprüft und fanden in wenig Tagen ihre Würdigung in folgender Erkenntniß und Antwort: „Daß der Kleine Rath in den Begehren, ſo weit ſie ſich auf das Repräſentations-Verhältniß in den Oberſten Behörden beziehen, keinen hinreichenden Grund zu Abänderung des bereits ausgearbeite-

Digitized by Google

ten und bekannt gemachten Entwurfes gefunden habe, bei welchem (nach der Ueberzeugung dieſer hohen Behörde) alle verſierenden Intereſſe möglichſter Maaßen beachtet worden: — daß ferner alle übrigen vorgetragenen Deſiderien ſich ausſchließend als Gegenſtände des Juſtizweſens, der Polizei und der Adminiſtration qualifiziren, hinſichtlich deren bei einer bevorſtehenden Reviſion der beſtehenden organiſchen Geſetze auf jede, mit dem allgemeinen Beſten verträgliche Weiſe remedirt werden kann; und daß endlich die nächſtbevorſtehende Verſammlung des Großen Rathes denjenigen Gliedern des Stadtrathes von Winterthur, welche zugleich Mitglieder der Höchſten Behörde ſind, den ſchicklichen Anlaß verſchaffen werde, über alle Gegenſtände ihrer Reclamationen, die nähern Geſinnungen der Regierungsglieder zu vernehmen.“

Sie wurden nur zu deutlich vernommen. Für Winterthur zeigte ſich nur wenig Sympathie, für die Hebung ſeines politiſchen Einfluſſes auf den Canton geringe Hoffnung. Denn von den Höchſtgeſtellten und Zunächſtſtehenden wurde feſtgehalten, was die Gunſt der Umſtände ihnen wieder in die Hand geſpielt. Der Hoffnungsſtern, der am politiſchen Himmel unſerer Stadt aufgegangen, ſing an zu ſinken. Da geſchah noch ein Verſuch, ihn wieder an unſern Horizont zurückzuleiten. Die Hülfe, welche man in der Nähe nicht fand, ſollte die Ferne bieten. Daher richtete der Stadtrath ſeine Blicke auf den in Bern bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft reſidirenden außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich, den Herrn Franz Alban von Schraut. An dieſen wurde folgendes Schreiben erlaſſen:

Excellenz!

„Durch die Denkſchrift, welche Hochdieſelben huldreich abgenommen und geleſen haben, iſt mehr als erwieſen, daß die Stadt Winterthur durch die Revolution von 1798 an ihren Rechten und Freiheiten äußerſt gekränkt, und durch die Vermittlung von 1803 nicht im mindeſten entſchädigt worden.

„Euer Excellenz urtheilten ohne Zweifel, obgleich nach den Umſtänden, den Grundſätzen und dem Geiſt des Zeitalters es nicht füglich angehe, Winterthur wieder in ſeine vorige Lage zu heben, und ihm den vollen Genuß ſeiner alten Rechte und Freiheiten zu gewähren, ſo forderen denn doch die großmüthigen Geſinnungen der hohen verbündeten Mächte; ſo fordern

Gerechtigkeit, Billigkeit und Anſtand, daß in dem neuen Bundesverein der Schweiz, und in der neuen Verfaſſung des Cantons Zürich jene Stadt eine Stelle einnehme, in welcher den vormahligen Anſprüchen, Vorzügen und Uebungen derſelben einige Rechnung getragen, und ihr des Verlorenen wegen ſo viel Erſatz gegeben würde, als neben dem Gemeinbeßten des Ganzen beſtehen könnte.

„Wir glaubten, und glauben noch immer, dieſer Erſatz berechtige uns zu dem Begehren, daß ihr 5 unmittelbare, und 10 mittelbare Stellen in dem Souverainen Rath, ein Mitglied in die Regierung, und eines in das Obergericht verfaßungsmäßig angewieſen würden; daß ihr, wie vormahls, die unabhängige, unbedingte Verwaltung des Gemeindguts zugeſichert bleibe; daß ihrem Stadtrathe in Polizei-Vergehen, ſo wie in Civilſtreitigkeiten eine Befugniß zuſtehe, die ſich der alten Gewalt wenigſtens von ferne annähere; daß endlich der Sitz des Ober-Amts in unſere Stadt für beſtändig verlegt, und der Ober-Amtmann ſelbſt unabänderlich aus unſern Bürgern erwählt werde. Wir glauben ſogar, es erhelle aus unſerer Denkſchrift zur Genüge, daß bei einem ſolchen Erſatz dennoch unendlich viel von den Vorrechten, Vorzügen und Freiheiten hingeopfert iſt, womit Herzoge, Könige und Kaiſer des hohen Oeſterreichiſchen Hauſes uns begabet, und welche die Souveraine des Standes Zürich feierlich gewährleiſtet hatten.

„Wir wiſſen zwar, was man gegen unſer Begehren einwendet. Vorerſt nämlich: Da die Revolution von 1798 alle unſre Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten verſchlungen und vernichtet habe, ſo gezieme es uns nicht, dieſelben, wenn auch nur Theilweiſe, zurückzuverlangen, und wir ſollen ſie als durch das Eroberungsrecht für ewig verloren betrachten. Allein wir bereden uns; was für den Einen gerecht ſey, ſey für den Andern weniſtens billig; und wenn es der Stadt Zürich und deren Bürgern, unter dem Schutz und der Einwirkung der hohen verbündeten Mächte, gelungen iſt, ſich in dem ſouverainen Rathe des Cantons, von 212 Stellen 130 verfaſſungsmäßig; in der Regierung von 25 Stellen mindeſtens 18; in dem Obergericht von 13 Plätzen wieder 10 durch Wahl für immer zuzuſichern, dadurch ſich als Geſetzgeber und Regenten des Landes aufzuſtellen, und ſomit ihre vormahlige Oberherrſchaft durch die Verfaſſung größten Theils, in der That aber völlig und

Digitized by Google

ganz, in Kraft und Ausübung zu bringen; ſo wird es, ſo Gott will, weder Unbeſcheidenheit noch Mißverhältniß genannt zu werden verdienen, daß Winterthur forderte, was es fordert, und was, Falls es erhalten würde, die Stadt in Vergleichung mit Zürich doch noch tief unter die Lage herabſetzte, in welcher ſie Jahrhunderte lang glücklich und geehrt war!

„Demnächſt wird uns eingewendet: Die neue Verfaſſung ſeye nun bei der Tagſatzung niedergelegt; darin laſſe ſich nichts mehr ändern, und die Stadt Winterthur dürfe mit Zuverſicht erwarten, daß ihr nicht nur die 5 unmittelbaren Stellen im ſouverainen Rath ewig angehören müſſen, ſondern auch, wie die Thatſache gezeigt, Stellen in der Regierung zugetheilt, und ſie an den 10 mittelbaren Großen Räthen nie werde verkürzt werden! Richtig und wahr. Nur daß Erwartung kein Recht giebt, daß für die Stellen in der Regierung und die 10 mittelbaren Großen Räthe, Winterthur von dem geneigten oder abgeneigten Willen der Zürcher Bürger, nie aber vom Geſetz abhängt, und daß für unſre anderweitigen, gerechten Anſprüche noch gar Nichts geſchehen iſt! Daß jedoch etwas geſchehe, iſt unſer heißeſter Wunſch, unſere dringende Bitte, zu deren Erfüllung wir alles aufwenden müſſen, wenn wir vor unſerm eigenen Gewiſſen, vor der Zeitwelt und der Nachwelt gerechtfertigt erſcheinen ſollen.

„Abgeſehen übrigens, daß wir unſre Anſprüche den Standeshäuptern mündlich vorgetragen, daß wir ſie der Regierung ſchriftlich eingegeben, daß wir bei der Berathung über die neue Verfaſſung unſern Vorbehalt laut ausgeſprochen, die Conſtitution ſelbſt einmüthig verworfen, und ſomit gegen jede Kränkung unſerer Anſprache auf Ausgleichung oder Compenſation uns rechtsförmig und kräftig verwahrt haben; ſo hindert die Verfaſſung ſelbſt durchaus nicht, daß von Seite des Cantons mit Winterthur eine Uebereinkunft getroffen, und in derſelben Alles ſo ausgeglichen werde, wie der Erſatz verlorner Vorzüge und unſere Verhältniſſe zu der Stadt und dem Canton Zürich es billiger Weiſe erheiſchen und geſtatten. Hat doch ſelbſt die Eidgenöſſiſche Tagſatzung dem Bundesvertrag zwiſchen den XIX Cantonen eine Uebereinkunft, eine Convention angefügt, in welcher die Art und Weiſe beſtimmt angegeben iſt, nach der die verſchiedenen Anſprüche durch Abſindungen, Ausgleichungen, oder Compenſationen auszumitteln und abzuſchließen ſind.

Digitized by Google

Und ſollten nicht Ehrgefühl und Gerechtigkeitsliebe die beinahe ſouveraine Stadt Zürich von ſelbſt bewegen, die heilige Gewährleiſtung ihrer Vorfahren heilig zu achten, und die Stadt Winterthur in ſo weit zu entſchädigen, als es nach der Stellung von beiden möglich ſeyn mag? Dieſe Möglichkeit ligt zu Tage. Mit der neuen Conſtitution, gegen die Verfaſſung vor 1798 gehalten. verlieren die Stadt Zürich und deren Bürger beinahe gar nichts, und die Bewohner des Landes gewinnen ſehr groß. Nur Winterthur ſoll hingeopfert werden? Winterthur, das ſeit ſeiner Gründung bis 1467 Treue und Aufopferungen an und für das Hohe Oeſterreich-Habsburgiſche Haus ununterbrochen erprobte, und von dieſem Hohen Hauſe ſelbſt an die Schweiz gewieſen ward? Winterthur, das, ſeit 1467 unabhängig innert ſeinen Mauern und ohne Gewalt und Macht nach Außen, auf den Kanton Zürich nur wohlthätig einwirken konnte, und wohlthätig eingewirkt hat?

„Nein die Geſchichte ſoll hievon nichts zu erwähnen wiſſen, und Euer Excellenz werden gütigſt geruhen, durch dero vollgültige Einwirkung zu bezwecken, daß der Staats-Rath, oder die Regierung von Zürich, ſich bewogen finde, der Stadt Winterthur das Recht zum Nachſuchen von Compenſationen zu bewilligen, daß der Staats-Rath, oder die Regierung von Zürich, förmlich verſpreche, über die Art und Natur dieſer Compensationen ſich mit Ausſchüſſen von Winterthur zu verſtändigen, und über ſolche ein für alle Zeiten dauerndes Regulativ zu entwerfen; wobei wir gerne den Zeitpunkt abwarten wollen, den die Ausarbeitung der Organiſchen Geſetze oder andere Umſtände, als den ſchicklichſten, bezeichnen mögen.

„In der innigen Ueberzeugung, Euer Excellenz ſelbſt werden dieſes Anſuchen den großmüthigen Geſinnungen der Hohen verbündeten Mächte entſprechend, und den frühern, ſo wie den gegenwärtigen, Beziehungen der Stadt Winterthur zur Stadt und zum Canton Zürich angemeſſen finden; auch für gut und zweckmäßig erachten, daß wir unſere Cantons-Regierung, ſo wie von den frühern Schritten, auch von dieſem benachrichtigen, nähren wir die tröſtende Hoffnung, Hochdieſelben werden nicht blos unſere Zudringlichkeit mit Huld und Nachſicht beurtheilen, Sie möchten ſogar dero mächtigen Einfluß zu unſern Gunſten verwenden, über deſſen Erfolg uns in Gnaden belehren, und

Digitized by Google

gütigſt die Verſicherungen der höchſten Verehrung genehmigen von

Euer Excellenz unterthänigſten Dienern
Namens des Stadtrathes
Der Präſident Heinrich Steiner.
J. H. Ernſt, Stadtſchreiber.

Winterthur den 27. September 1814

Die Hände der Großen ſcheinen oft wenig geſchickt, ſich mit Kleinigkeiten zu beſchäftigen. Daher kam es wohl, daß auch die Miniſter der beiden hohen Mächte das Memorial der Stadt Winterthur aus den Händen fallen und — was noch verdrießlicher — am Boden liegen ließen.

So hatte Winterthur in kurzen Jahren zum dritten Mal erfahren, daß durch fremden Einfluß für ſeine Exiſtenz nichts zu gewinnen. Denn durch Frankreichs Republik hatte es 1798 Alles verloren; durch die franzöſiſche Conſular-Regierung 1802 Nichts erhalten, und blieb 1814 von den Allirten vergeſſen. Was ſollte es nun weiter thun? Was anderes, als an ſeinem politiſchen Himmel den Aufgang eines Hoffnungsſternes geduldig erwarten. Plötzlich ſchien ihm ein ſolcher aufgegangen. Er wurde erkannt in dem Hauſe Orleans, welches durch die, in den Juliustagen des Jahres 1830, aus dem Stegreif geſpielte Revolution auf Frankreichs Thron berufen worden.

Dieſe politiſche Exploſion erſchütterte mit ihren bebenden Schwingungen zunächſt die Eidgenoſſenſchaft. Frankreichs Freiheitsſinn und ſein Bürgerkönig weckten Sympathien in dem Bürgerthum; zuerſt im Canton Zürich. Sogleich gab ſich das Streben kund, die Regierungsform von den Schlacken des Ariſtokratismus zu reinigen. Es wurden öffentliche Beſprechungen gehalten. Am 3. October 1830 traten 31 Cantonsräthe der Landſchaft (unter ihnen von Winterthur Stadtpräſident Küenzli, Gerichtspräſident Schellenberg, Stadtſchreiber Geilinger und Amtsrichter Melchior Sulzer) in Uſter zuſammen. Als Zweck dieſer Verſammlung galt die Berathung: „Wie die ſchon lange von einem großen Theil der Cantonsbürger gehegten, jetzt aber durch die auswärtigen politiſchen Ereigniſſe geſteigerten Wünſche für Aenderung verſchiedener Theile der Verfaſſung und Geſetzgebung, zur Beruhigung der Gemüther, mit Erhaltung der Eintracht und Ordnung, auf eine Geſetz- und Regelmäßige Weiſe,

Digitized by Google

in Erfüllung gebracht werden könnten?“ Man wählte das Mittel einer Denkſchrift an den Kleinen Rath. In dieſer waren die Reviſion der Verfaſſung, namentlich in Hinſicht auf das Verhältniß der Repräſentation im Großen Rathe, nebſt der darauf bezüglichen Wahlart, ſo wie das Militair- und Zollweſen, als das Sublimat der Volkswünſche bezeichnet. Der Kleine Rath übergab ſofort die Denkſchrift dem Großen; — dieſer einer Commiſſion von 21 Mitgliedern aus allen Gegenden des Landes, mit dem Auftrag, ihre Anträge wegen des Repräſentativ-Verhältniſſes mit möglichſter Beſchleunigung vor den Großen Rath zu bringen. Schon war dieſer zur Entſcheidung auf den 25. November einberufen. Dem Volk war die Kunde gegeben, der einmüthige Antrag der XXI Commiſſion gehe dahin, die Repräſentation in dem Großen Rathe ſo zu vertheilen, daß künftig die Stadt Zürich 92, — die Stadt Winterthur 14 — und die Landſchaft 106 Mitglieder aus ihrer Mitte geben, die Herſtellung dieſes Verhältniſſes aber erſt mit December 1832 in völlige Wirklichkeit treten ſolle. Man lebte eben in einer begehrlichen und aufgeregten Zeit. Daher viel Ungeduld und Unzufriedenheit. So reifte in Stäfa der Gedanke an eine Volksverſammlung, welche in Uſter ſich verwirklichte, als politiſches Zwang- und Beſchleunigungsmittel für die Erfüllung von Volkswünſchen.

Auch in Winterthur hatten die Commiſſional-Anträge über Verfaſſungsänderung in Bezug auf Repräſentation und Wahlart des Großen Rathes bei einem Theil der Bürger unangenehmen Eindruck gemacht. Umſonſt bemüheten ſich Einige, die Irrthümer, welche in Beurtheilung des Commiſſionalantrages der XXI ſich zeigten, zu berichtigen Die Unzufriedenheit ſtieg immer höher und wurde von der Stadt aus auch noch auf die Umgegend verbreitet. Es geſchah durch die Beſchuldigung, daß die 2 Bürger von Winterthur, welche in der XXI Commiſſion geſeßen, ihrer Stadt Wahlvorrechte und Begünſtigungen in der Repräſentation, auf Koſten des Landes und im Einverſtändniß mit der Hauptſtadt, zuzuwenden geſucht. Doch von dieſer Höhe des Patriotismus fing man an, in Niedrigkeiten zu verſinken. An Hausthüren ließen ſich ſchimpfliche Zeichnungen ſehen; der obrigkeitliche Wappenſchild am Zürcheriſchen Amthauſe ward befleckt. Und noch ehe man von Einberufung der großen Volksverſammlung wußte, ward

Digitized by Google

eine außerordentliche Zuſammenberufung unſerer Bürgerſchaft betrieben. Noch ehe man von Uſter hörte, ward zu Winterthur geuſtert. Circulare circulirten, durch welche die Bürger von Winterthur aufgeopfert wurden, freiwillig auf alle Wahlvorrechte zu verzichten. In 3 Tagen hatten 266 Bürger dieſen Entſchluß mit ihrer Unterſchrift bekräftigt. Durch dieſe ward Sonntags den 21. November 1830 in eiliger Haſt eine Bürgerverſammlung gefordert. Die bewegte Zeit und die Neuheit der angekündigten Verhandlung hatte dieſelbe ſehr zahlreich gemacht. Vier leſende Redner, unter ihnen 3 geiſtliche Herren und Lehrer der Jugend, führten das Wort und declamirten der ſtaunenden Menge die politiſchen Ideale vor, welche ſie in der Tiefe ihrer Kopfbedeckung verborgen hielten. Belehrung von anderer Seite fand kein Gehör; Widerſpruch ward durch tumultariſches Geräuſch übertönt; ein freimüthiges, kräftiges Wort mit dem Siegel der Fauſt bedroht. Auf dieſem Wege erhielt der Ausruf: Winterthur will keine Vorrechte mehr! in einer eben ſo aufgeregten als niedergeſchlagenen Bürgerverſammlung ſeine Beſtättigung.

Am folgenden Tag wohnen etwa 100 Bürger von Winterthur der Volksverſammlung in Uſter bei. Auf den Schwingen der Begeiſterung kehren ſie zurück. Was ſie geſehen und gehört, ſollen auch Andere wiſſen. Es hatte eben eine geſprächige Zeit begonnen. Darum ward auf den Abend des 23ten November abermal eine Verſammlung der Bürger verlangt. In derſelben hörte man die Ereigniſſe des vorigen Tages erzählen. Aber es galt, einen Entſchluß zu faſſen. Da geht der Beſchluß, daß Winterthur ſeine bisherige Stellung verlaſſen und die Partei des Landes ergreifen ſolle. Im Zwielicht einer unheimlichen Beleuchtung wird ſogleich eine Geſandtſchaft beſtellt. Die Herren Stadtrath Hirzel, Rector Troll, Stadtrath Rieter und Schulherr Heller erhalten den Auftrag, vor Anbruch eines neuen Tages nach Zürich zu eilen, ſich im Namen der Stadtgemeinde Winterthur an die Spitze der Landesdeputation zuſtellen und das Volksmemorial von Uſter der höchſten Landesbehörde empfehlend zu überreichen.

Die Beſchlüſſe dieſer 2 denkwürdigen Bürgerverſammlungen hat (ſonderbarer Weiſe) kein Protokoll aufgenommen. Dennoch blieben ſie nicht ohne Folgen. Im raſchen Aufſchwung des neuen Staatsſyſtems erhielt die Stadt Winterthur

Digitized by Google

eine ſolche Stellung, daß eine fernere Darſtellung ihrer Vorrechte und Freiheiten zur Unmöglichkeit geworden.

Regierungsform der Municipalſtadt Winterthur.

Es iſt eine lobenswerthe Eigenſchaft der Menſchennatur, daß da, wo mehrere zuſammen leben, immer Einige ſind, welche die andern nicht bloß leiten, ſondern auch regieren wollen. Oder liegt wohl gar etwas diaboliſch Reizendes im Herrſchen, daß man ſeiner fort und fort ſo ſehr begehrt, ſo feſt ſich an dasſelbe anklammert, aller Gefahren und Uebelſtände ungeachtet, von der moraliſchen Verantwortung abgeſehen? Indeſſen knüpft ſich durch dieſen Reiz und Trieb das Band der bürgerlichen Geſellſchaft; aus ihnen bildet ſich der Urſprung der Staaten und die Pflanzſchule der Regenten. Auch Winterthur hat dieſem anerbornen Herrſchertrieb ſeinen Urſprung und Fortbeſtand zu danken.

Forſchen wir, wer zuerſt über unſere Stadt den Regentenſtab geſchwungen, ſo begegnet uns eine abnorme hiſtoriſche Erſcheinung. Denn die erſte Herrſchaft über Winterthur iſt nicht einem Bürger, ſondern einer Bürgerin zugefallen. Nicht das Männer=, ſondern das Weiberregiment hat auf unſerm Boden zuerſt geblüht und iſt zur Stunde noch nicht verwelkt. Der alleräofficieſte Name, der in unſerer Stadtgeſchichte ums Jahr 1040 aufzufinden, bezeichnet keinen Mann, ſondern eine Frau, und zwar eine hochgeſtellte. Sie hieß **Adelheid von Winterthur**, war Tochter jenes Adelbert, der am 14 Juli 1053 im Kampfe gegen die Normänner in Apulien den Tod fand. Als Gemahlin Graf Hartmann des Aeltern von Dillingen gebar ſie 3 Söhne und 2 Töchter in die nachher ſo berühmt gewordene Herrſcherfamilie. Unſere Adelheid darf für eine erlauchte, mächtige Regentin gelten. Konnte ſie doch vom Schloſſe Kyburg durch die trüben Fenſterſcheiben 70 Burgen ſehen, alle von ihren Dienſtleuten bewohnt. Dieſe weite Ausſicht hat ſich bis zur Stunde erhalten. Daß ſie ehemals

auch ſo machtvoll war, läßt ſich leicht erklären. Denn wenige Gegenden des deutſchen Reiches vermochten eine ſo große Menge von Schlößern und Edelſitzen aufzuweiſen, wie des alten Helvetiens gebirgiger Theil. Können wir doch im Kanton Zürich noch jetzt die Namen, Ruinen und ſelbſt unzerſtörten Mauern von 237 Schlöſſern nennen und zeigen. Und wurden im Jahr 1548 im Thurgau noch 87 bewohnte und 103 zerſtörte Burgen gezählt, zu welcher Zeit ihre Zahl ſchon bedeutend abgenommen.

Dagegen kennen wir den Zeitpunkt nicht genau, in welchem ein Gemeinweſen, ein ſtädtiſcher Verein anfing ſich bei uns auszubilden. Ebenſo wenig können wir alle Stufen und Formen angeben, durch welche ſich die ſpätere Regierungsform allmählig vorbereitet und entwickelt hat. In dem jungen Leben der Städte und Staaten gibt es einzelne Uebergangspunkte, ſprunghafte Entwicklungsperioden, in welchen dem Auge des Forſchers Vieles verborgen bleibt.

Die Regierungsgrundſätze, welche in unſrer Stadtverfaſſung ſich ausſprachen, ſo lange das Gemeinweſen unabhängig, bildeten ein Gemiſch von democratiſchem Ariſtokratismus, mit welchem beide Theile ſo ziemlich zufrieden, bis ſie von etwas Beſſerem hörten, das unter anderer Form wieder das Nämliche war. Deſpotiſche Auswüchſe gab es nur wenige, und wo ſie etwa hervortraten, da wurden ſie ſchnell weggeſchnitten. Jede Staatsverfaſſung aber iſt gut, bei welcher das Volk ſich wohl befindet, in welche es eingewohnt iſt und ſich eingelebt; es mag Republik, abſolute oder conſtitutionelle Monarchie ſein.

An der Spitze des kleinen Staates ſtand ein Schultheiß, ihm zur Seite ein Kleiner und ein Großer Rath, unter dieſen ein Stadtgericht In Allem 65 Regenten und Richter. Dieſe drei Gewalten waren jeder Zeit klug und mächtig genug, die innern und äußern Angelegenheiten zu ordnen, den Haushalt zu leiten, das Gemeinwohl zu mehren und deſſen Schaden zu wenden. Sie wirkten und ſorgten in der Stille fort bis zum Jahr 1798. Da wurden plötzlich die Weltverhältniſſe mächtiger, als unſre kleinen Herrſcher. Darum ſanken ſie in Ohnmacht nieder, um in veränderter Geſtalt und geſchwächter Kraft wieder zu erſtehen, und eine Art von neuem Leben fortzuſetzen.

Digitized by Google

Die Schultheißen.

In der Herrſchergeſchichte unſerer Stadt ſpielen die Schultheißen eine lange und wichtige Rolle. Nach der Etymologie des Wortes hätte man dieſelben, allerdings organiſch richtiger, Schuldenheißer nennen ſollen. Denn der wichtigſte Theil ihres Amtes war, die Geldbußen zahlen zu heißen; wie dieß aus den alten Geſetzen klar zu erſehen. Hatte ein Bürger die auferlegte Geldſtrafe innert 8 Tagen nicht bezahlt, ſo hieß ihn der Schultheiß die Stadt meiden, und verbot zugleich allen Bürgern, den hartnäckigen Mann weder zu hauſen noch zu hofen d h. weder in Haus noch Hof aufzunehmen oder zu beherbergen. Dieß war eben ſo viel, wie wenn die Römer jemand dadurch in die Verbannung wieſen, daß ſie ihm den Gebrauch und Genuß von Feuer und Waſſer im Lande unterſagten.

Die Stellung unſerer Schultheißen war Anfangs ganz untergeordnet. Sie waren nur der Grafen auf Kyburg gehorſame Diener und Befehlsvollzieher, Stadtammänner; zuweilen im Gericht ihre Stellvertreter Je mehr aber dieſe Grafen an Macht gewannen; je häufiger die Geſchäfte ſie von Winterthur entfernt hielten, deſto öfterer genoſſen unſere Schultheißen an ihrer Stelle die Süßigkeit des Befehlens, Richtens und Strafens. Das Ausſterben des Kyburgiſchen Hauſes und der Glücksruf, welcher Rudolf von Habsburg auf den deutſchen Königsthron geführt, hat den Schultheißen von Winterthur die Bahn geöffnet, auf der ſie zuletzt in das Reich der Selbſtſtändigkeit eingegangen.

Die Reihenfolge der Schultheißen läßt ſich durch 5 Jahrhunderte faſt ohne Unterbruch hinabführen. Andere kommen noch früher vor, deren Nachfolger aber nicht immer genau auszumitteln. Schon 1240 wird in einem Vergabungsbrief an die Kloſterfrauen zu Töß (sorores in Torzzebrugge) unter den Zeugen auch der Schultheiß zu Winterthur genannt. Unter den früheſten Magiſtraten findet ſich indeſſen eine ſolche Menge von Schultheißen, daß dadurch einige Dunkelheit und Verwirrung entſteht Die Sache klärt ſich aber auf durch die Erinnerung, daß im 13. Jahrhundert zwei Familien Schultheiß zu Winterthur gewohnt, von denen die eine „die Schultheißen unterm Schopf“ (sub porticu, wahrſcheinlich der Name

Digitized by Google

des Hauſes), die andere „die Schultheißen am Ort" genannt wurden. Daher wir in dieſer Periode nicht alle Schultheißen als geweſene Oberhäupter der Stadt zu verehren gezwungen ſind. Denn die Meier und Schultheißen von Winterthur und Dießenhofen, und die Meier von Mörsburg, gründeten als Dienſtleute von Kyburg und Oeſterreich beſondere Geſchlechter.

Das Jahr 1264 hat das Schultheißenamt zu Winterthur höher ſanctionirt. Graf Rudolf von Habsburg ſchenkte in ſeinem Gnadenbriefe der Bürgerſchaft das Recht, aus ihrer Mitte einen Schultheiß ſelbſt zu wählen. Dabei beſtimmte er aber: Derſelbe ſoll kein Ritter, oder einer ſeyn, der zum Ritterſtande zu gelangen Hoffnung hat. Dieſe Beſchränkung iſt ſonderbar; doch nicht entehrend. Denn warum hätte Graf Rudolf, dieſer ritterliche Mann, keinem Ritter das Schultheißenamt in unſerer Ehrenſtadt, oder ihren Bürgern keinen ritterlichen Schultheiß gönnen ſollen? Wenn es dennoch nicht geſchah, ſo müſſen ihn höhere Gründe geleitet haben. Dieſe finden vielleicht in Rudolfs Staatsklugheit und practiſchem Verſtande die nächſte und richtigſte Erklärung. Ja dieſe Verordnung liefert ſogar den Beweis, daß die Geſchichte den Graf Rudolf mit Recht als den Urheber der Neuzeit und der Herrſchaft des Geſetzes über die rohe Gewalt preiſ't. Als viel geübter Krieger kannte er der Ritter Sinn. Er hatte ihre Kriegerluſt ſelbſt erfahren Er wußte, wie dieſelben beim Ausbruch eines Krieges immer zuerſt zu Pferde; wie ſelbſt im Frieden das Waffengetümmel ihre Luſt; wie daraus ein rohes, ja grauſames Weſen erwuchs, welches im Benehmen gegen Untergebene nur zu oft ſich kläglich verſtieß. Wünſchte Rudolf durch das Schultheißenamt in Winterthur Frieden und Eintracht zu fördern, ſo mochte er wohl nicht ohne Grund den Bürgern die Wahl eines Ritters verbieten. War doch unter den übrigen Bürgern, welche in den erſten Zeiten faſt alle adelich, noch eine edle Wahl zu treffen. Auch gereicht es unſerer Stadt zu nicht geringem Lobe, daß ſie während ſo langen Jahren das Verbot ihres Wohlthäters ſo wenig vergeſſen Denn nur dreimal ſaßen Ritter auf unſerm Schultheißenſtuhl. Vom Jahre 1357 — 1364 ward Heinrich Gevetterli auf denſelben berufen. Heinrich von Hunzikon tritt 1407 und Erhard von Hunzikon 1469 als ritterlicher Schult-

heiß auf. Nicht einmal unſere geſetzeifrige Zeit kann ſich ſo weniger politiſcher Sünden rühmen

Wollen wir einzig an die durch Urkunden erweisliche Zahl uns halten, ſo haben von 1240 bis 1798 sechs und neunzig Schultheißen unſere Stadt gern und gut regiert An ihre Namen knüpfen ſich viele Erinnerungen. Denn nur wenige dieſer Herrſcher ſind ſo leichten Fußes auf ihrer Stelle geſtanden, daß ſie keinen Eindruck gemacht und ſpurlos abgetreten. Dieſelben in chronologiſcher Ordnung nach ihren Geſchlechtern aufzuführen, iſt nicht ohne Intereſſe. Es zeigt ſich darin das ewige Schwanken und Schwingen und Schweben auf der ſteigenden und fallenden Welle des Glücks, das Blühen und Welken, die Macht und Ohnmacht der Familien; eine Erſcheinung, deren näheres Beſchauen auf der kleinen Bühne unſrer Stadt eben ſo belehrend als auf dem großen Schauplatz des Welttheaters.

Die Reihenfolge der Schultheißen aus der früheſten Zeit läßt ſich nicht lückenlos aufführen. Die Namen, welche die älteſten Urkunden bieten, ſind.

Im XIII. Jahrhundert:

1240. der Schultheiß zu Winterthur, (Scultetus de Winterthur).
1241. den 21. Mai, Heinrich, Schultheiß, (Heinricus Scultetus de Winterthur).
1252. Rudolf.
1253 – 62. Rudolf, Schultheiß.
1276. Wetzel,
1279. Rudolf Wetzel, mit dem Zuſatz: der Alte Schultheiß.
1297. Conrad Zoller.

Im XIV. Jahrhundert:

1305, 7, 11, 14 und 1317. Wetzel der Schultheiß.
1309 Johannes der Schultheiß.
1313. Eggbrecht Gevetterli.
1320. Johannes der Zwier.
1323. Conrad von Sala (ſpäter von Saal, von Sal), welcher, um in Amtsgeſchäften weniger geſtört zu werden, ſeine geſchwätzigen Töchter, Agnes, Urſel und Gret, in das Kloſter Töß ſchickte.
1324, 27 und 1328. Marquart Gevetterli.
1330, 32, 34, 35 und 1336. Rudolf Nägeli.

Digitized by Google

1339, 40, 46, 49 und 1350 Johannes von Sala.
1347. Marquart der Schultheiß.
1350 und 1352. Andreas Hoppler.
1354 und 1355. Rudolf von Saal.
1356 und 1359. Eberhart von Rinowe (Rhinau).
1357, 59—62 und 1364. Heinrich Gevetterli, Ritter.
1364—1395. zwölfmal Conrad von Sal.
1365. Rudolf Wolf unterm Schopf, Junker.
1379. Hans Götz.
1398—1405. Laurenz von Sal, am 17. Juni 1405 in der Schlacht am Stoß mit 86 Bürgern umgekommen.

Im XV. Jahrhundert:

1405—1407. Hans Götz unterm Schopf, wurde in der Thur ertränkt.
1407—1418. Heinrich von Hunzikon, Ritter.
1408—1428. Heinrich Rüdger, der Aelter.
1410—1433. Hans von Sal, gab 1434 das Bürgerrecht auf und ward Hinterſäß.
1420 und 1422. Heinrich Hindermann.
1423—1428. Rudolf Brauchli, zog von hier weg.
1430 und 1435. Hans Gans.
1437 und 1441. Heinrich Zingg.
1439 und 1443. Heinrich Rüdger, der Jünger.
1445. Rudolf Brauchli
1448. Jacob Hoppler.
1459. Laurenz von Sal.
1469—1490 Ehrhart von Hunzikon, Ritter.
1473 und 1497. Hans Ramſperg.
1474. Joſua Hettlinger.
1491. Junker Hans von Sal, trat 1506 in Kriegsdienſte. „Dieſer hat Eer und Guts genug; da er aber 4 koſtlich Sün gehabt, kam er zu ſolcher Armuth vor ſeinem Tod, daß man ihn in Spital nam, da er 1529 geſtorben.“

Mit dem 16. Jahrhundert eröffnet ſich die Reihenfolge ohne fernere Lücken. Folgendes Verzeichniß zeigt, wie die Geſchlechter, auf- und niedertauchend, einander abgelöst. Es wurden gewählt:

12 Hegner: 1507. Hans Hegner, Hauptmann im Burgunder Krieg. 1510 Gebhart —. 1523 Gebhart —, der

Digitized by Google

14 Tage ſpäter die Schultheißenbürde mit der Stadtſchreiberwürde vertauſchte. 1635 Hans Ulrich. — 1667 Jacob. — 1686 Hans Heinrich. — 1688 Salomon. — 1699 Jacob — zur Harfe. 1709 Hans Ulrich. — 1716 Salomon — zum Egli. 1763 Hans Ulrich — zum Egli. 1786 Salomon — zum Egli.

2 Weinmann: 1511 Hans Wymann, der Beck. 1652 Hans Ulrich —, der Gürtler.

5 Huſer: 1514 Hans Huſer. 1523 Hans, — der Hafner. 1551 Joachim. — 1577 Jacob. — 1614 Jacob. —

3 Gisler: 1518 Hans Gisler. 1538 Lorenz. — 1544 Albanus. —

4 Sulzer: 1522 Hans Sulzer. 1682 Heinrich. — 1739 Hans Georg — zum Rebſtock. 1759 Johannes — zum Zeit.

2 Meyer: 1537 Hans Meyer, der Schuhmacher mit dem Bart.*) 1568 Pancratius. —

1 Laubi: 1571 Hans Othmar. —

3 Forrer: 1574 Georg Forrer. 1582 Kilian. — 1665 Georg. —

1 Widmer: 1577 Lorenz, — zugenannt der Pfeifer.

1 Graf: 1588 Jacob. —

1 Geilinger: 1588 Wolfgang —

5 Küenzli: 1599 Abraham Küenzli. 1634 Heinrich, — regierte nur 12 Wochen. 1634 Andreas. — 1658 Hans Conrad. — 1682 Jacob. —

1 Bucher: 1611 Swiderius. —

1 Schellenberg: 1611 Conrad. —

6 Steiner: 1614 Jacob Steiner. 1638 Andreas. — 1667 Hans. — 1701 Johannes. — 1721 Hans Georg —

---

*) Schultheiß Hans Meyer iſt unſre ſchönſt- und längſtgebartete Celebrität. In der ganzen Eidgenoſſenſchaft machte ihm keiner dieſen Ruhm ſtreitig. In Deutſchland kam ihm nur Einer ſeiner Zeitgenoſſen in dieſer Art von Haarwuchs zuvor. Denn der Ritter Eberhard Rauber von Talberg trug einen Bart, der ſo lang war, daß er dem wegen ſeiner Körpergröße und Stärke berühmten Mann bis auf die Füße und von dieſen wieder bis an den Gürtel reichte.

Digitized by Google

zum Geiſt, wurde nach Zürich entführt. 1729 Hans Georg — zum Steinberg.
1 Hettlinger: 1618 Ulrich, — reſignirte 1636.
1 Häsli: 1651 Joachim. —
1 Pfau: 1671 Hans Heinrich. —
1 Troll: 1673 Heinrich. —
1 Kaufmann: 1684 Chriſtoph. —
2 Bidermann: 1734 Jacob Bidermann, zur Liebe. 1771 Elias — zur goldenen Traube.
1 Ziegler: 1782 Chriſtoph — in der Steigmühle.

Schultheiß der Stadt konnte jeder Bürger werden. Dieſes Vorrecht war aller Unbeſcholtenen Stolz; die Hoffnung auf den Genuß blieb Manchem der einzige Troſt bis an ſein leibliches Ende. Für dieſe höchſte Würde erforderte es keine adelige Geburt, keine gelehrte Bildung, keine juriſtiſche Vorbereitung. Gewöhnliche bürgerliche Sachkenntniß und ein ſchlichter Verſtand reichten aus. Rechtlichkeit und Biederſinn, der alte, unverfälſchte Schweizerſchrot, galten als Haupteigenſchaft. Durch dieſe geleitet, ging man gerade, vermied die Winkelzüge, handelte kurz, aber nach feſter Ueberzeugung, und fand ſo für Alles bald das Ziel. Schultheiß Joſua Hettlinger war ein Gärber und baute nebenbei ſeinen Weinberg eigenhändig; ſein Namensvetter, ein Metzger, ſuchte ſelbſt mit Stock und Hund das fette Vieh in den Dörfern auf. Am Albanustag 1532, Morgens um 5 Uhr, ward zum Schultheiß gewählt Hans Meier, der Schuhmacher mit dem Bart, deſſen ſtattliche Länge ſein Glück gemacht. Schultheiß Hufer war ein Hafner und wohlfeiler Arbeiter. Ein noch vorhandener Conto zeigt, wie er 1535 dem Vogt auf Kyburg um 3 fl. 19 ß einen neuen Ofen in der Badſtube, einen Herd im Backofen und die Sechtrolle aufgeſetzt, und Alles eigenhändig roth gemalt. Und Hans Steiner, der 1671 ein Vermögen von fl. 90,000 hinterließ, deſſen Söhne aber das Talent beſaßen, ein Faliment von fl. 500,000 zu machen, befliß ſich als adelicher Schultheiß arkadiſcher Sitteneinfachheit. Denn im Winter verwandte er ſeine Mußezeit auf das Steckenſpitzen. Und wer ihn bedauerte, an dem nahm er freundliche Rache. So an einem alten Weib, das, ihn bei der Arbeit nicht erkennend, in ſeine Scheune hineingerufen: Du guter Alter! Wie frierest du! Geh heim und wärme dich! Sobald er die Perſon

ausgeforſcht, ſchickte er ihr ein Viert.l Korn, mit der Anzeige: Es komme von dem, der beim Steckenſpitzen ſo gefroren, und mit dem ſie ſo großes Mitleid gehabt —

Jede Zeit berückſichtigte bei der Schultheißenwahl beſondere Klaſſen Im Anfang waren Alle vom Adel; in der mittleren Zeit wurden die Handwerker und zuletzt nur die reichen Herren gewählt. Die populäre Schultheißenwahl hat die Unſchädlichkeit oder vielmehr den Nutzen des Volkseinfluſſes auf dieſen politiſchen Act dargethan. Denn ſo unbeſchränkt dieſe Wahl auch war, ſo wurde doch im Laufe mehrerer Jahrhunderte nur Ein moraliſch ſchlechter, aber nie ein kenntnißloſer Mann gewählt. Und ging auch unſern Schultheißen jene Einſicht ab, welche die Rinde der Dinge durchbricht und den Lebensſaft in ſeinen geheimen Strömungen erkennt, ſo hatten ſie doch eine hinlängliche Doſis geſunder Vernunft und praktiſchen Verſtandes. Worin aber Alle, ſie mochten aus dem Adel-, Handwerk- oder Herrenſtande ſeyn, ſich gleichmäßig ausgezeichnet, das iſt der vollendete Ariſtokratismus, womit ſie ihr eigenes und der kleinen Municipalſtadt Anſehen zu heben ſuchten.

Paßten auch unſre Schultheißen alle für ihren Herrſcherſtuhl, ſo waren ſie dagegen den jedem Erdenſohn unentbehrlichen 4 Erdelementen nicht gleich gewachſen. Beſonders zeigte ſich ihnen das Waſſer feind. Alles Widerwärtige, was die Lebenstage unſrer Schultheißen getrübt, iſt ihnen im Waſſer begegnet. Hans Götz mußte 1407 auf öſterreichiſchen Befehl in der Thur ertrinken Schultheiß Laubi, der Waiſengut übel verwaltet, nahm den 26. September 1574 ein freiwilliges Waſſerbad, aus deſſen Tiefe ſein Leib nie mehr aufgetaucht. Sein gequälter Geiſt hingegen durchwanderte in jeder ſtürmiſchen Nacht die Stadt und polterte als Geſpenſt. So blieb ſein Name in ſchreckenvollem Andenken bei jungen und alten Kindern des Aberglaubens bis 1798, wo in einer neuen Welt von böſen Geiſtern die alten untergingen. Und Schultheiß Andreas Steiner, der 1651 glaubensvoll zum Altar der Hygieia gepilgert, mußte in der Naturwärme der Heilquelle zu Baden durch einen Blutſchlag erſtarren. Lorenz von Sal, der 1405 in der Schlacht am Stoß den Todesſtoß empfing, iſt die fremde Erde leicht geworden, und wenn ihn etwas drückt, ſo iſt es die Laſt des Ruhmes, den er auf ſich gewälzt. We-

Digitized by Google

gen widrigen Geſchickes am meiſten bedauert wird Schultheiß Heinr. Küenzli, der 1634, ſchon in der zwölften Woche nach ſeiner Erwählung vom Schultheißenglück überwältigt, athemlos niederſank.

Im Ganzen iſt unſern Schultheißen ein beneidenswerthes Loos gefallen. Denn allen wurde das Regieren leicht. Jeder beſaß die Kraft, die alte, wohlgeölte, an regelmäßiges Aufziehen und Ablaufen gewöhnte Staatsmaſchine im Gang zu erhalten. Und doch wußte keiner, was Diplomatie und Politik ſei. Erſt ſpäter erkläre ſie jemand für etwas ganz Eigenes. Man könne ſie, ſagte er, mit der Geometrie vergleichen, nur daß man ſtatt der Linien Wege ſetzen müße. So werde die niedere Politik ſich als die der geraden, die höhere als die der krummen Wege zeigen. Zuletzt kam man noch zu der Erkenntniß, ein rechter Diplomat müße nicht bloß wiſſen, woher der Wind wehe, ſondern auch ſelbſt einen machen können, und im „blauen Dunſtmachen“ Meiſter ſein. In der einfacheſten Zeit unſeres Stadtregimentes galt als höchſte Staatsmaxime: Die Kunſt, die Bürger zu regieren, beſtehe darin, ſie zufrieden zu ſtellen. Später wurden unſere beſten Stadtregenten, wie Gott. Sie ließen ſich oft lange bitten, ehe ſie ſelbſt billige Wünſche erhörten. Sie ſagten nicht einmal, warum ſie zögern, ſondern hüllten ſich in eine ſchauerliche Unbegreiflichkeit, die nichts erfahren ließ. Man war zu der Anſicht gekommen, diejenigen Regierungen, welche ſo viel als möglich zu verbergen ſuchen, ſeyen beſſer, als die, welche das Regieren merken laſſen.

Nach Rudolfs von Habsburg Freiheitsbrief hatten die Bürger nur Einen Schultheiß zu wählen, der von Kyburgs Vogt, oder wer aus Oeſterreichs Haus am nächſten war, die Beſtätigung erhielt. Doch wich man etwa auch von der Regel ab. Wie denn die Leute damals ſich gerne nach den Umſtänden richteten und eine durch ſie veranlaßte Rechtsverletzung für keine Sünde hielten. Darum iſt in der Königinn Agnes von Ungarn gütlicher Richtung und Spruch wegen der innern und äußern (vertriebenen) Bürger zu Winterthur, 1342 alſo zuleſen: „Wir ſprechen och dur beſſeren Fride und für künftiges Uſlöſen und Schaden, ſo unſerm Bruder (Herzog Albrecht) und der Statt davon kommen möchten, daß unſer getrüwer Heinrich von Yſenburg, der Landvogt, üch einen Schult-

heißen geben ſoll, unz (bis) ſich unſer Bruder anders darums bedenket, welchen er üch gebe." Dieſen Eingriff in die bürgerlichen Rechte ſcheinen die Mißhälligkeiten veranlaßt zu haben, welche damals unſere Stadt entzweiten.

Nachher wurden zwei Schultheißen gewählt. Wie denn viel Gutes in der Welt nach und nach ſich nicht bloß vermehrt, ſondern ſogar verdoppelt hat. Der Stadt ſteigende Macht, der erweiterte Geſchäftskreis, vielleicht auch der Ehrgeiz, mögen dieſe Verdoppelung des Schultheißenamtes eingeleitet haben. Doch trat dieſes Bedürfniß erſt ſpäter ein. Im Jahr 1522 hatte Gebhart Hegner, der es höher achtete, ein Knecht als ein Herr zu ſeyn, das 14 Tag zuvor erlangte Schultheißenamt wieder aufgegeben, um Stadtſchreiber zu werden. An ſeine Stelle trat Hans Weinmann, der Alt-Schultheiß. Dieſer regierte alſo zwei Jahre nach einander, und war ein ganzes Jahr einziger Schultheiß. Im Jahr 1531 ſtarb der Alt-Schultheiß Weinmann Auch damals wurde keine Wahl vorgenommen, wie ſpäter üblich. Denn es heißt: Am Michaelis-Rath 1531 ward an Schultheiß Wymanns ſtatt zu einem Rathsherren erwählt Chriſtian Laubi. Erſt von da an iſt die Wahl zweier Schultheißen und ihr jährlicher Amtswechſel ſtabil geworden.

Schon frühe hingegen ward verordnet, daß der gewählte Schultheiß nicht länger als ein Jahr Stab und Sigel behalten dürfe. Unſere Bürger beſaßen jeder Zeit eine gewiſſe medizinisch-pſychologiſche Einſicht, welche ſie zu der Erkenntniß brachte, daß die Herrſchſucht eine krebsartige Krankheit ſey. „Sonntags vor St. Peter und Paul 1405 erwählten die Bürger Götzen Schultheißen unterm Schopf zu einem Haupt und Schultheiß, alſo daß er, noch jemand anderer von ſeinetwegen, über dasſelbe Schultheißenamt in kein Weiß nicht fürſtellen noch werben ſoll; es ſey denn, daß er von den Bürgern gemeinlich oder von dem Mehrtheil weiter dazu erwält iſt. Und hat auch dazu ſtät den Eid gethan, den ein Schultheiß gewöhnlich ſchwert. Morndeß da hat ihn mein Herr von Oeſterreich zum Schultheißen beſtätigt, und ihm den Bann zu Winterthur verlihen."

Dieſe Verordnung dauerte durch alle Zeiten. Dadurch war auch der Bürger höchſtes Jahresfeſt gegründet. Und damit die Freude keinem entgehe, ward ſie Anfangs durch ſchwere

Digitized by Google

Geldbuße Allen aufgezwungen. Denn 1406 „an dem nächſten Sonntag nach unſers Herren Fronlichnamtag hat ein Schultheiß, Nüw und Alt Rät und auch die Vierzig geſetzt (verordnet): Wenn man einen Schultheiß wählen ſol, und man ruft, darzu zu kommen; wer das überſächi und dazu nit kämi, und dann der Ruf angiengi und dann inen gemeldet wär; daß der on alle Gnad geben ſol zu Beſſerung 5 ℔. Er ſeye dann als ſiech und als krank, daß er dazu nit kommen mag.“

Der Wahlact nach ſeinem innern Weſen iſt ſo ziemlich der nämliche geblieben In ſeiner äußern Darſtellung hat der Lauf der Zeit manches modificirt. Damals, als die ganze Bürgerſchaft noch auf das Rathhaus berufen ward und wie der Rathſtube eichenes Bruſtgetäfer aufgeſtellt ſtand, um in dicht gedrängten Maſſen die Schultheißenwahl zu vollziehen, nahm die hoch wichtige Handlung einen kindlich einfachen Gang. Dieß beweiſet die Nachricht vom Jahr 1510, welche die Schultheißenwahl alſo erzählt: „So der Freiheitbrief und die Feürordnung geleſen, ſtat der Schultheiß auf, ſo dasſelb verſchinen Jahr Schultheiß geweſen, und bittet Klein und Groß Räth, auch die ganze Gemeind, ſie wollen von ihm für gut haben; und ob er etwan ſines Amts halb das verſchinen Jahr erzürnt hätt, daß man ihm dasſelbig verzihen, auch ihn ſeines Eids erlaſſen, denn er ſie hiemit ihrer Eyden auch erlaſſen wolle. — Auf das ſtat der Oberſt Knecht (Großwaibel) davornen auf den Bank, hat beide, Klein und Groß Räth, in einem Zedel verzeichnet, in der Hand, und erfordert den alten Schultheiß, ſo das verſchinen Jahr Schultheiß geweſen, er ſoll auf ſein Eid einen dargeben, der im nutz und gut dunkt, einem Burgermeiſter und den 200 der Stadt Zürich, auch allhie beden Räthen, der ganzen Gemeind und einer Stadt Winterthur, diß Jahr zu einem Schultheiß. Der gibt nun einen, ſo ihn gut dünkt das Jahr zu einem Herren. Und welcher dargegeben wird, denſelben ſamt ſeiner Freundſchaft ſtellt man aus. Demnach fragt der Oberſt Knecht einen des Kleinen Rath nach dem andern; auch die Groß Räth, mit der Ermahnung, daß ein jeder einen dargebe, ſo ihn diß Jahr nutz und gut dünkt zu einem Schultheiß der Stadt. Und welche dargegeben werden, ſtellt man alle mit ihrer Freundſchaft aus. Und ſo bed Räth gefragt, fragt er auch, ob öthwer (jemand) in der Gemeind ſyg, der einen anderen, dann genamſet, wolle dargeben, der

möge das thun. Und ſo man keinen mehr will dargeben, ſo facht der Oberſt Knecht beim erſten an, der dargegeben worden, den zu mehren, und mehrt allwegen mit aufgehepten Händen, den erſten nach einander, ſo ausgeſtellt ſind. Und welcher allermehrſt Händ gehept, den fordert die ganze Gemeind wieder hinein und hält der Alt-Schultheiß dem, ſo das Mehr gehept für, wie daß ihn eine Gemeind erwält hab diß Jahr zu einem Schultheiß. Darum ſo bittet ihn die ganze Gemeind, daß er ihr wolle das Beſt thun, und ihm eine Gemeind und Stadt trülich laſſen befohlen ſyn, und gibt im daruf den Eid. — Wenn der neü Schultheiß ſeinen Eyd gethan, ſo gibt er daruf der Gmeind den Eyd. — Item ſo die Gmeind den Eyd gethan, ſo gand die drey Stadtknecht, und übergibt einer nach dem andern dem neüen Schultheiß ſein Amt und überantwortet ihm den Stecken (Stab). Daruf ſtat einer nach dem andern dar und bittet widrum ſein Amt Daruf fragt der Schultheiß überlut, ob öthwer mehr um der Stadtknechten Aemter beten woll. Und ſo man aller deren, ſo um dieſe Aemter bitten, Red gehört, ſtellt man ſie alle mit ihren Fründſchaften aus: nimmt dann der Schultheiß den Oberſten Knecht zum erſten an die Hand und mehret den mit einer Gmeind. Darnach den Knecht, der die Gant hat, und am letzten den, ſo an das Gricht püt. Und welche alſo mit der mehren Hand an ſoliche Aemter erwält worden, die nimmt man wieder hinein in d'Stuben; zeigt der Schultheiß an, wie ſie diß Jahr zu Knechten erwält ſigend, und gibt ihnen daruf den Eyd. — Daruf ſcheidt Gmeind wieder ab, und begleiten die Kleinen Räthe, auch die Knechte, deren der oberſt das Richtſchwert trägt, der ander der Stadt Panner und der dritte der Stadt Fänli, auch die Trompeter, die voran pfifen. (welches Alles der Alt-Schultheiß mit ihm auf das Rathaus durch die Knecht genommen hat) dem neuen Schultheiß zu Ehren, darzu die anderen Wächter und der Stadtbot, den neuen Schultheiß und Herren heim in ſein Haus. Denen allen gibt dann der neü Herr eine Morgenſuppe. — Dem neüen Herren, auch den drey Stadtknechten, ſchenkt man auf der (Zunft) Stuben, dahin dann der neü Herr gehörig iſt, nämlich zu dem Nachtmahl, dahin ein jeder ſein Eſſen bringt; oder etwan ein Tiſchgeſell laßt ihm in eim Wirtzhus kochen und dartragen. Der neü Schultheiß laßt für ihn und die drey Knecht tragen.“

Digitized by Google

Bis zu dem verhängnißvollen 21. März 1798, an welchem Winterthur die Würde und Rechte einer Municipalſtadt verlor, wurde die Schultheißenwahl mit jährlich erneuertem Pomp und freudigem Stolz begangen. Auf Freitag vor oder nach dem heiligen Albanus, dieſem erkornen Schutzpatron der Stadt, ward die Bürgerſchaft zu der ihr ſo wichtigen Feierlichkeit, und zwar ſeit 1560 in die Kirche, berufen; von welcher Ehrenverſammlung aber die Verpfründeten und Unzahlbaren ausgeſchloſſen blieben ſammt denen, welche durch Strafurtheil ehr- und wehrlos geworden. Schon der Vorabend dieſes einzigen democratiſchen Tages im Jahr ſtimmte zu hoher Feier Denn um 3 Uhr Abends ertönten alle Glocken. Der Großwaibel zog, als erſter Official, im ſtattlichen Mantel mit ſeinem rothen und weißen Farbenſchimmer, von Gaſſe zu Gaſſe, und vergaß nicht ſich zu zieren mit dem dicken Kragen, welcher ihn den Gliedern des Großen Rathes gleichſtellte, und hielt feſt in der Hand den Stab, den die Gemeinde ihm verliehen. In jeder Gaſſe befahl er laut rufend den Bürgern, Morgens bei hoher Buße (18 ℔) ſich zu verſammeln, und gab als Zeichen der Zeit die eherne Stimme der großen Glocke. In jauchzendem Gewimmel folgte die Jugend ihm durch die Stadt bis zu ſeiner Wohnung. Hier verabſcheidete er das fröhliche Gefolge mit federleichter Pfennigmünze und oft unwillkührlich tauben Nüſſen, welche er hochgeſchwungen über die Köpfe warf, und darum für den Repräſentanten der freigebigſten Regierung galt. Gewerbe und Handwerke förderten den Feierabend, und jedes Hauſes Tochter oder Magd befliß ſich, den Antheil öffentlicher Straße zu kehren, wie am Vorabend auf des Herren Ruhetag. Die Mädchen und Mütter eilten in die Gärten, Blumenſträuße zu pflücken, welche durch Größe erſetzten, was an feinerm Geruche mangelte. Mit denſelben wurden die Väter und Vettern beſchenkt, welche glänzen ſollten am feſtlichen Zuge des folgenden Tages. Schon um 4 Uhr Morgens rief die Glocke dem Herrn und Bürger zur Gemeinde. Jedem wurde ſeit 1715 beim Eintritt in die Kirche ein bleierner Wahlpfennig gegeben. Der regierende Schultheiß begab ſich, in Begleit des Kleinen Rathes, der Canzley, der Procuratoren und der 4 Stadtdiener, nach der Feierſtätte. Sobald dieſer Zug, der Große Rath, das Stadtgericht und die Geiſtlichkeit ihre beſondern Plätze eingenommen, begann der Stadt-

ſchreiber, der am Communionstiſche ſeine Canzlei aufgeſchlagen, nachdem der Diacon der Stadt das Feſtgebet gebetet, mit Verleſung aller, der Gemeinde geſchenkten, Freiheitsbriefe. Dann folgten der Stadt Grundgeſetze, die wichtigſten Verordnungen für Krieg und Friede, das Stadterbrecht, die Feuerordnung u. ſ. w. Nun legte der bis jetzt im Amt geſtandene Schultheiß in kurzer Rede ſein Amt durch Stab und Siegel auf den Canzleitiſch, der Gemeinde zur Verfügung, und entließ die Bürgerſchaft des ihm geleiſteten Eides. Sogleich trat der Großwaibel hervor und bat ihn, der Gemeinde einen andern Schultheiß vorzuſchlagen. Gewöhnlich nannte er ſeinen Collegen, der ſogleich hoffnungsvoll mit der freudigen Verwandtſchaft den Abſtand ſuchte. Jedes Glied des Kleinen Rathes wurde von dem jetzigen Altſchultheiß, der den Vorſitz führte, perſönlich angefragt: Ob er dem Vorſchlag jemand beifügen wolle? Die nämliche Frage erging im Allgemeinen an den Großen Rath, dann an das Stadtgericht, auch an die Geiſtlichkeit, endlich an die ganze Bürgerſchaft, mit einer Pauſe von 2 bis 3 Minuten, damit der erwachte Muth zu Worten kommen könne Vermehrte ſich der Vorſchlag nicht, ſo ward die Ernennung des Altſchultheißen zum Amtſchultheißen durch Hand aufheben anerkannt, und der Abgetretene blieb Mitglied des Kleinen Rathes. Bei Vermehrung des Vorſchlags erfolgte eine Wahl, wie wenn die Stelle durch Tod erledigt, und der Altſchultheiß verlor, wenn das Stimmenmehr ſich ihm verſagte, den Sitz im Kleinen Rath und verſank in die Klaſſe der gemeinen Bürger. Da ein ſolcher Lebenswechſel, wegen der Freiheit der Bürger, alljährlich zu befürchten, ſo ward jedesmal der bunt gemalte Vorhang, hinter welchem abgeſtimmt werden mußte, zwiſchen dem Chor und dem Schiff der Kirche angebracht.

War die Schultheißenwahl beendigt, dann begann ein kurzer Act der Demüthigung, als ſtrafende Folge einer Ungerechtigkeit, welche Schultheiß und Rath gegen unglückliche Frauen begangen. Denn bei jenem größten kaufmänniſchen Falimente, welches je in unſerer Stadt ausgebrochen, waren die Steineriſchen Frauen für die Bezahlung aus ihrer Männer Mitteln, gegen den Wortlaut des Stadtrechtes, Andern nachgeſetzt worden. Die Beeinträchtigten appellirten nach Zürich. Das Gericht wollte dieſe Appellation nicht geſtatten, weil es

unſerer Stadt Freiheit zuwider, daß Bürger gegen Bürger nach Zürich appelliren. Der Abſchlag ward in Zürich übel empfunden, und befohlen, man ſolle die Appellation fortgeben laſſen, oder etwas Schlimmes erwarten. Warum nicht erlaubt ſein ſollte, die hohe Landesobrigkeit um verletztes Recht anzurufen? Eine Geſandtſchaft eilt nach Zürich, dieſe Appellation umzuſtoßen. Sie nimmt das alte Stadtbuch mit, um aus demſelben den Beweis zuführen Man gewinnt, daß die Appellation aufgeſchoben bleibt, doch unter der Bedingung, daß das Gericht ſein Urtheil ändere, und den Steinerſchen Frauen nach dem Stadtrecht begegne. Unterdeſſen hatten die Herren in Zürich, beim Nachſchlagen in unſerm Stadtbuche, eine ſchlimme Entdeckung gemacht. Sie fanden, daß wir ſeit bald 200 Jahren am Albanustag gegen Unſere Gnädigen Herren und Obern nicht die ganze Eidesformel gebraucht, ſondern das Wort Gehorſam ausgelaſſen, und ihnen nur Treu und Wahrheit geſchworen. Und weil ſchon bei verſchiedenen Anläßen die neckenden Zungen unſerer Bürger auf die von Zürich geſtümpft, daß wir ihnen keinen Gehorſam ſchuldig, ſo wurde auf die Sache deſto größeres Gewicht gelegt. Die Folge war der Beſchluß, daß die zu Winterthur wieder die alte Eidesformel brauchen, auch Gehorſam ſchwören, und deßhalb jemand von Zürich zuhören laſſen müſſen. Jetzt handelte es ſich nur noch um die Art der Ausführung. Das Beßte ſchien, etliche Herren nach Winterthur abzuordnen, um eine volle Huldigung einzunehmen. Schon ſind die Deputirten ernannt, welche von hier nach Stein reiten und auch dieſe Municipalſtadt von neuem huldigen laſſen ſollten; ſchon iſt der Tag ihrer Ankunft beſtimmt; ſchon Jacob Brändli, der Koch, der eben in Baden verweilte, auf einem Spitalroß hieher geholt; ſchon im Amthaus die Mahlzeit gerüſtet. Da muß durch ein Mißgeſchick Dr. Hottinger auf einer Luſtfahrt in der Limmat ertrinken. Der jähe Tod des gelehrten Mannes gilt für ſchlimme Vorbedeutung. Bei der allgemeinen Trauer bleibt die Reiſe der Deputirten eingeſtellt. Der Beſchluß wird dahin umgeändert: daß ein jeweiliger Pfarrer und Amtmann von Zürich auf Albani der Huldigung beiwohnen ſolle Dieſe Anordnung ſcheint Schultheiß und Rath zu weit hinausgeſponnen. Sie ſchicken Geſandte nach Zürich, mit der Bitte, uns mit Ufbürdung des Herren Pfarrer und Amtmann gnädig zu ver-

ſchonen. Sie bringen die beruhigende Erklärung: Dieſe Herren werden nur einfaltig zuloſen und nützidt darzu reden. So ſah man den 20. Juni 1677 zum erſten Mal Herrn Pfarrer Aberli und Amtmann Bürkli als Lauſcher in unſre ſchwörende Bürgerverſammlung treten, vom Stadtbot im nahen Pfarrhaus abgeholt. Waren dieſe Repräſentanten der mißtrauiſchen Landesregierung bis in den Dunſtkreis der Canzlei vorgerückt, ſo erhob ſich der Stadtſchreiber und las dem neuen Schultheiß den Eid alſo vor: „Ihr der Schultheiß, ſollet ſchwören, einem Burgermeiſter, Klein und Groß Räthen, ſo man nennt die 200 der Stadt Zürich, Treu und Wahrheit.“ Der Schultheiß ſprach laut: „Was mir jetzt iſt vorgeleſen worden, das habe ich wohl verſtanden. Selbiges will ich halten, ſo wahr ich bitte, daß mir Gott helf.“ Dann wurde der nämliche Eid der Gemeinde vorgeleſen, mit dem Anhang: „Deßgleichen einem Schultheiß und Rath zu Winterthur Treu und Wahrheit, ihren Geboten und Verboten in allweg zu gehorchen, treulich und ohne Gefährde.“ Die ganze Gemeinde ſchwur dieſen Eid. Hatten die Repräſentanten keinen Mißton gehört, keine Auslaſſung bemerkt, ſo traten ſie befriedigt ab. Hinter ihnen ſchloſſen ſich die Riegel.

Jetzt aber änderte ſich die Stimmung der Verſammlung. Denn der Ernſt der Feier war zu Ende. Die Kirchenthüren öffneten ſich; auch die Stadtthore, welche verſchloſſen geblieben, und nur etwa für einen fremden Durchreiſenden auf des Schultheißen Erlaubniß ſich langſam und mißtrauiſch geöffnet hatten. Das Volk ſtrömte in die Stadt, nach der Kirche, um die Feſt-Muſik zu hören, vom Muſikcollegium aufgeführt. Nach dieſem Ohrenſchmaus begleitete der Rath und die Canzlei den neuen Amtſchultheiß nach Hauſe. Zwei Officialen trugen ihm vor das Schwert, das Symbol der tödtlichen Gewalt, und die Fahne, mit den 2 querlaufenden rothen Löwen in weißem Felde, auch das Stadtpanner, welches während des ganzen Actes über der Gemeinde geſchwebt. Jetzt konnte der Bürger ſeines bürgerlichen Coſtüms, des Mantels und Degens, mit welchem er vor Gott und dem Magiſtrat erſcheinen mußte, ſich wieder entladen.

Das Ceremoniel dieſer Albanusfeier machte tiefen Eindruck wegen ſeiner einfachen, wenn ſchon antiken Würde. Jetzt, da von allem dieſem nichts mehr zu ſehen; jetzt, da die

Digitized by Google

uralte conſtitutive Verfaſſung ſo mancher großen und kleinen Stadt unter gegangen; jetzt nachdem ſo manche Regierungsform in unſerm Lande wie Sternſchnuppen entſtanden und verſchwunden, mag es faſt lächerlich ſcheinen, einige Wichtigkeit auf einen ſolchen Tag und ſeinen kleinſtädtiſchen Pomp zu legen, wobei nicht ein Soldat zu ſehen war. Ein Regent, an der Spitze von 100,000 Mann, deſſen Volk gutmüthig glaubte, er ſelbſt beſolde alle dieſe Helden, durfte ſolche Kleinigkeiten verachten. Ein Magiſtrat hingegen, von äußerer Kraft und Zwangmitteln entblößt, wie anders ſollte er ſich Gehorſam verſchaffen, als durch der Bürger Glauben an ſeine Wichtigkeit? Er durfte daher nichts unterlaſſen, was zu ſeinem Vortheil auf die äußern Sinne der Großzahl wirken konnte. Dieſe faſt ängſtliche Aufmerkſamkeit, das Magiſtraturanſehen nicht zu verlieren, war in einer kleinen Stadt, wo man ſich bis in das Innerſte der Häuſer kannte, noch nöthiger, als da, wo Entfernung die Menſchen und Stände gegen einander in die gehörige Haltung bringt.

Wir, die wir Alles kleinlich und pedantiſch finden, was nicht nach unſrer Meinung den Stempel des Genie's trägt, welches nur das Große allumfaßt, können uns doch nicht verbergen, daß der nämliche Mann in einem feſtgeſetzten, durch Jahrhunderte geheiligten, unſern Augen von Jugend auf vorſchwebenden Magiſtratscoſtüme, worin daſſelbe auch beſtehen mag, (wäre es lächerlich, wir ſähen es nicht,) uns ganz anders vorkommt als in dem ſchlichten Alltagskleide. Hebt in allen Abbildungen von Ludwig XIV, welchen die Welt den Großen genannt, die endloſe Perrüque von deſſen Haupt; ihr werdet finden, daß das Erhabene, welches man an ihm zu erblicken glaubte, ſo ziemlich verſchwindet. So wahr es iſt, daß die Achtung für die Obrigkeit und ihr Anſehen aus der Sittlichkeit der Handlungen fließt, ſo iſt nicht minder wahr, daß neben dieſer unerläßlichen Sittlichkeit jedes Einzelnen, ſo wie des ganzen Collegiums, ernſte äußere, ſo viel möglich ſymboliſche Gebräuche dem Volk das ganze Regentencorps als wichtig darſtellen müſſen. Seine Verordnungen müſſen bei dem vornehmen und gemeinen Pöbel in dem Maaß an Kraft verlieren, als dieſe Schicklichkeit in äußern Formen vernachläßigt wird. Darüber hat unſere Zeit uns Lehren gegeben, deren Wahrheit wir kaum zu leugnen vermögen. So manches

Digitized by Google

ſteife Ceremoniel der alten Welt findet demnach ſeine Entſchuldigung in guten Gründen. Das ſchwarze Magiſtratskleid nebſt Kragen, Degen und rundem Hut, in welchem unſre Magiſtraten zu Rathe ſaßen und vor Gott erſchienen, iſt in Schutz zu nehmen. Ja es iſt ſogar zu billigen, daß der Bürger gehalten war, ehrbar, und wie es einem freien Mann geziemt, mit dem Degen und Mantel gerüſtet, in der Kirche und vor jedem Tribunal zu erſcheinen.

Der Abend des Huldigungstages ſchenkte der Freude der Bürger eine kräftige Würze. Es ward mit ächt ſchweizeriſcher Virtuoſität dem neuerwählten Schultheiß zu Ehren gern und viel getrunken. In den älteſten Zeiten saß derſelbe nur mit ſeinen Zunftgenoſſen in der Trinkſtube desjenigen Zunfthauſes zuſammen, dem er durch Stand und Beruf angehörte. Dieſe ausſchließende Freude weckte politiſche Reibung und Neid. Nachdem die Stadt zu beſſern finanziellen Kräften gekommen, bemächtigte ſie ſich dieſes Bürgerfeſtes, ſchuf daraus eine gemeinſchaftliche Bürgerfreude und ſchenkte dazu den Wein, die Herbeiſchaffung anderer Stärkungsmittel jedem ſelbſt überlaſſend. Dieſes öffentliche Bürgermahl hieß die **Vergebenſchenke**. Sie war, wenn nicht durch Mäßigkeit, doch durch Wohlfeilheit ausgezeichnet. So wurde 1622 bei Schultheiß Hettlingers Erneuerungswahl „an der Schenki 6 ß. verthan. Es konnte jeder Bürger trinken, ſo viel er vertragen mocht.“ Noch größer war die Wohlfeilheit der Albanusſchenke 1625. Denn jeder Bürger verzehrte nur 5 ß Ganz exemplariſch, den idealen Culminationspunkt erreichend, war ſie 1634 Die Bürger brachten es dahin, mit 4 ß. ſich bis zum hellen Morgen zu vergnügen Später wurde auf das Waaghaus für alle Bürger, welche dort trinken wollten, genug Wein und Brod abgeliefert, für die Herren des Rathes noch Ziger und Butter. Denn es war Magiſtratsgrundſatz: Sey kein Feind von unſchuldigen Ergötzlichkeiten deiner Mitbürger; wenn du kannſt, ſo vermenge dich mit ihnen in dieſelben. Kein Mittel iſt kräftiger, die Liebe ſeiner Mitbürger zu erwerben, als wenn man an ihren Freuden Theil nimmt. — Nun kamen die Tage der durchbrechenden Geſittung. Dieſe erzeugte Roheiten, die man früher nicht gekannt. Das Feſtmahl artete in ein Gelage aus. Die Völlerei gebar ſchlimme Händel.

Als wilddurſtig erſcheint namentlich das Jahr 1640.

Digitized by Google

Denn es wurden an der Albanus-Schenke dem Schultheiß Andreas Steiner zu Ehren ſieben und zwanzig Saum Wein verſchluckt, — und war ein ſolches Gewühl mit Hauen und Dreinſchlagen auf der Neuwieſe, daß ein Mann von Töß faſt getödtet und ſonſt viel beſchädigt wurde. Daher der Kleine und Große Rath 1641 die ganze Bürgerſchaft zur Straf an's Waſſer ſetzte. Es kann Niemand etwas ſo lieb und theuer ſeyn, daß man ihm nicht die Freude daran verderben kann, wenn man ſich das einmal zur Aufgabe macht.

Zuletzt wohnte dem Albanus-Trunk nur noch die Hefe der Bürgerſchaft bei. Deßhalb beſchloß der Rath 1762, von nun an den Bürgern eine Feſtgabe in die Häuſer zu geben, und ließ jedem, gegen Einlieferung ſeines Wahlpfennigs, zwei Maaß rothen Wein ſammt Brod reichen. Dieſe Unfähigkeit der Bürger für gemeinſchaftliche Freuden hatte eine gute Folge. Sie erzeugte bei den Beſſern die freundliche Sitte der Familienfeſte. Dadurch iſt der Albanustag mit lieblicherer Deutung in unſerer Culturgeſchichte aufgetreten Denn ſeit dem wurde der Nachmittag, an welchem alle Geſchäfte ruheten, bei der Gunſt des Himmels, Geſellſchaftsweiſe mit lang zuvor verabredeten Luſtbarkeiten auf dem Lande zugebracht. Oder es traten die Verwandten und Nachbarn in einem Hauſe zuſammen. Aber auch wer abgeſondert das Albanusfeſt feierte, ſchenkte der Freude einen Hochgeruch. Der Hausvater ließ einen ungewöhnlichen Braten dampfen oder den häuslichen Feſtkuchen backen. Und die vollmondartige, felſenharte Hauspaſtete, welche die Mutter für dieſen Tag erſchuf, iſt manchem Kind Zeitlebens das Ideal gaſtronomiſcher Kunſtfertigkeit geblieben. Dieſe Bürgerfreude wurde noch in das 19te Jahrhundert hinübergetragen. Mit den 30ger Jahren hat ſie von ihrer Bedeutung Alles verloren und iſt auf dem Weg, eine Tradition zu werden.

Das Recht der Bürger, ihren Schultheiß auszuſtellen, ſtand nicht bloß auf dem Papier, ſondern wurde auch geübt. Die Schultheißen waren nicht bloß Staatsperſonen oder gar nur Abſtractionen. Sie hatten, wie jeder Bürger, eine Privatexiſtenz und Privatſphäre. Als Menſchen hatten ſie viel mit Menſchen zu ſchaffen und mußten daher etwa auch Menſchliches erfahren. Beſonders waren ſie in dieſer niedern Athmosphäre dem Wechſel des Luftzuges ausgeſetzt, und empfanden oft, daß die Volksgunſt ſehr beweglich. So hatte Schult-

Digitized by Google

heiß Hegner durch Schultheiß Steiners Entführungsgeſchichte ein Stück ſeines Credites eingebüßt, was ihm am Albanustag 1724 zu Ohren kam. Denn er hörte den Rathsherr Troll zum Schultheiß vorgeſchlagen. Doch zog das drohende Ungewitter ohne Schlag über ſeinem Haupte weg, da 377 gegen 166 Stimmen ihn bei Ehre und Amt erhielten.

Am denkwürdigſten iſt durch die Ausübung dieſer bürgerlichen Freiheit die Albanusverſammlung am 21. Juni 1771 geworden. Viele Bürger ſahen ihr begierig entgegen, weil ſie aus gewiſſen Zeichen ungewohnte Auftritte erwarteten. Die Stillen der Stadt erwarteten, was ſeit vielen Jahren. Zwar herrſchte Mißvergnügen über Alt-Schultheiß Johannes Sulzer. Doch hielt man es für unwahrſcheinlich, daß jemand ſich an den wage, der im Rathe allgewaltig war, und die ganze Bürgerſchaft beherrſchte. Und obgleich über eine kleine, ſeit Jahren bei der Schultheißenwahl geübte Unregelmäßigkeit hie und da Beſchwerde geführt wurde, ſo erwartete man doch nicht, daß jemand deßhalb „der Katze die Schelle anhängen" werden. Eine fortdauernde Aufmerkſamkeit und Wachſamkeit der Bürger auf die Regierung und ihre Maaßregeln iſt in jedem conſtitutionellen Staat eine unerläßliche Nothwendigkeit. Davon wußte man ehemals nichts. Und wo man dieß auch jetzt nicht weiß und glaubt, da wird noch immer Rebellion oder Conſpiration verwechſelt mit Oppoſition oder Tadel und Klage vor dem Publikum, wo auch die Regierung ihre Organe hat. — Es erſchienen alſo die Bürger in der Kirche. Der Amtſchultheiß legt ſeine Stelle nieder. Der Diacon betet das Wahlgebet. Der Großwaibel mahnt den Abgetretenen einen andern vorzuſchlagen. Anfangs widerſtrebend, ſchlägt er den Alt-Schultheiß Joh. Sulzer vor, ſeine Tugenden preiſend. Der Genamſete tritt mit der Verwandtſchaft ab. Nun geſchehen nach Geſetz die Aufforderungen nach der Reihe an die Namſungsfähigen. Alle ſchweigen. Da erhebt ſich Alt-Schultheiß Hegner und ſpricht: „Liebwertheſte Herren und Mitbürger! Sie haben gehört, daß bis dahin Herr Alt-Schultheiß Sulzer einmüthig zum Amtſchultheiß erwählt worden; wenn es Ihnen alſo auch gefällig, ſo bezeugen Sie ihre Zufriedenheit mit Handaufheben." Kaum hatten dieſe Worte verhallt, ſo trat Heinrich Bidermann zum Steinadler vor und bat nach alter Freiheit um Erlaubniß, auch einen Herrn vorzuſchlagen. Der Schultheiß muß es bewilligen.

Digitized by Google

Unterdeſſen hatten etwa $^2/_3$ der Bürger die Hände erhoben, da ſie nicht gehört, daß jemand noch etwas anzubringen wünſche. Und der Stadtbot, nach Gewohnheit an der Thüre ſtehend, war, ſo wie er einige Hände in der Höhe ſah, ſogleich hinausgeeilt, um den Glückwunſch zu der einmüthigen Wahl abzulegen. Unterdeſſen bildete Herr Bidermann ſeinen Vortrag und gieng in eine förmliche Rede über, welche in der politiſchen Geſchichte unſerer Stadt eine Seltenheit heißen kann. Denn ſie iſt das einzige freie Bürgerwort, welches von den, während vielen Jahrhunderten bei Schultheißenwahlen gepflogenen, Verhandlungen auf uns gekommen. Wir ſind jetzt in das parlementariſche Zeitalter eingetreten, da von Vielen viel über politiſche Gegenſtände öffentlich geſprochen wird. Ehemals fehlte den Bürgern hiezu die Gelegenheit, und die 3 Haupteigenſchaften zu einem Volkredner lagen in ihnen unausgebildet, nämlich: eine unerſchütterliche Kühnheit, eine herrliche donnernde Stimme und ein unerſchöpflicher Ueberfluß von Worten. Doch wenn ſie, durch die Umſtände getrieben, das Schweigen brachen, dann zeigten ſie ſo viel Wärme, behandelten den Gegenſtand ſo würdig und klar, daß wir ihnen unſern Beifall nicht verſagen können. Dieß mag die Bidermanniſche Rede beweiſen, welche einen unſerer gewaltigſten Schultheißen aus ſeinem vieljährigen Ehrenſitz vertrieb. Sie lautete alſo:

„Wir kommen alle Jahr zuſammen, ein Haupt unſerer Stadt zu wählen. Allein wenn ich die bisherigen Begegniſſe überdenke, ſo ſcheint es eher nur eine Beſtätigung zu ſein, indem ſo viele Jahre her keine friſche Wahl geweſen. Die Anſtalten dazu waren nicht gemacht; man ſah keine Wahl-Umhänge. Und doch verdient dieſer heutige Tag alle Aufmerkſamkeit, deren wir fähig ſind. Unſer Haupt zu erwählen, iſt das einzige Recht, das wir auf obrigkeitliche Perſonen haben. Mit wie vieler Ueberlegung ſollte man alſo bei dieſer Wahl zu Werke gehen; nicht oben hin die Hände aufheben, ſondern mit Ueberzeugung vor Gott wiſſen, daß der, dem wir die Stimme geben, der Wägſte und Beſte ſei. Ein jeder, der hier leichtſinnig handelt, hat es gegen alle ſeine Mitbürger zu verantworten. Furcht alſo und Trägheit ſollen nicht über uns herrſchen, und keine für gut erkannte Handlung zurückhalten. Ein jeder ſage mit aller Unerſchrockenheit, wozu ihn ſein Gewiſſen treibt. Wer ſeine Rechtſame an dem gehörigen Ort nicht behaupten

Digitized by Google

darf, verdient ſie zu verlieren. Unſer Haupt iſt diejenige venerable Perſon, welche die Rechte der Bürgerſchaft bei unſerer gnädigen Obrigkeit ſchützen, die Verfaſſung bei ihrem Weſen erhalten, und die Seele der Regierung ſein ſoll. So haben unſere lieben Altfordern das Gleichgewicht unſrer Conſtitutionen zu ſetzen gewußt, und ſo müſſen wir ſie auch zu erhalten trachten. Wenn einmal die Waagſchaale der Bürger in die Höhe ſteigt, woher nehmen wir Gegengewicht, um ſie wieder herunter zu ziehen? Jede Rechtſame, die lange nicht ausgeübt wird, verliert nach und nach ihre Stärke. Dieſe Bemerkung iſt allgemein. Oder ſagt mir, lieben Mitbürger! geſetzt, wir hätten noch ein halbes Seculum, wie bis dahin, immer einhällige Wahlen, könnte nicht der, ſo von dieſer verjährten Uebung abgehen würde, für einen Neuerungskopf, ja gar für einen gefährlichen Mann angeſehen werden? Vielleicht begegnet mir dieſes jetzt ſchon. Allein ich ſcheue es nicht. Mich dünken die Zeitumſtände zu erheiſchen, von unſern Rechten wieder einmal Gebrauch zu machen. Dieſe in ihrer Kraft zu erhalten, gebe ich ſelbſt das Leben hin. Um ſie wieder in Ausübung zu bringen und durch Gebrauch leichter zu machen, will ich noch einen Bürger zu einem Haupte vorſchlagen. Ich darf Sie, Gn Herrn und wertheſte Mitbürger! kühn verſichern, daß ich hierbei nur das Beſte der Bürgerſchaft von ganzem Herzen ſuche, und wenn ich jemals anders handle, ſo ſey dieſer Schritt mir ewige Schande.

„Erlauben Sie, Tit, daß ich Ihnen noch ſage, was ich unſerm Haupte für Eigenſchaften wünſche. Fürs Erſte ſoll er Gott fürchten, nicht nur den Schein, ſondern wahre Frömmigkeit im Herzen haben. Wenn er Gott liebet, ſo wird er ſeine Mitbürger lieben. Die Geſetze ſollen ihm heilig ſein. Freunde und Feinde, Bekannte und Unbekannte ſollen die gleiche Gerechtigkeit erwarten können. Er iſt nur der Richter; das Geſetz iſt der Herr. Durch ſeine Unparteilichkeit erwirbt er ſich die Liebe und Achtung aller ſeiner Mitbürger, und er iſt ihr wirklicher Vater. Unter ihm leben ſie in Zufriedenheit, führen jede redliche That mit Freuden aus, vollkommen überzeugt, daß ſie nichts zu fürchten haben, ſo lange ſie die Geſetze nicht beleidigen. Wenn hingegen neben dem Recht noch Gunſt in des Regenten Herzen Platz findet, wie muß man ſich bedenken, ehe man eine Handlung begeht? Man ſtaunt;

Digitized by Google

man iſt unſchlüſſig; man ſieht in alle Ecken, ob man dieſen oder jenen, der uns etwa nützen oder ſchaden kann, nicht vor den Kopf ſtoße. Tauſend Bedenklichkeiten halten die That auf, und die Gelegenheit, ſie zu vollbringen, geht vorbei. — Unſer Haupt braucht keinen außerordentlichen Witz, tiefen Scharfſinn und ſeltene Talente. Fromm und rechtſchaffen, unſerer Geſetze kundig, wird er an der Seite ſeiner Miträthe das gemeine Beſte bewirken. — Unſer Haupt ſoll nicht herrſchſüchtig ſein, d. h. er ſoll mit ſeiner Meinung nicht immer durchdringen wollen. Wer ſogar eine gute Sache erzwingen will, iſt nicht der Regent, ſondern der Deſpot ſeiner Mitbürger, und bereitet ſeinen Kindern die Sclaverei. — Er ſoll ferner nicht durch allerhand Mittel Anhang ſuchen. Iſt er billig, gerecht, gegen alle gleichgeſinnt, beſcheiden, ſanft, dem Geiz von Herzen feind, ſo wird er in allen Herzen Platz haben. — Unſer Haupt ſoll klug, vorſichtig ſein, nichts auf die Spitze ſtellen. In der Zeit der Noth berathet er ſich herzlich mit ſeinen Miträthen, um die kräftigſten Hülfsmittel zu ergreifen, und niemals wird großer Mangel ihn überraſchen. Mit Eifer für das gemeine Weſen beſorgt, wird er in der Zeit des Wohlſtandes für den künftigen Mangel ſorgen; kurz, durch alle ſeine Handlungen beweiſen, daß er ein wahrer Vater des Volkes ſei. Er kann ſich auf den allgemeinen Beifall ſo ſicher, als auf den Beifall ſeines Gewiſſens verlaſſen; die Liebe, die Hochachtung und der freudige Gehorſam ſeiner Untergebenen fehlen ihm nie, und Gott, der Gott der Liebe, wird dieſes gegenſeitige Zutrauen mit ſeinem Segen belohnen.

„Ich könnte noch mehrere Eigenſchaften anführen, die ich einem Haupte unſrer Stadt wünſche; allein ich muß befürchten, ich möchte Ihre Geduld mißbrauchen, indem ich Sie vielleicht jetzt ſchon zu lange aufgehalten habe. Ich will alſo, mit Vorbeigehung alles Weitern, Ihnen noch einen Herrn vorſchlagen, von dem ich glaube, daß er die meiſten nöthigen Eigenſchaften beſitze. Er iſt ein wahrer Bürgerfreund, ein eifriger Vertheidiger der Freiheit; er redet die Sprache und geht den Weg eines ehrlichen Mannes; gleichsneriſche Worte ſind ſeinem Munde fremd. So kenne ich ihn; ſo hat er ſich in politiſchen und privat Geſchäften erwieſen. Ein gutes Gewiſſen macht ihn herzhaft und unüberwindlich. Er thut, was ehmals ein Weiſer ſagte: „Wenn auch keine Geſetze wären, ich lebte den-

Digitized by Google

noch gerecht.“ Mit Fleiß hat er ſchon lange unſere Geſetze ſtudirt. Und wenn er das Glück haben ſollte, zu einem Haupt erwählt zu werden, ſo wird er gleichſam mit neuen Kräften und mit dem größten Eifer anfangen, ſich ganz dem gemeinen Weſen zu widmen, und ein weiſer und würdiger Regent zu ſein, aus allen Kräften ſich beſtreben. Es iſt — Herr Elias Bidermann, Umgeltſchreiber, des Großen Raths. Ich namſe ihn nach Eid und Pflicht und beſchwöre ihn, meiner Namſung zu entſprechen. Und Du dreieiniger Gott, der Du Alles in Deiner Hand haſt, leite es zum Beſten unſerer lieben Vaterſtadt!“

Dieſe Rede brachte eine ſolche Verwirrung in die Albanusgemeinde, daß das neue Haupt der Stadt erſt gegen Mittag unter politiſchen Krämpfen geboren wurde. Schultheiß Sulzer, durch des Stadtboten Glückwünſche verleitet, war mit ſeiner abgeſtandenen Verwandſchaft in die Kirche getreten Das Deuten und Flüſtern der Bürger nicht verſtehend, drängt er ſich bis zu den Sitzen der Kleinen Räthe. Hier bleibt er beſtürzt ſtehen, weil er den Stuhl, den ſonſt der neugewählte Amtſchultheiß einzunehmen pflegte, noch vom Altſchultheiß beſetzt ſieht. Heinrich Bidermann unterbricht ſeine Rede und ruft dem Unwillkommen zu: Was iſt das? — Offiziel belehrt, daß er zu voreilig eingetreten, weil man noch mit einem neuen Vorſchlag beſchäftigt, erwiedert Schultheiß Sulzer nur: „So, ſo; das iſt was anders!“ und geht zum zweiten Mal auf den Friedhof hinaus. Doch bitterer Unfriede erfüllt ſein Inneres. Unterdeſſen hatte Elias Bidermann die Namſung angenommen und mit der Erklärung: „Er habe ſich jederzeit bemüht, ein wahrer Patriot zu ſein, und ehe er ſich ändern könne, müße ſeine ganze Seele eine andere Faſſung annehmen,“ ſeine Wahl Gott empfohlen. Als Schultheiß Sulzer in ihm ſeinen Nebenbuhler erblickte, durchlauft ihn eiskalter Schauer, worin ſein ganzer Patriotismus plötzlich erſtarrt. Er kommt in die Kirche, drängt ſich durch die Bürger und bewirkt durch ſeinen Wunſch zu reden eine Todtenſtille. Dann ſpricht er: „Vor elf Jahren einhällig erwählt, habe ich das Beßte der Stadt zu fördern geſucht. Auch heute wieder genamſet, bin ich ausgeſtanden; worauf der Stadtbot mit dem Bericht herausgekommen, ich ſei einhällig neu gewählt. Man denke ſich, wie befremdend mir das vorgekommen, als ich nach meinem Eintritt

Digitized by Google

vernehmen mußte, die Wahl ſei noch nicht vorbei, und Heinrich Bidermann, dem ich in meinem Leben nichts zu Leid gethan, ſei im Begriff, einen andern zu namſen. Ich lege hiemit mein Amt und alle damit verbundenen Stellen nieder. Ich hatte es ſonſt im Willen, weil mir dieſe Stelle ſchon lange zur Laſt und hoffe, man werde mir nicht zumuthen, die jedem einleuchtenden Gründe anzugeben. Ich proteſtire feierlich wider aller Zureden und werde mich ſogleich nach Hauſe begeben, indem ich ſchließlich der Stadt und Bürgerſchaft alles Gute wünſche." Er geht. Bald 4 Herren ihm nach, um „durch alle erſinnliche Gründe" ihn zu bewegen, die Wahl über ſich ergehen zu laſſen. Nach $^3/_4$ Stund kehren ſie zurück, mit dem Bericht, daß ſie mit allen ihren Vorſtellungen, ja ſelbſt Thränen (wovon bei einigen die geſchwollenen Augen zeugten) nichts ausgerichtet. Da wurde beſchloſſen, durch 6 Abgeordnete ihm für die geleiſteten Dienſte zu danken. So ward Elias Bidermann zum Amtſchultheiß beſtellt. Unterdeſſen war die Sonne ihrem höchſten Standpunkte nahe gerückt, und hatte über die Stadt jene Suppenwärme, Gemüſelauheit und Fleiſchhitze verbreitet, durch welche die Bürgerverſammlung für des Tages geſetzliche Geiſteserhebung untauglich wurde. Daher mußte die Huldigungspredigt auf den folgenden Morgen verſchoben werden. — Schultheiß Sulzers unfreiwilliger Rücktritt in den Privatſtand war ein ſchreckenvolles Meteor an unſerm politiſchen Horizonte. Und die zum Bewußtſein ihrer Macht gekommenen Bürger droheten ſeitdem ſo fort jedem, der ſich nach ihrem Sinn nicht ſchultheißlich genug benahm, mit einem ſolchen Gang aus der Albanusgemeinde.

War der Amtſchultheiß in den Wechſel des Zeitlichen getreten, ſo dachten Rath und Bürgerſchaft nur an den erlittenen Verluſt. Der Gedanke an den Nachfolger wurde durch die Trauer in anſtändiger Ferne gehalten. Nur der Altſchultheiß that einen ſtillen Schritt und ſetzte ſich an die Stelle des Abgeſchiedenen, um ſeine abgelegte Bürde bis zum nächſten Albanustag zu tragen. Dieſe Uebung blieb bis 1658. Da wurde beſchloſſen, nach dem Tode des Amtſchultheißen mit der neuen Wahl bis nach der Beſtattung zuzuwarten. Bald aber ſetzte ſich unſer Staatswagen durch die Dampfkraft des Ehrgeizes in eiligeren Lauf. Denn wurde der Tod des Amtſchultheißen noch bei Tageszeit bekannt, ſo mußte der Rath

ſofort für eine neue Wahl zuſammentreten. Höchſtens eine Nacht durfte die Republik ohne zwei Conſuln ſeyn. Wie es in Frankreich heißt: Le roi est mort! Vive le roi! ſo hieß es bei uns: Der Schultheiß iſt erblaßt! Ein anderer her! Dieſe Eilfertigkeit verhütete manche Intriguen, veranlaßete aber auch, aus Mangel an der bei Wahlgeſchäften ſo beliebten Verabredung, manche Zögerung, bisweilen einen heftigen Sturm. Eine ſolche ſtürmiſche Wahlverſammlung mußte am 11. März 1667 Schultheiß Küenzli erregen helfen, der im Herrn ſanft entſchlafen, nachdem er mit ſeiner hinterlaſſenen Wittwe 59 Jahr in ehlichem Frieden gelebt. Denn nach ſeinem Tode brach der Unfriede in unſerm Gotteshauſe aus. Hans Steiner war in die Wahl gebracht; neben ihm Statthalter Sulzer. Beide in der Bürgerſchaft gleich beliebt. Deßhalb flog für beide faſt gleiche Zahl von Händen in die Höhe. Die obrigkeitlichen Händeſchätzer mißtrauten ihrem Entſcheidungsblick. Man mußte zur Zählung ſchreiten. Aus dieſer Zögerung erwuchs Ungeduld, Argwohn und Unglauben. Etliche von Sulzers Partei ließen die blutgehemmten Arme ſinken und brauchten das Maul. Sie ließen ſich faſt rebelliſch vernehmen und riefen tobend, „man ſolle die Perſonen auf ein Friſches zählen.“ Endlich wurde der Aufruhr ſo weit geſtillt, daß der mit einem Mehr von 58 Stimmen neugewählte Steiner „ſeine Abdankung kümmerlich ohne große Gefahr verrichten konnte.“ Sobald er aber auf dem Gewaltſtuhle ſaß, wurden die Lärmer vor Rath geſtellt. Kronenwirth Sulzer, „der gar zu vill an die Sach gethan, indem er mit Ungeſtüm und bedecktem Haupt in den Schranken geſprungen und auf ein ander Mehr gedrungen, auch mit den Fingern geſchnellt, ward um 100 ℔ geſtraft; Jac. Haarmeier um 50 ℔; ſein Sohn und Maurer Gisler, neben Anhenkung des Schmidthors, jeder um 15 ℔.“

Starb der Altſchultheiß, ſo wurde nur der Kleine Rath durch ein neues Glied ergänzt, die Schultheißenwahl auf den nächſten Albanustag verſchoben. Später ſtellte ſich die Ueberzeugung, der zweite Schultheiß ſei keine überflüſſige Staatsperſon. Daher eilte man auch dieſen herauszufinden. So wurde am 8. Januar 1658 nach Schultheiß Wymanns Tod erkennt: „Da es zwar anſtändig wäre, weil er nit im Amt geweſen, daß man mit Ergänzung ſeiner Ehrenſtelle inhielte bis auf kommende Albani: Weil aber allerlei Unordnungen, Zuſam-

menlaufens, Practiziren8, Eſſen und Trinkens leider verſpürt, und noch mehreres beſorgt, ſoll die Wahl nächſten Montag vorgenommen werden.“

Befand ſich der durch der Bürger Gunſt zum Schultheißenamt Berufene nicht in der Gemeinde, ſo führte dieſer Umſtand zu beſondern Schritten, von der diplomatiſchen Vorſicht geboten Der Fall war ſelten. Deſto ernſter wurde er behandelt. Im Jahr 1755 hatte der Rath vorausgeſehen, daß Altſchultheiß Biedermann, als Podagriſt, außer Stand, dem Huldigungsacte beizuwohnen. Daher wurde vorberathen, was zu thun, wenn er, wie zu hoffen, zum „Ehren-Schultheißenamt“ gelange, und am angemeſſenſten befunden: „Daß er dem Stadtbot, der ihm die Wahl anzeige, eine ſchriftliche Erklärung zu Handen MGNHerren und lobl. Bürgerſchaft übergebe, des Inhalts, daß, weil er Krankheitshalben nicht perſönlich erſcheinen und den Eid gewohnter Maaßen ſchwören könne; er ſchriftlich und eigenhändig erkläre, daß er allen Pflichten getreu nachleben wolle, wie wenn er den Eid wirklich perſönlich beſchworen; auch ſolchen nach ſeiner Geneſung vor MGNHerren körperlich abzulegen ſich anerbiete. Nach vollendetem Huldigungsact aber ſollen die Stadtinſignien von MGNHerren in gewohnter Prozeſſion in des neugewählten Amtſchultheißen Haus begleitet, auch allda Rath gehalten werden, um den Albani-Rath zu erkennen; die Schenki aber eingeſtellt ſeyn und jedem Bürger Wein und Brod, wie vordem auch mehrmal geſchehen, zugeſchickt werden“

Dieſer Rathsverordnung gemäß wurde 1762 von dem wegen Krankheit abweſenden und neugewählten Schultheiß Hegner folgende Erklärung in die Kirche geſchickt und vor der Bürgerſchaft verleſen: „Ich Endsunterſchriebener beſcheine und bekenne hiemit öffentlich, daß, da nach Gottes heil. Willen dießmal wegen Leibsſchwachheiten mich außer Stand ſehe, nach meinen Wünſchen mich perſönlich in der Kirche bei dem ſolemnen Huldigungsact einzufinden und mich gewohnter Maßen mit einem körperlichen Eid zu Beobachtung meiner theuren Pflichten zu verbinden; ich dennoch nicht ausſetzen werde, dieweil mir Gott Gnad und Kräfte ſchenkt, ſelbige, Kraft meines geleiſteten und ſchon längſt auf mir habenden Eides, auf das genaueſte und ſorgfältigſte zu beobachten, nicht anders, als ob ich mich dato auf das Neue vor MGNHerren Klein

und Groß Räthen und einer ganzen lobl. Gemeind und Bürgerſchaft körperlich dazu verbunden hätte; wie dann dieſe Schrift, welche Ich eigenhändig unterſchrieben, deſſen ein beſtändig daurender Beweis ſeyn ſoll. — Beſcheint mit beigedrucktem meinem anerbornen Einſigel und mit eigenhändig meiner Unterſchrift."

Salomon Hegner zum Egli, Alt. Schultheiß.

Actum bei Haus den 25. Juni 1762.

Die Schultheißenwahl durch offenes Mehr hatte ſchon lange mißfallen. Endlich ward die Unzufriedenheit laut. Den 21. Juni 1715, nach vollzogener Schultheißenwahl, trat Heinrich Biedermann M. D. mit dem bürgerlichen Gedanken auf: Da die Erfahrung lehre, daß die Schultheißenwahl bei offenem Mehr viele Inconvenienzen und Sünden erzeuge, als Wiedervergeltung, Anſehen der Perſon, Menſchenfurcht u. ſ. w.; ſo wäre zu Verhütung deſſen die Einführung des heimlichen Mehres gut; und bat, hierüber ſogleich eine Umfrage zu halten. Dem wiederſetzten ſich die Kl. und Gr. Räthe aus Einem Mund, nannten es ein gefährliches, unzeitiges Verfahren, auch die Sache nicht am rechten Ort angebracht. Und Procurator Steiner, der von Profeſſion die Prozeſſe liebte, beſchuldigte den Antragſteller, gegen MGnHerren ſchimpfliche Worte gebraucht zu haben, die zu verantworten ſeien Dr. Biedermann ſtand ſchlimm. Die gemeinen Bürger ſchwiegen, ſtumm blieben auch die Geiſtlichen, welche erſt 115 Jahre ſpäter in der Gemeinde das große Wort an ſich riſſen. Die Aerzte, die für halbe Gelehrte galten, redeten damals allein. Ein Arzt haßt den andern, ſagt zwar das Sprüchwort. Dennoch ſtand dem Arzte jetzt ein anderer bei. Dr. Sulzer zum Adler erklärte den Antrag nicht nur für unſchädlich, ſondern höchſt heilſam, in den Freiheiten der Bürgerſchaft gegründet, auch nach Ort und Zeit gerecht. Die Bürger haben nicht bloß die Freiheit, jährlich den Schultheiß zu wählen, ſondern auch die Wahlart zu beſtimmen. Dieſe einzige Freiheit werde man ihnen nicht rauben wollen. Wenn aber MGnHerren die Sache ſo wichtig finden, ſo möge er wohl leiden, daß ſie zuvor ihre reifen Reflexionen machen und dann der Gemeinde eröffnen. Es geſchah. Dieß führte zum geheimen Mehr mit Pfenniglegen nach offener Namſung. Am Albanustag

Digitized by Google

1716 wurden die gemalte Wand und die neugeprägten Wahlpfennige, mit welchen künftig die Schultheißen und Stadtdiener zu wählen, zum erſten Mal in die Kirche getragen, nicht nur zu hohem, ſondern auch zu niederm Dienſt. Denn Joachim Lichti klagte den Stadtreuter Hettlinger an, daß er den Dienſt nicht recht verſehe. Doch es fand Mitleid der ſchlechte Reuter. Denn nur 163 Stimmen ſagten ihm den Dienſt ab, 408 hingegen wieder zu. Die ſpaniſche Wand und die Wahlmausfalle mit den födernden Pfennigen ſind bis zum 25. Mai 1813 im Gebrauch geblieben Da erſchien eine ſo wahlreiche Zeit, daß man auf Zeiterſparniß denken mußte. Daher wurden den Bürgern die ehernen Pfennige entzogen und dafür milchweiße papierene Zettel in die Hand gegeben, um ihr erbleichtes Recht zu üben.

Würde iſt mit Bürde geſellt, und mit der Pflicht, ſich mehr und mehr beladen zu laſſen. So mußte der Amtſchultheiß, wenn der Landvogt auf Kyburg im Bad oder auf Reiſen, noch gar die vogtloſe Grafſchaft regieren; wovon Schultheiß Hegner 1659 ſich faſt erdrückt fühlte. Denn ohnehin war pflichtſchwer des Schultheißen Stellung. Er hatte aufzublicken nach den GnHerren und Obern in Zürich. Er mußte ſehen auf unſre Stadt, ihr Weſen und die ganze Bürgerſchaft. Jedem hatte er für Alles das Ohr zu leihen, das Gehörte 2 Mal wöchentlich vor Rath zu bringen Der Zeitverluſt war um ſo größer, da das Zutrauen, welches der Vater der Stadt genoß, eine Menge Bürger zu ihm führte, die über jede Kleinigkeit väterlichen Rath ſuchten. Sobald daher die Zeit kam, da die Sitte allmählig gebot, und die häusliche Einrichtung geſtattete, die Audienzen nicht mehr in der Wohnſtube und im trauten Kreiſe der Hausgenoſſen zu ertheilen, trat entſchädigende Rückſicht ein. Daher ſchon 1761 die Rathserkanntniß, „daß den beiden Herren Schultheißen auf ihr Begehren, für den Anſchreiberlohn, 2 Beigen gegeben werden mögen, weil ſie allezeit 2 Zimmer heizen laſſen müßen.“ Und ſo war auch ſchon 1666 zur Erleichterung der Geſchäftsführung bewilligt worden, daß der Amtſchultheiß den auszuſtellenden Schein, „daß gute Luft allhier,“ ohne fernere Rathserkanntniß ſigeln möge.

Zu den läſtigen Verpflichtungen des Amtſchultheißen gehörte, daß er, wie der Doge zu Venedig, die Stadt ohne

Digitized by Google

Erlaubniß nicht verlaſſen durfte. Daher bat Schultheiß Sulzer 1767 verſchämt den Rath zum Voraus um die Bewilligung, zu der Zeit, da ſeine Frau Liebſte eine Cur zu Wülflingen gebrauchen werde, ſich bei Nacht außer der Stadt aufhalten zu dürfen. — Und 1780 wurde verordnet, der Schultheiß ſolle, auch wenn er als Geſandter wohin reiſe oder über Nacht weg bleibe, vorher noch den Rath zuſammen rufen und das Stadtſigel, ſammt dem Schüſſel zum Rathstrog, dem Aelteſten des Raths, der in der Stadt bleibe, zuſtellen. Daher befand ſich 1782 die Conſtitution der Stadt, der Rath und die Bürgerſchaft in einer ungewohnt peinlichen Lage, als der Amtſchultheiß Hegner wegen Unpäßlichkeit den Rath nicht beſuchen konnte, und der Altſchultheiß Biedermann in Genf verweilte, ohne ſein Ausbleiben einzuberichten. Darum wurde er kanzleiiſch zu ungeſäumter Erfüllung ſeiner Amtspflichten, oder zu Angabe genügender Gründe für längere Abweſenheit aufgefordert. Das Reſignationsſchreiben aber, das bald nachher einging, wurde ſo eilfertig an einem Tag zuerſt vor Rath, dann vor Klein und Groß Räthe und zuletzt vor die Bürgerſchaft gebracht, daß ſchwer zu berechnen, ob zu einer Reſignation, oder zu einer honorablen Entſetzung, mehr Zeit erforderlich.

Für die Erfüllung ſo vieler und hoher Pflichten erhielt der Schultheiß nur geringen Lohn. Die Ehre war zu allen Zeiten das Gold, womit Republiken ihre Magiſtraten bezahlten. So blieb auch bei uns das Regieren lange die reinſte Ehrenſache. Man ſchätzte ſich glücklich und reich im Beſitz der Stelle, und nicht durch den Genuß der Beſoldung. Freilich durfte ſich jeder mit geringem Sold begnügen, da er nebenher nichts zu verdienen wußte. Zudem war obrigkeitliche Würde im Leben mit ſo hoher Achtung verbunden, daß ſie empfänglichen Gemüthern eine hohe Summe erſetzte. Der Magiſtrat war mit einer Art Cultus umgeben. Dieſe Ehrfurcht dauerte auch nach dem Tode fort. Namentlich durfte man einem verſtorbenen Schultheiß nur Gutes nachſagen. So wurde 1554 Martin Frei 2 Tage und Nächte in den Thurm gelegt, weil er dem Schultheiß Hans Meier ſel. verleumderiſch nachgeredt, daß er ſein Gut nicht recht verſteuert. — So wie aber mit Erweiterung des Geſchäftskreiſes auch noch die Achtung ſchwand, ſuchte man unſere Regenten mit Geld zu tröſten.

Anfangs war die Beſoldung des Schultheißen ſo gering,

Digitized by Google

daß ſie für gar keine gelten konnte. Zwar hatte er ſich der Ehrengeſchenke von Seite der Bürger zu erfreun. Selbſt der edelſte Wächter der Stadt, der Kuhhirt, war ſeit 1480 angewieſen, von ſeiner Beſoldung jährlich 34 Maaß Schmalz an den Schultheiß abzugeben. Dagegen laſteten auf ihm Ehrenausgaben, in denen ſolche Gefälle aufgingen. Daher fing man an, den Schultheißenlohn beſſer zu ſtellen. Die erſte Erhöhung fällt ins Jahr 1433. Damals erkannte der Rath, „daß kein angeſehener Bürger dem Schultheiß mehr eine Verehrung ſchicken ſolle (wie ſonſt bis dahin an dem heiligen Abend üblich geweſen). Dagegen ſolle ihm jährlich, aus gemeiner Stadt Steuer, gegeben werden 16 ℔ Haller, und er nicht mehr gehalten ſeyn, das Gehäck auf Oſtern in der Stadt umzutragen; auch an den Hochzeiten (hohen Feſten) die Rathsknechte und andere Bürger nicht mehr zu Gaſt laden." Dabei blieb es, bis eine höhere Ueberzeugung kam. Im Jahr 1521 wurde die Beſoldung des Schultheißen neu berathen. Es heißt nämlich: „Als M. Gn. Herrn Schultheiß und Räthe vormalen allweg einem Schultheiß für ſin Lohn das Schmalz und den Brand und 14 ℔ Haller gegeben, auf das haben ſie ihm ſin Lohn gebeſſert noch um 6 ℔; alſo daß nun künftig einem Schultheiß für ſin Lohn 20 ℔ gegeben werden ſoll." Im Jahr 1535 betrug ſein Jahrlohn auch nur 20 ℔ aus dem Stadtſäckel. Daneben bezog er von dem Pfleger des Kloſters Töß 6 Maß Anken und 4 ℔ für ein Fuder Heu. Dann gehörten ihm 30 ß. „vom Täffergeld, und was das gemein Secret und beede Sigel Sigelgeld ertrugen." Im Jahr 1553 ſtand ſein Einkommen ſchon auf 30 ℔. Am 24ten May 1568 aber gerieth dasſelbe in plötzliches Steigen. Denn an dieſem Tag „hat der Kleine Rath dem Schultheiß ſin Lohn geſtärkt, von wegen ſeiner großen Müh und Arbeit, auch Koſtens, ſo er das ganze Jahr leiden muß; und ſo hand ſy ihm zur Beſoldung verſprochen 50 ℔, daß er deſto bas der Welt möge warten, und Red und Antwort geben." Zugleich wurde das Schultheißenamt von eines ſiedendheißen Beſchwerde, von der Morgenſuppe, erleichtert. Denn „gleichen Tags ſind ſie mit einander Eins worden, daß, welcher ein neuer Herr (Schultheiß) werde, von einem Wirt in des Schultheißen Haus Suppen und Fleiſch beſchicke, damit ſich keiner vergebens rüſti, und dann nüt druß werde, und den

Spott zum Schaden haben müße.“ Mit dem wachſenden Vermögen der Stadt ſtieg die Schultheißenbeſoldung immer höher. Zuletzt wurde ſie auf 100 ƒƒ geſetzt. Dazu kamen noch die Beſoldung und alle Gefälle eines Herren des Kleinen Rathes 224 ƒƒ; ferner 140 ƒƒ, welche er als Beiſitzer der Rechenſtube bezog und 10 ƒƒ Schuhgeld, wenn er nicht Oberpfleger im Spital war; ſo daß 1750 die ganze Beſoldung des Amtſchultheißen 474 ƒƒ betrug. Dabei blieb ungezählt, was er bei außerordentlichen Anläſſen vom gemeinen Weſen verdiente, wofür er den Conto dem Seckelmeiſter eingeben durfte. So fielen zuletzt auf jedes ſteuerpflichtige Bürgerhaupt faſt 10 ß. jährlich, um das erſte Stadthaupt zu beſolden. So viel Schweiß der Bürger brauchte es, um die politiſche Mühle im Gang zu erhalten, welche die Schulheißen mahlte.

Doch dieſe Beſoldungserhöhung verfehlte ihres Zweckes. Sie diente nicht dazu, die Luſt für das Schultheißenamt zu heben Es zeigte ſich, daß es nicht das Geld iſt, welches freudige Regenten macht. In unſerer obern Herrſcherſphäre erzeugten ſich Unbegreiflichkeiten; in der untern traten Erſcheinungen hervor, welche den Einbruch einer verſchwächten Zeit verriethen.

Altſchultheiß Elias Bidermann war 1782 ohne die ſchuldige Anzeige weggereist und hatte ſchon 3 Monate ſich in Genf aufgehalten, ohne ein Wort von ſich hören zu laſſen. Inzwiſchen hatte den Amtſchultheiß der Schlag gerührt. Und der Stellvertreter Beider, der Statthalter, war gerade in des Jahres kürzeſten Tagen durch eine Ueberzahl von Amtsgeſchäften niedergedrückt. So geräth das Stadtweſen in ſichtbares Stocken. Die Bürgerſchaft zeigt ſich hörbar mürriſch. Da wird unſer reiſende Kleinherrſcher aufgefordert, ungeſäumt den Rückweg anzutreten, oder die Gründe des längern Ausbleibens anzugeben. Er thut keins von beiden ſondern ſchickt — ſeine Entlaſſung. Dieß war unſer erſte Bürger, welcher die Ausſicht auf den Genferſee dem Schultheißenamte vorgezogen.

So erfolgte am 13. December 1782 eine Schultheißenwahl. Es war ein auch politiſch kalter Tag. Denn von 4 Herren nach einander ward unſere höchſte Magiſtratswürde ausgeſchlagen. Auch Hinwylleramtmann Bidermann und Rechenherr Ziegler hatten es gethan. Nur die Inſtanzen der Namſer bewogen ſie den Wintermantel des Kirchhofes zu be-

treten und ſich ballotiren zu laſſen. Herr Ziegler wird gewählt; deſſen Schwiegervater aber ſchon des Kleinen Rathes iſt. Ein Geſetzesfreund nennt es Conſtitutionswidrig, wenn Schwäher und Eidam im Kleinen Rath ſitzen. In einer Umfrage wird die Namſung für gültig erkannt, „weil die Bürgerſchaft eine unumſchränkte Wahlfreiheit übe, auch kein ausdrückliches Geſetz dagegen." Schon mußte man an dem Geſetze drehen, um für die Stadt einen Schultheiß zu erhalten.

Am 9. May 1786 war wieder Schultheißenwahl. Unter den 470 verſammelten Bürgern ahnete keiner, wie nahe die Zeit, da die Ausübung des höchſten Vorrechtes ihnen Allen entriſſen werden ſollte. Landſchreiber Salomon Hegner wird vorgeſchlagen; des Abweſenden Namſung aber von ſeinem Schwager abgebeten. Sieben Herren nach einander verſagen ſich dem hohen Dienſt. Endlich läßt ſich Rechenherr Kaufmann in den Abſtand drängen. Während er auf ſein unzweifelhaftes Schickſal wartet, erklärt Rathsherr und Dr. Ziegler Landſchreiber Hegners ausgeſchlagene Namſung für einen Mißverſtand. Denn er wiſſe, daß dieſer Herr, auf geſchehene Anfrage, ſich ganz anders äußern würde. Es erfolgte eine Wahlberathung. Die einen wünſchten Hegners eigentliche Geſinnung durch Abgeordnete aus ſeinem Munde vernommen; andere hielten ſeine perſönliche Gegenwart erforderlich, damit Rath und Bürgerſchaft die Geſinnung von ihm ſelbſt vernehme; die dritten wollten es bei dem in ſeinem Namen gemachten Ausſchlag bewenden laſſen. Bei dieſer Sachlage ward gut gefunden, die in Ausſtand getretene Verwandtſchaft, worunter der Amtſchultheiß ſelbſt, wieder hereinzuberufen und ihnen den unerwarteten Vorfall anzuzeigen. Mit ſtoiſcher Ruhe und ohne alle Widerrede vernahm Herr Kaufmann und ſein hoher Ausſtand das Geſchehene, überließ das Weitere dem Willen des Rathes, der Gunſt der Bürger und der Leitung des Höchſten, und trat wieder aus der Kirche Nun erklärte die Gemeinde den Ausſchlag der erſten Namſung für ungeſchehen, und beſchloß die Wahl über beide Herren vorzunehmen. Bald konnte der Stadtbote Herrn Landſchreiber Hegner ſeine höchſte Erhebung, und von dieſem der Bürgerſchaft eine Dankbezeugung hinterbringen, ſammt der Bitte, ihn zu diſpenſiren, ſich heute noch perſönlich vor der Bürgerſchaft zu bedanken, weil Trauer ſowohl, als Uebelbefinden ihm ſolches allzu ſehr erſchwere.

Dieß war die letzte Schultheißenwahl. Sie ward den Bürgern mit 11 S. 2 E. 2 Mß Wein und 1124 ℔ Brod vergolten. In ihr offenbarte ſich eine Kraft, welche erwarten ließ, man werde bald zu ſchwach ſein, dieſes alte und hohe Recht länger zu behaupten. Es ging bald in Erfüllung

Schultheiß Steiner wird nach Zürich entführt.

Der Schultheißen Perſon galt für geheiligt. Dieſer Glaube hat ſie lange hoch geehrt und gut geſchützt Aber wie keine Regel ohne Ausnahme, ſo nehmen wir auch hier Abweichungen wahr vom gewohnten Gang. Doch ſind der Beiſpiele wenig. Nur zweimal zeugt die Geſchichte von Frevel, den Schultheißen an ihrer Perſon erlitten. Das erſte Mal geſchah es in dem Zeitalter der Roheit durch offne Gewalt, das andere Mal in den Tagen der höhern Cultur durch Liſt.

Vom Hauſe Oeſterreich hülflos gelaſſen, war Winterthur 1407, ohne Vorwiſſen ſeines Herren, in ein Burgrecht mit Zürich getreten Es war ein Werk der Noth, von etlichen Gewaltigen der Stadt eingeleitet und ausgeführt. Die gemeinen Bürger, in ihrer angeſtammten Treue an Oeſterreich, bezeigten ſich unzufrieden. Dieſe Zweitracht beförderte den Strafvollzug. Am 24. März 1408 erſchien plötzlich der Oeſterreichiſche Landvogt, Herrmann von Sulz, mit vielem Volk in Winterthur und zwang die Bürger, von dem Burgrecht abzuſtehn, das ſie 6 Monate zuvor „ungenöthigt und eignen Willens" angenommen. Schon damals war es gefährlich, ein großer Herr zu ſeyn. Denn obgleich Viele zu dem unbeſonnenen Schritte gerathen, ſo ließ Herrmann von Sulz es doch nur Einen entgelten. Den gewaltigſten zu Winterthur, den Edelknecht, Götz Schultheiß unterm Schopf genannt, ließ er feſtnehmen und unedel in der Thur ertränken. Dieß war unſer erſte Schultheiß, der einen ſchmächlichen Tod gefunden.

Ueber 300 Jahre lebten ſeine Nachfolger in Sicherheit und Ehre Da traf die Reihe zu ſchimpflicher Behandlung den zweiten, den Schultheiß Hans Geörg Steiner. Doch war ſein Loos nicht ſchmächlicher Tod, ſondern hinterliſtige Entführung. Dieſer politiſche Gewaltſtreich war noch möglich und wurde bei hellem Tag ausgeführt am 21. Januar 1723.

Dieſe Entführung hat ihre geheimen und offenen Gründe.

Digitized by Google

Wie an großen Höfen allerlei kleine Interiguen geſpielt werden, ſo gab es vordem in unſrer kleinen Municipalſtadt große Spannungen, durch Ehrgeiz erzeugt, eine von den Federn, welche die Maſchine des menſchlichen Lebens treiben. Namentlich ſtanden damals die beiden adeligen Familien der Hegner und Steiner in geſchraubetem Verhältniß, und ſuchten einander aus den Händen zu winden, was ſie vermochten. Dieſe Spannung ward durch einen wichtigen Nebenumſtand zum Brechen geſteigert. Wenigſtens herrſchte bei dem argwöhniſchen Theile der Bürgerſchaft der Glaube, Schultheiß Steiners Gefangennehmung ſei durch rachſüchtiges Aufſtiften der Hegner erfolgt, um ihn zu ſtürzen, weil ſeine Schultheißenwürde ihnen ein Dorn im Auge. Er war nämlich 1721 an ſeines ſeligen Bruders Stelle Schultheiß geworden. Tiſchmacher Burri, der bei den Steinern reichen Verdienſt gefunden, hatte ihn der Gemeinde empfohlen. Neben ihm ward auch Stadtſchreiber Hegner von einem Rathsglied genamſet. Des Letztern Wahl galt für gewiß. Doch es fiel, durch den Wankelmuth des entſcheidenden Augenblickes, das Stimmenmehr dem Steiner zu. Dieſer Ausgang erbitterte die Hegner ſo ſehr, daß ſie den Hochgewürdeten nur ſchlechthin den Fürfell-Schultis nannten. Zudem aber waren unſere Schultheißen keine glatten, verſchlagenen Diplomaten, ſondern nur ſchlichte Bürger, welche durch ſtaatsrechtliche Argliſt leicht ins Garn gelockt werden konnten. Hierin ligt die Erklärung dieſer Entführungsgeſchichte, deren Gang und Ende folgendes iſt.

Herr Gäuſchel zum Stern, erwählter Amtmann nach Wyden, befand ſich mit Rathsherr Hegner zur Harfe bei General Bürkli zu Trüllikon auf Beſuch. Hier führte ſie der Zufall mit einem Oberſtlieutenant Schram von Stockach zuſammen. Die oberflächlichſte Kenntniß der erſt ſpäter erfundenen Phyſiognomik und Schädellehre hätte auf den erſten Blick an dieſem Schram einen Abentheurer, Schwindelkopf und Maulmenſchen erkennen laſſen. Unſere beiden Bürger ahneten an ihm nichts der Art. Ihnen wurde er vielmehr intereſſant als einer, der im Beſitz der wichtigſten Staatsgeheimniſſe. Schram hatte nämlich geheimnißvoll eröffnet, wie die Stadt Winterthur noch viele Rechte und Freiheiten beſitze, von welchen Obrigkeit und Bürgerſchaft nichts mehr wiſſen. Er verſprach dieſelben ſchriftlich vorzuweiſen und mit den Belegen nach Winterthur

zu kommen. Im März 1722 ſtieg er im Gaſthof zur Krone ab und ließ Schultheiß Steiner melden, ein Fremder wünſche ihn vertraulich zu ſprechen. Bei der Audienz gab er ſich für einen öſterreichiſchen Beamten aus; redete viel von der Stadt Winterthur Freiheiten und von ihrem Fabrik- und Handelsſtreit mit Zürich; erklärte unverholen, wie übel er den Zürchern, wie gut den Winterthurern wolle; entdeckte ſeinen Plan, in Winterthur eine Niederlage von franzöſiſchen Contrebandenwaaren zu errichten, weil ſie in Kriegs- und Contagionszeiten von hier ganz bequem ins Reich geſchafft werden könnten. Schultheiß Steiner „loſete einfältig," wo er hinaus wolle. Mit der Bemerkung, er fürchte, ſo etwas möchte bei Zürich Jaluſie erwecken, wies er den Fremden mit ſeinem Plan an die Kaufmannſchaft. Und ohne ſich nach dem Namen zu erkundigen, entließ er den Menſchen und vergaß ſeine Reden. Im December 1722, als Schultheiß Steiner das Rathhaus verließ, ward ihm durch Rathsherr Hegner ein Gruß von Obervogt Schram geboten und ein Brief verheißen. Nichts erwiedernd als: Er wiſſe nicht, wer dieſer Mann, kam ihm erſt zu Hauſe in den Sinn, es möchte der ſeyn, der früher bei ihm geweſen, deſſen Namen ihm unbekannt geblieben. Acht Tage ſpäter tritt Schram bei dämmerndem Himmel in das Zimmer, entladet ſich einiger Schriften und läßt ſie über Nacht zum Leſen zurück. Das Mitgetheilte beſtand in einem Brief an den Kaiſer, einem an Graf Königle, Cammerpräſident zu Insbrug nebſt deſſen Antwortſchreiben, welche Schultheiß Steiner ſo fort als Schmähſchriften erkannte, auch dem Schram ſelbſt bei der Rückgabe als ſolche taxirte.

Am 27. December Abends kommt zu Schultheiß Steiner ein beängſtigter Freund mit der Anzeige, es verbreite ſich das Gerücht, aus Schultheiß und Rathsherr Hegners Häuſern kommend, er führe gefährliche Correſpondenzen wider die hohe Obrigkeit. „Man wolle ihn aber einreiten und ihm Eins werden laſſen." Hierdurch aufgeſchreckt glaubt er, nicht länger ſchweigen zu dürfen, und erzählte folgenden Tags das bisher Vorgefallene im Rechenrathe, mit der Frage, wie er ſich verhalten ſolle? Alle fanden, er habe wohl gethan, ſich des Schram zu entſchlagen, und riethen, dabei zu bleiben. Auf dem Heimweg aber entdeckte ihm Schultheiß Hegner ſelbſt, man habe ihn im Verdacht, daß er dem Schram Geld gegeben. Denn derſelbe habe zu Büßingen leichtes Gold gewogen und geſagt:

„Man könne das leichte Gold wohl annehmen, wenn man es, wie er, empfange.“ Schultheiß Steiner, dieſe Beſchuldigung kurz und feſt von ſich weiſend, ging nach Hauſe.

Im Rechenrathe ſaß ein Verräther, deſſen Name unbekannt geblieben. Denn Alles, was dort geredet worden, wurde nach Zürich berichtet, wo der Vorfall für ſtaatsgefährlich galt. Daher wurde dreimal geheimer Rath gehalten. Bald war ein Plan entworfen, wie man des Beſchuldigten in der Stille habhaft werden könne. Am 18. Januar 1723 geſchah der erſte Schritt. Es erſchienen im Amthaus Töß Obmann Meyer, Schultheiß Steiners Blutsverwandter und Rathsſubſtitut Eſcher. Dieſe weiheten die Züricheriſchen Amtmänner zu Töß und Winterthur in das Geheimniß ein und wählten ſie zu Mitgehülfen. So hatte ſich ein Inquiſitionsgericht, ein Verfolgungsausſchuß an den Gränzen unſeres Friedkreiſes aufgeſtellt. Die Operationen beginnen. Am 19. Januar werden Herr Amtſchultheiß Hegner und Stadtſchreiber Hegner, unter diplomatiſchem Vorwand, nach Töß berufen. Wie ſie vor den Vieren ſtehen, werden ſie bei Eidespflicht aufgefordert, mitzutheilen, was in der Rechenſtube über den Schramiſchen Handel geredet worden; eben ſo ihnen beim Eid verboten, jemand zu offenbaren, worüber ſie gefragt worden, auch Herrn Schultheiß unterſagt, deßhalb den Rath zu verſammeln. Anfangs weigert er ſich, Folge zu leiſten, weil es gegen den Schultheißeneid. Da wird ihm eine Erkenntniß unter dem Sigel von Felix und Regula vorgezeigt und aller Widerſtand iſt beſiegt. Am folgenden Tag werden Stadthauptmann Hegner, Rathsherr Hegner und Amtmann Gäuſchel ebenfalls beſchieden, quäſtionirt, und auch dieſen bei ihren Eiden Stillſchweigen auferlegt. Endlich ließ am 21. Januar Obmann Meier durch ſeinen Ueberreuter Herrn Schultheiß Steiner in verwandtſchaftlicher Freundſchaft zu ſich nach Töß berufen. Ohne Argwohn trifft er ein. Kaum angelangt, wird er um ſeine Correſpondenzen befragt. Er zählt ſeine Briefe auf, mit dem Beiſatz: Es freue ihn, wenn die hohe Obrigkeit ſich nach all ſeinem Thun und Laſſen erkundige. Sofort erfolgte die Erklärung: Er ſey Staatsgefangener und müſſe nach Zürich abgeliefert werden! Schultheiß Steiner, auf Grafſchaftsgebiet, begriff, daß Gegenwehr vergeblich und erklärte, zu gehorchen. Nun ſollte er Standes gemäß abgeführt werden. In Töß war keine Standesfuhr. Spott, Hohn,

Digitized by Google

Frechheit und Sclavenſinn ſchafften eine von Winterthur herbei. Es erſcheint Rathsſubſtitut Eſcher vor Amtſchultheiß Hegner mit der Anzeige, Schultheiß Steiner ſey zu Töß arretirt, und werde nach Zürich abgeführt werden, und ſtellt das Begehren, „es möchte zu Ausweichung mehreren Geſchreis auf der Straße, ſo er zu Pferd abgeführt würde, die Stadtlitiere ſammt den Knechten bewilligt werden.“ Und ohne Sträuben ward ſie bewilligt. So wurde Schultheiß Steiner Nachmittags um 3½ Uhr abgeführt, nachdem man einige Vorkehrungen getroffen, das Erfrieren von Staatswegen zu verhüten. Um 8 Uhr hatte die Roßtrage, im Begleit des Ueberreuters Euſtachius Ulrich, die Kronenporte erreicht, unter welcher Wachtmeiſter Kilchſperger ſtand, die Litiere zu begleiten und das Reden mit dem Eingeſchloſſenen zu verhüten.

Vor dem Rathhaus machte man Herrn Schultheiß ausſteigen und hieß ihn zu ſeiner Commodität des Herren Großen Audienzſtüblein beziehen. Sogleich erſchien ein Rathsſubſtitut, den Arreſt zu verkünden. Ein Diener ward erlaubt, auch 2 Männer zugegeben, um aufzuwarten d. h. alle Verbindung mit der Außenwelt abzuſchneiden.

Erſt nach der Entführung erhielt Schultheiß und Rath folgendes hochobrigkeitliches Schreiben: „Uns ſind ſolch bedenkliche Sachen von Euerm Schultheiß Steiner glaublich hinterbracht worden, daß Wir uns benöthigt befinden, desſelben Verantwortung ſelbſt zu vernehmen, und danahen desſelben Stellung in hier zu verlangen. Deßwegen Unſer günſtiges Anſinnen an Euch hiemit gelangt, daß Ihr bei Euern Uns zugethanen Pflichten und Eiden, bei Anſicht deß, die befelchliche Anſtalt verfügen thügind, daß Wir ſeiner Perſon nicht nur ſicher ſeyn können, ſondern er Uns auch ohne Anſtand in Unſere Hand ſicher geſtellt werde, als in deſſen Verſehen Wir Euch mit beſtändiger Affection wol beigethan verharren.“

Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich.

Geben den 20. Januar 1723.

Weil Zürich ſich ſelbſt geholfen, wurde dieſem Begehren nicht entſprochen, und der Rath wegen dieſes Ungehorſams nie zur Rede geſtellt. — Der Rathsſubſtitut von Zürich hatte aber nicht bloß die Stadtlitiere begehrt, ſondern auch erklärt, daß er von hohem Ort den Befehl erhalten, alle Schriften aus Schultheiß Steiners Haus wegzuſchaffen. Da der Amt-

Digitized by Google

ſchultheiß dieſe Erlaubniß nicht in ſeiner Befugniß erklärte, proteſtirte der treue Diener ſogar gegen eine außerordentliche Einberufung des Kleinen Rathes, wodurch die Sache zu lange verzögert werde. Endlich faßte er ſo viel Geduld. Nachmittags um 1 Uhr verſammelte ſich der Rath im Spital. In dem öffentlichen Krankenhaus ward ſchnell und lendenlahm die Zuſtimmung zur Confiſcation der Schriften ertheilt und zur Vollziehung des gehäſſigen Auftrags Rathsherr Forrer dem Zürcheriſchen Diener beigeordnet. Wie böſe Geiſter erſchienen dieſe im Haus zum Geiſt, durch Vorweiſung einer Erkanntniß von Zürich und Winterthur ihre Abſicht verkündend. Sobald Frau Schultheiß ſich von der erſten Beſtürzung erholt, zeigte ſie unter allen, die in dieſer unmännlichen Geſchichte gehandelt, am meiſten Beſinnung und Muth. So ſtark und laut, als eine gereizte Frau vermag, proteſtirte ſie gegen den Gewaltſtreich und verzögerte die Ausführung, bis die Verwandten einberufen. Als dieſe nun erklärten: Man ſtehe unter dem Gewalt und müſſe Alles leiden; gab ſie nach. Gleichwol benahm ſie ſich ausgeſucht ſpröde; denn ſie war von Zürich und zwar eine Eſcher vom Glas. In verzeihlichem Trotze beantwortete ſie keine der an ſie gerichteten Fragen; zeigte nicht, wo dieß und jenes zu finden; verleugnete ſogar den Beſitz der Schlüſſel. Darum wurden im Audienzſtübli etliche „Bufetkäſtli“ mit Gewalt erbrochen, das Banktrögli durchwühlt, auch die ſtaubige Bibliothek. oben im Haus durchſucht; alles Handſchriftliche, ſelbſt die Hynwyliſchen Amtszettel und die Amtsrechnung. weggenommen. In einer verſiegelten Kiſte wanderte der Fund in das hieſige Amthaus. Schultheiß Hegner hatte zwar durch den Großwaibel um die Rückerſtattung der Amts- und Stadtrechnungen erſucht, doch ohne Erfolg. Nach vollbrachter Confiſcation begab ſich Frau Schultheiß zum Amtſchultheiß, um ſich über die vom Kleinen Rathe ertheilte Erlaubniß zu beſchweren, um die gegen ihre Proteſtation geſchehene Entwendung der Amtsſchriften anzuzeigen und aller Folgen ſich zu entſchlagen, zugleich auch, um ſich für ihr weiteres Benehmen von dem Vater der Vaterſtadt einen väterlichen Rath zu erbitten.

Die ſtille Unthat war nicht ohne Geräuſch geſchehen. Ein dumpfer Wiederhall hatte ſich durch die Stadt verbreitet und die Bürger in beſtürzte Bewegung gebracht. Jeder trug ſei-

Digitized by Google

nen Theil Muthmaßung als Wahrheit auf den großen Scherbenberg der Gerüchte. Schaarenweiſe zogen ſie durch die Gaſſen, empfindliche Reden führend. Am Markte beſonders ſandten ſie drohende Blicke an gewiſſe Fenſter hinauf. Nachts um 8 Uhr ſtürmen dreißig in des Amtſchultheißen Stube und erklären durch ihre Sprecher, Schneider Küenzli und Chirurgus Sulzer, den Unwillen und die Betrübniß der Stadt, daß man ohne Wiſſen des Großen Rathes und der Bürgerſchaft ihren theuern Schultheiß habe entführen und ſeine Schriften confiſciren laſſen. Das Begehren einer augenblicklichen Einberufung des Rathes wird durch die Drohung verſtärkt, man werde das Haus nicht verlaſſen, bis es geſchehn. So wurde der Kleine Rath noch um 9 Uhr in den Spital zuſammengetrieben und unſchläfrig eine Verſammlung „der Kleinen und Großen Räthe auf morndeß bei anbrechendem Tag" beſchloſſen. Auf dem Heimwege aber waren einige Kleine Räthe ſo harten Inſulten ausgeſetzt, daß man nur dem blinden Zufall keinen Unfall zu danken hatte.

Am 22. Januar traten, nach beendigter Morgenpredigt, Klein und Groß Rath zuſammen. Die Verſammlung wurde vom Amtſchultheiß mit der Mahnung eröffnet, „allen Reſpect und Beſcheidenheit walten zu laſſen." Sie walteten im vollſten Maaße. Denn man fand einmüthig: „Der Kleine Rath habe vorſichtig und nach ſeinen Eiden verfahren und zu allſeitiger Zufriedenheit ſich aufgeführt; inſonderheit da das Geſchäft als privat angeſehen und ſo tractirt werden müße." Doch während die Rathsverſammlung ſich ſo in Reſpect und Beſcheidenheit ergoß, hatten über 50 Bürger ſich auf dem Rathhaus eingefunden. Dieſe fingen an reſpectlos aus vollem Halſe zu rufen: Sie wollen ihren Schultheiß Steiner wieder haben; man ſolle ihnen eröffnen, warum er auf ſolche Art weggeführt worden. Vier Herren werden an die Schreier abgeordnet, ſie zur Stille zu mahnen und nach Hauſe zu ſchicken, mit dem Verſprechen, es ſolle ſpäter der Bürgerſchaft Alles eröffnet werden. Doch noch vorher wurde aus der Rathsverſammlung viel Unangenehmes kund. Beſonders bot man von Stadtſchreiber Hegner die liebloſen Reden von Mund zu Mund: „Schultheiß Steiner habe zu Töß ſchon ſo viel bekennt, daß, wenn er ein Bürger von Zürich, es ihm den Hals koſten würde; er habe von Glück zu ſagen, daß er von Winterthur

Und wenn die Bürger nicht ruhen, ſo werde man bald eine Garniſon von etlich 1000 Mann in der Stadt haben." Dadurch gereizt verſammeln ſich Nachmittag über 300 Bürger auf der Oberſtube. Sie öffnen die Fenſter angelweit, damit der Lärm durch alle Gaſſen töne. Sie ordnen eine Geſandtſchaft an Stadtſchreiber Hegner und Geörg Steiner im Steinberg, um gründlich zu erfahren, was von Klein und Groß Rath beſchloſſen worden. Herr Steiner kommt und ſpricht: „Den Grund, warum Schultheiß Steiner nach Zürich abgeführt worden, könne jeder Bürger aus dem Schreiben Unſerer Gn. Herren und Obern in der Canzlei ſelbſt leſen. Künftig werde in dieſer Sache nichts mehr geſchehen, man habe denn den Großen Rath davon in Kenntniß geſetzt. Allerdings ſey der Kleine Rath zu weit gegangen, daß er ohne Wiſſen des Großen des Schultheißen Schriften habe wegnehmen laſſen." Mit dieſem offenen Vorwurf waren die Bürger wohl zufrieden und gingen in ihrem Unwillen noch ziemlich vergnügt nach Hauſe.

Unterdeſſen wurde Schultheiß Steiner in Zürich von der Verhörcommiſſion über ſeine Correſpondenz und Zuſammenkünfte mit Schram ſo viel und ſcharf gefragt, daß dem eingeſchüchterten Mann das Gedächtniß bei einigen Kleinigkeiten den augenblicklichen Dienſt verſagte. Deßhalb ward ihm ſchon im erſten Verhör verdeutet: „Man habe wohl noch Mittel, ſolches aus ihm zu bringen, und werde ihn noch anders examiniren; dieß ſey erſt der Anfang."

Während den erſten Verhören kam Schram, eines Prozeſſes halben, ſelbſt nach Zürich, nicht wiſſend, was mit Schultheiß Steiner vorgegangen. Der willkommene Ankömmling erhielt ſogleich Hausarreſt. Bald folgte ein Examen, dann die Confrontation, bei welcher ungleiche Behauptungen floſſen. Beide waren nur darin einig, daß keiner dem andern Geld gegeben. Es ward nöthig, auch noch des Schultheiß Steiners Schwager, den Freifändrich Sulzer, nach Zürich zu beſcheiden. Das Citationsſchreiben, vom Läufer überbracht, ſchreckt den Kleinen und Großen Rath zuſammen. Doch wird erkannt, daß der Beſchiedene hochobrigkeitlichem Befehl folgen ſoll. Sein Verhör beſchränkte ſich auf die Frage: Ob er Briefe von Schram geleſen? Die inhaltſchwere Antwort lautete: „Schreiben habe er geleſen, wiſſe aber nicht, von wem ſie geweſen, ſintemal er Schram ſein Lebtag nie geſehen. Ueberdieß wiſſe

Digitized by Google

er auch nicht mehr, was darin enthalten, weil er es nicht verſtanden. Wenn er heute eine Zeitung leſe, wiſſe er grad Morgens nicht mehr, was darin geſtanden. Das habe er gemerkt, daß Schultheiß Steiner kein Gefallen an dieſen Schriften getragen und ſie als ein Pasquill angeſehen.“ Auf dieſe Ausſage wurde er entlaſſen, mit Befehl, die Stadt Zürich zu hüten.

Unterdeſſen fing Schultheiß Steiner an, das Läſtige ſeines Aufenthaltes zu fühlen. Denn ſogar was ſorgende Liebe für ihn that, ward ihm verbittert. Seine Frau hatte einen Pack Wäſche mit den wenigen Zeilen begleitet:

„Herzlieber Herr! Meines Herzens Wunſch iſt, daß Euch der liebe Gott in Euerm Stand beiſtehe, ſtärke und tröſte und Euere Unſchuld, deren ich gewiß verſichert bin, an Tag bringe, zur Beſchämung Euerer Feinde; womit ich und Euere lieben Kinder und Alle Euch herzlich grüßen. Hierbei habt Ihr zu empfangen ein wenig weißes Zeug.

Rägula Steiner, Hans Georg Steiners Ehweib.

Adreſſe

Herren Hans Geörg Steiner, Schultheiß zu Winterthur, dermalen auf dem Rathhaus in Zürich, zu liebenden Handen in Zürich.“

Dieſer Brief wurde vor der Verhörcommiſſion, folgenden Tages auch vor Räth und Burgern verleſen und dann durch den Herrn Groß dem Procurator auf die Rathlaube getragen, mit der Anzeige, daß man großes Mißfallen darüber bezeuge, auch Herrn Schultheiß darüber, daß ſeine Frau ihn für unſchuldig erkläre, Vorwürfe gemacht.

Sämmtliche Steinerſche Verwandte hatten ſich nach Zürich begeben, um Fürbitte zu thun Ihre Bemühungen waren ohne Erfolg. Zwei Brüder des Schultheißen hatten vor geſeſſenem Zürcherrath darauf gedrungen, daß man die Angeber an die Seite ſtelle, — und konnten nicht dazu gelangen. — Da die Sache ſich in die Länge zog, und man über den Stand der Dinge ohne Kunde, ſo hielt endlich der Kleine und Große Rath es nicht unter ſeiner Würde, durch eine Geſandtſchaft bei Bürgermeiſter Eſcher anzufragen, wie Schultheiß Steiners Sachen ſtehen? Am 1. Februar relatiren die Geſandten: „Herr Bürgermeiſter habe verdeutet, es werde Alles im höchſten Geheim gehalten, und ſeyen lauter unbegründete Spargimenter,

Digitized by Google

was man bisher von Schultheiß Steiner geſagt. Es werde ſich nach und nach Alles aufheitern. Die Sache habe vor Räth und Burger geſchwebt, und ſey eine Umfrag gehalten worden, ob nur der Kleine Rath oder der hohe Gewalt entſcheiden ſolle, und habe die erſtere Meinung mit 70 gegen 65 Stimmen die Oberhand behalten."

Da verbreitet ſich mit Blitzes Schnelle die Nachricht, Schultheiß Steiner ſei unſchuldig. Sogleich treten 150 Bürger auf der Schneiderſtube zuſammen, einen Ehrenempfang bei ſeiner Rückkunft zu berathen. Es liegt im Plan, 8 Bürger zu Pferd nach Baſſerſtorf entgegen zu ſchicken. Die übrigen ſollen unter einem Hauptmann, 3 Lieutenants und dem „Eiſenmändli im Wildenmann" als Fändrich, mit Ober- und Untergewehr ſich unter das Unterthor ſtellen, und Dr. Bidermann, von Tiſchmacher Burri und Zimmermann Bader in die Mitte genommen, den Kommenden begrüßen. Der Große und Kleine Rath war eben verſammelt. Die Kunde von dieſem Plan bringt zu ihm. Er läßt ſich durch eine Deputation nach dem Vorhaben erkundigen. Sie vernimmt es und die Anzeige, daß die Bürger eben der Obrigkeit haben Part machen und ſie zu dem feierlichen Act um ihre Spielleute bitten wollen. Durch keine Gründe der Rathsdeputirten abwendig gemacht, ordnen die Bürger einen Ausſchuß an den Rath, mit der Erklärung, ihr Vorhaben fließe aus lauterer Liebe, und ſie bitten um obrigkeitliche Zuſtimmung. Da wird ihnen bei Bürgerpflicht geboten, von dem Verabredeten abzuſtehn. Wenn aber Jemand für ſich den Schultheiß bewillkommen wolle, ſo möge der Rath es leiden. Nun rief aus dem ſcheidenden Bürgerausſchuß einer in frommer Begeiſterung in den Rath hinein: „Man mag machen, was man will, ſo weiß ich, daß Schultheiß Steiner von dieſer Sache Lob, Ehr und Preis, Unzerbrüchlichkeit und das ewige Leben davon tragen wird!"

Inzwiſchen waren mehrere Schreiben von Stockach und Freiburg in Zürich eingelaufen, über Schrams Arreſt Beſchwerde führend. Da fremde Obrigkeiten ſich dieſes Gefangenen annahmen, ſo eilte der Rath zu des Prozeſſes Ende und that den Spruch: „Nachdem Herr W. C. Schram von der Fehr von Stockach zu der Zeit in MGnHerrn Stadt kommen, da Schultheiß Steiner von Winterthur wegen von Schram empfangenen Schriften und geführten gefährlichen Discurſen zur

Verantwortung gezogen worden, — man ihn deßwegen auch verhört, und obwohl aus den Ausſagen der Schriften halber in der eint und andern contradictorié ſich erzeigt, anbei aber ſich geoffenbaret, daß Schram in MGnHerren Landen bedenkliche Attentate und Discurſen unternommen: Als haben deßnahen MGnHerrn mit Recht erkennt, — daß ihme, Schram, aus Gnaden zwar die wohlverdiente Geldſtrafe nachgelaſſen ſei, er aber über ſeinen hieſigen Aufenthalt und Arreſt ergangene Koſten bezahlen und von nun an MGnHerrn Stadt, Gericht und Gebiet quittiren und meiden, — dieſes Urtheil ihm durch die Canzlei auf dem Rathhaus angezeigt, auf Morgen zu MGnHerren Correction eine Antwort an die Nellenburgiſche Regierung zu Stockach projectirt, und auch davon privatim an den Herrn Cammerpräſidenten Graf von Königle zu Insbrugg und durch Unterſchreiber Leu an den kaiſerlichen Legations-Secretair, Herrn Herrmann, auf ſein Begehren Communication gegeben werden ſoll."

Coram Senatu, Unterſchreiber.

Actum Dinstag den 2. Februar 1723.

Nun kam die Reihe an Schultheiß Steiner. Zum letzten Mal vor die Verhörcommiſſion geſtellt, vernahm er, daß unter ſeinen Schriften 2 bedenkliche Briefe von Herr Morell in Bern vorgefunden worden, deren der eine von einer Unterredung mit dem engliſchen Geſandten melde, der andere die Abſicht des Herrn Landvogt Morlot verrathe, die Fabriken in das Bernergebiet zu ziehn. Dieſer 2 Briefe war in den frühern Verhören nie erwähnt worden. Erſt in der letzten Sitzuug wurden ſie dem Rathe vorgelegt. Sie ſcheinen auf die Verſchärfung des Urtheils eingewirkt zu haben. Denn die Meinungen ſchwankten zwiſchen einer Geldbuſſe von 200 bis 1000 Mark Silber. Einige verlangten Abbitte bei offner Thüre, andere wünſchten Ehrenentſetzung, etliche noch die Zugabe einer 12jährigen Banniſirung ins Haus. Endlich vereinigte man ſich für die Eröffnung folgenden Urtheils durch eine Rathscommiſſion: „Demnach aus den Ausſagen des Schultheiß H. G. Steiner von Winterthur ſich inſonderheit geäußert, daß derſelbe, zuwider MGnHerrn geſchworner Treu, Wahrheit und Gehorſame, die Ihme von dem Schram gezeigte Schrift, welche nach ſeiner Bekanntnuß eine Pasquill, Schmäh- und Lugenſchrift und zu Deſpect und Nachtheil MGnHerrn und dero Ehrenſtand, auch

Angehörigen, geweſen, über Nacht bei ſich behalten, ſelbige dem Schram wieder zurückgegeben, und ſolches nit an gebührendem Ort gelaidet; mithin mit dem Schram zum zweiten Mal conferirt und ſolches gleichfalls bei ſich verſchwiegen behalten; — nicht weniger, wegen Commerzien-Sachen, unter ſeinen Schriften bedenkliche Briefe gefunden worden, habend MGHerrn einhellig erkennt: Daß durch die HHerren Verordnete ihme, Schultheiß, ſeine ſchweren Fehler und überſehene Pflicht, ſowohl was mit dem Schram paſſirt, als in ſeinen Schriften Bedenkliches gefunden worden, ernſtlich vorgehalten und ihm, daß er eine Strafe an Ehre wohl verdient, aus verſchiedenen Gründen aber nachgelaſſen worden, angezeigt; auch Er, Schultheiß, deßhalber vor denſelben Abbitte zu Handen MGnHerrn thun, alle Koſten, ſo allhier ergangen, bezahlen, 500 Mark Silber zu obrigkeitlicher Buß erlegen, die Schriften confiszirt ſeyn und ſamt den Examinibus in der Canzlei in das geheim Käſtli verwahrt, dem Herrn Amtmann Simmler zu Winterthur, daß er die in des Schultheißen Haus verpitſchirte Gemächer wieder eröffne, aufgetragen, und auf Morgen an Schultheiß, Klein und Groß Räthe zu Winterthur dieſer Sache halber ein Schreiben projectirt werden ſolle."

Coram senatu, Unterſchreiber.

Actum Mittwochs den 3. Februar 1723.

Schon am 4. Februar 6½ Uhr Morgens, verlies Schultheiß Steiner Zürich, nicht als geſchändet. Denn beim Austritt aus dem Arreſt trat ihm der Glanz der vorigen Würde entgegen. Eine Litiere ſtand bereit. Ihre Escorte bildeten Regiſtrator Rahn als Schwager, Landvogt Hug und Chriſtoph Schultheß von Zürich, Emanuel und Georg Steiner, Freifändrich Sulzer, Lieutenant Troll und Johannes Sulzer. Hinten nach ſchwankten die Stadtfarben von Zürich und Winterthur. Pferde beſitzende Bürger waren dem Erſehnten bis Baſſerſtorf entgegengeſprengt. Sie führten den Entführten langſam, aber ſicher zurück. Beim Markſtein zu Töß verſperrten über 200 Bürger den Weg, doch nur mit Stock und Degen. Denn edlerer männlicher Schmuck war vom Magiſtrate unterſagt. Als der jubelnde Zug mit der Litiere um halb 1 Uhr unter des Thores düſterer Halle angelangt, trat Dr. Bidermann, in der grauen Mitte zweier alter Bürger, alſo bewillkommend entgegen:

Digitized by Google

Hochgeachteter, wohlweiſer Herr Schultheiß Steiner!

„Es freut uns herzlich ſeine glückliche allhero Zurückkunft. Mein Herr ſei auch zugleich willkommen. — Ich rede Euch an, Hochgeehrter Herr Schultheiß! im Namen und auf freundlich Anſuchen unſerer getreuen Mitbürger, hier gegenwärtig verſammelt, und danken allervorderſt von Eingrund unſrer Herzen dem großen, erbarmenden Gott allerdemüthigſt, daß er dieſes ſehr gefährliche Wetter vieles Jammers über unſre liebe Stadt und Bürgerſchaft ſo väterlich abgewendet und MGnHerrn Schultheiß bei dieſem uns unverhofften Procedere, als in unſrer Winterthurer Chronik zu leſen nit wird gefunden werden, ſich mit geduldiger Gelaſſenheit in die Vorſehung Gottes geſchickt, in ſo vielfachen Bedürfniſſen und ſchweren Tentationen ſich ſeines guten Gewiſſens getröſtet und gehofft, Gott werde Alles zu ſeines hochheiligen Namens Ehr und uns zum Beſten ausführen, auch unſre getreuen Mitbürger in ihrer aufrichtigen Intention vor ungebührenden und ſtrafwürdigen Unruhen väterlich behütet. — Wir danken auch herzlichſt und allerunterthänigſt unſern allerſeits GnHerrn und Obern löblicher Stadt Zürich, daß ſie des weiſen Haiden Cato Sprüchlein wohl betrachtet, der alſo ſagt: **In consiliis illud solum habet rationem, quod habet justitiam;** Alles, was nicht nach der Gerechtigkeit ſchmöcket, iſt männiglich ungeſchmack und bitter. Wir ſehen auch für dießmal die Wahrheit folgenden Sprüchleins: **Felix respublica, ornata bonis civibus:** Glückſelig iſt diejenige Stadt, welche verſehen mit redlichen Bürgern. — Daß bei dieſen betrübten Zeiten in allen Theilen Europa, in Königreichen, großen und kleinen Republiken, ſo viel gefährliche Revolten, ſeltſame Intriques und wunderliche Verwirrungen entſtehen, wird von redlichen Gemüthern nit unbegründet beſeufzet und bejammert. Deſſen aber die eigentliche Urſach, weil der Eifer weit größer für menſchliche Ehr, Autorität, eigen Intereſſe, um ſich und die Seinen hoch ans Brett zu bringen und zu bereichern, als für Gottes Ehr und Lehr. Wird aber Gottes Ehr und Lehr, der gemein Wohlſtand für Kirche und Schul und unſere liebe Stadt und Bürgerſchaft nit vorgezogen werden dem Privat- und Eigennutz, Emolument und eigner Ehre, ſo wird die Wahrheit dieſes Sprüchleins von dem heiligen und gerechten Gott auch ſeine Erfüllung bekommen, da es heißt: **Propter peccata veniunt**

Digitized by Google

tristia adversa d. h. Um der Sünden willen werden ſchwere Gericht Gottes über Obere und Niedere kommen. Welches der gnädige Gott verhüten wolle!“

„Wir getreue Bürger wünſchen von Herzen, daß der liebe Gott UGnHerrn Klein und Großen Räthen aufrichtige Redlichkeit und herzliche Einigkeit für Gottes Ehr und Lehr, Kirch und Schul, für gemeine Glückſeligkeit, für unſre Stadt und Freiheiten und liebe Bürgerſchaft ſchenke; ſo wird Fried, Glück, Segen und Einigkeit innert unſern Stadtthoren feſtbleiben. — In specie wünſchen wir unſerm Herrn Schultheiß Steiner, daß er wegen ausgeſtandener großen Herzensbekümmerniß vom lieben Gott deſto mehr erfreut, mit Gottes Beiſtand in Genuß edler Geſundheit unterſtützt, in ſeinem ſchweren Beruf nicht laß, ſonder vielmehr tapfer aufgemuntert werde, für Gottes Ehr und Lehr und gemeine Wohlfart zu kämpfen. Wir ſämmtliche gegenwärtige getreue Mitbürger aber befehlen uns aus gehorſamſter Ehrerbietung UGnHerrn Klein und Großen Räthen ihren beharrlichen Gunſten und Gnaden.“

Schultheiß Steiner, der kein leſender Volksredner war, hielt ſogleich, ſitzend und in gezwungener Stellung, durch das Fenſter der Litiere eine kurze Rede, welche auf die, ſo ſie verſtanden, einen tiefen Eindruck machte. Von ihr ergriffen, ergriff Dr. Bidermann nochmal das Wort und ſprach: „MHHerr Schultheiß erquickt mich ſehr und gibt mir erfreuliche Consolation von UGnHerrn und Obern, wegen Defenſion unſrer bürgerlichen Freiheiten. Der liebe Gott gebe, daß wir weiter unter ihrem hohen und gnädigen Schutz, ein ſtilles und gottſeliges Leben führen mögen. Vale!“

Nach dieſen Herzensergüſſen ſetzte ſich der Zug in neue Bewegung. Die Bürger, in 2 Hälften, 3 Mann hoch, vorn und hinten; zu beiden Seiten in ſtattlicher Unordnung und lieblichem Gedränge, die Frauen, Jungfrauen und Kinder. In dunkelm Strom Alle hinauf bis zum Geiſt, des Schultheiß gefeierter Wohnung. Hier hatten noch andere Bürger in Stock und Degen zum Empfang ſich aufgeſtellt Es war ein Einzug, der durch ſeine Neuheit die ganze Stadt in Aufregung brachte und Freund und Feind verſammelte. An allen Fenſtern und Thüren der umgebenden Häuſer ſtand Kopf an Kopf, und ſelbſt auf den Dächern ſah man ſchauluſtige Verwegene.

Digitized by Google

Die Taſchentücher ſetzten ſich in Bewegung Manches Auge wurde naß, das lange keine Thräne mehr befeuchtet.

So war Schultheiß Steiners Heimkehr ein rauſchender Freudenzug. Er ſelbſt ſchien ganz Glück, l'homme bonheur, wie die Franzoſen ſagen. Doch kaum ausgeſtiegen, wurde er von jenem innern Tumulte überwältigt, den keiner zu unterdrücken vermag. Es war der Tumult des ſchuldbewußten Gewiſſens. Beim Eintritt ins Haus war, mit der Sehnſucht der Liebe, ſeine Schweſter ihm entgegen getreten. Für dieſe hatte er keine Worte der Freude. Denn er nahm ſie ſogleich bei Seite und ſprach voll Wemuth: „Denke, Schweſter! Gott hat meine Miſſethat gefunden. Eben der Mann, der die Leiche meines ſeligen Vaters von Zürich (aus dem Spital) nach Töß gebracht, eben dieſer Mann führt mich von Zürich hieher!"

Die Nachricht von den Freudenbezeugungen der Bürger über die Rückkehr ihres Schultheißen ward auf den Schwingen des Argwohns nach Zürich getragen. Daher wurde „über den Bericht, daß ſich wegen und bei Schultheiß Steiners Ankunft verſchiedene Inconvenienzen zugetragen, von Bürgermeiſter und beiden Räthen erkennt, dem Amtmann Simmler zu Winterthur mit Amtmann Meier zu Töß aufzutragen, in beförderlicher Antwort, bei ihren Pflichten, von dem, was ihnen im Wiſſen, was vor, in und nach dem Eintritt des Herrn Schultheiß in Winterthur, auch ſinther paſſirt, einen gründlichen Bericht einzuſchicken. Wofern ſie aber zu der Zeit nicht anweſend geweſen, deßhalben ihre Domeſtiquen, was ihnen im Wüſſen, bei ihren Pflichten zu befragen und auch derſelben Bericht allhero zu ſchicken: Mithin den Herren Nachgängern aufgetragen ſeyn ſolle, den Meiſter Joachim Freudweiler auch, was ſich deßhalb begeben und ihm im Wüſſen, zu befragen und an MGnHerren zu bringen." Es ward Alles gebracht. Doch nach Vorleſung der amtmänniſchen Berichte und des fuhrmänniſchen Verhörs erkannte der Rath: „daß dieſe Sach eingeſtellt ſein und abgewartet werden ſolle, wie man nun ins künftig in Winterthur ſich deßhalben aufführen werde."

Seit 3 Tagen hatte Schultheiß Steiner ſich in ſeine Familie eingelebt, da kam erſt die amtliche Anzeige von dem, was ihm in Zürich begegnet. Folgendes Begleitſchreiben theilte dem Magiſtrate das gefällte Urtheil mit:

„Unſern günſtigen geneigten Willen und alles Guts zu-

Digitized by Google

vor. Ehrſame, weiſe, beſonders Liebe und Getreüwe! Uns iſt ſehr mißfällig zu erfahren geweſen, daß Euwer Schultheiß, H. G. Steiner mit ſchweren Fehlern ſich vergangen, welche uns genöthigt, ihn zur Verantwortung und Straf zu ziehen. Deßhalben Wir aber neben der Juſtiz alle Gnad ihm widerfahren laſſen und die Urtheil ausgefällt, welche Wir Euch mit Anſchluß überſenden. Daneben auch Unſer ferner gnädig Geſinnen an Euch iſt, Euwerer Bürgerſchaft die Uns geſchworne und ſchuldige Treü, Wahrheit und Gehorſame wohl zu injungiren und ſie zur Stille, Frid und Abwartung ihres Berufs ordentlich und erforderlich zu mahnen, damit ſie, ſolchem zuwiderhandelnd, nicht in ſchwere Verantwortung und Straf ſich ſelbſt ſetzen: Gleich wie wir nun an deſſen gefliſſener Vollziehung um ſo weniger zweifeln, als Uns ſonſt Eüwere in dieſem Geſchäft beſcheinte Aufführung zu Unſerm gnädigen Gefallen gereicht hat, alſo thun Wir auch Euch Unſerer fortwährenden Hulden und Gunſten beſtens verſichern.“

Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich.

Geben den 3. Februar 1723.

Obgleich Schultheiß Steiner wieder in Freiheit und zu Hauſe, ſo kam doch nicht Alles ſogleich zur Ruhe. Auch in kleinem Waſſer dauert die Bewegung noch eine Zeit lang fort, nachdem der Sturm ſich gelegt. Zu dem wehete aus obigem Schreiben ein Geiſt, welcher von der Parteiſucht leicht benutzt werden konnte, eine neue Bewegung der Geiſter zu erregen und die Flamme der Zweitracht noch einmal anzufachen. Dieß geſchah. Zwar hatte der Rath am 8. Februar nach Verleſung des Urtheils, die Mittheilung desſelben an die Bürger erkannt, „dann aber über das Paſſirte eine chriſtliche und liebreiche Vergeſſenheit walten, und alle fernere Unterſuchung aufgehoben ſein zu laſſen“ Dennoch wurden während der Sitzung 10 Bürger „wegen gemachter gefährlicher Bewegungen“ vorgeladen. Nachdem die meiſten erſchienen, ward ihnen geboten, mit Aufmerkſamkeit die Verleſung des Schreibens vom löblichen Stande Zürich anzuhören und deſſen Inhalt den Bürgern zu hinterbringen. Die Forderung war unverfänglich. Gleichwol verſagten die Vorbeſchiedenen ein aufmerkſames Ohr und begehrten 10 Tag Bedenkzeit, um in einem Memorial die Gründe zu entwickeln. Sie mußten abtreten, um den Rath in der Berathung dieſes Incidenzfalles nicht zuſtören. Nach

der Einberufung aber erhob ſich zwiſchen Magiſtrat und Bürgern ein republicaniſcher Wortwechſel. Chirurgus Küenzli machte den Wortführer. Weil er aber ein ungewandter Redner und dazu von bitterm Unwillen geſtachelt, ſo verlor er ſich bald in harten Ausdrücken. Darüber wurden der Amtſchultheiß, der Stadtſchreiber und der Landſchreiber, alle 3 Hegner, ſo aufgebracht, daß ſie im weißen Zorn die Beſinnung verloren und den Rathſaal verließen. Beim Hinausſtürmen ſtieß der Stadtſchreiber ſogar allerlei Betheurungen bei Gott! bei ſeiner Seele! und beim Ketzer! aus. Dieſer ſoll nach Zürich! Ich will ihn liefern! Der iſts, auf den wir gewartet, daß er geſtraft werde! — Die Lücke im Rath war zu gähnend geworden, als daß man die Berathung reglementariſch hätte fortſetzen können. Man ſchickte den oberſten Diener den Entwichenen nach. Sie ließen ſich bereden, wieder zu Rath zu ſitzen und den Chirurgus Küenzli ausreden zu laſſen. Dieſer begann mit einer Auslegung ſeiner Worte, die ſo überzeugend wirkte, daß er nur um 30 ℔ geſtraft wurde, weil er das Urtheil von Zürich hart genannt. Nun ward beſchloſſen, dieſes Urtheil am nächſten Fronfaſtengebot allen Zünften vorleſen zu laſſen und auch den Herren Geiſtlichen, denen damals nichts Weltliches unbekannt bleiben durfte, mitzutheilen.

Eben wollte die durch dieſe Entführungsgeſchichte entſtandene Aufregung ſich legen, da geriethen die Gemüther unerwartet in neue Spannung. Am 1. Juni 1723 übergab der Conſtanzer Bote Herrn Amtſchultheiß ein Schreiben an den hieſigen Magiſtrat, von Wien datirt, aber ohne Unterſchrift. Es wurde noch am nämlichen Tag vor Rath verleſen Sein Inhalt ſollte geheim bleiben. Dennoch wurde bekannt, es ſey berichtet worden: „Die Freiheiten der Stadt Winterthur werden am Wiener-Hof verhandelt, dem Zürich ſich ſehr widerſetze. Daher ſey nöthig, daß Winterthur eine Perſon accreditire, um ſein Intereſſe zu vertreten. Dazu wäre niemand tüchtiger, als Schram. Man dürfte ihm nur eine gewiſſe Summe als Reiſegeld an einen beſtimmten Ort übermachen, ſo würde er Alles thun, um der Stadt Freiheiten wieder auf den alten Fuß zu ſtellen.“ Der Rath, durch Erfahrung belehrt, wie gefährlich und koſtſpielig es ſei, Briefe ſolchen Inhalts über Nacht bei ſich zu behalten, ſchickte noch vor Untergang der Sonne den Rathsherr Troll mit dem ſeltſamen

Schreiben nach Zürich, wo es keiner Antwort werth und für einen bloßen Geldkniff erklärt wurde. — Innert Monatsfriſt folgten noch 3 Schreiben von der nämlichen Hand, doch von Ludwig Gellhauſen unterzeichnet. Alle drei deuteten an, daß der öſterreichiſche Kaiſer auf die Wiederlöſung der Stadt Winterthur denke. Alle drei wurden wegen ihres ſtaatsgefährlichen Inhalts ſogleich durch Rathsherr Troll nach Zürich getragen. Dadurch erwarb ſich Winterthur Dank für ſeine Treue, der hohe Rathsgeſandte aber die mitleidige Erlaubniß, künftige Briefe nur durch den ordinäri Zürichbot zu übermachen. Wie ungern man aber in Zürich ſolche Briefe in Empfang genommen, zeigt folgende Zuſchrift:

„Es haben UGnHerrn und Obern mit Unlieb erſehen, wie die Zeit her von einer unbekannten Hand gefährliche und auf Unruhe abzweckende Schreiben abgelaſſen worden Sie haben zwar verhofft, es werde, wegen Nichtbeantwortung derſelben, damit ingehalten werden. Weil aber wider Verhoffen ſie das Contrarium ſehen müſſen, als haben ſie für gut angeſehen, dieſer Sache abhelfliche Maaß zu thun, von Seite der Stadt Winterthur beigehendes Concept an den Autor dieſer Schreiben ohne Titel und unter Adreſſe: Herr Ludwig von Gellhauſen, in dem Poſtamt zu Conſtanz abzugeben, zu überſchicken, dem Conſtanzer Bot aber zu ſagen, daß er dergleichen Schreiben nicht mehr annehme, indem ſolche ihm nicht abgenommen werden ſollen. Uebrigens danken ſie einem löblichen Magiſtrat zu Winterthur für ſeine Treu, bitten in ſelbiger hinfort zu continuiren und verſichern ſie hingegen aller hochobrigkeitlichen Patrocinanz und Wohlgewogenheit." — Das beigelegte Formular enthob den Stadtſchreiber des Entwurfes eines Antwortſchreibens. Es blieb ihm nur die Mühe der Verſendung. Dieſe glaubte aber der Rath ſo gefährlich für die Stadt, daß er eine Geſandtſchaft nach Zürich ordnete, um Vorſtellungen zu machen. Obgleich Bürgermeiſter und Rath keine Gefahr erkannt und beſchloſſen, das Schreiben ſolle abgeſchickt werden, blieb unſer Magiſtrat aus Furcht ungehorſam. Daher erkannten Klein und Groß Rath, die Gründe der Weitläuftigkeit nach noch einmal einzugeben, mit der Bitte, um gnädige Verſchonung in dieſem Fall. Erſt jetzt, nach ſo vielen Bezeugungen des Aberwillens, wurde Winterthur geſtattet, einen unnützen Brief ungeſchickt zu laſſen.

Digitized by Google

Schon hatten die Gedanken über dieſen ganzen Vorfall ſich zerſtreut, als ſie nochmal, und neugieriger als zuvor, ſich ſammeln mußten. Große Herren ließen vordem ihre Ankunft geziemend melden. Dießmal wurde es, wie es ſcheint, abſichtlich unterlaſſen. Denn am 28. October 1723 erſchien in Zürich, gegen jedermanns Verhoffen, der Kaiſerl. Legations Secretair Herrmann und präſentirte ein Kaiſerl Schreiben, mit der einleitenden Erklärung, es betreffe die Wiederlöſung der Stadt Winterthur, wozu Ihro Kaiſerl Majeſtät entſchloſſen. Da dieſes Begehren höchſt billig und wohl keiner gründlichen Widerlegung fähig, ſo ſei der öſterreichiſche Hof einer willfahrenden Antwort gewärtig. Auf dieſen von Ihro Weisheit Herrn Bürgermeiſter Eſcher abgelegten Bericht folgte ziemliche Beſtürzung in beiden Räthen, dann der Beſchluß: „Daß dieſes unvermuthete Emergens von ſeiner mitführenden Wichtigkeit wegen den Herrn Geheimräthen zu weiſer Deliberation übergeben werde, welche darüber ein Gutachten abfaſſen und ſolches für Rath bringen ſollen.“ Wie das Schreiben Kaiſer Carl VI., mit welchem am 20. October 1740 der Mannsſtamm des habsburgiſchen Hauſes erloſch, beantwortet worden, iſt unbekannt. Alles ging in den Geheimniſſen der Diplomatik unter. Das hingegen iſt durch Schultheiß Steiners Entführungsgeſchichte klar geworden, daß Ungerechtigkeiten auch in der politiſchen Welt ſich durch peinliche Verwicklungen rächen.

Vergebens ſuchte die alles beſchwichtigende Zeit mit ihrem Schwamm die Erinnerung an dieſen Vorfall zu verwiſchen Die Erbitterung hatte ſich mit giftigem Zahn in die Herzen der Bürger eingefreſſen. Eine erhitzte Aufregung war die Folge. Sie blieb auch in der Ferne nicht unbemerkt. Denn Zürich fand ſich bewogen, wegen hieſiger Unruhen an Schultheiß und Rath warnend alſo zu ſchreiben: „Wir haben ſeit etwas Zeit wahrgenommen, daß in Euerer Stadt allerhand Bewegungen geſchehen, welche endlich zu unbeliebiger Weitläuftigkeit und Euerer eigener Unruh und innerlichen Zwiſtigkeiten unglücklich gedeihen möchten. Ob zwar Wir nun beglaubt, daß Ihr von ſelbſt Alles erſprießliche und nothwendige vorkehren werdet, um aller böſen Folgereien in Zeiten vorzukommen; wollten Wir dennoch nicht umhin, Euch hiemit aus landsväterlicher Sorgfalt und Beherzigung Eueres Wohl-

Digitized by Google

ſtands zu erinnern und zu ermahnen, durch forderlich erachtende Vorſorge zu verfügen, daß ſolchen Bewegungen geſteuert, alle Animoſität geſteckt, die ſchuldige Gehorſame und Treuw beibehalten und Ruhe, Liebe und Einigkeit beveſtnet werde, wodurch der mehrern Erweiterung der Sachen gedeilich vorgebeugt werden wird; deſſen Wir uns auch verſehen und Euch hierauf Unſerer fortwährenden Hulden beſtens verſichern."

Datum den 17. Juni 1724.

Burgermeiſter und Rath der Statt Zürich.

Schultheiß Steiner zürnte nie über ſein böſes Schickſal. Gegen ſeine Feinde übte er keine Rache. Vielmehr that er ihnen Gutes. Das Einkommen des Oberpflegeramtes im Spital, welches ihm als Schultheiß zukam, trat er, ſo lange er lebte, der Wittwe und den Kindern des Spitalmeiſter Hegner ab. Und als ihm in ſeinem höhern Alter noch ein Sohn geboren wurde, erbat er unſern Zürcheriſchen Pfarrer Müller und des Herrn Amtmanns Frau zu Taufzeugen, um zu zeigen, daß auch gegen die von Zürich kein Groll in ſeinem Herzen. Oft pflegte er zu ſagen: „Seinen Feind kann man mit Nichts mehr beſchämen, als mit Gutes thun. Dieß gewährt eine rechte Herzensfreude. Ich weiß es (ſetzte er jedes Mal hinzu) und hab' es ſelbſt erfahren."

Seit dieſer Entführungsgeſchichte vermied Winterthur den diplomatiſchen Verkehr mit Zürich. Der Rath befolgte das Syſtem, jede Gelegenheit auszuweichen, die ihn mit ſeinen Herrn und Obern zuſammenführen konnte. Er ſuchte und verlangte nichts von ihnen. Selbſt nothwendige Geſchäfte übertrug er dem Stadtſchreiber, und nie begab ſich der Schultheiß von Amts wegen nach Zürich, außer etwa „bei vorgefallenem hohem Traueranlaß, um die aufgegebenen, pflichtſchuldigen Complimente abzulegen." Durch dieſe ſorgfältig unterhaltene Kluft wurde mancher Herabwürdigung und oberherrlichen Demüthigung vorgebogen und das Band der Herrſchaft weniger drückend.

Digitized by Google

Der Kleine und Große Rath.

Dem regierenden Schultheiß ſaßen zur Seite zwei Räthe, ein Kleiner und ein Großer, welche er leitete, oder von denen er ſelbſt geleitet wurde, je nachdem die Fähigkeit auf dieſer oder jener Seite ſtärker hervortrat. Dieſe zwei Räthe, mit ihren politiſchen Anlagen, fanden auf ihrer Laufbahn eine ganz verſchiedene Ausbildung. Denn der Kleine machte ſich allmählig zum Großen, und der Große ward ein Kleiner; da doch die Kleinen beſtimmt ſind, der Fußſchemmel der Großen zu ſein.

Die Vereinigung von Schultheiß, Klein- und Groß-Räthen bildete die höchſte, unter Bürgern inappellable, Municipalgewalt. Dieſer Verſammlung Attributive waren Geſetzgebung, Bluturtheile, Bürgerannahme und letzter, zwiſchen Bürgern inappellabler, Civilrechtsſpruch, wenn der Werth des Streites fl. 100 betrug. War ein Fremder unter den Parteien, ſo hatte für jeden verlierenden Theil die Appellation nach Zürich ſtatt. Bluturtheile hingegen waren völlig inappellabel. Hierin könnte man eine juridiſche Sonderbarkeit erblicken. Denn für Ehre, Leib und Leben mußte ein Unglücklicher ſich mit dem Urtheil ſeiner Richter begnügen, während ein anderer für 100 ſtreitige Gulden in die Einſicht und das Rechtsgefühl des Rathes ein Mißtrauen ſetzen und appelliren durfte.

Der **Kleine Rath** beſtand, mit den beiden Schultheißen, aus 13 Perſonen. Er beſorgte alle Polizeiſachen und hatte die volle Verwaltung des gemeinen Gutes. Nur Käufe und Verkäufe liegender Gründe, ſowie die Errichtung neuer Gebäude, mußten von beiden Räthen gebilligt werden. Er beurtheilte Civilprozeſſe appellationsweiſe, und alle Criminalfälle, die nicht mit dem Tode beſtraft wurden; fiel aber auch nur Eine Stimme auf Todesſtrafe, ſo mußte der Fall beiden Räthen überwieſen werden. Er war auch Vollzieher aller Geſetze. Kein Geſchäft wurde dem Großen Rathe, der ſich ohne den Willen des Kleinen nicht verſammeln durfte, vorgelegt, wenn es nicht von dieſem vorberathen war.

Die Glieder dieſes ſo ariſtokratiſchen, und von dem Großen Rathe, der aus vierzig beſtand, nur wenig abhängigen

Digitized by Google

Tribunals, wurden von beiden Räthen alſo gewählt, daß über alle vorgeſchlagenen Glieder des Großen Rathes eine ſo genannte Dreierwahl erging, d. h. diejenigen drei geſucht wurden, welche durch das geheime Mehr die meiſten Stimmen erhalten mochten. Unter dieſen dreien war dann der Gewählte, wer bei einer zweiten Wahl die meiſten Stimmen für ſich hatte. Die abgegangenen oder beförderten Glieder des Großen Rathes wurden einzig vom Kleinen Rathe aus der Bürgerſchaft gewählt. Die abweſenden Kleinen Räthe aber mußten durchs Loos aus den Großen Räthen ergänzt werden, um das Tribunal vollzählig zu machen. Dieß hieß der erſetzte Rath. Aber weder dieſe, durch Zufall in den Kleinen Rath geſchobenen Stimmen, noch das Wahlgeſetz, welches befahl, daß jedes Rathsglied, noch am Tage ſeines Ablebens, wenn es vor Abend 4 Uhr den Geiſt aufgegeben, erſetzt werden ſollte, konnte die Familienumtriebe fruchtlos machen. Denn gewöhnlich fiel die Wahl auf den zuvor ſchon Ausgemittelten. Vater und Sohn, auch zwei Brüder konnten nicht in dem nämlichen Rathe ſitzen, wohl aber getrennt in einem von beiden. Das Geſetz verſagte den Eintritt in den Großen Rath vor dem 30ſten, in den Kleinen vor dem 40ſten Jahr. Lang hergebrachte Achtung für das Aelterrecht erlaubte nie, den jüngern Bruder vor dem ältern in den Großen Rath zu wählen.

Die faſt unumſchränkte Gewalt dieſes Kleinen Rathes lag in ſeiner ſtreng ariſtokratiſchen Wahlform, durch welche er den möglichſten Einfluß auf die Entſcheidungen des Großen Rathes behielt. Denn nicht nur wurde jedes Geſchäft, das vor den Großen Rath zu bringen, von ihm eingeleitet, ſondern es war auch jedes Großrathsglied durch ihn befördert, oder hoffte durch gefälliges Nachgeben noch in den Kleinen Rath zu gelangen. Er bekleidete und vergab die wichtigſten Aemter, ſo wie die bürgerlichen Dienſte und geiſtlichen Stellen. Durch eines ſeiner Glieder präſidirte er alle Commiſſionen. Die Finanzen, Wittwen, Waiſen und Armengüter ſtanden unter ſeiner Aufſicht und Leitung. Durch ſeine Verwalter, meiſt aus der Mitte des Kleinen Rathes gewählt, ließ er der Finanzcommiſſion jährlich Rechnung ablegen. Dieſe Commiſſion, Rechenrath genannt, war aus 5 Gliedern des Kleinen und 2 des Großen Rathes zuſammen geſetzt. Dieſer Rechenrath

Digitized by Google

allein kannte den Zuſtand des Stadtvermögens, weil ihm allein Rechenſchaft gegeben wurde. Er allein verfügte über anzuleihende Summen; errichtete Lehencontracte, beſtätigte ſie auf längere Jahre oder hob ſie auf; nahm auch Hand-Manns- und Erblehen in Empfang.

Die Macht des Kleinen Rathes war ſo ausgedehnt, daß nur der Vorſitz des von der Bürgerſchaft abhängenden Schultheißen, ſo wie auch der geringe Ertrag der nicht ohne Mühe zu bekleidenden Rathsſtellen und der gänzliche Mangel an Familiencaſſen, welche allein dem Familienverfall zuvorkommen können, einer gänzlichen Oligarchie vorgebogen haben.

Zwei Rathskollegien haben ſchon in früheſter Zeit unſere Stadt regiert. Doch war die Benennung derſelben, ſo wie die Zahl der Glieder, nicht immer die nämliche. Schon 1352 beſtanden zwei Räthe, ein Neuer und ein Alter; was nicht von einem Rath der Jungen und der Alten zu verſtehn, ſondern das Ergebniß jenes Kampfes zwiſchen Patriziat und Gemeinde iſt, welcher im 14. Jahrhundert in den Städten der Schweiz ausgebrochen. Der Name und die Sache ſind weniger aus Neuerungsſucht, als aus der Bürger Unzufriedenheit, wie 1352, oder auch aus ernſtern Zeitverhältniſſen hervorgegangen. Denn in dem für Winterthur ſo verhängnißvollen Jahr 1405 ſehen wir abermal einen Neuen und Alten Rath aufgeſtellt, der bis 1436 dauerte, wo er dann in einen Rath der Zwölfen verſchmolzen wurde. Die 12 Bürger, die man nach dieſer neuen Ordnung zu Räthen beſtellte, hießen: Gans, Landſchreiber, Benz, Wugerli, Meyer, Ringermut, Mülliberger, Brechter, Mur, Wellnauer, Büland und Hettlinger; von welchen Geſchlechtern 10 ausgeſtorben, als abgehende Zweige des ſtets ſich erneuernden Palmbaums der Menſchheit.

Auch die Zahl der Rathsglieder war früher nicht ſtabil. Der Grundſatz muß gewaltet haben, es ſei beſſer, einige Rathsherren weniger zu wählen, als ſie durch Nullen zu ergänzen. So hatte Schultheiß Zoller 1297 acht Räthe neben ſich; Schultheiß Nägeli dagegen mußte 1336 ſich mit ſechs begnügen. Gewöhnlich aber waren ſieben. So hatte Schultheiß Conrad von Sal 1391 zu Miträthen den Hans Steinbock, Hans Sigſto, Heinrich Haldaman, Berchtold Mörgel, Conrad Ammann, Hans Blumenberg und Conrad Rüdger. —

Digitized by Google

Dieſe Räthe wurden jährlich, nach der Stadt Gewohnheit, unter Vorſitz des öſterreichiſchen Landvogts und des Schultheißen, neu beſetzt. Mit dem Jahr 1415 muß die Stadt ein Vorrecht erhalten haben; denn von da an kommt der öſterreichiſche Vogt bei der Regimentsbeſetzung nicht mehr vor. Dieſe Operation verlief ſich aber nicht immer in der Stille. Nahete die Zeit, ſo trat meiſt in den Gemüthern der Bürger eine Gährung ein, ähnlich wie in unſern Tagen. Dadurch entſtand etwa eine Läuterungsperiode, deren Unlauterſtes die Leidenſchaft war, aus der ſie hervorgegangen So gab es oft große Lücken auszufüllen. Vom Jahr 1408 heißt es: „Sonntag zu Mitfaſten wurde der Rath zu Winterthur nach des Landvogts und gemeiner Bürgern, und auch der Vierzig Willen und Erkenntniß beſetzt, und ſind in dem Alten Rath 4 ganz neue Rathsherren und in dem Neuen 3 geworden.“ Dieſe durchgreifende Ausſtellung war Folge des im Jahr zuvor mit Zürich geſchloſſenen Burgrechtes, wofür Schultheiß Götz mit dem Leben gebüßt und andere, die das Ruder geführt, verhaßt geblieben Sonſt mußte nur etwa Einer weichen, der eine Sünde auf ſich geladen, oder auch bloß den Verdacht trug.

Schon als ein Neuer und Alter Rath beſtand, war zugleich ein Großer Rath von Vierzig. Das Jahr 1405 berichtet: „Ein Rath und fünf, die von den Vierzigen dazu gegeben worden, haben den nächſten Mittwoch vor Pfingſten die Harniſch angleit d. h. erkennt, was ein jeder Bürger anſchaffen ſoll von Harniſch, Huben und Panzer.“ Unter den Genannten ſtehen die Kloſterherren im Berenberg, auch die Frauen zu Töß und viele Wittwen; über welche letztern ſich nicht zu verwundern. Denn damals waren die Frauen wohl im Stande, Harniſch, Pikelhauben und Panzer zu tragen. Sind ſie doch in unſern verweichlichten Tagen ſammt und ſonders mit Schnürbrüſten verpanzert, welche zu tragen nicht minder beſchwerlich. — Die Vierzig bildeten den höchſten Rath mit der letzten Entſcheidung. Jede Aenderung in der Regimentsordnung bedurfte ihrer Sanction. So auch die originelle Rathbeſetzung, 1419 alſo angekündigt: „Von den 7, ſo Neu-Räth geweſen, ſollen 2 bleiben; und von den 5 übrigen gibt jeder einen an ſeiner Statt, damit wieder 7 werdind. Und das bringt man an die 40, die mögen dann das bleiben laſſen oder ändern; und bleiben dann die andern 5 für Alte

Digitized by Google

Räth, und ſollen dann für Alte bleiben und bei einem Schultheiß ſitzen, ſo man Räth ſetzt." — An der Wahl dieſer Vierzig nahm auch die Bürgerſchaft Theil. Wenigſtens meldet das Jahr 1408: „Mittwoch vor St. Petri hat ein Schultheiß und Rath und gemein Burger die Vierzig geſetzt." Später heißt es, daß der Rath es gethan. Wenn alſo dieſes Zuziehen der Bürgerſchaft nicht bloß eine Vergünſtigung in Folge des mit Zürich geſchloſſenen Burgrechtes geweſen, das des Abnormen Vieles in unſere Stadt gebracht; ſo öffnet ſich hier der Zeitpunkt, wo wir den Händen der Bürger ihr erſtes Vorrecht entwunden ſehen.

Die Kleinen und Großen Räthe wurden Anfangs für Zeit und Pflicht wenig in Anſpruch genommen. Das ſtille Leben der Bürger und der einfache Gang der diplomatiſchen Verhandlungen mit fremden Mächten brachte wenig Sorgen und ſeltene Mühen. Das Wenige und Kleine aber wurde zu rechter Zeit abgethan, und der beladendſte aller jetzigen Tiſche, der Kanzleitiſch, ſtets rein gehalten. Schon im Jahr 1420 vereinigten ſich Schultheiß und Rath, „allweg auf den Samstag einen Rath zu halten von der Stadt wegen, und ſonſt niemand auszurichten, als der Stadt Sachen zu bedenken." So kam jede Bürgerſache in Einer Woche zu Ende. Kein Streit ward über des Herren Ruhetag hinausgetragen. Auch ging Alles mit Einem Schlag. Denn der Hemmſchuh oder Schleifkarren der juridiſchen Langſamkeit, die vor und nachberathenden Commiſſionen, waren noch nicht erfunden. Sie wurden erſt 1767 durch Elias Bidermanns rechtsſüchtige Motion geſetzlich eingeführt.

Wer ſich in den Rath wählen ließ, mußte auch erſcheinen, und zwar zu rechter Zeit; obgleich Leute von Gewicht niemals Eile haben. So langſam unſre Alten, ſo waren die Spätlinge ihnen doch verhaßt, und die bequemen und rathloſen Rathsherren konnten ſie nicht ertragen. Daher wurden dieſelben durch jenes Mittel electriſirt, das lange aufregende Kraft beſaß. Man ſetzte nämlich Geldſtrafen auf verſpäteten Rathsbeſuch. „Samſtag vor Galli 1412 haben ſich die Räth und die Vierzig erkennt: Wenn man den 40 laüt, und man haben mag 14 von ihnen, die man fragt, wenn es Zeit, ſie zu pfänden; welcher dann in der Frage kommt, der gibt nüt; welcher aber nach der Frage kommt, muß geben 6 Haller ohne

Digitized by Google

Gnad. Deßgleichen wenn 5 der Räthe hie ſind, wer dann nach der Frag kommt, gibt 1 ß; ſie mögen ſich dann auf ihren Eid entſchlagen, daß einem Rath begnügt.“ Das Jahr 1416 beſtimmte über den Rathsbeſuch: „Schultheiß und Rath haben erkennt, daß man in den Rath laüten ſoll, wenn Mittelmeſſe gehalten wird, ſo ein Schultheiß Rath haben will. Oder wenn man laüt zu der Zeit, da keine Mittelmeſſe gehalten wird, ſo ſollen die Räthe zu ſtät in den Rath kommen, und ſich nach dem Glöcklin, ſo man 3 Ständ gelaüt hat, nicht ſaumen. Denn wer nach der Frage kommt, (ſo 5 beiſammen ſind) der ſoll 6 Haller jedesmal geben, ohne Gnad. Geht einer ohne Urlaub aus dem Rath, ſo iſt er auf die Buß verfallen, und ſoll nichts deſto minder des Raths gebunden ſeyn.“ Dieſe Straſordnung mußte zum dritten Mal erneuert werden; denn unſere Alten begriffen das Gehorchen auch nicht im erſten Mal. Im Jahr 1473 heißt es ganz kurz: „Die Räthe ſollen gefliſſen ſeyn in den Rath zu gehn. Denn welcher nicht da iſt, ſo man verlaüt, der ſoll geben 6 Haller, ſo oft es geſchicht.“ Dieſe Buße blieb, bis die Leute reicher wurden. So wie man aber anfing, 6 Haller und ſogar 1 Schilling für nichts zu achten, hatte das Geſetz ſeinen Stachel verloren, und ward zum Geſpött. Man ließ es alſo abgehen und hielt es nicht der Mühe werth, ein ſchärferes zu machen. Daher wurden 1638, bei der ernſten Ermahnung zu fleißigem Rathsbeſuch, die Ungehorſamen nur noch mit einer namenloſen Strafe bedroht. — Indeſſen war die Strenge dieſes Geſetzes mit der nöthigen Milde gepaart. Es fanden ehrenvolle Ausnahmen ſtatt. Einen klugen Mann für den Rath zu gewinnen, galt für ſo wichtig, daß um ſeinet willen das Geſetz ein wenig gebogen wurde. So ward 1438 Heinrich von Hunzikon in den Rath genommen, „mit dem Beding, daß er nicht an die Glogge gebunden ſeyn ſoll; ſonder wann ihn ein Rathsknecht kommen heißt, und ihm ein Schultheiß entbeut, dann ſoll er kommen.“

Die beiden Räthe galten für die höchſte Ehrenverſammlung. In dieſem Repreſentantenrath der Bürger hatte nur ein ehrenfeſter Mann Sitz und Stimme. Selbſt über die Laſten der Bürger ſollte keiner mitſprechen dürfen, der nicht auch ſelbſt Etwas dazu beitragen könne. Daher 1483 die tiefſinnige Erkanntniß, „daß künftighin keiner in Rath oder Gericht

gewählt werden ſoll, er verdiene ſich denn mit Steuern und andern Verbindlichkeiten, hoch und nieder, wie ander gemein Bürger." Wer ſich einen moraliſchen Schandfleck aufgeheftet, ward ausgeſtoßen. Ein Unzüchtiger, ein Schwörer und Flucher, auch nur ein Verächter der Kirche erhielt die Entlaſſung. Man wollte ſchon in der äußern Form einen chriſtlichen Rath. Die Optimiſten der Unſittlichkeit hatten noch nicht für Landesväter den rechten Schnitt Man ſtellte noch nicht als Coryphäen der Volksbeglückung Männer an die Spitze, welche den Ehebruch als erlaubte Wahlverwandtſchaften, die Hurerey als natürliches Bedürfniß und die Verlaſſung der eigenen Kinder als bürgerliche Freiheit taxirten. Im Jahr 1571 wurde Jacob Sporrer, der Wannenmacher aus dem Großen Rath geſtoßen, mit dem harten Befehl, die weiche Vorrichtung, die er für denjenigen Schwerpunkt an der menſchlichen Figur, welchen zu bezeichnen die gute Sitte verbietet, hatte ſchaffen laſſen, — „ſein Bankfüſſi," nach Hauſe zu tragen, weil er „etliche Jahr nit zum Tiſch des Herren gegangen." Den 6. Juli 1666 ward Jacob Kaufmann, der Schneider und des Großen Rathes, „wegen ſchnöd begierig unziemenden Angriffen gegen etliche Mannsperſonen" 5 Tage auf das Schmidthor und 4 Tage auf das Holderthor gelegt und hier in 48 Stunden fünfmal gefoltert, und obgleich er weiter nichts eingeſtanden, um 200 ℔ gebüßt, Lebenslang ins Haus verbannt, auch ehr- und wehrlos gemacht, doch die Kirche ihm vergünſtigt. Den 17. Januar 1673 wurde Ulrich Sulzer, der Bäcker, der Großen Rathsſtelle „mit Abnehmung von 100 ℔ Buß entſetzt, weil er in Reden ein ſehr üppig und leichtfertig Weſen gegen ſeine Frau und Dienſtmagd getrieben" Im Jahr 1667 verlor Jacob Häsli, der Rothgerber „um Lügens und Leugnens willen" ſeine Großrathſtelle und 80 ℔ Bußgeld. Um ſich ſelbſt ſeine Unſchuld zu beweiſen und den Kindern zur Nachricht, hatte er eine „Schirmſchrift" in die Hausbibel gelegt Hier kam ſie vor fremde Augen und dann zu des Magiſtrates Ohren. Dieſer ließ dieſelbe durch einen Rathsknecht abfordern. Häsli gab ſie nicht aus der Hand, erbot ſich aber, ihren Inhalt mündlich zu eröffnen. Weil er nun ſelbſt geſtand, „es möchte ein Wörtlein darin ſeyn, woraus man ihm einen ganzen Berg machen könnte," wurde der Rath noch wißbegieriger. Häsli, beim Bürgereide aufgefordert anzuzeigen, wo die Schrift liege, be-

Digitized by Google

gehrte einen „Verdank“ bis zum Abend. Dann wurde befohlen, „den Gatter zu beſchließen,“ und Häsli, bei nochmaliger Weigerung, in das Kellerſtübli gelegt. So ſehr behauptete der Rath ein Recht auch auf der Bürger geſchriebene Gedanken. Dieſe moraliſche Haltung unſeres Magiſtrates iſt bemerkenswerth. Denn nirgends wirkt das Beiſpiel der Obern mächtiger, als in kleinen Republiken, wo Regenten und Bürger ſich ſo nahe ſtehen; wo bei ſtäter, unmittelbarer Berührung, im bürgerlichen und geſelligen Verkehr, unvermeidlich auch eine mehr innere, geiſtige Einwirkung ſtattfindet. Kaum hat in monarchiſchen Staaten der Vorgang des Fürſten und ſeines Hofes mehr Gewalt, das Sittenverderbniß aufzumuntern oder niederzuhalten, als das Privatleben der einflußreichern Regierungsglieder in unſern Democratien. Es wäre freilich Thorheit zu behaupten, daß die Regierungen der alten Welt in allen ihren Gliedern in dieſer Hinſicht die Probe beſtehen könnten. Außer obigen Beiſpielen hätte ein catoniſcher Cenſor wohl noch eine reiche Erndte gefunden. Aber Eines wurde damals ſelten übertreten: die Scheu vor der öffentlichen Sitte, die ängſtliche Vermeidung eines öffentlichen Aergerniſſes. Das Unreine, Befleckende hüllte ſich in die Finſterniß, aus welcher es ſtammt. Mag dieß den einzelnen Schuldigen vor Gott um nichts höher ſtellen, als den öffentlichen Verächter der Sitte, — für das öffentliche Wohl, für die Würde der Regierung, für Geſinnung und Leben der Bürger iſt der Unterſchied ein unermeßlicher. Wie weit es führe, dieſe Wahrheit mit Füßen zu treten und die mißbilligende Stimme der Ernſtern zu verachten und laut zu verhöhnen, das iſt mit blutiger Schrift in die Geſchichte des Jahres 1839 eingeſchrieben.

Auch der überſtrömende Reichthum unſrer Zeit, die Schulden, galten ehemals für eine Entartung der reinen Rathsherrennatur, und ſtießen den Geſchwächten als unehrlich aus dem Rath. So wurde 1532 Hans Boßhart wegen großer Schuldenlaſt der Rathsſtelle entſetzt. Und den 7. September 1666 ward erkannt, Martin Schellenberg, der Metzger, der mit ſeinen Gläubigern accordirt und deßhalb von etlichen geſcholten worden, ſolle das Küſſi der Groß-Rathsſtelle heimtragen, „ſo lang er ſich nicht purgiren laſſe;“ damit ſah er ſich auch aus dem Handwerk geſtoßen.

Ja ſogar die groben Herren wurden in jenen rohen Ta-

Digitized by Google

gen nicht im Rathe geduldet. So Lorenz Kaufmann 1628. Vom Schultheiß zum Gantmeiſter vorgeſchlagen, brach er, wie über erlittenen Schimpf, mit ſo unguten Worten gegen den Namſer aus, daß es beiden Räthen zu Gemüthe ging. In den Ausſtand geſtellt, ſtampfte er im Zorn und redete ſo grob zu beiden Räthen, daß er um 150 ℔ gebüßt und des Rathes entſetzt wurde, und nur wegen hohen Alters dem Gefängniß entging. Schon um der feinen Sitten willen war damals der Rath nicht jedermanns Ding. — Auch ſpäter noch war es gefährlich, in der Rathverſammlung reſpectlos zu reden. Dieß erfuhr Dr. Sulzer zum Rebſtock 1774. Unverholen hatte er MGHerren der Parteilichkeit bezichtigt, daß ſie den einen Bürgern den Durchbruch von Fenſtern in der Stadtmauer erlaubt, den andern nicht. Man fand die obrigkeitliche Ehre angetaſtet und den Schmäher ahndungswerth. Es ward erkannt, ihn vor Rath zu conſtituiren; es wäre denn, daß er aus eignem Trieb in Anerkennung ſeines Fehlers vor MGHerren erſcheine. Dabei blieb ihm freigeſtellt, die Abbitte entweder vor dem Kl. Rath allein, oder vor beiden Räthen zu thun, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn ſie nicht auf ſubmiſſe Weiſe geſchehe, richterliche Ahndung erfolge. Dr. Sulzer, als Freund der Oeffentlichkeit, wählte den gedoppelten Rath. Hier wurde ihm eine protocollirte Abbitte vorgeleſen, die er ſtehend nachſprechen mußte. Doch brach ihm dieſe demüthigende Stellung nicht das Herz; denn er verlebte noch über 5 Dezennien und wurde 92 Jahre alt.

So ſchnell aber auch die ſchlechten Rathsherrn ausgeſtoßen wurden, ſo ungern wurden die guten entlaſſen. Selbſt auf Körperleiden wurde nicht immer Rückſicht genommen. Conrad von Saal hatte 1483 erklärt: „Rathsmann ſyn, ſige nit für ihn, noch für gemeine Statt.“ Man glaubte ihm nicht. Als er aber ſagte: Er habe Kriegdienſt genommen, weil er ohne ſolchen ſich nicht wohl ernähren möchte, beſchloß man, ihm nicht vor dem Brod zu ſeyn, und ließ ihn ziehn. Nach Albanustag 1530 ward Großer Rath gehalten „und blibend alle, die zuvor im Kl. Rath geweſen, wiewohl Hans Ringermuth krank und im Beth lag. Aber von dem Gr. Rath ward Hans Geilinger ausgeſchloſſen, und auf ernſtliche Bitt Hans Schupoſſer's, der blind war, auch Claus Schmitters von ſeines Alters wegen, wurden beide des Raths entlaſſen.“

Digitized by Google

Zuweilen artete das Ehrgefühl unſrer Alten aus und wurde ganz excentriſch; ſo daß ſie Bürger, die gewiſſe bürgerliche Aemter bekleideten, der Rathsherrenehre für unwürdig erklärten. So wurde 1550 Marx Kuſter, der im Kl. Rathe ſaß, nur darum ausgeſtoßen, weil er Sigriſt war. Als zwingender Grund ward angegeben: „Es hat unſre Herren nicht gut bedunkt, daß er mit da ſäßi. Doch Alles ohn Entgeltnuß ſeiner Ehren.“ Wahrſcheinlich hatte der bloße Nachahmungstrieb zu dieſer ausſtoßenden Strenge verleitet. Denn 5 Jahre zuvor hatte man in Zürich den Beſchluß gefaßt, „daß weder Großwaibel, Weinrufer noch Sigriſt in den Gr. Rath geſetzt werden ſollen.“

Der Eintritt in den Gr. oder Kl. Rath war Anfangs durch kein Altersjahr bedingt. Wer für fromm, bieder und tapfer galt, hatte den Ruf täglich zu erwarten. Dennoch ſaßen meiſt nur beſtandene Männer und Greiſe in beiden Räthen. Unſre Alten hatten einen wirklichen Rath der Alten. Denn ſie konnten ſich nicht von dem Glauben trennen, das Leben ſey eine Schule, und man müſſe mehrere Klaſſen derſelben durchlaufen haben, bis man etwas Rechtes wiſſe. Verſtand kommt nicht vor den Jahren, war der Waidſpruch, dem ſie huldigten. Darum richteten ſie bei der Wahl den Blick faſt einzig nur auf Aeltere und Alte. Zwar gab es jeder Zeit einzelne überwiegende Geiſter, welche von ihrer erſten Entwicklung an als Sterne erſter Größe glänzten, und darum aller Augen auf ſich zogen. Auch wurden etwa Kinder der Volksliebe geboren. Und wenn es einmal ans Wachſen geht, ſo gedeihen die Wunderbäume und Rieſenkohlhäupter allerdings auf dem politiſchen Boden am beßten. Unter die, welche auf den Flügeln der Gunſt ſich erhoben, ja in Meilenſtiefeln die politiſche Laufbahn unſrer Stadt durchſchritten, gehört Heinrich Hegner zur Harfe, der am 1. Auguſt 1719 im 35ten Altersjahr den Kl. Rath betrat. Wie dieſe obere Würde, ſo hatte er auch die untern ungewöhnlich jung bekleidet, ſo daß ſein politiſcher Lebenslauf, um das Erſtaunen ſeiner Mitbürger ſtets rege zu erhalten, verslich alſo ausgeprägt wurde:

So vill Herren als mir vor thun ſtahn,
Hat keiner ſo jung ſo vill Ehren ghän
Denn, da ich zwanzig und ein Jahr alt war,
Ich ſchon ins Stadtgericht kommen war.

Digitized by Google

Und als ich in das ſechs und zwanzigſt kommen,
Hat man mich in Großen Rath genommen.
Und da ich kommen in das fünf und dreißigſt Jahr,
Die kleine Rathſtell mir auch zugefallen war.

Er ſtarb 1725 und ging einzig dadurch unſrer höchſten Hoheit, der Schultheißenſtelle, verluſtig. Das Rieſenglück dieſes Bürgers hatte neidiſch und vorſichtig gemacht. Um alſo den Andrang der emporſtrebenden Genie's etwas zu zügeln, erſchien ſchon am 11. October 1719 die Rathserkanntniß: „daß künftig keiner, er ſey denn 30 Jahr alt, weder ins Gericht noch in den Rath den Zugang haben ſoll. In den Kl. Rath aber ſoll einer nicht weniger, als 35 Jahr alt ſeyn." Weil aber ein Rathsherr, ohne daß er ſelbſt oder andere es wußten, vor dem geſetzlichen Alter gewählt werden konnte, ſo ward 1781, zu Verhütung eines zweiten Irrthums und daraus erwachſenden Verlegenheit, beſchloſſen, „der neugewählte Herr ſolle gehalten ſeyn, wenn er den Rathseid leiſte, das Jahr und den Tag ſeiner Geburt öffentlich anzuzeigen, und eine ſchriftliche Note davon einzureichen." Dieſe Altersbeſtimmung ſchien gut getroffen. Dennoch wurde ſie für die Unfähigkeit zu früh, für den Ehrgeiz zu ſpät erfunden. Seit 120 Jahren arbeiten wir daran, die Bürger für das Regieren früher fähig zu machen. Es iſt ein ſchwacher Beweis für die hohe Vervollkommnungsfähigkeit unſers Geſchlechtes, daß wir in ſo langer Zeit erſt ſo wenig Jahre eingeholt.

Eine rühmliche Eigenſchaft der Kleinen und Großen Räthe war die Eintracht. Collegialiſcher Sinn verband Alle ſo feſt, daß er ſie die an kleinen Orten unvermeidlichen Familienzwiſte faſt vergeſſen machte. Man glaubte an der Rathsſtube eine magiſche Kraft zu entdecken. „Er hat das Rathspülverchen empfangen," hieß es ſprichwörtlich von denen, welche nach ihrem Eintritt in den Rath alle Verordnungen unterſtützten, die ſie vorher getadelt hatten. Den Unterſchied zwiſchen einem ein- und zweiträchtigen Rath wurde die Stadt 1641 inne, als Mißhälligkeit zwiſchen den Schultheißen Steiner und Hegner waltete. Des Streites Urſprung war die Aufhebung des Arreſtes, den Schultheiß Steiner als Gegenrecht auf eine ins Thurgau verfallene Erbſchaft hatte legen laſſen; die Folge davon waren — einige harte Worte, die er deßhalb fallen ließ, wofür ihn der Rath mit einer Buße belegt; die Fortſetzung

Digitized by Google

— eine Verbitterung der Gemüther, die ſich über den Kleinen und Großen Rath und auch über die Bürgerſchaft verbreitete; die Entwicklung des Handels — die Furcht, Winterthur möchte das Abzugsrecht mit der Grafſchaft Thurgau verlieren; und das Ende — eine kleine Rache zum Vortheil des gemeinen Weſens. Denn da Schultheiß Steiner ſeine Gegner Etwas von ſeinem Unwillen fühlen laſſen wollte, ſo drang er unter dem Schein des Patriotismus auf eine Reform im Spital. Weil ihm, der ehemals den Magen eines Straußes beſeſſen, jetzt aber kaum ſo viel als eine verliebte Turteltaube ertragen konnte, — die großen Gaſtereien ſchädlich und zuwider; ſo forderte er die Abſchaffung der köſtlichen Mahlzeiten auf Mai, Albani, Michaeli, Martini, ſo wie der Hau- und Sichellegi und des Oſterfladenmahls. Er ſetzte es durch und brachte ſo für etliche Jahre die Kleinen und Großen Räthe um die ausgeſuchteſten Biſſen und fröhlichſten Tage.

Als wahre Freunde ſuchten die Glieder beider Räthe einander auch zu beſſern. Sie deckten gegenſeitig Fehler auf und rügten unverholen. Namentlich ſtrebten ſie, aus dem Rathskreiſe alles Unmännliche zu verbannen. Daher wurde mädchenhafte Plauderſucht und frauenartige Schwazluſt ſogar mit der Rache des Geſetzes verfolgt. Solcher Schwazhaftigkeit hatten ſich die Großen Räthe ſchuldig gemacht, welche nur ſelten zu politiſchen Geheimniſſen kamen und im Verſchweigen weniger Uebung hatten. Gegen das Schwazen aus dem Rathe wurde 1665 eine Rathserkanntniß erlaſſen, die für immer geholfen, weil ſie alſo lautete: „Demnach MGnHerrn Schultheiß und Rath die Zeit her mit höchſtem Bedauren hören müſſen, daß unter den Herren Großen Räthen keine Verſchwiegenheit ſei, ſondern ſobald der Rath aus, grad ohne alles Scheuhen aus dem Rath geſchwazt werde, dadurch große Verbitterung, Neid und Haß entſteht, wie wir dann das mit großem Bedauren haben vernemmen müſſen: Als wollen MGnHerrn alles Ernſts ermahnt haben, daß ein jeder in ſich ſelbſt gahn und bedenken woll, was er alle Jahr ſchwöre, nämlich den Rath zu verſchweigen und Alles, was da geredt, es ſei Guts oder Böſes, bei ſich ſelbſt zu behalten. Denn wofern M. Gn. Herrn einen ſolchen Schwätzer oder vielmehr meineiden Mann erfahren würden, ſie denſelben gleich von ſeiner Rathſtell abſchaffen und auch abbüßen und ſtrafen, als ein meineider Mann.

Und möge bei den ordentlichen Wahlen ein jeder ſeinen freien Sinn haben, einen zu rühmen oder zu ſchelten, was er zu rühmen und zu ſchelten hat. Aber das alles ſoll als eine Sach, die rathsweiſe geredt worden, bei geſchwornen Eiden verſchwigen bleiben."

Coram Senatu.

den 27. April 1665.

Doch nicht bloß weiſe zu ſchweigen war des Rathes Gebot, ſondern auch chriſtlich zu denken. Bis 1687 hatte jede Rathsverſammlung mit ſtillem Gebet begonnen. Jetzt ging man in die Hörbarkeit über. Eine Stimme mußte für Alle ſich laut zu Gott erheben. Dieß ſollte allererſt zur Vorbereitung für Wahlen geſchehen. Rector Meyer ward beauftragt, ein Wahlgebet zu ſtellen. Es gefiel und weckte nach andern Luſt. Sogleich ward erkannt, daß auf Albani auch ein Gebet geſtellt und verleſen werde; auch alle Raths- und Gerichtstage eins in der Raths und Richterſtube. Die Rathsgeſchichte berichtet: „Den 11. Mai 1687 iſt in Gottes Namen zum erſten Mal das Rathsgebet verleſen und alſo der Anfang gemacht worden. Gott gebe Glück und Segen!" Es lautete: „O Herr Gott Zebaoth! Wir ſind in deinem heiligen Namen verſammelt, als deine göttliche Ordnung, zu rathen und zu richten über das Volk, das Du uns anvertraut haſt. Verleihe uns von dem Thron deiner Majeſtät deine Gnade und leite uns durch deinen heiligen Geiſt, den Geiſt der Weisheit und des Verſtandes, der Kraft und Stärke, daß wir ſolches verrichten, wie es deines heiligen Namens Ehre und der gemeine Wolſtand unſer Stadt erfordert. Lehre uns betrachten, daß wir Rath und Gericht halten, nicht den Menſchen, ſonder Dir, dem allwiſſenden, heiligen und gerechten Gott, und daß Du mit uns im Rathe ſeiſt, alle unſre Gedanken wiſſeſt, unſre Worte höreſt, unſre Rathſchläge verſteheſt und von uns einſt Rechenſchaft unſers Thuns fordern werdeſt, wann der Herr Jeſus an ſeinem großen Tag zum allgemeinen Gericht der ganzen Welt erſcheinen wird, damit wir in Allem fein redlich, getreulich und ohne parteiiſches Anſehen der Perſon handeln, und wir alſo mit Beobachtung unſers ſo hohen und theuren Eidgelübdes ein gut Gewiſſen behalten und uns deiner Hülfe und Gnade tröſtlich verſichern können Wann uns einiche Menſchenfurcht von dem Weg der Gerechtigkeit abführen wollte, ſo

Digitized by Google

gib uns zu erkennen, daß uns vielmehr gelegen ſey an deiner Gnad, als an der Huld und Gunſt aller Menſchen, daß wir nicht ſie, ſonder Dich förchten ſollen, der du Leib und Seele verderben kannſt in der Hölle. Vertreibe aus unſerm Herzen den ſchändlichen Geiz, welcher iſt eine Abgötterei und Wurzel alles Böſen, daß wir nicht durch Geſchenke, Mieth und Gaben uns blenden und zur Ungerechtigkeit verleiten laſſen. Wie Du ſelbſt uns das Schwert in die Hände gegeben, alſo lehre uns dasſelbe weislich, gerecht und heilig führen, zu Gutem dem Frommen und zur Straf dem Böſen, damit dein heiliger Dienſt ferner in unſer Stadt grüne und blühe, Gerechtigkeit und Friede einander küſſen, Zucht und Ehrbarkeit erhalten werde, und unſre Stadt und Regiment in geſegnetem Wohlſtand ſo lang aufrecht bleibe, bis wir nach Vollendung unſer Pilgerfahrt in das himmliſche Vaterland eingehen werden. Alles um Jeſu Chriſti unſers Herrn und Heilands willen. Amen! Unſer Vater 2c.“

Als eine Geſellſchaft ſo edler Freunde ſchätzten die Glieder beider Räthe einander hoch und machten ſich theuer. Der Eintritt in den Kleinen wie in den Großen Rath mußte mit einem Ehrengeſchenk erkauft werden. Kein Geſetz beſtimmte die Größe der Gabe. Durch den Grad der Freude oder des Ehrgeizes ſteigerte ſich die blanke Summe. Ein Theil der Geſchenke erhielt in beiden Collegien die nämliche Verwendung. Silberne Becher wurden angeſchafft. Bei den gemeinſamen Gaſtereien aus eigenen, ſogar ſilbernen Bechern zu nippen, war ehemals höchſte Sehnſucht und Ehre. Der Große Rath hatte ſeine Obmänner, welche jährlich, unter Vorzeigung des Silbergeſchirrs, Rechnung gaben und auch am Bechermahl tractirten. Schon 1658 gaben Schulherr Troll und Rittmeiſter Schellenberg Rechnung über 12 neue Becher, 101 Loth an Gewicht. Als ſchlechte Rechenknechte kamen ſie aber um fl. 6 zu kurz. Doch wurden ſie nicht nach der Strenge des Geſetzes gerichtet. Man fand unbillig, daß ſie, nach gehabter Mühe, den Rückſchlag aus ihrer Taſche decken. Daher der Beſchluß: „Weil die Becher zu gemeinem Nutz kommen, das Fehlende aus gemeiner Stadt Seckel zu bezahlen.“ — Größer war der durch ſolche Ehrengaben gehäufte Schatz des Kleinen Rathes. Die Lade ſtrotzte von Silber. Daher 1783 die Erkanntniß: „Da die Becher in heutiger Zeit (das Glas war Mode ge-

Digitized by Google

worden) nicht mehr gebraucht werden und dieſelben nebſt den vorräthigen alten Thalern ein beträchtliches Capital bilden, ſolches aus einem todten in ein Zinstragendes zu verwandeln und in kurrentes Geld umzuſetzen." Der Erlös betrug fl. 3075. Bald bot ſich Gelegenheit zu ehrenhafter Verwendung. Pfarrer Meyer in Pfungen beſaß eine Manuſcriptenſammlung, mit großer Mühe und Koſten von ihm ſelbſt angelegt. Da dieſe Sammlung, nach welcher auch Fremde lüſtern, wichtige Nachrichten über Winterthur enthielt, ſo wünſchte Pfarrer Meyer dieſelbe der Vaterſtadt nicht entzogen und anerbot ſie dem Rath, ohne den Werth zu beſtimmen, mit dem Vorbehalt lebenslänglicher Benutzung und dem Verſprechen, ſie weiter zu bereichern. MGHerren bezeugten ihr Wohlgefallen über ſo patriotiſche Geſinnung. Um aber ohne Beſchwerde für das gemeine Weſen die Acquiſition zu machen, überſandten ſie aus dem Kleinen Rathsfond fl. 1000 nach Pfungen und für 20 Louisd'or Silbergeſchirr dazu als Ehrengabe. Die Manuſcriptenſammlung ward in eine Rathsbibliothek verwandelt, ſpäter der Bürgerbibliothek einverleibt; der Kleine Rathsfond aber 1798, wenige Tage vor der Ankunft der räuberiſchen Franzoſen unter die Kleinen Räthe vertheilt, welche das Glück hatten, den Umſturz des alten Regiments zu erleben. Die Hoffnung auf ſolche Erbſchaften iſt den Regenten unſrer Zeit benommen.

Eben ſo einig waren beide Räthe in ſtrenger Handhabung der Geſetze. Sie ſchlichteten Prozeſſe, thürmten Fremde und Einheimiſche, ſtraften an Leib und Gut, richteten vom Leben zum Tode, — und dieß Alles mit ſolcher Stimmeneinheit, als ob das göttliche und menſchliche Geſetz Allen gleich leſerlich vor Kopf und Herz geweſen. Das jüngſte Glied des Kleinen Rathes hatte die Pflicht, die Strafurtheile auf der Rathlaube zu eröffnen, und ſo für Alle Zeuge der Schaam und Reue, der Zerknirſchung und Verzweiflung zu ſeyn. Eine alte Sitte, welche, um den Eindruck der Straffentenzen zu verſtärken, 1804 erneuert wurde. — Gleichwol ließ man zu rechter Zeit auch Schonung und Milde walten. Die Räthe gaben Gehör, wenn die Bürger das ſchöne Vorrecht üben wollten, einen der Ihrigen vom Tode zum Leben zu erbitten. Pfarrer Maaler erzählt: „Auf Mittwoch 4. Auguſt 1585 ſind wir alle 4, die Kilchendiener, in einer ſchweren Sach 2 ge-

Digitized by Google

fangener Bürger, nit ohne gnädiges Verwilligen E. E. Obrigkeit, in der Gefangenen, ihrer Freunde und der ganzen Bürgerſchaft Namen, vor Klein und Groß Räthen in der großen Rathſtube erſchinen, mit gar demüthiger Bitt um ein gnädig Urtheil. Iſt auch unſer Bitt gnädiglich erhört worden. So war auch zugegen der Mehrtheil der Bürgerſchaft. Es ging gar ernſtlich zu; doch bliben die Gefangenen bym Leben und wurden der Gefangenſchaft ledig. Sind folgender Zyt und wenig Jaren im Krieg dahinten bliben." — Und am 25. April 1672 war Peter Peter vor dem Landtag geſtanden und ins Gefängniß gekommen wegen eines Diebſtahls von etlich Viertel Hafer. Zudem wurde er beſchuldigt, den Bürgern hie und da Gabeln, Schaufeln, Kärſte, Näpper, einem Bäcker Brod ab dem Laden, auch einen Herring entwendet zu haben. Todesſtrafe ſchien das unvermeidliche Loos. Da eilte, auf des Vaters Bitte, die ganze Bürgerſchaft, Weib und Mann, die 4 Prediger an der Spitze, nach der Rathſtube, ein gnädiges Urtheil zu erbitten. Schultheiß Meyer, in Anfrage geſetzt, erklärte: „Dieweil man ihm das Leben ſchenken wolle, ſo wolle er's auch thun und nit der räuchiſt ſyn, ſonder Barmherzigkeit mit ihm theilen. Aber damit man ſehe, daß man das Böſe ſtrafe, ſo könne er ihn nit gar los und ledig hingahn laſſen. Er habe 2 Strafen im Sinn: Daß man ihn 3 Stund an das Halseiſen ſtellen, oder aber ein Ohr abhauen ſolle. Es möge ihm nun folgen, wer wolle oder nit; es gelte ihm gleich." Seckelmeiſter Forrer ſprach hierauf: „Er wolle ihm auch das Leben friſten; aber er müſſe ſich ſtill halten, ehr- und wehrlos ſeyn, auch auf keine Zunft noch in keine Uerten mehr gahn. Wolle er Wyn trinken, ſo mög er daheim bei Vater und Mutter oder Frauen es thun, und ſoll zur Betgloggen in ſein Haus gahn, und nit daraus, bis Morgen zur Betgloggen. Er ſoll auch eine Urphed über ſich ſelbs geben, ſolches zu halten. Und wo er es nicht hielt, ſo ſollt man Gewalt han, ohn alle Gnad mit ihm zu fahren." Dieſem Antrag folgten Alle. So ſah die Bürgerſchaft auch dießmal auf ihre Bitte einen der Ihrigen durch die Gnade der beiden Räthe dem Leben zuerkannt.

Wer aber bei ſolchen richterlichen Verhandlungen Sitz und Stimme haben ſolle, beſtimmte die Ausſtandsordnung, welche 1623 alſo neu eingeleitet wurde: „MGHerren Schult-

heiß, Klein und Groß Räthe haben, wegen bisher eingeriſſener Unordnung, des Ausſtands halben ſich folgender, althergebrachter guter Ordnung, dieſelbe fürohin ſtät und feſt, als möglich iſt, getreu und zu Beförderung alles Guten zu halten, und um minder Vergeß willen, wie hernach folgt, zu beſchreiben und jährlich auf den Tag, ſo man die Aemter beſetz', beiden Räthen vor allen Dingen vorgeleſen zu werden, bei ihren Eiden erkannt: Daß weder im Kleinen noch im Großen Rath oder Gericht, weder in Beſetzung der Aemter noch andern Rechtshandlungen, die zeitlich Gut betreffen, keiner den Ausſtand nehmen ſolle, welcher weiter gefreundt und verwandt, als leiblicher Schwager und Geſchwüſterigkind, und die zu anderen Kinden ſind, von Manns- oder Weibsperſonen her; oder einer gegen den andern Gegenſchwäher, oder ſo naher Freundſchaft gegen dem andern wäre, daß man einander nicht zur Ehe gehaben möcht, und nicht weiter. Wann es aber Glimpf und Ehre berührt, ſolle man ungefahrlich gehalten werden."

Noch eine Harmonie beſeelte unſere Großen und Kleinen Räthe. Sie iſt ſo edel und ſelbſt in der Blüthezeit unſers Patriotismus ſo unbekannt, daß ſie zur Belehrung Erwähnung verdient. Wenn das gemeine Weſen ſich in Geldnoth befand, glaubten die Väter der Stadt nicht bloß mit Rath, ſondern auch mit der That zu Hülfe eilen zu müſſen. Geld aufnehmen und Schulden machen hielten ſie nicht für ihre Hauptaufgabe, ſondern den Bürgern Laſten erſparen und vorübergehenden Bedürfniſſen aus eigenen Mitteln begegnen, das achteten ſie für Pflicht. Daher wurde 1473 vor beiden Räthen beſchloſſen, „Geld unter ihnen ſelbs anzulegen, damit man nit an Zins aufnehmen müſſe." — Die letzte gemeinnützige Aufopferung dieſer Art bietet das Jahr 1754. Am Michaelirath erkannten nämlich die Großen Räthe unter ſich, ihre ſilbernen Becher, 826 Loth ſchwer, einzuſchmelzen. Freudig wurden dieſe ehrwürdigen Veteranen aufgeopfert, um ohne Koſten für die Stadt 6 Duzzend ſilberne Meſſer, Gabeln und Löffel anzuſchaffen, deren ſich die Kleinen und Großen Räthe bei den Martinimählern und andern Anläſſen bedienen könnten. Unſere Vorfahren beſaßen etwas von dem, was wir Patriotismus nennen. Aber es war kein bloß redender oder ſchwazender, kein bloß ſingender, ſchreibender, trinkender, leſender

oder irgend ein anderer der Art, ſondern einer, der ſich als ein thätiger und aufopfernder erwies.

Eine Schwäche und Stärke an Schultheiß, Klein und Groß Räthen war die Titelſucht, an welcher zu ihrer Zeit auch Andere litten, mit der ſeitdem Viele behaftet geblieben und wohl bleiben werden. So wortreich ſie in der gegenſeitigen Titulatur privatim und öffentlich ſich bezeigten, ſo konnten ſie doch nur mit Mühe von ſich erhalten, in Schrift die vollſte Ehre denen zu ertheilen, welchen ſie gebührte. Es erforderte daher 1667 eine lange und ſtürmiſche Rathsſitzung, bis ſie „auf höchſtes Anhalten und Begehren Unſer GnHerren und Obern in Zürich conſentirt und erkannt, in ihren Zuſchriften, zu genugſamer Bekräftigung ihrer Verpflichtung, in der Unterſchrift neben die Worte: Schultheiß und Rath — noch: Euer Gnaden unterthänige und gehorſame zu ſetzen. — Und da ſich unſer Rath gegen Fremde des Titels Eidgenoſſen bediente, ſo nahm er nur ungern die geographiſch-hiſtoriſche Belehrung an, daß die Stadt Winterthur weder je ein eidgenöſſiſcher Ort, noch der Eidgenoſſenſchaft zugewandt, geweſen. — Wegen des ungekränkten Genuſſes des Titels Gnädige Herren ſchickten Schultheiß und Rath 1693 eine Geſandtſchaft nach Zürich und ließen eröffnen: „Höchſt ſchmerzhaft und empfindlich iſt Uns fürkommen, daß unſre beiden Rathsredner, als ſie jüngſthin in Unſer GnHerrn und Obern Rathsverſammlung Unſer gedacht und Uns, wie bräuchig und es ihre Schuldigkeit erfordert, Ihre Gnädigen Herren genannt, darüber uß der Rathſtube gebracht, und zu Unſrer nicht geringen Beſchimpfung öffentlich und vor jedermann angezeigt worden, wann ſie fürohin etwas vor Unſern GnHerrn und Obern anzubringen oder zu verrichten haben, ſollend ſie ihre Gnädigen Herren daheim laſſen; welches Uns ſehr tief zu Herzen ſchnydet. Dann Wir uns deſſen im geringſten nicht nur nicht verſehen, ſonder vielmehr gehofft, wenn dieſelben oder andere unſer Bürger und Angehörigen ſolches nit thätind, daß Unſer GnHerrn und Obern ſie ſolcher Ehr und Reſpects, ſo ſie an allen Orten und vor jedermann Uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, deren Gott über Lyb und Leben Gewalt gegeben, zu erweiſen ſchuldig, — erinnern würdind, als dadurch Unſer GnHerrn und Obern Reſpect, Anſehen und Hoheit nichts benommen

Digitized by Google

wird. Derowegen und wylen ſolches ein alter, lang geübter Bruch und Gewohnheit, auch zu Erhaltung ſchuldigen Reſpects und Gehorſam nöthig; ſo bitten Wir in gehorſamer Unterthänigkeit, Unſer GnHerrn und Obern wollen es dabei bleiben laſſen und Uns dabei und allen andern Herkommen, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gnädig ſchützen und ſchirmen; wie Wir dann zu denſelben das gute Vertrauen haben." —

Dieſe titulariſche Grübelei erregte noch im Jahr 1765 politiſchen Kummer. Auf der Adreſſe eines Schreibens von Bürgermeiſter und Räthen in Zürich war, ſtatt des gewohnten Titels: „Unſerm beſonders lieben Herren Schultheiß" ꝛc. nur zu leſen: „Unſerm beſonders lieben Schultheiß" ꝛc. Die Auslaſſung des bedeutungsvollſten Wortes galt für ein hochwichtiges Ueberſehen, „anerwogen die Titulatur einigermaßen die reciprocirlich hegende Achtung anzeigen ſoll." Schultheiß und Rath beſchloſſen, in einer beſondern Rückantwort es zu ahnden, „da die ohne dem ſehr ins Kurze gezogene Titulatur keine mehrere Verringerung leiden möge." So vorherrſchend war damals das Ideale.

Die Räthe wurden aber auch an das Materielle gemahnt, wenigſtens durch ihre Beſoldung und die leiblichen Genüſſe, die mit den Stellen verbunden. Die Beſoldung der Kleinen Räthe hatte in der ärmſten Zeit auf Null geſtanden. Der lohnende Dank für die der Stadt zu leiſtenden Dienſte kam erſt 1553 zum Durchbruch. Damals trat für die ämterverwaltenden Herren eine Beſoldungserhöhung ein. Sie wurde durch folgende Erwägung möglich: „MHerren Schultheiß und Räth haben auf Zinstag vor St. Albanstag 1553 in Anſehung, daß ſy der merentheil kleins Vermögens, und ein jeder des Seinen daheim zu warten notwendig, damit ein jeder deſto gefliſſner zum Rath gang, und um Eren und Ruwen biderb Lüth deſter fürderlich gferget werdind, den nachfolgenden Aemtern, etlichen einen neüwen und allen und jeden beſonder einen Lon, wie folgt, beſtimmt: Einem Schultheiß 30 ℔; dem Seckelmeiſter 25 ℔; dem Buwmeiſter 10 ℔ und die Steinbruchwieſe ſammt dem Oelberg; dem Kirchenpfleger am Feld 30 ℔; dem Procurator (Procureiverwalter) 15 ℔; den zwei Spitalpflegern, jedem 15 ℔; dem Unterſpitalpfleger 20 ℔; dem Kirchenpfleger 16 ℔; dem Freſner 15 ℔; dem Abzüger 15 ℔; welcher den Stadtbuw verſicht, ſo oft er darzu hinaus-

Digitized by Google

gath, ſin Taglon 6 ß; dem, ſo vom Kl. Rath bei dem Umgelt ſitzt, 15 ℔."

Mit dem wachſenden Reichthum des gemeinen Weſens war die Beſoldung eines Kleinen Rathes in den letzten und reichſten Tagen auf fl. 60 geſtiegen. Dazu kamen noch die Honoranzen für kleine und große Mühen, eine ſchöne Zahl Gefälle, auch gute Gelegenheit, im Dienſte der Stadt Etwas zu erwerben. So wurde die Amtsrechnung mit 10 fl. 16 ß. belohnt. Examengelt, Oſtern, Albani und Weihnacht, Albani-Michaeli- Martini- und Letzterrath ſammt der Steuerwoche ertrugen 10 fl. 12 ß. Für Stroh- und Sichellegigeld zahlte der Spital 9 fl. Für den Zehenten, Schuhgeld, Schuppishau, Trott- und Bechermahl, auch Käsgeld ꝛc. floſſen 18 fl. 16 ß. Mit 1780 konnte ein Herr des Kleinen Rathes um die fixe Beſoldung von 108 fl 4 ß und 3 Hühner beneidet werden. Dazu kamen noch unſichere Einnahmen, auf die jährlich ſicher zu zählen, z. B. 32 ß Wahlgeld von jedem Geiſtlichen, Schulmeiſter, Kleinen Rathsherrn und Beamten, dem ſie die Stimme gegeben oder nur verſprochen. Beim Ausgeben des Bürgerhaues war eine Woche lang täglich 1 fl. Verdienſt. Für Augenſcheine war ein Jahresconto dem Seckelamt einzugeben. Die Feuergeſchau, 4 Mal im Jahr, belohnte mit 5 ß jeden Tagesgang. Zu dieſem Allem legten ſich noch 2 Klafter Holz vor das Haus. Nicht zu vergeſſen ſind die Gaſtereien, welche die Kleinen Räthe jährlich mit einander hielten: das Meiſter- Zehent- und Martinimahl; die May-Letare-Oſterfladenmahlzeit; die Haulegi und Bachſchorreten, ſammt den Rechenmählern auf den Zünften und das Bechermahl, welches der Kleine Rath auf dem Neuhaus bewilligte, den Tag erkieſend und den Wein dazu; ſogar 1723 den Küchenzettel machend, mit der Erkanntniß: „Das Tractament ſoll ſo beſchaffen ſeyn: 3 Gänſe, 6 Güggel, 5 Paar Tauben, 1 Zunge, 2 Haſen; im Uebrigen aber nach altem Brauch." Wegen ſo reicher Beſoldung wurde ſchon 1686 erkannt, daß, wenn ein Herr des Kleinen Rathes ſterbe, ſeinen Erben von dem Frohnfaſtengeld, nach der Wochenzahl, der gebührende Theil zudiene, wie auch Strohgeld und Schuhe. „Und ſoll der Neüe allzyt mit des Alten Erben gebührend abkuren."

Die Großen Räthe waren in der Beſoldung weder groß

Digitized by Google

noch hoch gehalten. Für die 3 ſolennen Rathstage Albani, Michaeli und Martini bezogen ſie 3 fl. Weil ſie 1706 durch ihre Obmänner angehalten, daß MGHerren ihnen etwas Wartgeld verordnen, ſo wurden ihnen auf Weihnacht und Oſtern noch 1 fl. zuerkannt. Von etlichen Stellen floß 1 ℔ Wahlgeld. Endlich 2 Klafter Holz. — Dagegen hatten einige ſich eines beſondern oeconomiſchen Vorzuges zu erfreun. Seit 1718 wurde einer aus ihrem „Ehrenmittel“ als Verwalter auf den thurganiſchen Hof Bisegg geſetzt und ihm, nebſt einem ſchloßartigen Wohnſitz, die Benutzung von 14 Juchart Reben, 30 Mannwerk Wieſen und 158 Juchart Feld und Wald unentgeltlich überlaſſen. Der Verwalter hatte der Stadt keine Rechnung abzulegen und nichts zu risquiren, als einen Verweis, wenn der etwa eingenommene Augenſchein einer Nachläßigkeit überwies. Dennoch zogen nicht mehr als 2 Verwalter auf dieſen Edelſitz, und auch dieſe zu ihrem Verderben. Daher wurde dieſe Herrſchaft, die unſre Herren nur arm gemacht, an Bauern verpachtet; von der Pachtſumme aber jährlich 200 fl. unter die 10 älteſten Großräthe vertheilt. Dieß war das Mittel, durch welches ſeit 1741 unſern Bürgern die Luſt wuchs, nicht nur in den Großen Rath zu kommen, ſondern auch darin alt zu werden. — Dieſe Luſt war aber faſt noch größer zu jener Zeit, als die Großräthe ohne Lohn dienten. Der Ehrenruf in die große Rathverſammlung machte viele ſchwindlicht und brachte ſie aus dem Gleichgewicht. Sie fingen an, den Wahlherren Geſchenke zu machen oder ſie Tage lang zu bewirthen; wobei einer den andern überbot. Dadurch drohte der Große Rath die Sitteneinfalt zu gefährden. Deßhalb mußten Schultheiß und Rath 1631 durch die Verordnung einſchreiten: „Daß es fürohin mit den Großrathsmahlzeiten oder Abendtrünken folgender Geſtalt ſolle gehalten werden: Weil aller Ueberfluß iſt, wenn man die Aemter beſetzt, auf Albani und Micheli, ſo etwas Ergänzung bedürftig, daß der, ſo eine Ehr von MGHerrn erlangt, mit Beſchwer der Hauſe zu großen Koſten kommt. Des Erſten halben wollen MHerren alle Hauſen fürohin aufgehebt haben, und daß an bemelten Tagen niemand ander, weder Geiſtlich noch Weltlich, ſolle darbi zu ſyn vergunt, als allein die Großräth und Richter. Und wollen MHerren Wein und Brod dazu geben, deßgleichen ein Theil an Geld für ein gebührend Imbismahl. Solle hie-

mit an Einem Tag ausgemacht werden." Dieſe obrigkeitliche Freigebigkeit iſt überall erloſchen.

Wie oft das Erſte zuletzt kommt, ſo ſehen wir es auch an dem Gr. Rath. Jahrhunderte lang waren die Kleinen und Großen Räthe zuſammengeſeſſen, die wichtigſten Angelegenheiten der Stadt berathend; und doch nie ausgemittelt worden, welche Geſchäfte eigentlich vor den Kleinen, und welche vor den Großen Rath gehören. Eine ſolche Ausmittlung ſchien nicht überflüſſig. Denn ſchon 1663 ließ der Gr Rath vom Kleinen begehren, „daß man bei allen Aemterbeſetzungen die Stimmen vollkommen halten und von den Gr. Räthen ergänzen ſolle". Dieſem Begehren war noch die tadelnde Bemerkung beigefügt: „Man habe ſchon Bürger angenommen und den Gr. Räthen nichts davon geſagt. Man beſchwere den gemeinen Nutz mit Stiftung neuer Pfründen, und müſſen ſie auch nichts wiſſen. Item beſtehe eine Erkanntniß, wenn man fl 2000. ausleihen oder etwas kaufen wolle, ſoll es vor den Gr. Rath gebracht werden. Dennoch habe man das eine und andere gekauft und ihnen nichts davon geſagt". Dieſe Vorwürfe wußte der Kl. Rath ſo gut, — wenn nicht von ſich abzulehnen, — doch zu beantworten, daß die Eintracht nicht ſichtbar geſtört blieb. Da trug 1765 Quartierhauptmann Sulzer plötzlich darauf an, daß die geſetzliche Competenz des Kl. und Gr. Rathes ausgeſchieden werde. Der Antrag roch nach Neuerungsſucht. Er wurde vom Kl. Rath mißtrauiſch aufgenommen und ſcrupulos behandelt. Da keine geſetzlichen Beſtimmungen vorhanden, ſo mußte man ſie aufſuchen. Eine Commiſſion erhielt den Auftrag, alle Rathsprotokolle von 1405 — 1765 zu durchgehen und die Fälle zu bezeichnen, welche der Kl Rath vor ſein Forum gezogen, und welche er vor den Gr. Rath gebracht. In 18 Monaten, nach 39 Sitzungen, war die Aufgabe gelöst. Den Uebungen der Jahrhunderte nachgehend, kam man den Suverainitätsrechten des Gr. und Kl. Rathes auf die Spur. Am 30 März 1767 wurde eine Rathsconſtitution in 10 Artikeln aufgeſtellt, welche beide Theile zu rechtlichem Bewußtſein brachte. Als daher 1780 die Stadt Mellingen, welche ihre Rechte und Freiheiten ebenfalls dem Hauſe Oeſterreich verdankte, um Nachricht über unſre Stadtverfaſſung in Rückſicht der Prärogativen beider Räthe bat, wurde geantwortet: „Das Fundamentalgeſetz

beſtehe darin, daß kein Gr. Rath gehalten werden könne, er ſey denn vom Kl. Rath zu halten angeſehen. Und der Gr. Rath habe keine legale Exiſtenz, als in Verbindung mit dem Kl. und dieſe beiden zuſammen machen das geſetzgebende Corps aus, das die wichtigſten Angelegenheiten der Stadt beſorge. Dieß ſey der kurze Abriß der Verfaſſung.„

Mit dem Tode aber hörten alle Prärogativen zwiſchen Kl. und Gr. Räthen auf. Beide galten gleich. Jedes verlebte Rathsglied wurde als ein wahrer Verluſt für das gemeine Weſen betrachtet. Nicht nur ließ der Rath durch eine Deputation den Verwandten das Leid klagen; nicht nur trugen die Collegen den Leichnam zu Grabe: der kindliche Sinn der frühern Zeit führte noch weiter. Er ſchuf den Glauben, ohne Erſatz der abgegangenen Weisheit könne die Stadt nicht gehörig regiert werden. So viel Achtung hegte man für einen todten Rathsherrn. Daher wurde eine neue Wahl ſo ſchnell als möglich angebahnt, und zwar ſobald der Amtſchultheiß von der tödtlichen Vacanz in Kenntniß kam. Geſchah dieß vom 1. September — 1. May noch vor 3 Uhr und vom 1. May — September vor 4 Uhr, ſo mußte, nach Geſetz, der Rath noch am nämlichen Abend zuſammen gerufen werden.

Doch auch im Leben ſtanden die Kl. und Gr. Räthe in Manchem auf gleicher Linie, namentlich im Genuß der demüthigen Achtungsbezeugung und bittenden Kriecherei von Seite derer, die ſich um Aemter bewarben. Dieſes Unweſen, das die alte Zeit mit Vorliebe gepflegt, und die neue abgeſchafft, um es auf ſublimirte Art fortzuſetzen, erhielt erſt 1785 einen Stoß, durch die Verordnung: „Daß die, ſo ſich um Aemter und Bedienungen bewerben, welche vom Kl. und Gr. Rath abhangen, und nach bisheriger Uebung von Haus zu Haus anmelden, künftig dieſe Tour und Anmeldung nur Einmal machen ſollen.“ — Ehrender war die Auszeichnung, welche 1773 unſern Magiſtraten durch den Beſchluß zu Theil geworden, daß, wenn ein Ehrenmitglied zu einem nothwendigen Ritt ein Pferd benöthigt, es ſich lediglich beym Spitalmeiſter melden, und ein Pferd aus dem Spital, doch gegen gebührende Bezahlung, jeder Zeit haben möge und ſolle.“

An einem Tage aber verloren beide Räthe durch eigene Schuld eine prangende Zierde, welche lange aller Rathsherren

breiter Stolz geweſen. Bei der Reviſion des Sittenmandates ſchlug Dr. und Rathsherr Ziegler die Abänderung des Rathhabits „in Anſehung der dicken Kragen vor, als einer beſchwerlichen und für Fremde wahrhaft poſſirlichen Tracht.“ Dieſer Antrag, von Außen her tief eingreifend, ließ ſich nicht einſeitig behandeln. Er wurde alſo vor beide Räthe gebracht, und mit einſtimmigem Beifall zum Beſchluß erhoben. An die Stelle des dicken Kragens trat ein Paſtoralpäffchen, 6 Zoll lang und 4 breit, unten getheilt oder offen. Die ſchwarze Kleidung, mit einem ſchwarzen Wollenmantel, blieb. Wegen der Perrücken oder eigenen Haare wurde nichts beſtimmt; einzig das Tragen der Zöpfe unterſagt. Mit dieſem neuen Habit (für die Herren des Kl. Rathes zugleich die Kirchentracht) wurde Sonntags den 16. Juli 1786 der Anfang gemacht. Ein folgereicher Tag. Denn mit ihm war der Uebergang zu den Neuerungen vorbereitet, welche 12 Jahre ſpäter beide Räthe von Innen und von Außen vernichtet. Doch ſind beide Rathscollegien eine reiche Quelle der Ehre und Freude für unſre Stadt geweſen Denn vom Jahr 1287 — 1798 werden 377 Herren gezählt, welche im Kl. Rathe geſeſſen, und vom Jahr 1405 — 1798 ſogar 1001 Bürger, welche in den Gr. Rath berufen worden. So viele hat unſer Kl. und Gr Rath durch Liebe und Achtung hoch beglückt, und dadurch einen Theil ſeiner Beſtimmung erfüllt. Denn es verband früher unſre Bürger mit ihrem Rathe ein gewiſſes Pietätsverhältniß, welches unſre Zeit zwiſchen Regierung und Untergebenen nicht mehr paſſend findet. Redet man ja nur noch mit Ironie von einer väterlichen Obrigkeit, und will man einzig noch das Vertragsverhältniß zwiſchen Regierung und Volk gelten laſſen. In dieſem veränderten Geiſt ligt mit ein Grund unſrer ſo häufigen Regierungsveränderungen. Denn Revolutionen müſſen ſich da leicht entzünden, wo der kahle Buchſtabe der Verfaſſung die einzige Garantie des Friedens iſt. Es entſteht bei ſo froſtigem Staatsverband der Geiſt des Auflauerns. Ja die Unzufriedenen freuen ſich der Verfaſſungsverletzungen und lachen in die Fauſt, berechnend, wie bald ſie davon Gebrauch machen können. Allerdings ſind beſtimmte Verträge und Verfaſſungen nöthig. Und daß wir dazu gekommen, darin ligt ein nicht zu verkennender Vorzug unſrer Zeit vor der frühern, in welcher zu viel Willkühr geherrſcht. Allerdings hat das

Digitized by Google

Volk ſo gut Anſprüche an die Regierung, als die Regierung an das Volk, und dieſem müßen ſeine Anſprüche gewährleiſtet ſein. Aber doch muß die Garantie noch anders wo liegen, als auf dem Papier. Sie muß in die Herzen geſchrieben ſein. Die Regierung muß ihr Amt in höherm, als bloß menſchlichem Auftrag verwalten, ſie ſoll ſich als eine Statthalterin Gottes anſehen und wirklich als von Gottes Gnaden, und nicht bloß als von der Menſchen Gunſt. Die Bürger ſollen gehorchen um Gottes willen und aus Gewiſſens Trieb, mit Vertrauen ihren Regenten entgegenkommen und eher ihre Fehler decken, als ſchadenfroh und leidenſchaftlich ans Licht ziehen und aller Welt verkünden. In dieſer Hinſicht ſind wir jüngſt in eine Periode übergeführt worden, die man die pfiffige nennen kann. Denn wir üben ſehr das Pfeifen und namentlich das Auspfeifen unſrer Regenten. Und jene gedungenen literariſchen Nachtſchatten, welche ſich die ſchöne Lebensaufgabe geſtellt, in ihren Tagblättern alles Thun der Vorſteher unſers Volkes zu tadeln und ſelbſt ihre Perſonen ſchamlos zu beſudeln, haben einen Baum gepflanzt, deſſen Früchte ein Gift verbreiten, wodurch nach und nach jede edlere Geſinnung im bürgerlichen Leben abſterben muß

Indeſſen haben auch unſre Vorfahren gegen ihre Regenten eine Art von Undank geübt. Sie haben es nämlich unterlaſſen, die Klugheit derſelben zu einem bleibenden Gemeingut zu machen. Denn unter der oben angegebenen großen Zahl von Rathsmännern war wohl kaum Einer, welcher nicht Eine geſunde Idee, Eine Erfahrung, Einen wohlüberdachten Vorſchlag dem allgemeinen Schatz des Wiſſens hätte beifügen können. Es wäre nur darauf angekommen, die Sammlung, Aufbewahrung und Benutzung gehörig zu organiſiren. Durch Unachtſamkeit laſſen wir ſo oft gerade die Quinteſſenz des Geiſtes dem Leben entſchwinden. Wir könnten klug und weiſe werden durch die Geſchichte, wenn wir es beſſer verſtünden, die Geſchichte als Lehrerin zu benützen.

Die Namen unſrer jedesmaligen Magiſtraten blieben meiſt nur innert den Thoren bekannt. Lange dachte niemand daran, ſie auch zur Kenntniß der Außenwelt zu bringen. Bald nach der Calenderverbeſſerung wagte Clemens Hirzel zuerſt das Geheimniß auszuſchwatzen. Er präſentirte 1719 Schultheiß und Rath einen neuen Calender, in welchem die Stadt Winterthur

Digitized by Google

in Kupferſtich zu ſchauen, auch Kl. und Gr. Rath, das ehrſam wohllöblich Stadtgericht zuſammt dem ehrwürdigen Miniſterium gedruckt zu leſen. Doch das Kunſtwerk ward dem Künſtler zurückgeſchickt mit Bezeugung des obrigkeitlichen Mißfallens, daß er, ohne MGHerren zu fragen, ſo etwas zu thun gewagt. So froſtiges Benehmen hätte für immer abſchrecken mögen. Erſt 1766 legte Felix Meyer einen neuen Plan zu Errichtung eines Regimentbüchleins MGHerren vor. Aber ſie fanden für beſſer, es beim Alten bleiben zu laſſen, „weil es den Schein einer lächerlichen Nachäffung haben möchte.“ Endlich fand dieſer Induſtriezweig 1789 höhere Unterſtützung. Die Buchbinder Kaufmann und Küenzli ließen Schultheiß und Rath vortragen, daß ſie geſinnet, ein neues Regimentbüchlein in gemeinſamem Verlag drucken zu laſſen, mit Bitte um Bewilligung, und daß die Einrichtung von der Canzlei vorgezeichnet werde. Beides erfolgte. So konnten die Bürger ihre Räthe und Richter nicht bloß im Herzen, ſondern auch gedruckt in Händen tragen. Doch der Genuß war von kurzer Dauer. Denn durch den Revolutionsſturm 1798 wurde das Regimentbüchlein zerriſſen und ſammt dem Stadtregiment ſpurlos verweht.

Der Stadtſchreiber.

Die Pulsader unſerer Alten und Neuen, Kleinen und Großen Räthe, ihr Alles auffaſſendes Ohr, ihr ordnender Verſtand, ihre ausführende Hand, kurz die geiſtige Garküche der Republik, etwa auch die Rauchröhre an dem Locomotiv des fortſchnurrenden Staatsgefährtes war — der Stadtſchreiber. Billig wird desſelben noch vor andern erwähnt, die ein Stück der Stadt regiert. Der Mann war für die Leitung der kleinen Staatsmaſchiene ſo unentbehrlich, daß man in den früheſten, wie in den ſpätern Zeiten nach ihm zu erſt ſich umſehen mußte. So beurkundet der Stadtſchreiber zugleich das hohe Alter unſrer bürgerlichen Verfaſſung. Der erſte, den ſchon das Jahr 1225 nennt, iſt Meiſter Friedrich, Domherr in Conſtanz, und zugleich Pfarrer und Notar in Winterthur. In den Urkunden wird bis 1261 dieſes Meiſters oft

Digitized by Google

erwähnt; was beweiſt, daß das viele Reden und Schreiben ihm den Lebensfaden nicht verkürzt. Hans Barer bekleidete 1329 das Stadtſchreiberamt. Da ſchreibfähige Leute vormals weniger häufig, als jetzt, ſo mußte man die Stadtſchreiber oft in der Ferne ſuchen So war Berchtold Schärer, mit dem Zunamen „der Wilde," der 1414 im Kloſter St. Catharinenthal ermordet wurde, von Kenzikeu gebürtig. Von Zug Claui Lätter, der 1440 jenen Freiheitsbrief geſchrieben, der den hier angeſiedelten Juden mehr Vorrechte gewährte, als die Bürger beſaßen. Von hier hingegen war Stadtſchreiber Heudorf, der 1443 als Geſandter auf dem Tag zu Baden erſchien und mit 102 geiſtlichen und weltlichen Fürſten, edeln und unedeln Herren und Boten von Ländern und Städten vergebens zuſammen ſaß, um den alten Zürich Krieg zu vermitteln. Von Eßlingen ſtammte Hans Engelfried, der 1468 das Unglück hatte, von einer Frauenſchwäche befallen zu werden und geſchwätzig zu ſeyn. Denn beim Heimgang aus dem Rath trug er unſerm aufrühreriſchen Bürger, Hans Brechter, die Zeitung ins Haus, daß er ins Gefängniß abgeholt werde. Für dieſen Freundesdienſt ward er ſelbſt eingeſetzt. So iſt er unſer erſte Stadtſchreiber, der auf dem Gefängnißſtock den Sitz genommen. Zürich ſah ihn ungern am Schatten. Wie es ſcheint, durfte der Rath damals mit dem Stadtſchreiber nicht nach Belieben handeln. Denn die ſonſt ſo prompte Juſtiz wurde durch folgendes Schreiben aufgeſchoben: „Als ihr eüern Stattſchriber und den Brechter in eüer Vangniß hand, da wellent wir, daß ihr mit ihnen keinerley Args fürnehmet noch bruchet, und das gänzlich anſtan laſſet, bis daß unſere Botſchaft zu eüch kumpt, als auch förderlich beſchehen wirt, und ihr von der darin unſers Willens und Gefallens vernemmen werdet, und ihr darin anders nit tügint.

Burgermeiſter und Rät der Statt Zürich."

Geben uf Mitwoch nach Sant Jacobs Tag 1468.

Die Botſchaft kam. Sie beſtand aus Bürgermeiſter Cham, Heinrich Göldli, Ulrich Widmer und Heinrich Stapfer, Vogt auf Kyburg. Der Fürbitte dieſer Vier verdankte Engelfried, daß er für ſeine menſchenfreundliche Unart Zeitlebens nur 2 Meilen Wegs von Winterthur verwieſen wurde. Ihm folgte Joſias Pappus, der von St. Gallen kam, wo er lange der Gn-Herrn Subſtitut geweſen. Nach ihm wurde das Stadt-

Digitized by Google

ſchreiberamt nur von bürgerlichen Capacitäten verwaltet. Johannes Wugerli eröffnet die Reihe; blieb aber nicht lange darin Denn „wegen unglimpflicher Auffagung ſeines Stadtſchreiberdienſtes“ gab er auch das Bürgerrecht auf und ſuchte ſein Glück in Schwaben.

Erkannten unſre Vorfahren den Werth eines Stadtſchreibers, ſo verſtanden ſie nicht, ſeine Dienſte lohnend zu ſchätzen; obgleich er ſich des höchſt weitſchweifigen umſtändlichen Curialſtyls befleißen mußte, welchen Swift „die Sackgaſſe der Gerechtigkeit“ nennt. Die Stelle war ſehr karg bedacht. Der Jahrlohn betrug 1406 nur 16 ℔; mit 1481 war er erſt auf 20 ℔ geſtiegen. Dennoch mußte man ſich dem Rath mit Leib und Seele verbürgen. Dieß zeigt die Verſchreibung, welche Conrad Landenberg 1483 gemacht: „Ich Conrad Landenberger bekenne mit dieſer meiner Handſchrift: Als mich die ehrſamen, weiſen Schultheiß und Räth zu Winterthur zu ihrem Schreiberamt ein Jahr, das anfangt an Mittwoch nach dem Sonntag Cantate 1483, angenommen, daß ich darum mit rechtem Wiſſen einen Eid zu Gott und den Heiligen geſchworen hab, dieſe hernach verzeichnete Artikel zu halten und dem nachzukommen treulich und on alle Gefärd. — Des Erſten, den fürſichtigen, weiſen Burgermeiſter und den 200 des Gr. Raths der Stadt Zürich Treu und Wahrheit, deßgleichen dem Schultheiß und Rath zu Winterthur gehorſam, gewärtig und treu zu ſeyn, ihren und gemeiner Stadt Nutz, Ehr und Frommen zu fördern und Schaden zu wenden, und das zu ſchaffen nach meinem Vermögen; ohn ihr Willen keine Reis (Kriegsdienſt) zu thun, ſondern das Schreiberamt getreulich, aufrecht, redlich, ohne alles Args zu verſehen und die Wahrheit zu allen Händlen, nach meinem Verſtändniß gebrauchen und alle Untreu und Gefährde darin vermeiden — Dazu ſoll ich auch in ihre Räth gan, die verſchweigen und darin nichts reden, ich werde dann gefragt. — Ich ſoll auch männklich mit meinem Schreiben an dem Gelt beſcheidenlich halten. Wo aber das nicht beſchehe, ſonder mit jemand meines Lohns halb ſpännig wurde; ſolche Spän ſollen zu MHerren Schultheiß und Räth Gewalt ſtan. Was ſie ſich, darum mir zu thun, erkannteud, dabei ſoll ich bleiben und deß Begnügen haben. — Ich ſoll auch keinen Brief verſiglen, er ſey dann zuvor mit des Siglers Pitſchier,

Digitized by Google

als ſich das gebühre, verzeichnet. — Auch ſoll ich mich außer der Stadt Winterthur, ohne MHerrn Schultheiß und Rath Wiſſen und Willen, nit verändern. Und ob ſolches mit Willen beſchehe, und mir daraus zu gan vergunt würde, ſoll ich in meinem Abweſen mein Schreiberamt mit einem andern guten, geſchickten Subſtituten, der MHerren hiezu tugenlich bedunkt, verſehen. — Und hierum ſo hand mir MHerren um ſollich Dienſte, von ihres Raths wegen, Jahrs zu Lon 20 ℔ Haller verſprochen. In ſolchem Lohn ich ihnen alles das, ſo ſie von Raths und gemeiner Stadt wegen zu ſchreiben hand, ſchreiben und davon nicht mehr fordern ſoll. Doch was ich ihnen auf Perment ſchreibe, worum das wäre, davon ſollen ſie mir, nach Billigkeit in ihrem Gefallen, beſonder lohnen. — Und wenn ich alſo MHerren zu ſolchem Schreiberamt, das zu verſehen, oder mehr ihnen zu dienen, nicht mehr füglich wäre; alsdann ſoll jeder Theil dem andern 2 ganz Monat zuvor abkünden und nach ſolcher Abkündung, wann die 2 Monat verſchinen, jeder Theil des vermelten Amts halb von dem andern ledig ſein.“

Conrad Landenberg genoß lange die Freuden ſeines magern Amtes. Gleichwol blühten ihm dabei die Leiden des Lebens. Er litt ſogar den bitterſten Schmerz, — die Qual des Argwohns, — durch erkrankte Phantaſie. Denn er glaubte ſich vergiftet, und die Stifter der Unthat in ſeinem eigenen Haus. Dadurch floß die erſte Giftklage aus der Stadtſchreiberei an Schultheiß und Rath. Sie lautete: „Wie ich dann jetzt wieder eine Zit her in ſchwerer großer Krankheit gel[illegible], ſo hat doch der Doctor durch ſeine Kunſt ſo viel in mir erfunden, daß mir ſolche Krankheit durch Gift, ſo mir zu eſſen und zu trinken gegeben worden, kommen iſt. Und ſo aber ich jetzt zum letzten ein Meitli bei mir gehept, von dem ich achte, mir ſolch Gift gegeben worden ſey; dann ſich Verena Wäckerli gegen miner Frau hat laſſen mehr dann einmal merken, als ob ihr etwas davon ſolle zu wiſſen ſyn, iſt mein gar ernſtlich Bitt an euch, ihr wellen die gemelte Verena für euch beſchicken, ſie in geſchwornen Eid nehmen und dabei erkennen, was ihr davon zu wiſſen ſey und mich daſſelbig in beſchloſſner Geſchrift laſſen wiſſen. Denn ſo ich etwas Argwönigs erfind, bin ich in Willen, ſy darum laſſen fänklich anzunemmen, weiter zu erkennen, was ſolich Gift ſey, damit mir deſter bas geholfen

Digitized by Google

werden möge. Das will ich um euch unterthäniglich verdienen. Datum Samſtag vor Sebaſtian 1520."

Uewer willig Statſchriber.

Der geringen Beſoldung ungeachtet war die Stadtſchreiberſtelle ſchon damals der höchſten Sehnſucht Ziel. Denn 1522 legte Gebhart Hegner, 14 Tage nachdem er Schultheiß geworden, dieſe Würde von ſich, um den aus Furcht vor Vergiftung verlebten Landenberg zu vertreten. Das Amt ward ihm auch *von einer ganzen Gemeind* geliehen. Woraus ſich ergibt, daß damals die Bürger den Stadtſchreiber wählten, und daß dieſe Stelle, wie das Schultheißenamt und das der Stadtknechte, ein Bürgerdienſt war. Hier fände ſich alſo wieder eine Spur, wie unſre Democratie ſich allmählig zur Ariſtokratie umgewandelt. Daß aber dieſe Wahl auf die Kleinen und Großen Räthe übergegangen, iſt kein Verluſt, da ſie geeigneter ſeyn mußten, als das Bürgervolk, den rechten Mann herauszufinden. — Wie Gebhart Hegner, ſind alle gern im Beſitz dieſer Stelle geblieben, wenn nicht etwa innere oder äußere Stürme ſie vertrieben. Solche wirkten 1771 bei Stadtſchreiber Sulzer, des Amtſchultheißen Sohn. Denn da dem Vater in der Albanusgemeinde etwas Menſchliches begegnet, trat auch der Sohn im Unmuth plötzlich von ſeiner Stelle und ging nach Hauſe. Auf dieſem Gang drohete eine ganze Bibliothek von Canzleiverſtand der Stadt zu entſchwinden. Man mußte auf Mittel denken, ihn ohne Conſtitutions-Verletzung zu erhalten. Das beßte ſchien die Zeit mit dem geheim Beſchwichtigenden, das ſie kennt und hat. So wurden ihm 14 Tage Bedenkzeit geſetzt für eine neue Meldung. Verſöhnt that er den Schritt, empfing die Stelle wieder und behielt ſie lieb, bis an ſein Ende. Von ſeinen Nachfolgern entzog ſich 1798 Jacob Troll beim Sturz des alten Municipalregimentes entmuthigt dieſer Stelle; 1832 fand Jacob Geilinger und 1844 Eduard Steiner ohne dieſelbe beſſere Ruhe.

Durch das ſilberne Band wurden die Stadtſchreiber allmählig feſter an ihr Amt geknüpft. Die Stelle ward 1539 um 12 ℔ verbeſſert, in Erwägung, „daß der Stadtſchreiber noch ein ſchlecht klein Wartgeltli hat, und diewyl es an etlichen Orten im Brauch, daß man demſelben alles Papir zahlt." War er bisher *ſteuerfrei* geſeßen, ſo wurde er ſeit 1597 wie ein anderer Bürger gehalten, doch der Verluſt des Vor-

rechts aus dem Stadtſäckel mit 17 ℔ erſetzt, ſo daß er jetzt 50 ℔ bezog. Auch blieb er nicht anders „zu tagwen, wachen und unter den Thoren zu hüten ſchuldig, als wie der Kl. Rath deſſen pflichtig.“

Wie aber das nämliche Gut nicht Alle gleich befriedigt, ſo fand auch Friedrich Hegner bei dieſer Stelle weniger Friede, als andere. Denn nachdem er die Großmuth gerühmt, welche ſein Großvater von Schultheiß und Rath genoſſen, die ihm für einen Subſtituten jährlich 20 ℔ geſchöpft, bemerkt er klagend: „Iſt damals nicht eine ſo thüre Zeit gſin, wie jetzt. Alle Handwerksleute und Krämer ſchlagen auf; und mir wird nicht nur faſt alle Tag entzogen, ſonder man will, daß ich die Leute näher halte, als meine Altvordern. Wie denn der tägliche Abbruch dieſes Amts gründlich zu beweiſen. So ſind anjetzt unter MGnHerren, die dörfen abwehren, daß dieſer oder jener Amtmann kein Zinsbuch, und anders mehr, bedörfe; hab ich alſo aus den Aemtern wenig mehr zu verdienen. Nun derwyl Marti Vogt und andere Schulmeiſter, Stümpler und nicht geſchworne Schreiber, bisher mir an dieſem Dienſt nicht wenig abgezogen, zu großer meiner Verſchmälerung und Schmerzen, und zwar den 16. November 1618 von beiden Räthen eine Erkanntniß geſchehen, daß am Recht keine Handſchriften noch Kaufzedel (die dann zu Zeiten, wie zu beweiſen, falſch und nur aus der einen Part angegeben, gemacht, und anderer Bſchiß mehr fürgegangen) in den Auffällen nicht mehr vor den Briefen, ſo ordentlich aufgericht, vom geſchwornen Stadtſchreiber geſchrieben und dem Herrn Schultheiß beſiglet, — geſetzt, ſondern nach gahn ſollen; ſo hab ich beſſern Schirms mich verſehen, als erfolgt. Denn wie es die Zeit her gegangen, wollt ich weitläuftig beweiſen, wenn es nicht bei etlichen Unwillen und mir Schmerzen vermehren thäte. Nun wellint MGHHerrn bedenken, wie andere Obrigkeiten ihre ordentlichen Schreiber halten, nicht unterdrücken, ſondern eröffnen. Sonderlich daß ein Stadtſchreiber der Grund-Geldzinſen, Kaufſchillingen und anders nicht ſo gute Rechnung und Achtung, zu Gutem aller Aemter haben kann, wenn er allein in Zeiten einen armen Schuldbrief macht, das andere mit Schmerzen, oben und unten aus, fahren laſſen muß.“ Und zur Beſtätigung deſſen legte er das ſpezifizirte Verzeichniß ſeines Einkommens vor. Es hatte 1625, ſammt den 100 ℔ Wartgeld,

262 ℔ 16 ß betragen. Daher iſt ſich nicht zu verwundern, daß er in dieſem hohen Stadtdienſt zuletzt verkümmerte und öconomiſch ſo erſchwachte, daß ihn nur noch die Aufnahme in den Spital ſtärken konnte. Allein Stadtſchreiberſemmeln und Spitalerbrod wurden damals von ungleichem Mehl gebacken. Frau Stadtſchreiber, die eine Eſcher von Zürich war, fand das Brod zu ungeſchmack und überhaupt die Pfrund im Spital zu ſchlecht für einen Hegner. Daher ſuchte ſie durch ihre hohe Verwandtſchaft einen hochobrigkeitlichen Anſtoß auszuwirken, der den Rath zu Winterthur freigebiger ſtimmen ſollte, wie ſich aus folgendem Beſchluß ergibt: „Das Begehren, ſo Stattſchryber Friedrich Hegners von Winterthur Fründtſchaft allhie getan, verhülflich zu ſeyn, daß er, Hegner, im Spital zu Winterthur beſſer gehalten werde; iſt eingeſtellt, bis etwer nächſtkünftig etwan, von MGnHerren wegen, ußhin ryt, ſonſten anderer Geſchäften halb. Dannzumalen durch denſelben Herr Ihnen von Winterthur freündt-ernſtlich zugeſprochen werden ſoll, daß ſie ihm, Hegnern, um ſeiner Altfordern willen, eine beſſere Pfrund gefolgen laſſen. 1632. Zürich coram senatu."

Die ſpätere Zeit ſchaffte reicheres Brod. Das Einkommen des Stadtſchreibers wurde 1750 ſchon auf fl. 600 gerechnet, wovon er aber fl. 100 an die Beſoldung des Subſtituten abzugeben hatte. Und 1844 erblickte die Bürgerverſammlung in dem Ertrag des Amtes baare fl. 1000.

Schon frühe wurde eine obrigkeitliche Taxe aufgeſtellt. Es geſchah, um die Habſucht zu zügeln und Streit zu verhüten. Die älteſten Beſtimmungen kommen in der „Ordnung eines Stadtſchreibers 1520" kurz alſo vor: „Von all und jeden Gülten, Kauf- Gmächts- Verzeichnung- und Schuldbriefen von jedem Hundert 1 Guldi, und alſo fort an. — Item in allen Gerichtshändeln behalten Wir uns vor, in der Tax, je nachdem die Summe groß oder klein iſt. — Von einem Vidimus iſt von hundert 1 Guldi. — Von einer ſchlechten Urfehd 1 Guldi, von einer großen 3 ℔. — Von jeder Kundſchaft 5 ß. All Urtheilbrief behalten Wir uns vor, darum nach Billigkeit zu erkennen. — Item es ſoll auch jedem Stadtſchryber von gemeiner Statt werden 21 ℔ Jahrlohn. Er ſoll keinen Brief ſiglen, er ſei denn vorhin vor Rath oder Gricht gehört. Er ſoll in Eid nemmen, daß er unſere lieben und guten Nachbarn aus der Grafſchaft Kyburg mit Schrei-

Digitized by Google

den verſehen wolle, wie von Alterher. Soll ein jeder Stattſchreiber frei ſitzen, ledig Steür und Tagwen, Nachtwachen, ausgenommen für Feuer. Dagegen ſoll er keinerlei Gewerb und Handtierung treiben, ſondern des Amts ſich behelfen."

Damit aber dieſe Taxe dem Stadtſchreiber etwas eintrage, ward 1520 noch erkannt und an der Kanzel bei 10 ℔ Buß verboten, daß, wenn künftig ein Bürger gegen den andern Geld aufnehme oder Güter verkaufe, „nirgend anderswo gefertigt werde, dann vor MHerren Stab, oder Schultheiß und Rath allhie." Eben ſo auch, wenn einer auf Güter im Friedkreis der Stadt von einem Fremden Geld aufnehme oder ſie ihm verkaufe. Und um allen Abbruch zu verhüten, erkannten noch Schultheiß und Rath: „Was Geld ſie ufnehmen von gemeiner Stadt wegen, daß ein Stattſchreiber dieſe Briefe auch allhie ſchreiben ſoll."

Dieſen Beſtimmungen wurde lange nachgelebt. Doch andere Zeiten und neue Verhältniſſe geboten Aenderung. Am 8. Februar 1725 ward eine neue Schreibtaxordnung aufgeſtellt, welche bis zum Ausbruch der franzöſiſch-helvetiſchen Revolution galt. Bis zu dieſer Zeit war der Stadtſchreiber der ſichtbare Repräſentant, das Ehrfurcht gebietende Echo von Schultheiß und Rath geweſen. Denn häufig trat er öffentlich auf und verlas der Gemeinde die von beiden Räthen erlaſſenen Decrete. Dieß geſchah mit jener feierlichen Würde, welche ſelbſt dem weniger Durchdachten Achtung ſichert. Sonntag Morgens, nach dem Geſang vor der Predigt, beſtieg der Stadtſchreiber die Kanzel. Zu gleicher Zeit erſchien der Großwaibel in Amtstracht auf der Galerie der Kirche. Hatte der Stadtſchreiber ſich in jene Stellung hineingefunden, die ſo nöthig, um die ſchwere Kunſt zu üben, oder vielmehr um die zum Effect ſo weſentliche Gabe zu zeigen, den Accent zu legen, jede Stelle in ihrer Art zu ſprechen und mit dem ihr eigenen Ausdruck des Anblicks, der Stimme und der gelegentlichen Bewegung des Körpers zu begleiten, ohne daß von dem Allen etwas auffallend vorſtach, ohne daß er ſelbſt darauf zu denken ſchien; — hatte der Stadtſchreiber die rechte Stellung zum Leſen gefunden, ſo winkte er dem Diener, der in die Gemeinde rief: Loſet, liebe Herren! Dann begann der Leſer, nach ihm — die Predigt. Im Jahr 1798 aber ging der Stadtſchreiber des

alten Glanzes, ja ſogar ſeiner politiſchen Exiſtenz verluſtig. Das Stadtſchreiberamt wurde abgeſchafft; der Gebrauch des alten Stadtſigels verboten. Was im Namen der Stadt zu ſchreiben, das fertigte den neuen Magiſtraten unter neuem Namen „ein Secretair“ in neuer Form. Doch kaum hatte die Verwirrung ſich ein wenig geläutert, ſo trat der Wunſch nach einem Stadtſchreiber hervor, und das Erſte, was 1804 für ihn geſchah, war ein Werk der Liebe. Es beſtand in der Aufſtellung einer den Fortſchritten des 19 Jahrhunderts entſprechenden Schreibtaxordnung, dieſem potoſiſchen Schacht im kanzleiiſchen Erzgebirg.

Es gab eine Zeit, welche für Schreiberhände die glückſelige zu nennen. Dieſe glänzte lange über dem Stadtſchreiberamt. Für die Stadt hatte der Stadtſchreiber wenig Geſchäfte. Schultheiß und Rath waren in ihren Erwägungen, ſelbſt wann es Leib und Leben betraf, kurz von Worten. Die Bürger hatten unter ſich und mit andern wenig gerichtlich zu verhandeln. Sie brauchten bei Vielem die Fauſt, wofür wir die Feder anſetzen. Der Geſchäftsumfang des Stadtſchreibers läßt ſich aus dem Verbrauch des Schreibmaterials genau ermeſſen. Dazu dienen folgende Belege aus verſchiedenen Perioden. Im Jahr 1531, zu der Zeit, als alle kanzleiiſchen Briefe mit ſo großen und ſchweren Sigeln belaſtet wurden, ſtellte Gebhart Hegner über den Verbrauch des Sigellacks während 6 Monaten folgende Rechnung: „Die Statt ſoll mir ſider der nächſten Rechnung, genommen auf Freitag vor Nicolai, 6 Loth 1 q. gäl Sigelwachs 3 ß 1 Hlr.; me 6 Loth gäl Sigelwachs 3 ß; me 8 Loth Sigelwachs 3 ß; me 12 Loth gäl Sigelwachs 6 ß. Summa 16 ß 1 Hlr.“ Eben ſo auffallend zeigt ſich die Sache beim Anbruch unſers papierenen Zeitalters, beim immediaten Uebergang in unſer tintenkleckſendes Jahrhundert. Denn in einem, Tag für Tag geführten, Verzeichniß iſt zu leſen, daß der unter dem Namen Secretair waltende Stadtſchreiber, welcher eine Municipalität und eine Gemeindskammer zu beſchreiben hatte, vom 25. November 1799 — 28. December 1800 im Dienſte der Stadt nur 17 Buch 12 Bogen ordinaire Schreibpapier verbraucht und für Stempelpapier 3 fl. 5½ ß ausgegeben.

So war unſer Stadtſchreiber wohl im Stande, noch andern zu dienen. Er ſah ſich auch von allen Seiten angeſpro-

Digitized by Google

chen. Denn er galt für den dienſtfertigſten und brauchbarſten Kopf des Landes. Was im weiten Umkreis unſrer Stadt geſchrieben wurde, das floß aus ſeiner Feder. Von ihm finden ſich 1468 Schuldfertigungen zwiſchen Geſchäftsleuten coram Rudi Stößel von Veltheim, der auf der obern Brug allhier an gewöhnlicher Gerichtsſtatt zu Gericht geſeſſen. Im nämlichen Jahr wurden von ihm auch die Briefe vor dem Gericht zu Oberwinterthur ausgefertigt. Von ihm liegen Briefe 1469 wegen eines Tauſches zwiſchen dem Kloſter Töß und Illnau vor. Das Jahr 1471 beweist, daß er Schreiber der Gerichtsherrlichkeit Neftenbach geweſen und auch im Schloß Kyburg das Protokoll geführt. Wirklich wurde die Schreiberei der Grafſchaft Kyburg bis 1597 durch die Stadtſchreiber zu Winterthur verſehen. Aus einem Schreiben des Vogt und der Richter des Enneren Amts der Grafſchaft Kyburg erhellt, daß dieſes Amt 1538 den Stadtſchreiber Hegner zu ſeinem Schreiber beſtellt, „welchen Dienſt ſeine Forderen auch verſehen.„ Durch das Verdienſt, welches zur Reformationszeit bei dem Bauernauflauf in Töß ſich Gebhard Hegner durch ſein klug-beſchwichtigendes Benehmen um das ganze Vaterland erworben, ging durch die dankbar lohnende Anerkennung der Herren in Zürich die Kyburgiſche Kanzlei, wie ein Erbtheil, an die Hegneriſche Familie über. Und ihre Glieder wußten dieſe auswärtige Stelle mit den wichtigſten Stadtämtern zu vereinigen. So wurde 1635 dem Schultheiß gewordenen Ulrich Hegner die Kyburgiſche Landſchreiberei weiter überlaſſen, und 1639 erhielt ſie deſſen Sohn „darum weil die Familie Hegner das Amt über 100 Jahr ehrlich verwaltet, und der Schultheiß aufrichtig gegen Zürich.“ Und Jac. Hegner wurde 1655 bewilliget, neben der Landſchreiberei Kyburg auch die Stadtſchreiberei zu Winterthur verſehen zu dürfen.

Daß der Stadtſchreiber über den mit einer ſolchen Doppelſtelle verbundenen Reiſen und Zerſtreuungen die Vaterſtadt nicht vergeſſe, dafür war ſeit 1484 durch die Verordnung geſorgt: „Was Sachen, gemeine Stadt berührend, geredet und beſchloſſen, ſollen von einem Schreiber aufgezeichnet werden, daß der allweg einen Schultheiß bei ſeinem Eid daran mahnen ſoll, damit ſolche Sachen nicht vergeſſen, ſonder denen förderlich nachkommen werde.“ Doch erfolgte dieſes Aufzeichnen nicht immer in rechter Form. Manchmal wurde es ganz

Digitized by Google

unterlaſſen. Daher ſind die früheſten Rathsprotokolle unvollſtändig. Und weil wir von dem Thun und Laſſen jener Zeit ſo wenig wiſſen, werden wir leicht verſucht, die Leute für beſſer zu halten, als ſie vielleicht geweſen. Die Lückenhaftigkeit erreicht mit 1619 ihr Ende. Stadtſchreiber Hegner berichtet darüber: „Wiewohl ſich nunmehr faſt 60 Jahre verloffen, da nicht mehr alle Urtheile und Erkenntnußen MGHerren gemeinklich, ſondern allein etwas namhafter Perſonen und Sachen betreffend, aus ſonderbarer darüber geſchehener Erkenntniß MGHerren allein etwas wenig verzeichnet worden; ſo wollen jetzt Schultheiß und Rath, daß es wieder gemeinklicher geſchehe. Alſo daß fürohin alle und jede namhafte Urtheile und Erkanntniſſen, ſie betreffen gemeiner Stadt Sachen oder andere Händel, ſo für Sie langen und kommen mögen, damit man ſich derſelben hernach zur Nothdurft wieder zu erholen wiſſe, in dieß Buch (das Protocoll von 1619) angezeichnet werden.“ Damit war der Saame zur Vielſchreiberei in die Stadtkanzlei gelegt.

Lange blieb der Stadtſchreiber für die Amtsverwaltung auf eigene Kraft beſchränkt. Nur in Fällen der Noth lieh ihm der Magiſtrat einen Gehülfen. So ſchwur 1474 Ulr. Roß als Unterſchreiber MGHerren den Eid der Verſchwiegenheit. Und 1483 wurde Ehrhart Reinbold als des Stadtſchreibers Subſtitut alſo beeidigt: „Alle des Raths Heimlichkeiten, wo er die im Rath oder in des Stadtſchreibers Haus vernehme, zu verſchweigen und in den Geſchriften, ſo er zu ſchreiben habe, die Wahrheit und getreuliche Verhandlung, nach ſeiner beſten Verſtändniß, zu gebrauchen.“ Von da an verſchwinden die Subſtituten faſt gänzlich, wahrſcheinlich vom Geſchäftsmangel verdrängt; wohl auch um den Stadtſchreiber ſelbſtſtändiger und in gutem Athem zu erhalten. Doch ein Gehülfe erſchien allmählig als unabweislich, weil die beſten Köpfe von der Gefahr träumten, in dem Meere der Schreibereien unterzugehn. Daher beſtellten Schultheiß und Rath, ſo ungern ſie neue Stellen ſchufen, endlich 1746 für immer einen Rathsſubſtitut, „der kein anderes Amt bekommen möge, ſo lang er Subſtitut bleibe.“ Weil er aber weniger zur Ehre der Stadt, als zur Bequemlichkeit des Stadtſchreibers aufgeſtellt, ſo mußte dieſer an des Gehülfen Beſoldung die Hälfte tragen. Damals galten fl. 150. und 8 Mlt. Korn

für ein ſo glänzendes Einkommen, daß die diplomatiſche Blüthe der Bürgerſchaft ſich um die neue Ehrenſtelle bewarb. Denn ſie galt für die Thüre zu jedem Geheimniß unſrer Staatskunſt — und für die erſte Sproſſe jener Leiter, auf welcher man am ſicherſten die höchſte Würde erklimmen könne. Daher anerboten ſelbſt die, welche zum Höchſten fähig, ihre Kräfte dieſem untergeordneten Dienſt. Unter ihnen zwei, welche kurz zuvor die Stadtſchreiber Stelle nicht hatten erlangen mögen. Und die Wahlverſammlung nicht aus gemeinem Volk, ſondern aus dem Adel des Kleinen und Großen Rathes beſtehend, trieb ein ſo launiges Spiel, daß es hiſtoriſche Erwähnung verdient. Denn des Schultheißen Sohn, der für die Stadtſchreiberſtelle 6 Stimmen erhalten, trug für das Subſtitutenamt keine davon; worin die Räthſel und Wunder bei den Wahlgeſchäften der ſpätern Zeit ihre Erklärung finden.

Seit der Reformation wurde der Stadtſchreiber von Kl. und Gr. Rath gewählt, in deſſen Schooß er ſeit 1629 alljährlich im Albanusrath die Stelle zurückgeben und ſich dann neu darum bewerben mußte. Dieß geſchah Anfangs nach Sitte der Zeit mit demüthigen Worten. Später, als das Bewußtſein der Fähigkeit dreiſter machte, benutzte etwa ein Stadtſchreiber dieſe Gelegenheit, ſeine Staatswiſſenſchaft an den Tag zu legen. So gab es im Rathe kurze Ohrenſchmauſe. Und der Augenblick vor der Wiederbeſtätigung des Stadtſchreibers war oft der einzige im Jahr, da über unſre Stadtangelegenheiten tiefer gedacht und wiſſenſchaftlich geſprochen wurde.

Nun entwickelte ſich noch das Gefühl, der Stadtſchreiber, weil mit allen Verhältniſſen der Stadt vertraut, ſolle in der Rathsverſammlung nicht bloß als ſchreibſelige Hand eine ſtumme Rolle ſpielen, ſondern auch einen mitrathenden Verſtand zeigen. Zu Erlangung dieſes Vorzuges ſchien das Jahr 1829 reif. Daher bat Stadtſchreiber Geilinger am Albanusrath um das Recht einer deliberativen Stimme. Es ward, um der Folgen willen, nicht entſprochen, doch vergönnt, das Wort zu begehren, und dem Präſidenten erlaubt, in wichtigen Fällen auch den Stadtſchreiber um ſeine Meinung zu fragen. Dieſer Mittelweg, der beide Theile in Verlegenheit führen konnte, ſchwächte den Wunſch, durch guten Rath nützen zu können, und das Geſuch ward zurückgezogen. Doch es kam das zungenlöſende

Digitized by Google

Jahr 1830, welches Alle für Alles geiſtig majorenn und deliberationsfähig erklärte.

Im Jahr 1832 wurde die Stadtſchreiberſtelle, welche bisher ein- und untheilbar geweſen, von dem Mißgeſchick getroffen, zerſpalten zu werden. Bei der Wahl eines Stadtſchreibers glaubte der Magiſtrat das mit dem Stadtſchreiberamte Jahrhunderte lang verſchmolzen geweſene Notariat weiter damit verbunden erklären zu dürfen. Doch es kam Befehl von Oben, jede Wahl zu ſuſpendiren, weil der Führer des Hypothekenbuches für Winterthur jetzt denſelben Beſtimmungen, wie alle andern, unterworfen. Vergebens erſuchte der Stadtrath, daß man ihn bei dem bisher geübten Rechte belaſſe. Alle Gründe hatten kein Gewicht. Winterthur mußte die Freiheit gewinnen, auch die Wahl ſeines Notars der hohen Regierung überlaſſen zu dürfen. So blieb nur noch übrig, wegen möglicher Vereinigung beider Stellen Licht zu ſchöpfen. Es blinkten einige Strahlen in der Erklärung: „Das Obergericht habe für einmal keine Gründe, einem jeweiligen Notar von Winterthur zu unterſagen, auch die Geſchäfte eines Stadtſchreibers zu verrichten, da kein Geſetz im Allgemeinen den Notaren die Betreibung ſolcher Geſchäfte neben den ihrigen verbiete, und bis dahin ſich nichts ereignet, was mit Bezug auf das Notariatsweſen insbeſondere eine nachtheilige Einwirkung jener Vereinigung auf die Erfüllung der Amtspflichten des Notars befürchten laſſe." Seitdem iſt der neue Notar der Stadt höher geſtellt, als ihr alter Schreiber. Denn jeder Bürger kann Stadtſchreiber werden; aber nicht jeder Stadtſchreiber iſt zum Notarius fähig. Im Jahr 1844 wurde Heinrich Forrer zum erſten einfachen Stadtſchreiber gewählt.

Das Stadtſiegel.

Des Stadtſchreibers ſtumme Gewähr und aufdrückende Gewalt iſt das Stadtſiegel. Doch war derſelbe nicht immer der Stadt Großſiegelbewahrer. Denn in den frühern Zeiten wurde das Stadtſiegel nur der treuen Hand des regierenden Schultheißen anvertraut. Dieſer Uebergang von Hand

Digitized by Google

zu Hand war mit Gefahr verbunden. Denn nicht jeder war wachſam genug, dieſen kleinen Schatz gehörig zu bewahren. Daher ereignete ſich wirklich das Unglück, daß das Stadtſiegel verloren ging. Der Unvorſichtige, den dieſes Mißgeſchick getroffen, iſt Schultheiß Rudolf Bruchli. Im Jahr 1469 hatte derſelbe gebrochenen Herzens vor Rath eröffnet und „by ſinem Eid geſeit, daß er ſein Inſigel am nächſten Sampſtag, oder Suntag davor, verloren. Und bat, ihm alſo ſolich ſein Offnung zu einem Urkund mehrern Gebreſtens, ſo davon auferſtan möchte, in das Ratsbuch zu ſchriben.“

Auch unſer Stadtſiegel hat im Laufe der Zeit Veränderung und Vervollkommnung gefunden. Seine urſprüngliche Form iſt nur noch an den älteſten Documenten zu erkennen. An dem Tauſchbrief vom 13. März 1263 um ein Stück Feld auf dem Heiligen Berg, von hieſiger Stadt einem Chorherren allda, gegen die Rechtſame, hinter ſeinem Garten Steine zu brechen, überlaſſen, hängt noch das alte Stadtſiegel. Sein Schild iſt, wie jetzt noch, querüber durch eine Stange getheilt. Aber nur in dem untern Felde brüllt ein Löwe; das obere Feld iſt leer. Die Umſchrift lautet: Sigillum R. Sculteti et civium de Winterthur. Daß die Bürger von Winterthur durch ihre Tapferkeit dem Stadtſiegel im Jahr 1278 einen zweiten Löwen erkämpft, iſt aus unſerer Kriegsgeſchichte bekannt.

Als die Amtſchultheißen aus Bequemlichkeit nicht mehr die Hand bei Allem haben wollten, und die Stadtſchreiber anfingen immer mehr Vertrauen zu gewinnen, entſchloß man ſich, das Stadtſiegel in Miniaturform in die Stadtkanzlei zu legen. Daher wurde 1667 von Schultheiß und Rath erkannt: „ein Kanzleipitſchaft mit zwei Löwen, ohngefähr eines Schillings groß, zu machen.“

Im Jahr 1787 fand ſich unſer Stadtſiegel ominoſerweiſe abgenutzt. Die Herbeiſchaffung eines beſſern ſchaffte weite Sorgen. Denn in der Nähe war keine kunſtfertige Hand zu finden Endlich wurde eine in Baſel entdeckt. Ulrich Samſon war ihr Beſitzer. Mit dieſem ließen ſich Schultheiß und Rath in eine diplomatiſch-artiſtiſche Unterhandlung ein. Als Umſchrift wurde vorgeſchrieben: Sigillum civitatis Vitoduranœ. Das Stadtwappen, welches auf das Siegel zu ſtehen kam, ſollte zwei rothe Löwen in weißem Felde führen, mit ei-

nem ſchief liegenden rothen Balken in der Mitte. Die Zierrathen wurden von edler Simplicität gefordert Da die Stadt ihr Wappen mit doppelter Löwengeſtalt von König Rudolf I. als Belohnung für der Bürger bewieſene Tapferkeit erhalten, ſo wurde für ſchicklich erachtet, oben an dem Schild einen Lorbeerkranz und auf beiden Seiten herumlaufende Guirlanden von Lorbeer anzubringen. Der Künſtler empfing noch die Bemerkung, „daß die Schwänze der Löwen nicht precisé, wie ſie in der Natur ſind, ſondern in der Mitte gewöhnlich mit einem Zotten vorkommen, und auch auf dieſe Art auf dem Siegel ſtehen ſollen.“ Die Vollendung dieſes Kunſtwerkes hatte fl. 120 gekoſtet.

Zur Zeit der franzöſiſch-helvetiſchen Revolution mußte, zum Zeichen, daß Winterthur ſeine alte Selbſtſtändigkeit verloren, auch das alte Stadtſiegel bei Seite gelegt werden. Denn ſo lange die Eidgenoſſenſchaft von Außen und Innen deſpotiſcher Willkühr verfallen, galt ihres feurigſten Freiheitshelden Bild, „Wilhelm Tell, dem ſein Knabe den Apfel am Pfeil überreichte,“ als helvetiſches Staats- und Landſiegel. So blieb unſer uraltes Stadtſiegel bis zum Jahr 1803 im Verſteck. Da langte eine Anwandlung von Selbſtgefühl dasſelbe wieder hervor und hat es bis zur Stunde nicht mehr aus der Hand gelaſſen.

Das Stadtgericht.

Als drittes Tribunal der Stadt beſtand ein Schuldengericht, mit dem Namen Stadtgericht, deſſen Richterzahl in den erſten Zeiten unbeſtimmt. Später blieb es auf 13 ſtehen, deren Haupt Oberſtrichter hieß. Alle wurden vom Kleinen Rath gewählt; die Richter aus der Bürgerſchaft, der Vorſitzer, als des Schultheißen Statthalter, aus dem Großen Rath. Einer der Richter machte den Schreiber; alle aber waren den Parteien zu unentgeltlichem Advocatendienſt verpflichtet. Vor dieſem faſt koſtenloſen Gerichte wurden die Händel öffentlich verhandelt. Eine kleine, inappellable Competenz ausgenommen, gingen die Appellationen an den Kleinen Rath. Dem Frem-

Digitized by Google

den, der einen Bürger ſuchte, mußte der Oberſtrichter gegen Erlegung eines Dicken (16 ß), wenn der Zeiger noch nicht auf 4 Uhr ſtand, das Gericht verſammeln. Der Bürger fand nur an beſtimmten Tagen Recht, höchſtens Einmal in der Woche.

Des Stadtrichteramtes wird ſchon frühe erwähnt. Eberhart Hoppler erſcheint 1357 als Richter, der an des Schultheißen Stelle zu Gerichte ſaß. Conrad von Sal verſah 1359 dieſe Stelle und 1363 Heinrich Feriant. Die Ausbildung des Stadtgerichtes zu einem Richtercollegium läßt ſich erſt ſeit 1416 nachweiſen. Damals beſtand es aus folgenden 9 Herren: Joggli Ohringer, Hirsgartner, Hartmann Baldi, Uli Sulzer, Merkli, Hans Benz, Hans Eigenthal, Claus Knöpfli und Hans Attiker.

Der Bequemlichkeit des Kleinen Rathes verdankte das Stadtgericht die Ausſcheidung ſeiner Competenz. Die Verordnung von 1480 ſagt: „MHHerrn haben ſich vereint, um beſſerer Ruhe willen, daß ſie nicht mehr wollen haben, daß eine Sache um Zins, Schulden, Kauf und Verkauf aller Fertigungen halb vor Rath ausgericht werden ſoll. Deßgleichen ob einer den andern um Erb und Eigen anſprechen wollte, ſoll es auch vor (Stadt) Gericht genommen werden. Was dann vor Rath mit Urthel gewieſen wird, darum wollen MHHerrn ſprechen, und ſonſt nicht. Und haben ſolches zu halten kräftiglich für ſich genommen."

Den Gang der Appellationen für Bürger und Fremde beſtimmte 1525 die Erkanntniß: „Ob Rechtfertigung geſchieht zu Winterthur, um was das iſt, zwiſchen Bürgeren, ſo ihren Sitz in der Stadt haben, die mögen ihre Appelaz und Zug vom Stadtgericht in den Kl. Rath und von da für ihren Gr. Rath thun und nicht wyter, und alſo um keine Sache für Unſer Herren von Zürich appeliren. — Geſchieht aber Rechtfertigung von Unſer Herren von Zürich Unterthanen außert der Stadt Winterthur geſeßen, oder von einem Gaſt gegen Bürger obgenannt, oder zwiſchen Gäſten, da die Anſprach ob 50 ℔ iſt, das ſey, um was es wolle; wird da jemand mit Urteil beſchwert, der mag das appeliren vom Gericht in den Kleinen Rath, von da vor den großen Rath und am Letzten für Unſer Herren in Zürich, als die Oberhand."

Lange war das Stadtgericht zu Gericht geſeſſen, ohne Klagen zu verurſachen, ſo wenig es auch die Kunſt verſtand,

Digitized by Google

es Allen recht zu machen. Man wußte nichts an ihm auszuſetzen. Da brachte die alles enthüllende Zeit einen Fleck ans Licht. Eine Mißgeſtalt wurde in ihm entdeckt. Sie ſtand in farbigem Gewand an der Spitze. Es war der Oberſtrichter ſelbſt. Bis 1638 hatte nämlich der erſte Stadtknecht, der Großwaibel, dieſes Urbild aller Waibel, von Amtswegen den Vorſitz im Stadtgericht geführt. So war er Herr und Knecht in einer Perſon. Dieſes Gemiſch von Hoheit und Unterwürfigkeit hatte bis jetzt kein Gefühl verletzt. Plötzlich ward es unerträglich. Aber um das entſtellende Haupt zu entfernen, bedurfte es einer Umgeſtaltung des ganzen Körpers. Dieß hatte am 29. Januar 1638 eine organiſche Veränderung des Stadtgerichtes zur Folge. Seitdem wurde das Stadtgericht von einem aus ſeiner Mitte beſtellten Oberſtrichter geleitet, welche Laſt Chriſtoph Egli zuerſt übernahm. Man ſah ein Gerichtsbuch, das die Namen der Beklagten und die gefällten Urtheile der Nachwelt aufbewahrte. Die lange Reihe der municipalen Ehrenämter vermehrte ſich durch einen Gerichtſchreiber, den jedes ausgefertigte Urtheil mit 1 ß lohnte. Der Rath hatte großmüthig geſchenkt, was ihm bisher von Bußen und Gerichtsgeldern „gehörig;“ ſo prangte in der Richterſtube nur noch eine Richterbüchſe, die ſich einzig zur Ergötzung der Stadtrichter füllte.

Ein Sitz im niedern Stadtgericht war hohe Ehre und für Ehrgeizige das Ziel tiefer Wünſche. Denn damit hatten ſie feſten Fuß geſetzt auf der Bahn, die von Würde zu Würde führte. Jeder neugewählte Richter war daher pflichtig, ſeinen Collegen ein Freudenmahl zu bereiten und „längſt innert 6 Monaten abzuſtatten;“ ein Termin, der für eine erſehnte Freude faſt zu lang. Dieſe Richtermähler wurden 1738 aufgehoben. Dafür mußte der neue Richter jedem Collegen fl. 1½ ſchenken und in die aufgeſtellte Büchſe fl. 18 legen; wobei ihm überlaſſen, mit den andern Herren und Dienern, die früher zum Richtermahl geladen worden, ſich in Metall oder Natura abzufinden. Ueber den Umfang der Ehrenausgaben bei einer Stadtrichterwahl hat Heinrich Hegner zum Eckſtein Nachricht hinterlaſſen. In ſeinem Haushaltungsbuch ſtand geſchrieben:

Digitized by Google

Ausgaben, ſo gehabt, als ich Stadtrichter worden, den 28. Januar 1749.

Herr Amtſchultheiß Hegner wegen Namſung	fl.	4.	10	ß	
" Schultheiß Bidermann dito. .	"	4.	10	"	
den 12 Herren Stadtrichtern, jedem 1 fl. 20 ß	"	18.	—	"	
in die Büchs	"	26	—	"	
dem Herrn Stadtſchreiber für die Mahlzeit .	"	2	—	"	
" " Rathhausmeiſter dito. .	"	1.	8	"	
dem Stadtbot	"	2.	—	"	
ins obere Schützenhaus	"	2.	—	"	
ins untere "	"	2.	—	"	
den Knaben in Tetſch	"	—	20.	"	
den 4 Dienern für die Mahlzeit einem 1 fl 2 ß 8 hlr.		4.	10	"	8.
dem Küfer Koller für 2 Tag aufzuwarten		—	36.	"	
dem Tiſchmacher vor 1 Tag	"	—	16.	"	
für 38 halbe Brötli	"	2.	15.	"	
für 22 ℔ Käß á 7 ß	"	4.	34.	"	
den Lehrknaben auf den Umzug	"	—	20.	"	
den kleinen Knaben dito.	"	—	20.	"	
Bechergelt auf das Martinimahl	"	3.	30.	"	
auf die Bibliotek gegeben	"	1.	—	"	
	fl	80.	29	ß	8 hlr.

In der Geſchichte des Stadtgerichtes ſpielt eine wichtige Rolle die Richterbüchſe, aus welcher 1738 für die Richtermähler 13 ſilberne Löffel angeſchafft wurden. Auch bei dieſem Löffelkauf trat der Gedanke an ihre Aeufnung in den Vordergrund. Denn es ward beſchloſſen, daß der Preis dieſer Löffel (fl 52. 6 ß 8 hlr.) als baares Geld zu betrachten ſey, ſo daß ein neuer Richter ſich für das Löffelgeld und die in der Büchſe liegende Baarſchaft mit fl 8 einkaufen mußte. Auf die Bereicherung dieſer Büchſe zielte der Richter Thun und Denken. Denn aus ihr zogen ſie Vergeltung. Daher auch die Geldbußen, die ſie ſich ſelbſt auferlegt. Wer bei einem erkauften Gerichte nach der erſten Umfrage erſchien, zahlte 1 ß; wer ganz ausblieb 1 Bazzen. Wer in Geſchäften, auch mit Erlaubniß des Oberſtrichters, außerhalb der Stadt blieb, hatte von jedem ſolchen Gerichte, das bis zu ſeiner Rückkehr gehalten wurde, 1 ß zu bezahlen. Ging er ohne Urlaub ſeinen auswärtigen Geſchäften nach, ſo war er, wenn 2 oder meh-

Digitized by Google

rere gekaufte Gerichte an einem Tag gehalten wurden, für das erſte um 1 Bazzen, für jedes folgende noch beſonders um 1 ß verfallen. Bei den gewöhnlichen Wochengerichten zahlte Verſpätung und Ausbleiben 1 ß, bei dem zweiten Wochengerichte doppelte Buße, die mit jedem folgenden um 1 ß ſtieg. Wer um Verſtorbene trauerte, mußte, ſobald er nach ihrer Verkündigung wieder zur Kirche ging, auch das Stadtgericht beſuchen. Einzig die Kranken, und die von den Leiden oder Freuden einer Badekur Ergriffenen, blieben ungeſtraft. Auch die Fürſprecher zogen ihren Lohn (8 ß) aus der Büchſe, wenn die Appellation in der Stadtkanzlei gehörig angegeben worden. Scharfſinnig wurde jeder Fall benutzt, die Richterbüchſe zu bereichern Ein Züricher hatte 1692 über 3 hieſige Bürger ein Gericht erkauft, in der Abſicht, jeden beſonders beklagen zu laſſen. Da ſtieg bei den Richtern der Zweifel auf, ob ſie für das einfache Gerichtsgeld alle 3 Klagen anzuhören ſchuldig, oder ob bei jeder ein Dicken (16 ß) zu erlegen ſei. Der Fall war neu; die Richter jung und erfahren; kein Geſetzbuch weder in Druck noch Schrift vorhanden. Man ging mit Alten zu Rath, die früher im Stadtgericht geſeßen. Von dieſen erfuhr man, „daß, ſo vill einer Parteien gehabt, oder Perſonen abſonderlich beklagen laſſen, ſo vill Gerichtsgelter er zu erlegen ſchuldig geweſen" Darnach ward gehandelt, der Fall aber für die Nachwelt in dem „Schwarzen Buch" verzeichnet. — Wurde ein Richter in den Großen Rath befördert, ſo ging er ſeit 1718 des Richteramts verluſtig. Dabei gewann aber die Richterbüchſe, welche er vor ſeinem Austritt mit 4 Thaler beſchweren mußte.

Das Stadtgericht betrachtete ſich als die höchſte Ehrengeſellſchaft. Man durfte es nicht verlaſſen, bis eine höhere Stelle winkte. Der bloße Wunſch galt für Beſchimpfung, und auf überdrüſſiges Ausbleiben folgte obrigkeitliche Ahndung. Ein Stadtrichter fühlte ſich 1634 von ſolchem Aberwillen gegen ſein Amt befallen, daß er „umb's jüngſten Gerichts und um Jeſu Chriſti willen," um ſeine Entlaſſung bat. Auf Nichtgewährung der Bitte, blieb er eigenmächtig weg. Da ließen Schultheiß und Rath drohend ſich alſo verlauten: „Weil Abraham Forrer ſich erwiederet, uß gefaßtem Yfer das Gericht zu verlaſſen und nicht allein dem Bürgerlichen, ſondern des Gerichts Eid, den er zu Albani geſchworen, nicht ſtatt gethan;

deßwegen, im Fall er ſich weiters nicht einſtellen wurde, er der Gſtalt geſtraft werden ſolle, daß er erfahre, daß er eine Oberkeit habe.“ — Wurde ein Richter an ſeiner Ehre angegriffen, was noch nicht in öffentlichen Blättern geſchah; ſo mußte er ſich „innert 4 Wochen purgiren.“ War dies unmöglich, wie denn gewiſſe Flecken Jahrelang den künſtlichſten Mitteln trotzen; ſo mußte er beim Stadtgericht um weitern Verzug bitten und den Termin ſelbſt beſtimmen.

Wie im Leben, ſo ehrten die Richter einander auch im Tode. Daher ſeit 1737 der Beſchluß, daß, wenn einer aus dieſer Zeitlichkeit ſcheide, er von 8 Herren zu Grabe getragen werde, und zwar ein Oberſtrichter von den 8 älteſten, ein Richter hingegen von den 8 jüngſten.

Nach 2 Dingen ſtrebte das Stadtgericht immerfort, — nach mehr Gewalt und höherer Beſoldung. Die letztere wurde ihm zuerſt, doch nicht ohne Mühe. Es erſchienen 1655 „vor MGHerrn Ausgeſchoſſene vom Stadtgericht, wie daß ſie jeder Zeit geſpannen ſtahn müſſen, dem Gericht mit Verſäumen und Hintanſetzen der Ihrigen abwarten; dagegen aber wenig Beſoldung haben: bitten, ihr Salarium etwas zu verſtärken, damit ſie für ihre vielfaltigen Beſchwerden auch etwas Ergetzlichkeit haben.“ Worauf erkannt wurde: daß jedem Richter ſeine Beſtallung jährlich um fl. 6 vermehrt und zu Weihnacht, Oſtern und Albani ſtatt fl. 1 drei gegeben werden ſoll.“ Zuletzt fanden ſie einen Fürſprecher im Kleinen Rathe ſelbſt, ſo daß mit 1710 noch eine Erhöhung eintrat, und nun ein Richter, wie ein Herr des Großen Raths, fl. 12 bezog. — Auch durch Taxerhöhung der erkauften Gerichte wünſchte das Stadtgericht ſeine Einkünfte zu vermehren. Dieſem Geſuche wollte der Kleine und Große Rath 1736, „wichtiger Bedenken halben in Anſehung hieſiger Bürger und übrigen Angehörigen Unſer GnHerrn und Obern,“ nicht entſprechen. Dagegen wurde geſtattet, daß, wenn ein Fremder von einem Ort, wo das Gegenrecht nicht gelte, ein Gericht erkaufen wolle, es um 30 ß geſchehe. Und wenn ein Handel vor Gericht begonnen, ſoll das etwa beim Gerichtsſeckelmeiſter hinterlegte Geld liegen bleiben, bis zu Austrag der Sache, wenn ſie auch vor Rath und noch weiter gezogen würde; von dieſem Geld aber im erſten Halbjahr 1 Kreuzer von jedem Gulden, und wenn es über ein Halbjahr liegen bleibe, 2 Kreuzer bezahlt werden. Der Wunſch wegen Ein-

Digitized by Google

führung des Gegenrechtes bei Erkaufung hieſiger Gerichte ging 1753 in Erfüllung durch die Erkanntniß: „Daß dem Stadtgericht geſtattet, das Gegenrecht zu beobachten gegen die Städte außer Unſer GnHerrn und Obern Gerichten und Gebieten, ſowohl in der Eidgenoſſenſchaft, als außer derſelben. Wenn aber einer ab dem Land wäre, wo keine beſtellte, ſondern zerſtreute Gerichte, ſoll ein ſolcher für ein erkauftes Gericht 4 ℔ zu bezahlen haben.“

Die Vermehrung der Richtergewalt wollte dem Stadtgerichte nie gelingen. Wegen „waltender Beſorgniß der Conſequenzien und etwaigen Mißbrauches halb“ ward es mit dieſem Geſuche ſtets abgewieſen. Und weil der Stärkere dem Schwächern öfter entzieht als gibt, ſo hatte auch das Stadtgericht an dem Rathe einen Nebenbuhler, der Händel vor ſein Forum zog, die nach alter Rechtſame vor das Stadtgericht gehörten; welches Verfahren 1779 laute Klagen in der damals ſo ſtillen Stadt erregte. Dafür wollte dieſes Jahr einigen Erſatz bieten. Das Stadtgericht erhielt zu Hebung ſeines Anſehens einiges Strafrecht. Parteien, die ſich gegen das Gericht „mit unanſtändigen und injurioſen Reden vergangen und den ſchuldigen Reſpect aus den Augen geſetzt,“ ſollte es mit einer Buße von 3 ℔ höchſtens belegen dürfen. So wohlfeil war das Ausſchimpfen des Stadtgerichts. Doch es machte von dem verliehenen Rechte nicht Gebrauch, ſondern ſchickte, im Hochgefühl ſeiner Ehre, dieſen Freiheitsbrief dem Rath zurück.

Das Stadtgericht, als niedrige Behörde, hatte, wie jede dieſer Art, zwar viel Geſchäfte, aber wenig Achtung. Der wohlfeile Erkauf lockte die Prozeßſucht. Zwar hatten beide Räthe ſchon 1502 das Trölen durch die Erkanntniß zu hemmen geſucht: „Welcher von unſerm Stattgericht von einer Urtel, ſo einhellig geweſen, für den Kleinen Rat appellirt, und die Sache im Recht verluſtig wird; derſelbe ſoll gemeiner Stadt 3 ℔ zu Buß geben.“ Auch ſchwächte es das Anſehen der Richter, daß in jeder Streitſache, die den Werth von 6 ℔ und ſeit 1753 von 12 ℔ überſtieg, ſofort an den Kleinen Rath appellirt werden konnte. Dadurch aber, daß die Stadtrichter von dem Großen Rath ausgeſchloſſen worden, war das Gericht in ſeinem Innern vollends verſchwächt. Denn jeder eilte möglichſt bald davon, und dem Höhern zu. Darum blieb das Gericht von alten und erfahrnen Richtern meiſt entblößt.

Digitized by Google

So bildete in unſrer Stadtverfaſſung das Stadtgericht eine ſchwache Potenz. Und 1798 ward es plötzlich abgethan. Doch hat es dem Namen nach noch ziemlich lange fortgelebt. Denn erſt 1830 wurde Chriſtoph Blum als der letzte Repreſentant des alten Stadtgerichtes zu Grabe getragen, und hat das Andenken an viel praktiſchen Stadtrichterverſtand hinterlaſſen.

Die Eigengeber.

Das Eigenthum liegt in der bürgerlichen Geſellſchaft wie ein Magnetſtein, der anzieht zum Eingriff und antreibt zur Abwehr. Aus dieſer Bewegung fließt die Quelle der Prozeſſe. Dieſe unter den Bürgern möglichſt zu verhüten oder im Keime zu erſticken, war unſers Magiſtrates Streben. Daher wurden als Vorwächter des Eigenthums, an der äußerſten Grenzlinie des Rechtes und Unrechtes, die ſogenannten Eigengeber aufgeſtellt. Sie bildeten in dem gerichtlichen Organismus der Stadt die unterſte Behörde, ganz verſöhnender und friedenſtiftender Natur. Dieſes Inſtitut ſteigt bis in die erſten Zeiten unſrer Stadtverfaſſung hinauf. Auf dem erſten Blatt unſers älteſten Rathsprotocolles, bei der Nachricht von der 1405 vorgenommenen Aemterbeſetzung, werden: Die das Eigen gend (die Eigengeber) zuerſt genannt. Es waren drei, Eigendal, Türr und Hans Rudung mit Namen; zwei aus dem Kleinen Rath und einer aus der Bürgerſchaft. Amt und Pflicht ergibt ſich, wie aus dem Namen ſelbſt, ſo aus dem Eid, den ſie zu ſchwören hatten: „In ſpännigen Sachen, darum ſie von Leuten um Entſcheidung angeſprochen und vom Rath dazu verordnet werden, nach Gelegenheit des Geſpans, männiglich gleicher Richter zu ſeyn, und alſo einem Jeden zu geben, das ſie bei ihren Eiden und Gewiſſen, nach ihrem beſten Verſtändniß, bedunkt, demſelben zugehörig zu ſeyn, ohne Gefährde.“ Dieſe Eigengeber, welche der Bürger oder Fremden Zwiſte wegen Gebäuden, Straßen Hecken u. ſ. w. im Friedkreis der Stadt in erſter Inſtanz zu unterſuchen und zu ſchlichten, berufen waren, walteten friedlich, ſo lange ein Schultheiß und Rath in unſrer Stadt beſtanden. Ihre Zahl blieb immer auf drei, ein jeweiliger Bauherr als Präſident und zwei

des Kleinen Rathes, von Kl. und Gr. Rath gewählt. Begnügte ſich eine Partei nicht mit dem Spruch dieſer Drei, ſo ging die Appellation an die doppelten Eigengeber; ſo daß noch die 2 jüngſten Herren des Kleinen Rathes kamen, wenn ſie nicht ſchon Eigengeber waren, in welchem Fall je die Jüngſten folgten. Seit 1698 erſchien auch der Stadtſchreiber in dem friedenſtiftenden Gefolge, durch die Rathserkanntniß: „Daß er den Eigengebern beiwohne und nicht mehr zu Lohn habe als 5 ß, wie ein anderer Herr, und wenn ein Receß begehrt werde, mehr nicht als 8 ß dafür fordere." Von einem einfachen und doppelten Augenſchein bezog ein Eigengeber 5 ß. Wurde vor den Kleinen Rath appellirt, ſo war jeder Herr mit 16 ß, die Herren des Großen Rathes ſogar mit 32 ß zu entſchädigen. So war der Friede in der unterſten Region am wohlfeilſten zu finden. Der Große Rath galt für das die kleinen Tröler ausfegende Collegium.

Der Hauch der Zeit hat das Inſtitut der Eigengeber ſo ganz verweht, daß von demſelben nichts übrig geblieben, als das Wenige, was hier zu leſen.

Doch nichts Gutes geht verloren. Darum ſah unſre Stadt in einer neuen Ordnung der Dinge auch die Eigengeber unter verändertem Namen und in anderer Geſtalt wieder erſcheinen. Es wurden nämlich 1804 zur Vertilgung der keimenden Bürgerzwiſte Friedensrichter beſtellt. Dieſes Amt galt aus pſychologiſchen und politiſchen Gründen für ſo einflußreich, daß nur Männer der allgemeinſten Achtung und des volleſten Zutrauens, vielſeitiger Erfahrung und tiefen Blickes, durch die Wahl der Bürger, an dieſe Stelle berufen worden. Erſt die Philoſophie der 30ger Jahre vermochte den Blick zu erweitern und die Ueberzeugung zu ſchaffen, daß für den Bezug der Sporteln des Friedenrichteramtes jeder geſchickt.

Die Rathsredner.

Es iſt eine alte Erfahrung, daß, wenn zwei mit einander ſtreiten, jeder mit gehöriger Entwicklung der Gründe ſeine Sache ſelbſt vertheidigen kann, ſo lange er privatim ſeinem Gegner gegenüberſteht. Erlangt aber der Streit eine richter-

Digitized by Google

liche Form, wird er öffentlich verhandelt; dann verliert ſich bei Vielen plötzlich Fähigkeit und Kraft, ihre eigenen Ausleger und Vertheidiger zu werden. Die Ungewohntheit der Sache, die Feierlichkeit der Richterverſammlung, die Macht der Umgebungen, die Wichtigkeit des entſcheidenden Augenblicks und anderes mehr, dringt ſo verwirrend und lähmend ein, daß ſolche, die ſich ſonſt ſelbſt zu helfen vermöchten, jetzt rath- und hülflos werden. Um alſo keinen durch ſich ſelbſt zu verkürzen, ſondern allen gleiches Recht angedeihen zu laſſen, wurden den Parteien vor Gericht Fürſprecher oder Vertheidiger vergönnt. Auch vor den Gerichtsbehörden unſerer Stadt ſind ſolche ſeit langem erſchienen. Nur zeigt ſich ein Wechſel in den Perſonen, welche das Fürſprecheramt freiwillig oder geſetzlich übernahmen. In den frühern Zeiten, als das häusliche und öffentliche Leben noch einen ganz patriarchaliſchen Ton und Schnitt hatte, galt es nicht bloß für eine Ehre, es galt für menſchenfreundlichen Dienſt, für Erfüllung einer Bürgerpflicht, die Sache des Angeklagten zu führen und ihn vor Gericht zu vertheidigen. Es gab damals noch keine, die aus der Anklage oder Vertheidigung anderer einen Broderwerb machten. Es durfte auch keine geben. Das abergläubiſche Sprichwort: Juriſten, böſe Chriſten! hielt ſie von den Gerichten fern. Die Juriſten hatten noch nicht allen Einfluß auf das öffentliche Leben an ſich geriſſen. Juriſtendeſpotismus war unbekannt. — Das Verbot, um Geld Rechtsbeiſtand zu leiſten, wurde frühe erlaſſen. Wir finden es ſchon in jenem Richtungsbrief, den Herzog Albrecht von Oeſterreich 1352 wegen der Mißhälligkeiten aufgeſtellt, die zwiſchen Schultheiß und Rath und der Bürgerſchaft, wegen allerlei Bedrückungen ausgebrochen. Um neue Beeinträchtigungen auch durch den Rechtsgang zu vermeiden, ſprach der Herzog das fürſtliche Wort: „Wir wollen, daß Niemand Ratmiete nemmen ſoll, dem andern des Rechten zu helfen vor Gericht oder in den Räthen. Wer aber darüber täthe, und deß beweiſet wurde mit zwain ehrbaren Mannen vor dem Rathe, der ſoll Uns 10 Mark Silbers gefallen ſyn und der Statt Wintertur 5 Mark Silbers, on Gnade." Wer eines Fürſprechers bedurfte, konnte unter Bekannten und Freunden wählen, wem er das beſte Zutrauen ſchenkte. Ja in wichtigern Fällen mußte einer der Richter die Vertheidigung unentgeltlich übernehmen. Dadurch waren die

Großen und Kleinen Räthe zu wirklichen Vätern und Patronen ihrer Mitbürger erhoben. Die Verordnung von 1475 beſtimmte: „In einer Rechtsbeklagung vor Kl. und Gr. Rath mag einer wohl einen Fürſprecher aus dem Großen Rath nehmen, ſonſt ſoll man ihm keinen Herrn des Raths zugeben, wohl aber mag er ſonſt jemand bei ihm haben, wenn er will.“ Im nämlichen Jahr erhielt ſie den Zuſatz: „In Sachen, die maleſiziſch ſind, mag einer auch einen Herrn des Kleinen Raths zum Fürſprecher nehmen.“

Das Bedürfniß von obrigkeitlich autoriſirten Rathsrednern wurde lange nicht empfunden. Erſt 1494 ſah Winterthur die Advocaten geboren. Es geſchah durch den Spruch: „MGHerren haben angeſehen, um mehr Fürderung derer, ſo vor Gericht oder Rath zu handeln haben, daß Jacob Geilinger, Hans Eßlinger und Hans Haggenberg fürohin Fürſprecher vor Rath ſyn und mängklichen, ſo ſie zu Fürſprechern nimmt, das Beßte thun, und das, ſo dem Rechten, nach ſeinem Verſtändniß, das Glicheſt iſt, zu rathen und zu reden, und ſonſt ander Gefährden vermeiden. Welche auch alſo je Zyten zu Fürſprechern erwählt werden, die ſollen des Raths täglich warten, und des Gerichts ledig ſeyn. Es ſollen auch ſonſt keine andern Fürſprecher vom Gericht vor Rath gebracht werden; es wäre dann, daß ein Gerichtshandel vom Gericht für Rat gezogen würde. In demſelben Handel ſollen des Gerichts Fürſprecher gehört werden, und ſonſt nicht. Es ſollen auch die obgenannten Fürſprecher für ihren Lohn von ſchlechten Sachen nicht mehr als 1 Behamſch (Böheimſch= 1 ß 6 hlr.) nemmen. Was aber Erb und Eigen oder die Ehre berührt, mögen ſie nemmen 2 Behamſch.“

Um aber dieſe Rathsredner in der Pflichterfüllung treu zu erhalten, ſchien nichts beſſer, als ſie von Zeit zu Zeit feierlich daran zu erinnern. Daher mußten ſie ſeit 1502 alljährlich am ernſten Tag der Rathserneuerung auf dem Rathhaus erſcheinen und „leiblich zu Gott und den Heiligen ſchwören: Den Parteien, ihrer Händel und Sachen halb, die ſie vor Rath zu berechtigen haben, das Beſte, ſo dann zumal nach Gelegenheit der Sache zum Verhalt dienet, nach ihrem Verſtändniß zu rathen, und das zum treulichſten fürzuwenden und darin keinerlei andere Gefährden, ſo zu gefährlichen Auf-

zügen des Rechtes der Parteien ſich wiegen möchten, gebrauchen, ſondern auch den Parteien ihre Sachen, wie ſie ihnen das fürzuwenden befehlen, zum treulichſten fürzuwenden.“

Doch wurden die obrigkeitlichen Fürſprecher den Bürgern nicht aufgedrungen. Sie galten noch nicht für ein nothwendiges Uebel. Denn durch den Rathsbeſchluß von 1509 blieb den Parteien freigeſtellt, ihre Fürſprecher entweder aus den Herren des Kl. und Gr. Rathes zu wählen, oder die geordneten Fürſprecher zu nehmen, oder „inen ſelbs zu Recht zu reden.“ — Dieß änderte ſich allmählig. Die Herren des Rathes fingen an, aus Menſchenſcheue und Bequemlichkeit immer weniger Luſt zum Fürſprecheramt zu zeigen. Auch die Bürger fühlten wenig Neigung zum Advocatenthum. So erlebte man zuweilen den beſten aller Mängel, einen Advocatenmangel Beſonders wurde 1642 geklagt, daß ſich niemand zu einem Fürſprecher gebrauchen laſſen wolle, ſo daß man oft fremde Redner und Beiſtände berufen müße, die viel Ungelegenheit machen, und der Stadt zu nicht geringem Nachtheil gereichen. Daher die Erkanntniß: „Wofern etwa kein Fürſprech vorhanden, oder wenn jemand eines Beiſtandes vonnöthen, und aus dem Stadtgericht oder dem Gr. Rath ein ſolcher ſich widere; ſo ſoll der Schultheiß Gewalt haben, einem gebieten zu laſſen, dieſe Sache zu verſehen.“ Freilich war die Belohnung wenig lockend. Die Erläuterung, welche 1660 wegen des Rathsrednerlohnes gegeben wurde, beſtimmt: „Daß ſie von jeder Partei, wenn es nicht Glimpf und Ehr betreffe, nur 4 ß. fordern dürfen, es ſeyen viel oder wenig Perſonen intereſſirt, oder nicht “

Später ſetzte man die Zahl der Stadtprocuratoren auf 2, welche der Kl. Rath erwählte. Sie bezogen ſeit 1637 ein jährliches Wartgeld von 10 ℔. Schon galt jeder Rathstag für die Procuratoren als Erntefeſt, welchen der juriſtiſche Undank ſpöttiſch „Spreuergeld“ nannte. Zur Stärkung des Leibes waren ihnen 1 Mtt. Korn und 1 Mtt. Hafer beſtimmt, zuletzt noch zur Verbannung der Gewiſſenskälte 2 Klft. Holz, für welche ſie aber jährlich in geziemender Rede ſich neu bewerben mußten. Bei dieſem Gehalt ſchienen ſie vergnügt. Das Glück war Schein. Denn 1749 traten ſie vor Rath mit der Eröffnung: Wie ſie ihres Dienſtes bisher ſo pflichtgemäß gewartet, aber deſſelben ſo ſchlecht genoſſen, daß ſie

Digitized by Google

genöthigt, um Verbeſſerung zu bitten, es ſei durch Addidament oder Sportelvermehrung. Sie fanden Gehör und erlangten beides, durch die Erkanntniß: „Es ſolle jeder ſtatt 1 Mtt. 4 Mtt. erhalten. Alle, Fremde und Einheimiſche, die etwas vor MGHerren anzubringen haben, es ſey einſeitig oder Gegenparteien, ſollen es durch den Rathsredner thun, und wenn ſie es ſchon ſelbſt thun können und wollen, nichts deſto weniger den Rednern die Gebühr bezahlen. Auch ſollen alle Lehen vor Rath, Rechenſtube und Spital durch die Rathsredner begehrt, und ihnen die Gebühr bezahlt werden.“ So war die Morgenröthe einer goldenen Zeit für die Rathsredner angebrochen, und eine Art privilegirter Maulmenſchen in die Stadt gepflanzt. Seit dem ließ ſich ein Drängen zu dieſer Stelle bemerken. Daher wurde in dem Lande ſo vieler Verheißungen ein Dritter an der Gränze aufgeſtellt, der Vice-Procurator hieß; aber für ſeine interimiſtiſche Wirkſamkeit nichts bezog, als was er wohl erlangen mochte. Die Anwartſchaft auf die erſte erledigte Stelle war ſein höchſter Lohn. — Nicht alle vermögen das Glück zu ertragen. Auch die Gunſt, welche den Rathsrednern zu Theil geworden, trug nicht die beſten Früchte. Man bemerkte ſeit dieſer Zeit häufige Entartung, die ſich je nach Umſtänden offenbarte, in Fuchs- und Dachsnatur.

Unter den Rathsrednern erblickte man anfangs keine ſtudirten Leute, keine erlernten Juriſten. Nicht daß ſie zu dickhirnſchalig waren, um Univerſitätsſtudien in ſich aufzunehmen, ſondern ſie glaubten der Glut juridiſcher Hochöfen nicht zu bedürfen. So waren es keine bodenloſe, ſchwadronirende Advocaten, ſondern nur ſchlichte Bürger, welche keine andere Rechtskunde beſaßen, als die, welche das bürgerliche Leben, die Beobachtung der Gebräuche und das Durchleſen der wenigen geſchriebenen Verordnungen ihnen verſchafft. Das Einzige, was ſie vor andern voraushaben mochten, war, daß ſie durch angeborne Mundfertigkeit ihr weniges Wiſſen geltend zu machen verſtanden. Gleichwol fanden ihre ungekünſtelten Dienſte vom Rathe Anerkennung und ſogar hohe Belohnung. Noch 1794 erhielt der Rathsredner Steiner als Zeichen der Zufriedenheit mit ſeinen 15jährigen Dienſten eine jährliche Zulage von 100 ℔, mit dem Anhang: Daß, wenn die Stadt in einen Prozeß verwickelt werden ſollte (was ſchon damals keine

Digitized by Google

Seltenheit), er keine andere, als ihre Sache, zu vertheidigen annehmen ſoll.

Galt aber bei den Rathsrednern die Wiſſenſchaftlichkeit nicht am höchſten, ſo ſtand hingegen die Moralität voran. Unſere Vorfahren waren des Glaubens, wer die göttlichen und menſchlichen Geſetze ſelbſt nicht achte, und den portugieſiſchen Advocatengrundſatz adoptirt: Gott habe das Recht auf krumme Linien geſchrieben; — der könne kein treuer Verfechter des geraden Rechtes ſein. Daher wollten ſie vor Allem aus, daß die Rathsredner unbeſcholtene Bürger, wahre Ehrenmänner ſeien. Wer dieſes Zutrauen verlor, ging auch ſeiner Stelle verluſtig. Unſere Stadtgeſchichte weiſet eine zürnende Menge von Rathsrednern auf, die mit und ohne Geräuſch entlaſſen worden. Wer an ſeinem moraliſchen Horizonte eine Wolke des Verdachtes aufſteigen ſah, hatte nichts Eiligeres zu thun, als vor Rath zu treten und ſeine Unſchuld zu beweiſen. So eröffnete Rathsprocurator Rieter 1740 MGHerren mit thränenden Augen, „wie er vor etwas Zeit, an einem gewiſſen Ort außer der Stadt, mit einer gewiſſen Weibsperſon ſich ungebührend verhalten; doch nicht, wie von ihm ſpargirt worden, maaßen er nichts Thätliches verübt. Das Paſſirte ſei ihm herzlich leid und bete er das gegebene Aergerniß demüthig ab, und erſuche um Erlaubniß, ſeine Functionen an dieſem hohen Ort fortſetzen zu dürfen;“ was ihm, mit warnenden Worten, nur auf Zuſehen hin bewilligt wurde. Heinrich Forrer ſah ſich 1758 gar entſetzt, weil er das 7te Gebot überſehen.

Dennoch wurden die ungebildeten Rathsredner zu Anklägern und Vertheidigern der Schuldigen und Unſchuldigen nicht nur für würdig geachtet, ſondern vom Magiſtrate ſelbſt beſtellt. Und dieß zu einer Zeit, als über Ehre, Gut und Leben noch ſo ſtreng und ſchnell gerichtet wurde Es iſt ein pſychologiſch-juridiſches Problem, wie der Kleine und Große Rath, bei ſo wenig ſtudirter Rechtskenntniß, ſo lange zu allgemeiner Zufriedenheit regieren und richten konnte. Wohl gehört es unter die großen Vorzüge der ſpätern Zeit, daß die kleinſten Streitſachen von ſo gelehrten Anwälden entwickelt und von ſo erfahrnen Richtern entſchieden werden, daß ſelbſt dem verlierenden Theil der Zweifel ſchwindet, ob ihm etwas anderes, als das Recht, geworden.

Digitized by Google

Den 15. November 1799 wurde den beiden letzten Procuratoren der ehemaligen Municipalſtadt Winterthur angezeigt, ihre bisherige Bedienung ſei zu Ende. Ihre Nachfolger athmeten im Geiſte des 19ten Jahrhunderts und ſteigerten die alte Rathsrednerei zu einer Wiſſenſchaft, die Biſſen ſchafft. Sie folgten in der Ausübung ihres Berufes jener Richtung, welche Berryer, als Vorſteher der Advocatenzunft in Paris, 1838 alſo beklagte: „Leider gibt es nur Wenige unter uns, die an ein objectives Recht glauben und gewiſſenhaft mit ſich ſelbſt zu Rathe gehen, bevor ſie einen ihnen vorgelegten Rechtsfall zur Vertheidigung übernehmen. Die Mehrzahl hat das Glück, in jedem Falle das Recht auf ihrer Seite zu glauben, und der Reſt ſucht es für ſeine Clienten zu machen, ohne innere Ueberzeugung, ohne Wahrheit und ohne Wärme.“

Die Herrendiener.

Die Mächtigen der Erde erſcheinen nur zu oft in Ohnmacht, weil es ihnen an Kraft, Geſchick und Luſt gebricht, ſich das Nöthige ſelbſt zu ſchaffen; wodurch ſie Sclaven ihrer Knechte werden. Konnten ſie ja früher nicht einmal die Zeit ſich ſelbſt vertreiben. Daher die Mode entſtanden, Hofnarren zu halten. Dieſe iſt freilich jetzt vorüber. Auch offizielle Hofzwerge gibt es nicht mehr, ſo wenig wie Hofrieſen.

Die Schultheißen, Klein und Groß Räthe und das Stadtgericht zu Winterthur lebten auch in der Ohnmacht der Abhängigkeit. Denn ſie konnten der Diener nicht entbehren. In der kräftigſten Zeit begnügten ſie ſich zwar mit Einem, Stadtknecht genannt. Später verwandelten ſich die Stadtknechte in Herrendiener. Da mußten ihrer drei ſein, ein Großwaibel, ein Gerichtswaibel und ein Stadtreuter. Dieſen wurde zuletzt noch ein vierter, der Stadtbot, beigeſellt. Das Daſein aller vier war mit dem ihrer Herren verwachſen. Man betrachtete ſie als integrirenden Theil des Magiſtrates. Daher behielten ſich die Bürger bei den 3 erſten

das Recht vor, ſie zu wählen und jährlich wieder zu beſtätigen. Hierin waltete ein kluger Sinn. Denn dadurch daß ſie die Herrendiener von ſich abhängig machten, blieben ſie eher vor jener Härte und übermüthigen Roheit geſichert, welche nur zu bald in die Verrichtungen derer ſich einſchleichen, welche den Hohen dienen. Daß die Bürgerſchaft ſchon frühe das Recht der Stadtknechtenwahl, nicht ohne Eiferſucht von Schultheiß und Rath, beſeſſen, läßt ſich aus einer Lüge ſchließen. Denn 1489 wurde das Urtheil erlaſſen. „In der Sache zwiſchen Junker Ehrhart von Hunzikon, Schultheiß, und Claus Etter, der Worten halb, ſo er geredt, nämlich: Der Schultheiß habe ſich gegen Bürgermeiſter Waldmann berühmt, wie er der Gemeind, der Stadtknechten halb, einen Rank abgelaufen, daß die fürohin von den Räthen beſetzt werden ſollen; und aber Claus ſich bekennt, die Unwahrheit von ihm geredt, und darauf Recht und nicht Gnad begehrt, iſt von MGHerrn erkennt: daß Claus den Schultheiß vor offenem Rath entſchlagen ſoll, mit den Worten, daß er gemelte Worte von ihm erdacht, unwahr auf ihn geredt und angelogen habe. Das hat er gethan, und damit ferner, der Straf halb, um Gnad gebeten. Alſo iſt er der Gefängniß ledig worden, und ihm 2 Mil Wegs Schibenwiß die Stadt verboten; das er auch zu halten geſchworen."

Die Bürger ließen ſich die Mühe nicht verdrießen, nach dem Tode eines Herrendieners ſich ſogleich für eine neue Wahl außerordentlich zu verſammeln. Denn 1716 hatten ſich zur Stadtreuterwahl 571 Bürger eingefunden. Man ſchätzte damals die Geringen hoch. Ein Stadtreuter hatte Schultheißenwerth.

Schon die äußere Haltung der Herrendiener machte ſichtbar, daß ſie hohen Herren dienen. Der Stab in der Hand, der, wie noch jetzt unter Völkern ohne neuere Verfeinerung, ein nicht müßiges Zeichen der Macht war, — der zweifarbige Mantel über den Schultern, der immer glänzende, weil er alle 3 Jahre ſich auf Koſten der Stadt erneuerte (noch 1823 bezogen die mantelloſen Waibel 40 ℔ für Mantelgeld), wälzte einen Theil der Ehrfurcht, welche man den Herren zollte, ihren Knechten zu. Die Beſoldung vollends gab das Zeugniß, daß ſie nicht nur Hohen, ſondern auch Reichen dienen. Doch mußte ſie durch mehrere Stufen ſich erheben, bis

ſie auf beneidenswerther Höhe ſtand. Dieß zeigt die älteſte Taxe, die wir von einigen Verrichtungen der Herrendiener haben. „An St. Ulrichtag 1406 hat ein Schultheiß, Neu und Alt Räthe und die Vierzig die nachgeſchriben Ordnung von Waibel und Rechtsknechten gemacht: Von einem ligenden Pfand zu rufen, ſoll man von jedem Ruf durch die Statt geben 1 ß. Und ob der Rufe mehr würden, dann 5, ſo ſoll man doch von dem Rufen nit mehr geben, dann 5 ß. — Von einem fahrenden Pfand zu rufen, das 5 ß gilt oder minder ſoll man zu rufen geben 1 Haller. Was aber ob 5 ß gilt unz (bis) an 1 ℔, davon ſoll man geben 1 Angſter, und dannen hin von jedem ℔ 1 Angſter. Und ſoll das werden dem Knecht, der ruft, und auch den Knechten an der Statt Werch gebürt. — Die Ernd und den Kornat ſollen ſie alle Drei gemeinlich mit einander han Und wenn der alt Wafferſtorf nit ſelber darbi geſin mag, ſo ſoll er einen andern an ſin Statt dazu ſchicken. — Von 3 Fürgeboten ſollen ſie von einem Bürger nemmen 4 Haller, und von Gäſten, von jedem Gebot, 1 Angſter. Und ſoll dasſelb Gelt aller Drier gemein ſin.“ — In dem Beſoldungsetat der Stadt 1522 findet ſich das fixe Einkommen der Herrendiener alſo aufgeführt: „21 ℔ 15 ß den Stadtknechten, aim 5 ℔ 5 ß ſin Jarlon, und 2 ℔ für die Garben; bringt allen Dreien 21 ℔ 15 ß.“ Erhöhung gehörte demnach zu den Möglichkeiten. Der oberſte erfreuete ſich zuerſt einer Zulage. Sie ward ihm 1631 mit den Worten: „MHHerren haben erkennt von des Großwaibels halben, deſſen Dienſt ziemlich ſchwer, aber die Blohnung ganz ſchlechtlich; derowegen zu einer Ergetzlichkeit haben ſie geordnet, daß fürohin der Großwaibel ſoll von einer beklagten Perſon, wie vorher 4 Haller von einer Urtel, jetzund 1 ß zu fordern haben. Deßglichen ſoll er alle Fronfaſten 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Haber zu mehrerer Beſtallung einnemmen, damit er deſto fleißiger abwarten könnt.“

Der Pflichtkreis der Herrendiener war genau abgegrenzt, ihr Dienſtgeſchäft gegenſeitig ausgeſchieden. Der Großwaibel, auch nach Verluſt des Vorſitzes im Stadtgericht, noch ein Hochgeſtellter Mann und Mitglied des Großen Rathes, war der Stadt perſonifizirte Ehre. Immer hielt er ſich in des Amtſchultheißen Nähe, deſſen Schatten er bildete, in trüben, wie in heitern Tagen. Als erſter Herold verkündete er

durch die Gaſſen den Bürgern ihrer Obern Befehl. Er war auch eine Kirchenſtimme. Für jede am Sonntag verleſene Publication genoß er im Spital ein fettes Mittagsmahl, das ſich 1784 in einen magern Dicken (16 ß) verwandelte. Wer obrigkeitlicher Beſoldung ſich erfreute, dem kam auf Tag und Stunde durch den Großwaibel das Geld ins Haus, wovon derſelbe, nach dankbarer Sitte, den 20ten Theil als Discretion bezog. Mit Recht war die Stelle ſehr geſucht, und deßhalb blieben bei der Bewerbung oft die nächſten Rückſichten unbeachtet. So war 1729 Georg Steiner zum Steinberg Schultheiß, und ſein jüngerer Bruder, Melchior Steiner, Ochſenwirth, führte den Großwaibelſtab, und ging mit voller Selbſtverleugnung als Stadtdiener ſeinem ſchuldheißlichen Bruder nach. Des Großwaibels Beſoldung war 1780 auf fl. 10, 7 Mütt Korn und 2 Mütt Hafer geſetzt. Daneben bezog er noch etwa fl. 100. welche ihm durch 41 verſchiedenartige Accidenzien obrigkeitlich garantirt waren.

Außer der gefälligen Tugend der Wohldienerei mußten den Großwaibel noch beſondere Eigenſchaften zieren. Denn er kam von Amtes wegen häufig in nächſte Berührung mit der großen Welt. Und ſo oft er ihr nahete, geſchah es im Gefolge von Weinkannen; ſo daß ihm nur der Tyrſusſtab fehlte, um für Bachus ſelbſt zu gelten. Als Repräſentant von Schultheiß, Rath und Bürgerſchaft mußte er ein Mann ſein von imponirender Aeußerlichkeit, von Bildung, Menſchenkenntniß und Welterfahrung. Ihm mußte anwohnen nicht bloß die Becher- ſondern auch die Sprechergabe. Denn er hatte Reden zu halten, wobei die Hohen und Weiſen der Erde auf jede Silbe lauſchten. Auch ein gutes Gedächtniß war ihm noth; vor Allem aber eine Geiſtesgegenwart, die ſich aus dem Labyrinth der Titulaturen herauszufinden wußte. Denn jeder Ausdruck war abgewogen und durch die Etiquette ſo ſtereotyp gemacht, daß Aenderung oder Weglaſſung für Beſchimpfung galt. Dem Großwaibel war vorgeſchrieben, den Bürgermeiſter von Zürich und ſeine Begleiter bei der Durchreiſe auf das Syndicat nach Frauenfeld alſo anzureden: „Gnädiger Herr Bürgermeiſter! Hochgeachte, wohledle, geſtrenge, fromme, veſte, vornehme, fürſichtige und wohlweiſe, gnädige Herren, von Unſern GnHerren und Obern auf bevorſtehende Tagſatzung in Frauenfeld abgeordnete Herren!

Digitized by Google

„Hochdero Gott ſei Dank! glückliche Ankunft und hohe Gegenwart allhier hat ein wohllöblicher Magiſtrat der Stadt Winterthur mit beſonderer Freude vernommen, und ſowohl zu Bezeugung deſſen, als auch zum Zeichen ſeiner gegen Hochdieſelben tragenden, ausnehmenden Hochachtung und wahren Ergebenheit nicht ermangeln wollen, uns, ihre Diener, mit gegenwärtigem Ehrenwein abzufertigen, um ſelbigen Ihnen, hochgeachte und gnädige Herren! auf das ehrerbietigſte zu preſentiren, mit der geziemenden Verſicherung, daß MHerren Schultheiß und Rath allhier alle Anläße begierigſt ergreifen werden, wo ſie Hochdero Ehrenperſonen insbeſonder andere angenehme Proben ihrer Dienſtbereitwilligkeit geben können. Wünſchen indeſſen herzlich, daß der Allmächtige fernerhin Ihro Gnaden, Herrn Bürgermeiſter und ſämmtliche hochgeachte, gnädige Herren, in hohem Wohlſtand erhalten, Dero Reis weiters beglücken und alle Dero hohe Amts- und Regierungsgeſchäfte jederzeit mit dem glücklichſten Erfolg bekrönen wolle."

Bern und die übrigen Cantone erhielten den Titel: Gnädiger Herr Schultheiß! War es ein Venner, Seckelmeiſter u. ſ. w., ſo hieß er: Hochgeachter, wohledelgeborner, hochweiſer Herr! Befand ſich ein Junker dabei, ſo wurde hinzugefügt: Geſtrenger!

Der franzöſiſche Ambaſſador wurde angeredet: Hochwohlgeborner und gnädiger Herr, Ihro allerchriſtlichen Majeſtät des König von Frankreich hochbetrauter Miniſter bei loblicher Eidgenoſſenſchaft!

Beim Aufritt eines Zürcheriſchen Amtmann, oder wenn ein Landvogt auf Kyburg zum erſten Mal hier zu Gericht ſaß, wurde von der Rechenſtube Geſellſchaft geleiſtet und der Wein verehrt. Weil nun einige Rathsglieder ſelbſt anweſend, ſo mußte der Diener keine Rede halten; was auch beim Aufritt des Landvogts nach Frauenfeld beobachtet wurde. Einem Landvogte der übrigen Stände dagegen ward eine Rede zu Theil. Beim Aufritt eines Obervogts nach Weinfelden und eines Amtmanns nach Stein unterblieb die Anrede wegen Geſellſchaftleiſtung Nahm der neue Landvogt nach Andelfingen den Weg über Winterthur. ſo wurde er mit den nämlichen Worten begrüßt, wie der hieſige Amtmann; eben ſo auch der Landhauptmann nach Wyl. Hielt ein Obervogt nach Wellenberg, Pfyn, Steinegg u. ſ. w. den Aufritt ohne obrigkeitliches

Digitized by Google

Begleit, ſo durfte die Anrede auf den Fuß geſtellt werden, wie an die Ehrengeſandten von Bern, Luzern u. ſ. w.

Der Oberinſpector wurde Abends vor der Hauptmuſterung, und eben ſo der General der Cavalerie, mit einer Anrede begrüßt.

Der Päbſtliche Nuntius, wenn er das erſte Mal durchreiſete, erhielt den Titel: Hochwürdigſter und Gnädigſter Herr! — Die Prälaten von St. Gallen, Muri, Einſidlen, Pfeffers u. ſ. w. wurden betitlet: Hochwürdigſter Fürſt, Gnädigſter Herr! — Die Prälaten von Rheinau, Fiſchingen, St. Urban, Ittingen u. ſ. w. nur: Hochwürdiger, hochwohlgeborner und gnädiger Herr!

Beſonders häufig wurde des Großwaibels Rednergabe für Hochzeitfeſte in Anſpruch genommen. Wenn er den Ehrenwein der Stadt präſentirte, war nach canzleiiſcher Vorſchrift jeder Bürger ſtandesgemäß zu betiteln. Ein Herr des Kleinen Raths: Hoch- und wohlgeachteter, hochgeehrter Herr Rathsherr! — Ein Herr des Großen Raths: Wohlgeachteter, edler, veſter Herr! — Ein Chirurg und andere Bürger von guter Extraction: Wohledler, ehrenfeſter, hochgeehrter Herr! — Waren lauter Leute von geringem Stande, ſo hieß es: Ehren- und mannhafte, allerſeits liebe Herren! — Den Frauenzimmern von gutem Stande ward der Titel gegeben: Vielgeehrte, wohlfürnehme, Ehren- und Tugendreiche Frauen und Jungfrauen! Befanden ſich Fremde von Diſtinction unter ihnen, ſo blieb er dem Tact des Sprechers überlaſſen, aus dem Stegreif den gebührenden Titel zu ermitteln. Der Großwaibel war der Stadt Schönredner, ja ihre Höflichkeitsorgel, ſtets geſtimmt zu den feinſten Tönen

Ihm ſtand, der zweite im Rang, der Gerichtswaibel zur Seite, welcher, neben des Schultheißen Befehlen, das Stadtgericht beſorgte. Seine Wahl lag in der Hand und Laune der Bürger. Deßhalb ward am Albanustag 1782, als die 3 Stadtdiener ihre Aemter niedergelegt und wieder darum gebeten, Gerichtswaibel Forrer von Metzger Knus ausgeſtellt. Schon ſollte das geheime Mehr entſcheiden. Da ruft ein Bürger: „Knus iſt ſeit voriger Woche ein geſcholtener Mann, und von der Scheltung noch nicht purgirt!“ Dieſe Eröffnung ſchafft den Mackelhaften vor die Thüre, und rettet dem Forrer ſeine Stelle. — Am 19. December 1797 ward die letzte Ge-

Digitized by Google

richtsweibelwahl von 488 Bürgern nach alter Form vollzogen. Obgleich Sonntags zuvor deßhalb eine Proclamation verleſen worden, mußte doch am Wahltag ſelbſt der Großwaibel mit lauter Stimme die Bürger einberufen. Der Schultheiß bewilligte den Bewerbern ihr Geſuch durch den Rathsredner vorzutragen, worauf ſie mit den Verwandten in Ausſtand traten Der Stadtbot überraſcht den Gewählten, der auf einem Grabe zittert. Sogleich in Eid genommen, hält er eine Dankrede, die letzte, welche die Bürger der Municipalſtadt Winterthur vernommen.

Der Stadtreuter, von der Bürgerſchaft gewählt, war ein Luxusartikel, der Stadt hoheitlicher Repräſentant vor der Außenwelt, in nahen Städten und fernen Ländern. Er zog hoch zu Roß voraus, ſo oft in Freud oder Leid, zu Gewinn oder Verluſt, Abgeordnete des Raths den Friedkreis überſchritten Für jeden ſolchen ſtolzen Ritt bezog er fl. 1 Roßlohn und Beſoldung. Zudem erhielt er alle 3 Jahre einen zweifarbigen Mantel und alle 10 Jahre einen Reutermantel; ſo daß der Stadtreuter Tuch genug beſaß, um ſich und die Seinigen in den Mantel der Liebe einzuhüllen. Früher hatte er auch den Haushalt ſeinem Ritterſtande gemäß einzurichten und ein Pferd zu halten. Daher 1634 die Verordnung: „Man gibt ihm an Haber fürs Roß 2 Viertel alle Wochen aus der Procurei, und dann hat er auch die Wieſe im Wald zu nutzen, welche für ein Roß genug Heu und noch übrigs hat; demnach 30 ß für Bſchlechti“ (das Beſchlagen des Pferdes).

Der Stadtbot war durch die Wahlform eine Creatur des Rathes, neben bei der Schnellläufer der Stadt. Die ihm nöthigen Eigenſchaften bezeichnet die alte Verordnung, welche ſagt: „Zu dieſem nimmt man einen frommen, tugenlichen, ſtarken Mann; der muß MGHerren die Läuferbüchs mit einem Bürger vertröſten (verbürgen), ob er die verthät oder verwahrloſete, ſie zu bezahlen.“ Was Schultheiß und Rath einem Bürger zu entbieten, — was ſie in ihrer GnHerren und Obern Stadt zu berichten, — was ſie ins heilige römiſche Reich zu verſenden hatten, wurde durch den Stadtbot beſorgt. Er war es auch, der auf den Flügeln der Eile den Ausgang aller Wahlen verkündete. Dafür genoß er das ſogenannte Botenbrod, welches für das nahrhafteſte der frühern Zeit gegolten. Denn ein Herr des Kleinen Raths ehrte die Botſchaft mit einem Ducaten, ein Herr des Großen mit einem Thaler, und ſo im Verhältniß alle geiſtlichen und weltlichen Stellen. Und nach

Digitized by Google

dem theilnehmenden Sinne jener Zeit, mußten auch die Verwandten der zu Ehre und Amt Erhobenen, bis auf Geſchwiſterkinder, ihre Freude dem Stadtboten klingend beweiſen.

Zu der Zeit, als noch kein Poſtenlauf, war der Stadtbot die laufende Poſt, für Magiſtrat und Bürger. Somit kamen alle Staats- und Privatgeheimniſſe in ſeine Hand. Summen, ſo groß man ſie ehemals hatte, wurden der ſilbernen Büchſe anvertraut, welche um den Leib geſchnallt, auf den Reiſen vor ihm herglänzte. Billig ward er in ernſte Verpflichtung genommen. So heißt es 1497: „MGnHerren haben Hänsli Altorf zu gemeiner Stadt Boten angenommen. Der hat geſchworen, die Botſchaften, ſo ihm von gemeiner Stadt oder den Bürgern inſonders befohlen würden, zum treulichſten zu warten, und alle Heimlichkeit, ſo ihm befohlen wird, zu verſchweigen; auch alles Gelt und anders, das ihm aufgegeben wird, treulich denen, ſo das zugehört, zu überantworten, und niemands außerhalb Lands fremden Sachen, mit Worten noch Werken, ohne eines Schultheiß und Raths ſondern Befehl, ſich nicht annehmen noch belaſten. Und was er zu Zeiten vernehme, ſo wider ſeinen Rath und Stadt dienete, ſolches allweg einem Schultheiß und Rath zu eröffnen. Auf das hat Hans Böni und Heini Sulzer für ihn vertröſt, alſo, wo er Gelt oder anderes, das im aufgegeben wurde, denen, ſo das zugehörte, nicht überantwortete, oder den Wirten ußerhalb nicht Bezahlung thäte, oder die ſilberne Büchs verthäte, daß ſie dann ſolches abtragen ſollen. Es wäre dann, daß ein ſolches Gut mit Gewalt genommen, und ſich das wahrlich erfunde; darum ſollten ſie in dieſem Fall dieſer Koſten nicht gebunden ſyn."

Später wurde auch der Lohn des Stadtboten obrigkeitlich taxirt. So heißt es 1521: „MHerren haben dem Enderli ihre Stadtbüchs geliehen; hat ſie Schulmeiſter vertröſt. Und darauf hat Enderli geſchworen zu den Heiligen, alle die Brief und das Gelt, ſo ihm von Schultheiß und Räthen, oder andern Bürgern oder Fremden, gegeben werden, treulich ohn alles Aufbrechen zu überantworten. Und iſt ſein Lohn von 1 Mil Wegs 3 ß. Und wenn er Geſchäften halb ſtill ligen muß, ſoll ihm von dem ſtilligenden Tag für Speis und Lohn 6 ß, und nicht mehr, gegeben werden. Es wolle dann einer guts Willens etwas ſchenken, mag er's thun; ſonſt ſoll er

nicht mehr nemmen. Und auf das ſoll er männlichem um ſolchen Lohn zu laufen und zu gahn gewärtig ſeyn.“ — Er war's auch in gefährlichen Zeiten. Beim nahenden Ausbruch der Religionskriege hatte Zürich 1529 an Schultheiß und Rath geſchrieben: „Alsdann wir jetzt allerlei eilender Botſchaft notdürftig, iſt an eüch unſer fründliche Bitt, ihr wellind um eüer Stadt einen ſchnellen Geſellen verordnen, damit, ſo je zu Zeiten unſere Boten zu eüch kommen, der eüere ihnen die Brief abnemme und fürter, wie er beſcheiden wird, verlaufe.“ Dieſer ſchnelle Geſelle war der Stadtbot.

Unterdeſſen hatte ſich auch für friedliche Gänge ſein Lohn erhöht. Für Citationen und Briefe zu tragen, wurde 1780 der Sold alſo geordnet: „Von 1 Perſon zu citiren, im Bezirk einer Stund von Winterthur, 10 ß. Von 2 und 3 Perſonen am gleichen Ort, in Einem Gang 16 ß. Von 4, 5 und 6 Perſonen am gleichen Ort, in Einem Gang, 1 ℔ 4 ß. Sind mehr als 6 Perſonen, 1 ℔ 10 ß. — Iſt der Ort über 1 Stund von hier, von 1 Perſon 1 ℔. Sind mehrere Perſonen, 6 ß mehr. — Von einem Brief in ein Pfarrhaus oder andern Ort, in obigem Bezirk, zu tragen, 16 ß. Wenn der Ort über 1 Stund entfernt, 1 ℔. Von einem Gang ins Schloß Kyburg mit oder ohne Brief, 1 ℔. — Wenn er den ganzen Tag zubringen muß, berechnet er überdieß die Zehrung. — Wenn er in die Weite gehen und übernachten muß, iſt der Lohn des Tags 2 ℔, ohne die Zehrung.“

So glänzend aber das Loos und die Stellung unſerer Herrendiener war, ſo blieb ſie doch nicht ohne Schattenſeite. Namentlich wurden ſie oft mit Geſchäften beſchwert, die ihr Ehrgefühl verletzten. Die Erfindung des Einſperrens im Triller- oder Narrenhäuschen oder rothen Gitter war bekannt geworden, als einer ſogenannten Schandſtrafe, welche nur einen Theil der Ehre entzog. Sogleich adoptirten auch Schultheiß und Rath dieſes neue Strafinſtrument. Es wurde 1687 erkannt: „Daß eine Trülle gemacht und unter die Oberſtube geſtellt werden ſoll (wo ſie bis 1798 geſtanden), damit die, ſo Obs abhin werfen oder aufleſen, darein geſetzt werden können.“ Doch nicht bloß frevelnde Kinder traf ein ſtundenlanger Umſchwung in dieſem Schwindelkaſten; auch Frauen mit böſen Zungen wurden hineingeſetzt, wenn ſie ihre Worte nicht mit 6 ℔ abzukaufen vermochten. Und Heinrich Sulzer wurde

Digitized by Google

1690 in die Trülle erkannt, weil er zu Seen „das Wambſel ab dem Lyb und den Leidhut ab dem Kopf verſpielt," was damals für unanſtändig galt, weil der Menſch mit ſeiner zweiten, äußerſten Haut, dem Kleide, noch nicht machen durfte, was er wollte. Das Schlimmſte aber an dieſer Trülle war der Rathsbeſchluß 1693: „Wenn jemand in die Trülle zu ſetzen, ſollen die Herrendiener einer um den andern ſolches verrichten." Durch das Ehrgefühl aufgeregt, baten zuletzt 1701 alle drei den Rath, „ſie zu begnadigen, daß ſie nicht mehr den Gefangenen abwarten, oder ſie in die Thürme und Gefangenſchaft legen müſſen, wie bis dahin, weil ſolches nicht nur ihnen, ſondern MGnHerren ſelbſt unanſtändig." Man wies ſie an den Großen Rath, wo ſie ihren Zweck ſo gut erreichten, daß 1702 Großwaibel Forrer, der einen Gefangenen beim Einſetzen nicht recht unterſucht, in das Kellerſtübli erkannt wurde. Großwaibel Küenzli modifizirte 1708 das Geſuch dahin, daß man ihn der Gefangenen, die bereits dem Scharfrichter unter den Händen geweſen, entlaſſe und — fand Gehör; doch wenn ſolche wären, die man aus der Stadt verweiſen wolle, ſoll er ſich nicht beſchweren, es zu thun. Erſt 1710 fand der Rath: „Daß der Großwaibel, von ein und andern Urſachen wegen, allen Malefizſachen, und alſo ſolcher Perſonen (in ſo fern ſie Criminalanklagen bekanntlich) der Beifangung, Abwart, Thürmung und Ueberführung zur Tortur gänzlich entledigt ſeyn ſoll. Was aber bürgerliche Abſtraf- und etwa erfordernde Thürmung belangt, ſoll er die ferner verrichten, und was ihm von MGHerren befohlen wird, zu erſtatten verbunden ſeyn." Endlich wurde 1730 die Ehrenbedienung der Herrendiener ſo ausgeſchieden: „Daß dem Großwaibel obliege, die bürgerlichen Arreſte und das Kellerſtübli zu beſorgen; ein Ueberreuter die, ſo auf das Schmidthor erkennt werden, in Verwahrung zu nehmen, — der Gerichtswaibel aber die Criminal- und malefiziſchen Perſonen zu verpflegen habe; in der Meinung, daß wenn der Ueberreuter nicht da, der Großwaibel ſich nicht weigere, ſeine Stelle zu vertreten." So lautete unſerer Stadtdiener obrigkeitliches Malefizverkommniß. Es blieb Grundgeſetz, bis der Stadt aller malefiziſche Kummer benommen wurde.

Digitized by Google

Der Scharfrichter.

Als ein betrübender Anhang zu der Dienerſchaft des Kleinen und Großen Rathes iſt zu betrachten der Schreckbote der irdiſchen Gerechtigkeit, — der Scharfrichter. Zwar ſtand er verborgen im Hintergrund. Doch nur zu oft trat er, auf den Ruf ſeiner Obern, drohend hervor. Denn es war ehemals eine harte, grauſame Zeit. Wer ſich gegen Geſetz und Obrigkeit verfehlt, den erwartete wenig Gnade. Man erkannte in dem Gefallenen nur den Sünder, nicht den Menſchen. Daher ließ man ſchnell den Zorn der mit Schmerzenſchweiß, faſt mit Blut beſchriebenen Geſetze wirken. Damals durfte der Angeklagte nicht Jahre lang ſitzen, bis die Acten vollgeſchrieben; es ſchnitt ſich noch kein Unterſuchungsrichter Monate lang die Feder, bevor er den Angeklagten zum zweiten Verhöre ließ. Der Prozeßgang war reißend ſchnell. Aber bei dem vollſtändig eingerichteten Strafgerichte durfte nicht fehlen jener unheimliche Diener der Gerechtigkeit, der Scharfrichter, Nachrichter, Henker, dem die Vollziehung der Strafen an Leib und Leben übertragen wurde. Doch iſt dieſer Berufsmann nicht immer Bedürfniß geweſen. Denn in den älteſten Zeiten ſcheint jedermann Anlage zum formellen Menſchentödten gehabt zu haben. Bei den alten Deutſchen vollzog der jüngſte Gerichtsſchöppe die peinlichen Urtheile. Im Mittelalter war es in der Regel der Büttel, der die Executionen jeder Art beſorgte. Hatte er 9 Verurtheilte hingerichtet, ſo gehörte der zehnte ſein. Auf dieſes Recht ſehen wir im alten Zürichkrieg bei der Abſchlachtung der Beſatzung von Greifenſee den mitleidigen Scharfrichter wirklich, wenn ſchon vergebens, ſich berufen. In Ermanglung eines Büttels oder Nachrichters geſchah die Execution oft durch Soldaten, oder einen Mitſchuldigen, auch durch den jüngſten Ehemann des Orts, ja ſogar durch Geiſtliche gewiſſer Orden. Zuweilen lieh der Richter ſelbſt die gefällige Hand. Doch dieſe alle nur, inſofern der Ankläger ſelbſt, oder ein Verwandter nicht in eigener Perſon die Strafe vollziehen wollte; denn ihnen gebührte der Vorzug nach altgermaniſcher Sitte. Daher ſah man ſogar Frauen die Todesſtrafe an Verbrechern vollziehen, die auf ihre Anklage verurtheilt worden Bei ſo vielen dienſtfertigen Händen verzögerte ſich der Zeitpunkt, da die Obrigkeiten ge-

Digitized by Google

nöthigt waren, eigene Scharfrichter anzunehmen. Daher läßt ſich das Scharfrichteramt, als ein Staatsdienſt, erſt gegen Ende des 13. Jahrhunderts urkundlich erweiſen.

Doch nur zu bald iſt der Scharfrichter eine leidige Appendix unſrer Stadt geworden. Sein Daſein und Wirken war durch unſer Gerichtsweſen nicht bloß bedungen, ſondern mit demſelben ganz verflochten. Die Härte des alten Strafſyſtems, welches den Ehebruch, den Diebſtahl über 5 Ducaten, den dritten Diebſtahl, die Tödtung, auch die unabſichtliche, und viele andere Verbrechen und Laſter mit dem Tode bedrohete, führte die Allgewalt des Rathes zu harten und entehrenden Strafen, deren Vollziehung einen unehrlichen Scharfrichter erforderte, weil kein ehrlicher Bürger die Hand bieten konnte. Dadurch ward, noch ehe es zum Blutgerichte ging, ein Blutmann Bedürfniß. Dieſe Unempfindlichkeit war weniger Geiſt des Tribunals, als harte Sinnesart alter Perſonen, aus denen beide Räthe beſtanden. Es ließe ſich vielleicht behaupten, daß Strafurtheile von jüngern und zahlreichen Magiſtraten gefällt, gewöhnlich gelinder geſprochen werden, weil ihre Anſichten weniger von ſchlechten Magen und ſchlafloſen Nächten abhängen, folglich mildernde Gründe freier auf die Beurtheilung wirken können. Somit wäre das wirkſamſte Mittel, um die Todesſtrafe aus der Geſetzgebung zu verbannen, darin zu finden, daß die Landesregierung mehr der nachſichtigen und zu Mitleid geſtimmten Jugend anvertraut würde.

Eine Wolke von Beiſpielen ließe ſich anführen von allerlei Züchtigungen, welche der Rath über ſtrafbare Bürger der ſogenannten gemeinen Klaſſe verhängte, als ob ſie mit einer dickern Rückenhaut zur Welt gekommen. Und dem Gefühl des Anſtands zuwider wurde dieſes Strafſyſtem auch auf das weibliche Geſchlecht ausgedehnt. Als Beweis nur dies Eine: Den 7. März 1733 ward Sal. Koller, der Schuſter, gefangen geſetzt, weil er in der Steigmühle die Hand in einen Sack geſteckt, und ihm von dem feuchten Mehl etwas viel zwiſchen den Fingern geblieben. Auf das Holderthor geführt, ward er 2 Mal an die Folter geſchlagen und mußte 2 Stunden in der Geige ſitzen, auch ward ihm jener „ſpaniſche Zopf" gemacht, den unſre ſtudirten Haarkünſtler allzumal nicht mehr zuflechten vermögen. Durch dieſe Qualen alle wurde nichts

Digitized by Google

weiter ausgepreßt, als daß er dem Jac. Hauſer zur Roſe etliche ſilberne Knöpfe vom Rock getrennt. Am 5. May folgte das Blutgericht und der Spruch: Man ſolle den Koller an den Pranger ſtellen, ihm einen Strick um den Hals hängen, mit der Ruthe durch die Gaſſen ſtreichen und auf ewig aus Stadt und Friedkreis verbannen. Nach dieſer Behandlung zog er mit ſeiner Familie nach London und fand in einem engliſcheren Lande ſein Glück. Wie ehemals die Thier- und Gladiatorengefechte in Rom (wie jetzt noch die Stierkämpfe in Spanien) dazu beitrugen, das Volk an den Anblick von Grauſamkeit und Wuth zu gewöhnen, ſo kann auch die körperliche Züchtigung lehren, die rohe Behandlung des Menſchen und namentlich Körperverletzungen als etwas der Geſittung nicht Widerſprechendes anzuſehen. Ja leicht bringt ſie wohl den gemeinen Mann auf den Gedanken, daß er ſich nicht herabwürdige, wenn er das thue, was die Obrigkeit gegen ihn verüben laſſe. Und das um ſo viel mehr, als insbeſondere die Diener der Obrigkeit, welche zu Vollziehung ſolcher Strafen gebraucht werden, allmählig leicht ſelbſt einen Charakter von Roheit annehmen, der wenig geeignet iſt, die Würde der Obrigkeit in den Augen der Unterthanen zu heben.

So choleriſch wie dieſer Koller wurden freilich nicht alle behandelt. Man kannte ein etwas milderes Verfahren. Es beſtand in einer vom Rathe vorgezählten Tracht Schläge, entweder zur Erzwingung des Geſtändniſſes und als Procedurabkürzung angebracht, oder zur Abbüſſung des Vergehens auferlegt. Das empfindliche Berühren gewiſſer musculöſer Körpertheile, durch antipolariſche hölzerne Körper oder gedörrte Thierſubſtanzen, iſt das urälteſte Straf- und Zuchtmittel. Unſere Vorfahren haben ſich deſſelben lange und häufig bedient, in dem guten Glauben, das Thieriſche im Menſchen könne nicht immer göttlich gebändigt werden, und auf Leute, die keine andere Empfindung, als die der Muskeln haben, laſſe ſich nicht anders und beſſer wirken als eben mittelſt dieſer Muskelempfindung. Die alten Magiſtraten ſind dadurch, daß ſie die Bengel nicht wie Engel behandelt, in übeln Ruf gekommen. Man klagt ſie an, das rohe Prügelzeitalter, wenn nicht geſtiftet, doch fortgepflanzt zu haben. Unſere Zeit hat die prügelhaften Tage abgethan. In den Dreißiger Jahren iſt plötzlich bei uns das Bewußtſein erwacht, das Prügeln ſey eine Strafe, die

weder der Humanität noch der Bildungsſtufe unſers Jahrhunderts entſpreche. Seitdem huldigen wir der am meiſten deprimirenden Gefängnißſtrafe; obgleich das Einſperren der Menſchenwürde auch nicht ganz angemeſſen, ja ziemlich thieriſch iſt. Wir entziehen die geſunde Luft, das freundliche Licht der Sonne und brechen von der Nahrung ab. Und da dieß alles an Grauſamkeit und Barbarismus gränzt, ſuchen wir es durch Sentimentalität zu verſchönern. Bei unſerm einſeitigen Pönitentiarſyſtem läuft aber eine große Selbſttäuſchung unter. Es wird vorausgeſetzt und angenommen, was erſt noch zu erweiſen wäre, nämlich es ſei in jedem Verbrecher noch ſo viel moraliſches Bewußtſein vorhanden, daß ſich mittelſt desſelben auf die Beſſerung wirken laſſe. Und doch lehrt die Erfahrung, daß ſo viele für geiſtige und moraliſche Straf- und Beſſerungsmittel ganz unempſindlich, ſo daß nichts anders übrig bleibt, als ſie an ihrem Fleiſch zu faſſen, wo allein ſie noch eine Empfindung haben. Dieß iſt allerdings eine niederſchlagende Entdeckung, aber nichts deſto minder wahr. Die Zeit hat die Begriffe verwirrt, ſie wird dieſelben wieder zu läutern wiſſen.

Sehr viele entehrende, früher ganz gewöhnliche Strafen ſind, Dank dem Geiſte der Geſittung! jetzt außer Gebrauch gekommen, da ſie dem Pöbel bloß zur Beluſtigung, ihm ſelbſt aber ſo wenig, als dem Geſtraften, zur Beſſerung dienten. Dahin gehören der Strohkranz, die Fiedel oder Geige, der Laſterſtein, das Hunde- Sattel- Jungferntragen, der ſpaniſche Mantel, das Austrommeln, das Reiten auf einem Eſel u. ſ. w. Auch das Halseiſen iſt ſeit 1831 abgeſchafft. Und ſchwerlich wird eine neue geläuterte Strafgeſetzgebung die öffentlichen Ausſtellungen und das Brandmarken aus der Vergeſſenheit wieder hervorrufen, deſſen Verwerflichkeit ſchon Kaiſer Conſtantin mit den Worten erklärte: Si quis in metallum fuerit pro criminum deprehensorum qualitate damnatus, minime in facie ejus scribatur; quo facies, quae ad similitudinem pulcritudinis coelestis est figurata, minime maculetur. (Wird jemand wegen Verbrechen zum Arbeiten in einem Bergwerk oder Steinbruch verurtheilt, ſo darf er nicht im Geſicht gebrandmarkt werden, damit ſein Antlitz, das nach der himmliſchen Schönheit gebildet, nicht entſtellt werde.)

Winterthur blieb lange zu arm, um den unentbehrlichen Scharfrichter beſolden zu können. Wie Schultheiß und Rath

ſich aus der Verlegenheit gezogen, und wo ſie Hülfe gefunden, iſt aus den Seckelamtsrechnungen zu erſehen. So heißt es 1467: „Usgän dem Zinziken 5 ß gen Zürich nach dem Nachrichter. — Item dem Seli 10 ß gen Conſtanz nach dem Nachrichter, und 14 ß verzehrt der Nachrichter; dem Nachrichter von Conſtanz 5 Guldin; dem Futterer (Todtengräber) 10 ß, als er den Nachrichter gen Conſtanz führt. Item dem Werner Ruger 3 ℔, ſo der Nachrichter von Conſtanz verzehrt, und 3 ß von einem Saumroß.“ Und 1473 ſtellt Seckelmeiſter Meyer über die Einnahmen und Ausgaben wegen einer Hinrichtung folgende Rechnung: „Usgän dem Futerer 10 ß gen Zürich nach dem Nachrichter und ihn wider hinübergfürt, und 3 ß vom Heini Böckli zu begraben. — Ingnan 7 ß 4 hlr., ſo in Heini Böcklis Seckel war. Item 30 ß um Heini Böcklis Hoſen und um ein Wamſel; 2 ß um 2 Pfund Stahel; 2 ß um 2 Hantellen; 8 ß 4 hlr. um Stahel; 8 ß um 2 Par Schuh und 1 ß um ein Scherrmeſſer.“

Der freundnachbarlichen Dienſtgefälligkeiten ungeachtet kamen Schultheiß und Rath oft ins Gedräng. Denn ſie mußten den übermachten Scharfrichter, den vielbeſchäftigten, auf Tag und Stunde zurückſchicken. Dieß lehrt folgender Brief: „Uewerm Beger nach, ſchicken Wir euch hiemit unſern Scharfrichter. Und diewil wir ſiner villicht diſer Tagen auch noturftig ſin wurden, ſo iſt an euch unſer früntlich Bit und Beger, ir wellind ihn fürderlich zu üwer Noturft bruchen und in dermaßen fergen, damit er auf jetzt Mitwuchen zu Mittag wider by Uns ſin möge, oder ec. Und bewiſent euch harin nach unſerm Vertruwen. Stat Uns um euch zu beſchulden. Datum Montags nach Galli 1526. Burgermeiſter und Rat der Statt Zürich.“ — Ja die Laune des Zufalls wollte, daß die von Zürich um ihren Scharfrichter angegangen wurden, damit er das Schwert gegen einen der Ihrigen wende. Denn 1531 ſchrieben ſie: „Wir haben eüwer Schryben, das Wir eüch, von wegen unſers Burgers Felix Ochsners begangnen Mißhandlung, unſern Nachrichter zu kommen laſſen wollen, verſtanden, und iſt nicht ohne, daß Uns die Sach leid iſt. Doch wie dem Allem, ſo wirt unſer Nachrichter by eüch erſchynen. Hieneben aber, diewyl uns ſine Früntſchaft um Hülfe angeſucht hat, ſo langt an eüch unſer früntlich Anſinnen, wo er ſich doch je ſo tief vergriffen hätte, daß doch ihr um ſeines

l. Ehren=Vaters, unſers Mitraths ſel., auch ſeiner ehrlichen Früntſchaft willen, mit der Urtheil etwas gnädiger fallen wellind."

Noch im Jahr 1552 wurde Zürich nicht bloß um den Scharfrichter, ſondern auch um guten Rath gebeten. Beides wird durch das Geheimſchreiben an Bürgermeiſter Haab verrathen: „Günſtiger, l. Herr. Wir haben einen armen Menſchen, mit Namen Hans Häsli von Hegi, von wegen ſins Todſchlags, ſo er vergangner Zyten in unſern Gerichten begangen, in unſer Gefangenſchaft genommen. Deßhalb wir, zu ſtrafen das Bös, eüers Nachrichters bedörfen werden. Mit untertäniger Bit, eüer ehrſam Wyßheit wolle dem Nachrichter mit Urlob hierzu zu begegnen verſchaffen laſſen Hieneben langt an eüer ehrſam Wyßheit unſer gar untertänig Bit, welle uns hierin mit Rath, wie uns zu thun, in geheim beholfen ſin. Denn ihn menklich für ein dorechten Menſchen hält, der aber nicht allein mit begangenem Todſchlag geſündiget, ſondern einem andern die Hand abgeſchlagen, zuſammt daß er mehr Fräfels, dafür ers (ſo man in das nachwärtz, was er damit vermeint, befragt) für nützet, und als ob er es nicht wüß und gethan, gehalten hat. Wo wir dann das um euer ehrſam Wyßheit verdienen können u. ſ. w. Den 5. November 1552. Schultheiß und Rath zu Winterthur." — Für dieſen unzurechnungsfähigen Menſchen muß Bürgermeiſter Haab die Handhabung der höchſten Juſtiz gerathen haben. Denn ein Zeitgenoſſe erzählt: „Den 7. Nov. 1552 iſt Hans Häsli von Hegi mit dem Schwert gerichtet worden. Er ſtellte ſich, ſowohl im Ausführen als auf dem Richtplatz, ſehr ungereimt. Denn als der Nachrichter angefangen, ihm das Hembd und den Schopen zerhauen und über die Achſeln abzuzehren, hat er nit wollen niederknüwen, und konnt er alſo nichts weiter mit ihm ſchaffen. Der arme Menſch hatte einen ſchwarzen Filzhut auf; den nahm der Henker und drückt ihm ſolchen vor die Augen. Wie bald er aber inne ward, daß er nüt ſah, ſo ſchüttelt er den Kopf, daß ihm der Hut wieder abfiel. Das that er 4 oder 5 mal, daß er allweg den Hut abſchüttelt, wie ein hirnmüthiger Stier. Da nun auf dieſe Weiſe abermal nichts zu ſchaffen, fragt der Nachrichter den Reichsvogt, wie er ihm thun ſollte? Da ward ihm erlaubt: Er ſollt ihn richten, wie er möcht. Da nahm der Nachrichter, mit ſammt

Digitized by Google

dem Schinder, Seiler und warfen ihn nieder und banden ihm die Füß zuſammen. Er ſchrie darauf, man ſollt ihn auflaſſen, er wollte niederknüwen. Es half aber nüt. Man glaubte ihm nicht mehr. Mußte alſo liegend den Henker das Schwert ſehen ausziehen und in Händen halten, und ſagte darauf, o weh! o weh! Da gab ihm der Henker einen Streich über den Ruggen, daß er zurück iſt gefallen und geſchrauen: o we! wie haſt du mich ſo übel gehauen! Komm mir Gott zu Hülf! Der Henker fuhr darauf mit dem andern Streich geſchwind zu und ſchlug ihm den Kopf, doch nicht vollends, ab, ergriff ihn darauf beim Haar und ſägete ihm den Kopf vollends ab und warf ihn von ſich. Alſo hat der arme Menſch ſein Leben elendiglich geendet." — Zum letzten Mal wurde Zürich um den Scharfrichter erſucht in dem ſchrecklichen Peſtjahr 1611, welches 1135 unſrer Einwohner weggerafft. So wenig war man des Sterbenmachens müde.

Endlich fühlte ſich Winterthur öconomiſch ſo erſtarkt, daß es nicht länger Bedenken trug, in das Regimentsbuch der Stadt auch die Stelle des Scharfrichters einzuſchreiben. Jetzt konnten Schultheiß und Rath durch ihren Blutmann die maleſiziſchen Gefälligkeiten vergelten, die ſie früher von den ſuverainen Orten nah und fern empfangen Auch ſcheint der gefällige Mann in ſeinem Dienſteifer zu weit gegangen zu ſein. Denn 1640 gab Zürich die Erklärung. „Der Scharfrichter zu Winterthur mag wohl zur Tortur der Gefangenen zu Kyburg, aber nicht zur Execution der Urtheile, welche dem hieſigen allein zuſtehen ſoll, gebraucht werden."

Kein Bürger verwaltete je das Scharfrichteramt. Es war ein Dienſt, auf dem Abſcheu ruhte. Wer ihn verſah, war entehrt und der bürgerlichen Rechte verluſtig. Dabei aber genoß er Ehren und Vorrechte, deren kein Bürger ſich zu erfreuen hatte. Denn er war ein Freimann, d. h. der leidigen Steuern und ſclaviſchen Frohndienſte ledig; und doch heimatslos, mitten im Bürgerverein. Als daher Joh. Volmar 1796 einen Heimathſchein begehrte, um ſich für den Bezug eines Erbes in Bern zu legitimiren, mußten Schultheiß und Rath in politiſcher Windung ſich alſo erklären: „Wenn nun aber dieſes (die Ausſtellung eines Heimathſcheines) dem eigentlichen Sinn des Wortes nach ganz unmöglich, wir aber doch ſein Geſuch zu unterſtützen geneigt; als haben Wir ſeinen drin-

Digitized by Google

genden Bitten in ſo weit gnädig willfahren können und hie-
mit atteſtiren wollen: Daß Scharfrichter Joh. Vollmar in rechtmäßiger Ehe allhier erzeugt und geboren, deſſen Familie auch bereits über 100 Jahre allhier anſäßig geweſen, und immer ein Mitglied derſelben den Dienſt verſehen; auch er ſowohl, als die Seinigen bis dahin bürgerlich behandelt worden, und ſo lang einer ſolchen Behandlung genöſſig ſein werden, als ihre Aufführung, ſo wie bis dahin, unklagbar ſeyn werde."

Aus der Ferne wurden berufen die Glieder jener ehrloſen Familie, die um geſetzten Lohn ihr Leben der Vollbringung der eckelhafteſten Geſchäfte, ſogar dem mechaniſchen Quälen und Tödten der Menſchen gewidmet. Das Herbeiſchaffen ſolcher Leute machte Schultheiß und Rath manche Sorge. Waren ſie gefunden, ſo ſuchte man ſie durch ſilberne Bande zu feſſeln. Daher wurde auch dem unbürgerlichen Dienſte des Scharfrichters von Zeit zu Zeit eine Verbeſſerung zu Theil. Schon 1472 wurde erkannt: „Der Keibenſchinder oder Klemetzger ſoll keine Keiben innerhalb der 4 Kreuze ſchinden, und ſoll man ihm ein Wißplätzli dazu geben vor dem Wald," wo es noch jetzt zu ſehen. Ein fröhliches Henkermahl ward 1473 in des Schultheißen Befugniß geſtellt. „Wenn man über einen übelthätigen Mann richtet, ſoll man dem Schinder und ſeinen Knechten zu eſſen und zu trinken geben, ungefährlich, da es ein Schultheiß heißt." Als 1693 der Scharfrichter um Vermehrung des Wartgeldes bat, weil er viele Durchreiſende von ſeiner Profeſſion erhalten müße, da früher die Obrigkeit jedem 10 ß. gegeben; erhielt er eine jährliche Zulage von 20 ℔., „und wenn er jemand an den Pranger ſtellen müßte, ſoll ihm und dem Knecht fl. 3. werden für jedes Mal." Im Jahr 1706 aber ward die Beſoldung alſo geordnet: „fl. 50. Wartgeld, 6 Mtt Korn und 6 Mtt. Hafer. Die Nutzung einer Wieſe im Tobel, eigene Wohnung und ſteuerfrei. Alle 6 Jahre Tuch zu einem Mantel. Dafür ſoll er die Stadt ſauber und rein halten von allem Ungeziefer; die Gefangenſchaften putzen und keinen Jahrzettel (Conto) mehr machen. Item ſoll er Lohn haben, wie folgt: Von einer Perſon zu henken, dazu er Ketten und Stricke in ſeinen Koſten liefern ſoll, 5 ℔. — Von einer Perſon zu enthaupten und zu begraben, für Alles, 5 ℔. — An Pranger zu ſtellen, Zeichen zu brennen, mit der Ruthe auszuhauen, die Zunge zu ſchlitzen, mit dem Laſterſtein her-

Digitized by Google

umzuführen u. ſ. w. von jedem Stück 2 ℔. — Von einem Gang in die Reichskammer (d. h. in die abgelegene, unheimliche, ſpärlich erleuchtete Folterkammer, um die Marterinſtrumente und deren Anwendung vorzuweiſen, welcher Unterricht Empfindſame ſo erwärmte, daß der kalte Schweiß von der Stirne rann) oder zu viſitiren und zu ſtrecken, 1 ℔."

Mit jedem wurde beſonders unterhandelt, mit dem Erfahrnen anders als mit dem Unerfahrnen; anders mit dem Vater, als mit dem Sohn. So hatten 1711 Schultheiß und Rath ihres höher beförderten Scharfrichters blutjungen Sohn in Dienſt genommen, und dabei den Vater behaftet, bei Malefizfällen ſo lange ſelbſt zu verſehen, bis der Sohn Meiſter ſeines Faches geworden; unter folgenden Bedingungen: „Soll er weder in ledigem noch anderm Stand befugt ſein, eines Bürgers Tochter zu beürathen, bei Verluſt des Dienſtes; — ihm alles Auswirthen des Weins verboten ſein; — er nicht mehr als 1 Pferd und 3 Hunde halten, worunter aber kein Jagdhund ſein dürfe; — keine Schafe haben; — ſich fürohin mit 8 Klftr. Holz begnügen. Im übrigen das fixirte Wartgeld genießen, in der Meinung jedoch, daß er ſein Salar nicht ſammethaft, ſondern Fronfaſtenweiſe beziehe." Als der Unbärtige ſich dieſem Allem unterzogen, wurde ihm der Scharfrichterbrief kanzleiiſch zugeſtellt. Er verdient, als juriſtiſche Seltenheit, Aufbewahrung und lautet in einer für unſre künftige Stadtgeſchichte untergegangenen Sprache alſo:

„Wir Schultheiß und Rath der Stadt Winterthur thun kund hiemit, daß vor uns erſchinnen iſt Meiſter Rud. Volmar, unſer allhieſige Scharfrichter, und uns mit geziemendem Reſpect angebracht, wie daß er von den GnHerren und Obern hochlobl. Stadt Zürich zu einem Scharfrichter in der Stadt und Landen einhellig erwählt worden; daher denn auch alhieſiger ſein 27 Jahr lang gnädig anvertrauter Scharfrichterdienſt gelediget; uns deßwegen demüthig bittend, daß uns gnädig geruhen wolle, an ſeine Stelle von ſeinen Söhnen einen zu dieſem vacanten Dienſt zu ſtellen; ſich anerbietend, daß, wenn etwa Criminal oder Executions-Fälle (die Gott aber gnädig abwenden und das Strafſchwert in der Scheide ungezückt bleiben laſſen wolle!) zutragen ſollten, er, der Vater, (ſo fern ſeinen Söhnen wegen ihrer Jugend die Verrichtung noch nicht anzuvertrauen wäre) Alles in ſelbſt eigener Perſon, wo ihm

ſolches Leibs halben möglich, zu unſerer und der lieben Juſtiz Vergnügenheit zu verrichten. Wenn dann uns nüt anders bekannt, als daß Meiſter Rud. Volmar, in Zeit ſeiner hieſigen Anweſenheit, ſich ehrlich, eingezogen und bey allen Anläßen, ſowohl in der Reichs- und Marter-Kammer in Maleſiz- und Examens-Sachen verſchwiegen, und in den Executionen mannhaft und zu hieſigem Landgericht allwegigem Vergnügen und guter Zufriedenheit verhalten: Als haben wir ihm in ſeinem Begehren willfahrt, und ſeinen Sohn Paulus, auf die ihm anbedingte und vor der Wahl vorbehaltene Artikel, und auch ſeine, des Vaters, gemeldete Verſprechung, zu unſerm hieſigen Scharfrichter einhellig beſtättet: In der zu ihm geſtellten Hoffnung, daß er ſich in allweg und ſeinem Stand erforderlich, ehrbarlich, fromm, ſtill, eingezogen, gegen uns und die Unſrigen in bürgerlichem und gemeinem Weſen unklagbar verhalten werde. Geſtalten dann wir uns deſſen zu ihm verſehen, und dieſen Dienſt alzeitig und nach unſerem Gefallen, wie auf ſein Wohlverhalten, alſo auch auf künftige Ledigung, zu unſrer und unſrer Nachkommen beliebiger Beſtellung, heiter vorbehalten haben wollen. Und deſſen nun zur Zeugniß, haben wir ihm, Meiſter Paulus Volmar, dieſen Scharfrichterbrief unter unſrer Stadt Secret und Inſigel geben und zuſtellen laſſen. Den 14. Chriſtmonat 1711."

Hatte der Scharfrichter Extraverdienſt, ſo wurde er vom Zahlmeiſter der Stadt ſogleich honorirt, wie folgender Conto zeigt:

„Hochgeachter, inſonders hoch und vill geehrter Herr Rathsherr und Seckelmeiſter.

Eß beliebe für die 2 Perſonen, Rud. Goldſchmid und ſeine Frau, welche den 9 Merz beide in der Reichskammer examinirt worden . . . . . fl. 2.

Den 13	dto die Frau wieder .	1.
„ 14	„ ihne wieder . .	1.
„ 16	„ ihne und ſeine Frau wieder	2.
	für ihne in die Geige zu ſetzen	1.
„ 20	April ſie an den Pranger geſtellt und zur Stadt hinaus geführt	2.
	Summa	fl. 9.

Eüer Diener Mr. Volmar NR. den 21. April 1741."

Wie häufig Schultheiß und Rath den Scharfrichter für blutige Dienſte in Anſpruch genommen, ergibt ſich am deutlichſten durch das Nachzählen. Ein ſchaudervolles Additionsexempel! Vom Jahr 1501 — 1598 wurde auf dem Rathhaus 63 Mal Blutgericht (Blutbann, Gericht zu Haut und Haar) gehalten. Dasſelbe übergab 62 Perſonen, unter ihnen 5 Bürger, dem Scharfrichter, um ſie vom Leben zum Tod zu bringen. In dieſer langen Zeit wurde nur 4 Mal Begnadigung ausgeſprochen, und zwar gegen Bürger. Das Jahr 1520 iſt in unſerer Criminalgeſchichte das eigentliche Gnadenjahr. Denn der Tuchdieb Claus Cappeler von hier ward aus Gnaden nur ans Halseiſen gelegt und „daran ſtan laſſen bis zu Betzyt.“ Und Adelheid Willand von hier, des nämlichen Verbrechens ſchuldig, erhielt den Spruch, daß der Nachrichter „ir den Laſterſtein an ein Seil heften und ſölichs Seil an iren Arm binden, und ſie den Laſterſtein umb die Stadt züchen ſol“ Dagegen wurden der Anna Cappeler von hier, zur Bezeichnung ihres diebiſchen Weſens, „beide Ohren auf der Richtſtatt abgehauen,“ da man 1433 dem Heinrich Kern von Bülach, der ſeinem Mitgeſellen 11 ß. geſtohlen, ein Ohr abgehauen und ihn für ewige Zeiten aus der Stadt verbannt. — Und was für Verbrecher waren die übrigen? Außer einigen fremden Keßlern oder Gaunern, Dieben und Mördern, waren alle Landeskinder, die durch Unzucht und Ehebruch, Beſtialität und Sodomiterei und Gottesläſtern ſich verſündigt. Dieſe Verbrechen ſind alt und neu. Denn ſie werden noch heut zu Tage verübt. Aber die, welche ſie verüben, und die, welche ſie ſtrafen, ſind anders geworden. Ja die Art und Weiſe, wie ſie hie und da begangen werden, iſt unerhört. Das Verbrechen hat bon ton bekommen und die Schuld ſpielt mit der Lorgnette; der Mord trägt Glacéhandſchuhe und der Todſchlag iſt elegant geworden. Dieß ſind ſchaudervolle Zeichen unſrer Zeit, die man nicht mißachten ſoll. Vielfach iſt der Ring der Religion geſprungen, der ſich golden um die Herzen zieht und kein anderes Band iſt geflochten, um die feſſelloſen Begierden zuſammen zu halten. Noch nie hatten die Regenten einen ſchwereren Stand, eine ernſtere Aufgabe. Von außen die Armuth und das Elend der Maſſen, von innen Unſittlichkeit und Irreligioſität. — Ehemals wurde das Leben durch Thaten verwirkt, wofür man jetzt auf honette

Digitized by Google

Behandlung Anſpruch machen darf. Denn 1553 ward befohlen, „dem Baltiſer Bätz von hier, der etwa an 10 Guldi werth geſtohlen, mit dem Schwert ſin Hopt von ſinem Lyb abzeſchlachen, alſo daß zwiſchen dem Corpel und Hopt ein Wagenrad geſetzt werden möchte.“ Und 1563 ließen Schultheiß und Rath den Ulrich Appenzeller, vorzüglich weil er in vielen Wirthshäuſern ohne Zahlung gezehrt, „hinuß zum Galgen und allda die Leiteren rücklings aufführen, und mit einem Strick an demſelben Galgen ſo hoch henken, daß der Schopf den Balken berühre, über die Leiter abhin werfen, und alſo vom Leben zum Tod richten; da er dann der Erde entraubt, den Vögeln in der Luft erlaubt ſeyn und hiemit dem zeitlichen Recht gebüßt haben ſolle.“

So war es mit blutrothen Hallern zu büßen, wenn man leichtſinniger Weiſe nur Etwas die rothe Gaſſe hinabſchickte, wie die Engländer die Paſſage des Gaumens nennen. Und 1579 wurde dem Nachrichter befohlen, er ſolle den Mörder Caſtli von Goldbach „auf die gemachte Rüſtung oder Pretſchen niederlegen, wohl binden und verſorgen und alda ſeine Arme, vor und hinder den Ellenbogen, auch ſeine beide Schenkel ob und unter den Knügen, und darnach ſeinen Ruggen mit einem Rad abſtoßen und zerbrechen; ſo das beſchehen, den Korpel auf eine Bygen Holz werfen, die anzünden und darnach zu Bulfer und Eſchen verbrennen.“ — Ja ſelbſt unſre waſſerarme Gegend mußte mithelfen, arme Sünderinnen auf künſtliche Weiſe zu tödten. So wurde 1559 Anna Mull von Schlattingen, „wegen alten Zügs und Plunders, dem Nachrichter zu Handen befohlen, der ihr ihre Hände zuſammen binden und ſie hinaus zu der gewöhnlichen Richtſtatt, dem Waſſer, als die Düwlach, zum Brügglin, das von der Rietermülli abhingat, führen, alda ihr ihre 4 Glieder zuſammen heften und ſy volgenz in ſolich Waſſer, wie es dann ein Bruch und Gwonheit hält, verſenken, ertränken, und damit alſo alda vom Leben zum Tod bringen und richten ſolle, damit mengklich ſehe, daß das Uebel geſtraft werde und darob ein Abſcheühen nehme.“ Mit grauſamer Feierlichkeit, wie ſie jenen Zeiten eigen war, geſchahen die Hinrichtungen.

Bedenkt man, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts nur in dem kleinen Winterthur eine ſolche Unſumme von Hinrichtungen vollzogen wurde, und daß man an andern Orten

Digitized by Google

nicht milder verfuhr; ſo ergibt ſich ein ununterbrochenes Menſchenſchlachten. Damals war der Scharfrichter ein unentbehrlicher Mann.

Im 17. Jahrhundert erſcheint die Außenwelt verbeſſert, die Bürgerſchaft verſchlechtert. Denn von 1606 — 1677 wurden nur 43 Perſonen hingerichtet, aber unter ihnen 13 Söhne und Töchter der Stadt. Die Strafart war eben ſo grauſam, die Juſtiz eben ſo prompt. Es kommen noch Fälle vor, welche unſer jetzige Strafverſtand nicht zu faſſen vermag. So wurde 1606 unſer Büchſenſchmid Lorenz Hafner, „von ſeines gottloſen Weſens, und daß er der hochgelobten Jungfrau Maria, unchriſtlicher Weis, auch ehrverletzlich zugeredt, und mit 3 Kundſchaften zu Ricken in der Mühle vor dem Vogt von Kyburg überwieſen worden, mit dem Schwert gericht und auf der Hauptgruben verſcharrt.“ In unſern Tagen iſt man mit gutem Recht davon zurückgekommen, Gotteslaͤſterer mit dem Tod zu beſtrafen. Zum Theil rührt dieſe Milde von bloßer Gleichgültigkeit her. Doch iſt in ihr auch die Frucht eines richtigen und beſſern Gefühls zu erkennen. Indeſſen hüte man ſich die alte Zeit deßwegen anzuklagen. Es war keineswegs eine blinde Unduldſamkeit, die in ihr vorherrſchte, ſondern die Ueberzeugung: Gefährlicher als ein Mörder und Räuber ſei der, welcher die religiöſen Ueberzeugungen untergrabe und ſomit den Menſchen ihr theuerſtes und heiligſtes Eigenthum raube. Man hielt dafür, daß einen ſolchen Menſchen mit Recht keine gelindere Strafe treffe, als Mörder und Räuber. — Und 1663 wurden Swideri Kuſter und Jakob Koller, zwei 70 jährige Bürger, nachdem ſie 45 Jahr lang verſchwiegen, daß ſie einmal die Vernunft mit Füßen getreten und ſich als Thiermenſchen benommen, enthauptet und verbrannt, mit der Bemerkung in dem Urtheil, ſie haben „ſo viel vergangen, daß ſolche Artikel alle vor der blühenden zarten Jugend, chriſtlichen Ohren und aller Ehrbarkeit, mit Umſtänden deutlich nicht wohl können gemeldet werden.“

Mit dem 18. Jahrhundert wurden die Geſetze nicht milder, aber die Richter mitleidiger und die Menſchen weniger verbrecheriſch. Denn von 1701 — 1726 hielt man nur 8 Mal Blutgericht und ſprach dabei 2 Mal Begnadigung aus. Es beſtiegen nur 6 Perſonen das Blutgerüſt, unter ihnen 2 Bürger. —

Digitized by Google

Und jedesmal erhielt der Scharfrichter, auf die Frage an den Reichsvogt: Wie die Hinrichtung geſchehen? zur Antwort: „Du haſt den armen Menſchen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet, wie das von MGnHerren Kl. und Gr. Räthen kraft uralter, wohlhergebrachter Rechte und Freiheiten in einem freien und unparteiiſchen Landgerichte einhellig erkennt und dir zu verrichten anbefohlen worden. — Der gnädige und erbarmende Gott wolle dieſen armen Menſchen nach ſeinem bezeugten herzlichen Verlangen eine fröhliche und folglich auch eine ſelige Auferſtändniß verleihen! — Mithin auch alle fromme Eltern und Kinder und inſonderheit die l. Jugend vor böſen Anläßen und Verführungen, ja jeder männiglich vor allen Sünden, Schanden und Laſterthaten gnädig und väterlich vergaumen!“

Von jetzt an werden die Hinrichtungen ſeltener. Darum ſetzte 1769 die Enthauptung der Dorothea Geilinger, die ſich der Anhänglichkeit ihres Mannes durch Gift entledigt, die ganze Stadt in die tiefſte Trauer, als über das Schrecklichſte, was ſeit 43 Jahren begegnet. Schultheiß und Rath, welche das alte Ceremoniel für ſolchen Blutact bereits aus dem Gedächtniß verloren, ſchöpften, zu Handhabung der Ordnung, aus ihrer Imagination und aus der Länder- und Völkerkunde. Daher wurde „wegen allfälligen, den Geiſtlichen, ſo den Delinquenten begleiten, beſchwerlichen Gedränges verordnet, daß, wie anderwärts üblich, eine Rahme verfertigt werde, innert welcher der Maleficant und die Geiſtlichen ſtehen können. Dieſe Rahme ſoll von 4 Stadtwerkleüten getragen werden, und die 4 Verordneten, ſo allezeit im Begleit des Delinquenten, nebenher mit den Hellebarten gehn. Dabei genug erfunden, wenn der Gerichtswaibel vorn, auf der Seite der Untervogt von Hettlingen und der Unterbaumeiſter, und hinten der Bettelvogt zur Bedeckung; der letztere, um Wein nachzutragen, wenn der arme Sünder zu trinken begehre; dem Bauherrn aber aufgetragen, die Straße vor dem Oberthor, ſo ſehr kotig, in wandelbaren Stand zu ſtellen.“ Des Scharfrichters reichen Verdienſt an der armen Sünderin zeigt folgender Conto:

„Inſonders hochgeehrter Herr Statt-Schreiber!“

1769 Es iſt wegen hingerichteter Perſon, als:
Den 11 Nov. für die Reichskammer zu ſaüberen . fl. 2.

Den 14 Nov.	habe ich zur Reichskammer kommen müſſen	fl.	1.
22 „	in das Examen zu gehen, auf den Stuhl zu ſetzen und gebunden . .		3.
6 Dec.	iſt die Hauptgrube geſaübert worden		2.
15 „	für das Loch zu machen		2.
16 „	für den Landtag. Köſten für Futter und Mahl, ſo darüber gegangen, für die Hinrichtung u. ſ. w. . .		80
— „	fürs beerdigen		2.
18 „	für die Gefangenſchaft auf dem Holderthor zu ſaüberen		1.
	Summa	fl.	93.

Joh. Rud. Volmar ſel. Wittwe.“

Der Betrag aller Umkoſten, welche über die Inhaftirung der Dorothea Geilinger ergangen, ſtieg auf fl 325. 7ß. Die Freuden gewiſſer Vorrechte kommen Privaten und Staaten oft theuer zu ſtehen

Der Magiſtrat ſah ſich 10 Jahre ſpäter wieder verſucht, malefiziſch zu handeln. Veranlaſſung gaben 3 freche Diebe, die auf der Blumen-Bleiche einige ſchneeweiße Tücher zuſammengerollt. Der langſamſte ließ ſich ertappen und rief durch ſein Leugnen ein hochnothpeinliches Verhör herbei, bei welchem ſich in Behandlung des Verbrechers ein mitleidiges Gefühl, in früher nie gekanntem Grad, kund gab. Es ſchien, als ob der Rath das ſentimentale ſpaniſche Gefängnißmotto: Abſcheu gegen das Verbrechen, Mitleid mit dem Verbrecher! ſich zu eigen machen wollte. Denn er beſchloß: „ſtatt der Folter, als einer barbariſchen Tortur, wodurch oft die Glieder verrenkt werden, ein anderes Mittel zu gebrauchen, um den Böſewicht durch Schmerzen zum Geſtändniß zu bringen, nämlich den Delinquenten an Kopf, Armen und Beinen feſtgebunden, durch den Scharfrichter mit einem Farrenſchwanz auf den bloßen Hintern hauen zu laſſen, und die Wunden hernach mit einer Salbe zu heilen; mit Bedrohen, daß ſo lange werde fortgefahren werden, bis er bekenne.“ Und erſt als er von dieſer Milde ungerührt geblieben, ward er, mit 12 Pfund Stein am Fuß, in der Luft ſchwebend gehalten, bis die Mitſchuldigen verrathen und alles

Digitized by Google

Gewünſchte eingeſtanden. So war es dem Kl. und Gr. Rathe möglich, am 7. Nov. 1778 ſich zum letzten Mal „in einem freien unparteiiſchen Landgericht“ zu verſammeln, um über 3 Unglückliche zumal den Strang zu verhängen, — oder „ſie am Hals aufzuhängen, bis ſie todt waren“, wie die engliſche Criminalſprache ſich auszudrücken pflegt. — Die Philoſophie des 18ten Jahrhunderts hatte ſich bei uns noch nicht mit lauter Stimme gegen eine Todesſtrafe erklärt, welche, nach dem herrſchenden Vorurtheile, der ſchuldloſen Familie des Hingerichteten zur Unehre gereichte, — welche in ihren hergebrachten Formen ſo viele, die menſchliche Natur in der Perſon des unglücklichen Verbrechers höhnende und herabwürdigende Gräuelſcenen mit ſich führt, — welche, bei der Schwierigkeit, ſich im Aufhenken eine Fertigkeit zu erwerben, ſelbſt dem Vollzieher dieſer Todesſtrafe die ſchauderhafteſten Scenen herbeiführen kann, — welche endlich in Rückſicht auf Sicherheit, Schnelligkeit und Leichtigkeit der Vollziehung, die ſprechende Erfahrung gegen ſich und nach der einſtimmenden Denkart der mehrſten Völker ſo viel Schmähliches hat, daß die Verwandlung dieſer Hinrichtungsart in eine minder ſchimpfliche Todesart von den Angehörigen des Delinquenten, ſowie von ihm ſelbſt, als eine Gnade geſucht wird Auch das, was das Schauerliche dieſer Todesſtrafe noch vermehrte, wurde noch nicht entfernt, ſondern die Reſte der Verbrecher mußten am Schandholze vermodern und ſo den Raubthieren aller Art zur Speiſe dienen. Nur aus der Dürftigkeit der damaligen Unterrichtsanſtalten erklärt ſich dieſer ſchauderhafte Zuſatz des Strafübels, wodurch eine warnende Belehrung erzielt werden ſollte. Zwar hatte der däniſche König Chriſtian VII. ſchon 1771 das erſte Loſungswort zur Vernichtung der Galgen und aller ſtehenbleibenden Hängegerüſte ausgeſprochen. Aber dieſe Stimme war noch nicht in das Glomerat der ſchweizeriſchen Souverainitäten eingedrungen. Hat ſie doch erſt ſpäter bei einem Theil der deutſchen Staaten Anklang gefunden, ſo wie in Frankreich, wo die Strafe des Hängens ſo verhaßt, daß M. Duplessis, der 1827 den Vorſchlag zu deren Wiedereinführung machte, den Uebernamen Duplessis-potence (Galgen-Dupleſſis) erhielt.

Schultheiß und Rath konnten ihr letztes Bluturtheil ohne eine Demüthigung nicht vollziehen. Weil der Weg zum Hoch-

gericht etliche Schritte über das Gebiet der Grafſchaft Kyburg führte, war zuerſt vom Landvogt zu vernehmen, ob er geſtatte, daß die hochobrigkeitliche Straße von den Delinquenten betreten werde. Seine Gunſt gewährte dieſen letzten Hinrichtungsact, welcher den Scharfrichter mit fl. 111. 20 ß. Henkergeld bereicherte. Die Stadt hatte, nach Abzug des Confiscirten, die Ausübung ihres hoheitlichen Rechtes noch mit fl. 551. 10 ß. zu bezahlen. Die würgenden Stricke wurden ſparſamen Sinnes in die Reichskammer abgeliefert, wo ſie wohl verwahrt blieben, doch ohne ferner zu dienen. Denn mit 1798 ging Winterthur aller Hoheit verluſtig. Nun wurde, da kein ſcharfes Richten mehr vergönnt, auch der Scharfrichter ſeiner Geſchäfte ledig Aus langer Weile legte Joh. Volmar am 7. Juni 1800 ſeine Stelle nieder. Die Lücke iſt immer noch auszufüllen. Aus Scorpionen zieht man heilſames Gift, ſagt das ſpaniſche Sprichwort, und wirft ſie dann weg.

Neben dieſen zahlreichen Hinrichtungen ſah man noch durch ein anderes Malefizgericht der Juſtitia beſondere Opfer bringen. Es geſchah durch den Landtag, der ſich verſammelte, wenn im Friedkreis der Stadt ein Mord verübt worden. Und nicht ſelten war ein ſolches Landtagsgericht einzuberufen, da die Männer, durch Rohheit und Jähzorn verleitet, ſo ſchnell freveln Gebrauch von dem Schwerte machten, womit gegürtet, ſie zu Trunk und Spiel gingen. Gewöhnlich wurde ein ſolcher Landtag unter freiem Himmel, an der Mordſtelle ſelbſt, oder vor des Mörders Haus, gehalten. Dem Gerichtsgange war in Wort und That das Gepräge altgermaniſcher Sitte aufgedrückt. Konnte der Mörder entfliehn, ſo wurde er auf 3 offenen Straßen mit lauter Stimme herbeigerufen. Sein Hab und Gut waren der Obrigkeit, ſein Leib und Leben dem Kläger verfallen. So wurde 1535 an der Tößſtraße über Chriſtian Ochsner und Hans Welti, welche den Peter Karrer erſchlagen, ein Landtag gehalten, der ſich ungewöhnlicher Theilnahme erfreute. Denn ſeit 49 Jahren, als Hans Rösli den Vieli Troger auf der Oberſtube gemordet, hatte man das feierliche Schauſpiel eines Landtages nicht mehr geſehen. Doch ſchon am 20. Juli 1548 war wieder Landtag, weil Hans Schumacher in des Spitals Scheune an Conrad Pringt zum Mörder geworden. Der Urtheilsbrief lautete: „Ich, Hans Huſer, alter Schultheiß und in dieſer Sach geſchworner Land-

richter, bekenne öffentlich mit dieſem Brief, daß ich aus Befehl des Schultheiß und Rath zu Winterthur erſtlich auf dem Platz allhier, zunächſt ob der Oberſtube, als des erſten Tags, und zu den andern 2 rechtlichen Tagen auf dem Rathhaus allhier, mit unbeſchloſſener Thüre, offene freie Landtage gehalten und zu Gericht geſeſſen bin; allda für mich und offen verbannet Landgericht kommen iſt der ehrſam Chriſtof Gengelbach, oberſter Stadtknecht, mit dem ehrſamen Hans Kaufmann des Raths, ſeinem zu Recht erlaubten Fürſprecher. Und als ich ihn befragt, an wen er wolle? damit ſich der auch verfürſprechen möchte, hat er an unſern Bürger Hans Schumacher angezeigt. Darauf hat man ihn, nach Ordnung und Brauch der Landtagen, drei Ständ rufen laſſen. Als aber nach den Rüfen, weder er noch jemand, von ſeinetwegen Antwort zu geben erſchinnen, hat Chriſt. Gengelbach durch ſein Fürſprecher die Klag öffnen laſſen, nämlich alſo: Wie daß es ſich verſchinnener Tagen begeben, daß Hans Schumacher und ein armer Mann mit Namen Conr. Pringt von Rezins in des Spitals Scheure allhier, bei dem Nägelithor, in der man Wein geſchenkt, mit einander getrunken. Unter anderm, als ſie ſo mit einander gezehrt, habe Hans Schumacher, ohne verurſachet, den Conr. Pringt mit ſeinem Schwerdt zu todt gehauen, als wir zu Wahrzeichen und glaublichem Schein des Entleibten Kleider in des Landgerichts Ring ligen ſehen. Diewyl er dann ihn, aus ſein ſelbs Gewalt und eigen Mutwill, vom Leben zum Tod gebracht, vermeyne er, ſollich Miſſethat und Todſchlag mit ſeinem Leib und Leben, wo er MGHerren Stadt und Gerichte betreten, büſſen, dazu ihnen all ſein Hab und Gut, deß ſige wenig oder vill, verfallen ſyn ſollte. Und als ich obgenannter Landrichter, auf gethane Klag, den Fürſprecher einer Urtel angefragt; auf das hat ſich der erkennt, daß man den geſchwornen Stadtbot frage, ob er dem Thäter Hans Schumacher zu dem erſten, andern und dritten Landtag verkündt, und dabei ein frei ſicher Geleit als zum Recht ernennt und gegeben habe. Auf das ich, nach Umfrag der Urtel, den Stadtknecht in Gerichtsring hineingeruft, ihn bei ſeinem Eid erforſcht; der dabei angezeigt, daß er ihn auf den erſten Tag und zu den andern zweyen, genugſam, an ſeinen Mund, durch ſich ſelbs und ſchriftlich verkündt und ihm allweg dabei zum Recht ein frei ſicher Geleit gegeben. Nach

Digitized by Google

ſolchem aber der Stadtknecht in Landgerichtsring hineingeſtanden, man auch die Schranken an 3 Orten aufgethan; zu welchem aufgethanen Ort er jedem beſonders gangen, und den Hans Schumacher mit lauter Stimm gerüft: Solle kommen und auf ſein begangen Todſchlag Antwort geben, dabei er, als zum Recht, ein frei ſicher Geleit haben ſoll! Und als man ein Weil gewartet, und weder er noch jemand von ſeinetwegen Antwort zu geben erſchinnen, ſind die Schranken zugethan worden. Auf das des Klägers Fürſprecher ſeinen Rechtſatz mit ſolchen Worten gethan: Daß er vermeine, daß Hans Schumacher durch ſeinen begangenen Todſchlag ſo viel verſchuldet, daß er nunmehr ſein Leib und Leben, ſamt ſeinem Haab und Gut, verfallen ſeyn ſollte. Auf das ich, Landrichter, den Fürſprecher einer Urtel angefragt; der ſich mit ſeinem ganzen Landgericht begehrt zu verdenken. Welches ich ihnen erlaubt. Und nach Verdenkung der Sach, ich ihn abermal einer Urtel angefragt. Der ſich bei ſeinem Eid erkennt: Daß Hans Schumacher, als der Thäter, MHerren Schultheiß und Rath Leib und Leben ſolle verfallen ſeyn, dergeſtalt, daß ſie, wo ſie ihn betreten mögen, zu ſeinem Leib und Leben nach ſeinem Verdienen richten, dazu MHerren all ſein Haab und Gut verfallen ſeyn, doch daß zuvor dem Landgericht die verloſſenen Koſten davon ſollen abgetragen werden. Nach Eröffnung ſolcher Urtel hab ich, Landrichter, von einem an den andern ringweis umgefragt. Iſt ſolch Urtel einhelliglich das Mehr worden. Dieſer Urtel begehrt Chriſt. Gengelbach, als Kläger, eines Briefs, der ihm, auf meine Umfrag, zu geben ertheilt iſt. Und deß zu wahrem Urkund, ſo haben MHerren Schultheiß und Rath, dieweil ich obgeſagter Landrichter auf ihren Befehl zu Gericht geſeſſen, ihrer Stadt gemein Secretinſigel, doch ihnen und ihren Nachkommen allweg ohne Schaden, gehenkt an dieſen Brief, der geben iſt den 20. Juli 1548.“

Den 2. Mai 1551 ſaß das Landgericht bei dem erſten Garten vor dem Oberthor, wegen eines daſelbſt verübten Mordes. Weil aber der Himmel zu trauern begann, die Blitze zuckten und der Donner rollte, ſo zog ſich die Verſammlung erſchrocken auf das Rathhaus zurück. — Am 20. Sept. 1557 war Landtag an der Gaſſe des Oberthors wegen des Todſchlags, den Lorenz Studer begangen. Vergebens ertönten die 3 Rüfe.

Digitized by Google

Der Mörder war, weil er daheim nicht ſicher wandelte, in den Krieg gezogen. Den 7. Febr. 1569 hatte Jac. Ziegler den Tiſchmacher Vetter erſtochen. Der Mord ward nach Gebrauch verlandtaget. Am erſten Tag ſaß man an der Metzggaß vor Oswald Sulzers Haus, an den beiden andern in der Rathſtube, „um minderer Koſten willen.“ — Den 30. Jan. 1712 wurde der letzte Landtag über Chriſt. Sulzer gehalten, der bei der Hellers Wuhr an Joh. Stöckli zum Mörder geworden. Man war mit dem Landgericht bereits aus der Uebung gefallen. Der Rath mußte ſich zu der Vorberathung verſammeln, wo? und wie? der Landtag zu halten. Er beſchloß: Nicht auf dem Mordplatz, ſondern bei offener Thür in der großen Rathſtube, indem des Erſchlagenen Hirnſchädel und des Mörders Prügel innert den Schranken auf einem Stuhle liegen. Der Spruch fiel: „Zu was Zeiten der Thäter anhero komme, ſolle er habhaft gemacht und dem Scharfrichter übergeben werden, der ihn an die gewohnte Richtſtatt beim Galgen führen, mit dem Rad vom Leben zum Tod bringen und alsdann auf das Rad flechten ſoll.“ Dieſes Urtheil wurde, nachdem die große Glocke verſtummt, durch den Stadtſchreiber vom Rathhaus herab dem Abweſenden vorgeleſen. Auch der Scharfrichter ſtand gerüſtet da; um ihn eine große Menge, begierig zu ſchauen, was nicht zu ſehen war. Unterdeſſen hatte Chriſt. Sulzer ſich in Berlin angeſiedelt, und war ſchon lange verlebt, als ſein Mordprügel und der zerſchlagene Schädel immer noch im Stadtarchiv verwahret blieben. Nach dieſem letzten Landtag fuhren die Bürger fort, bald im Uebergefühl der Kraft, bald aus geiſtiger Schwäche, einander zu ſchlagen, doch nie mehr auf den Tod. So iſt auf dem Weg der Geſittung das Landgericht zu Winterthur verloren gegangen.

Die Zeit, da das Scharfrichteramt ein Bedürfniß der Stadt geweſen, bildet einen Splitter in dem ſittlichen, und einen Balken in dem bürgerlichen Leben. Denn auf beide hat es eingewirkt. Die öftern blutigen Schauſpiele, im ſchleppenden Gang eines grauſamen Ceremoniels durchgeführt, machten zwar Eindruck auf die Menge. Dennoch verfehlten ſie damals, wie jetzt, ihres Zweckes. Nicht von Verbrechen ſchreckten ſie ab, ſondern befriedigten nur die Schauluſt. Das edlere Gefühl wurde abgeſtumpft, ein roher, grauſamer Sinn

Digitized by Google

gepflanzt. Die Menge feierte in ſolch blutigen Acten ein Vergnügungsmoment. Es hatte mehr den Anſchein, man gehe zu einem Volksfeſte, als zum Armenſünderplatze. Die öffentlichen Hinrichtungen waren, wie noch jetzt, ein Volksſchauſpiel, welchem Jung und Alt zudrängte; eine Liebhaberei des Publikums für die blutigen Werke der Abſchreckungsjuſtiz. Ob und wann die Todesſtrafe aus unſern Criminalgeſetzbüchern verbannt werden wird, läßt ſich nicht vorherſagen; aber ſo lange dieſelbe dem Staate noch unvermeidlich dünkt, wäre es wünſchenswerth, daß wenigſtens ſtatt des Schwertes das Fallbeil (weil man das Wort Guillotine ſcheut) eingeführt, und die Hinrichtung im Geheimen vor Geſchwornen aus allen Ständen vollzogen würde. Nach derſelben könnte der Leichnam des Delinquenten kurze Zeit zur Beſtätigung der erfolgten Enthauptung auf eine ernſte Weiſe ausgeſtellt werden. Die Zeit mahnt an Abſtellung der öffentlichen Hinrichtungen; wenn ſie nicht ganz und gar jedem Menſchen das Leben erhalten wiſſen möchte, weil ſattſame Gewalt in der Hand der Regierungen liege, ſchädliche Individuen unſchädlich zu machen. Aber freilich offenbart ſich, bemerkenswerther Weiſe, bei mancher Hinrichtung in der ganz und gar nicht blutdürſtigen Menge nur ein Gefühl der Genugthuung und der Befriedigung im ganzen Publicum. Alſo gibt es doch Fälle, wo der Tod, den das Geſetz verfügt, wie eine Nothwendigkeit erſcheint, gegen die alle unſre Argumente, aus Himmel und Erde, aus den Geboten der Religion, aus den Winkeln der Philoſophie herbeigeholt, ohnmächtig ſind. So lange dieſes Gefühl im Volke deutlich und klar ſpricht, iſt an eine Aufhebung der Todesſtrafe nicht zu denken. Es würde in vielen Fällen als eine ſo revolutionäre, willkührliche Maßregel erſcheinen, wie etwa, wenn ein philoſophiſcher Fürſt, durchdrungen von der Ueberzeugung der Wahrheit einer Philoſophie, die dem Chriſtenthum zu wider, ſeinem chriſtlichen Volke die Kirchen verſchließen wollte. Bis das Himmelreich in ſo weit auf Erden erſcheint, daß die Kriege und das Blutvergießen im Großen aufhören, werden alle Verſuche, die Todesſtrafe aufzuheben, ſcheitern, oder, wo die Willkühr ſie momentan durchſetzt, werden ſie die Oppoſition der Meinung des Volkes gegen ſich haben. Poetiſche Köpfe meinen, man ſolle die abſcheulichſten Verbrecher als Wahnſinnige lebenslänglich einſperren. Allein vor der kal-

—

Digitized by Google

ten Wirklichkeit, vor der conſequenten Bosheit muß jede Poeſie verſtummen, und die beßte Politik in ſolchen Fällen iſt — die Gerechtigkeit.

An einem Blutgerichtstage mußten auch die Geiſtlichen nach Geſetz und Beruf als Tröſter und Lehrer erſcheinen. Aus dem, was dieſe thaten und ſprachen, ſpiegelt uns der Geiſt der Zeit entgegen. Der Umgang mit Verbrechern iſt eine lehrreiche Schule. Denn ſie gewähren tiefe Blicke in das Innere des Menſchenherzens und ſind deßwegen für den Pſychologen von derſelben hohen Wichtigkeit, wie für den practiſchen Rechtsgelehrten. Wie dem aufmerkſamen Arzte ſich in Krankheiten die verborgenſten Geheimniſſe des phyſiſchen Lebens enthüllen, ſo dienen die Verbrechen, als ſtärkſte und letzte Aeußerungen des erkrankten ſittlichen Menſchen, zur Erforſchung der Seele in ihrem geheimnißvollſten Leben und Bewegen. Der Prozeß eines Verbrechers wirft wenigſtens einen Schimmer von Licht in die dunkelſten und verſteckteſten Abgründe ſeines Innern und macht der Außenwelt die Nachtſeiten ſeines moraliſchen Seyns erkennbar. Der pſychologiſche Gehalt der Geſpräche iſt unbekannt, durch welche unſre Geiſtlichen die Delinquenten im Gefängniß auf den Tod vorbereiten mußten. Dagegen iſt uns aufbewahrt, was und wie am Richttage öffentlich mit dem armen Sünder, den Richtern und der ſchauluſtigen Menge geredet wurde. Rector Meyer, der gelehrteſte und aufgeklärteſte Bürger ſeiner Zeit, eines von den kräftigen und aromatiſchen Kräutern, womit der Herr unſre Stadt geſegnet, hat ſorgfältig ausgearbeitet hinterlaſſen, was er wegen und mit Hans Hauſer von Pfeffikon geſprochen, der am 26. Jan. 1701 hingerichtet wurde. Seine Anreden gingen in folgender Ordnung:

„1. An die Herren des Raths, die das Todesurtheil angekündigt.

Es iſt mir leid, daß MGNHerren das Schwert in die Hände nehmen müſſen, dem armen Tropf den Lohn ſeiner Diebſtählen zu geben. Ich wünſche, daß der arme Sünder einen gnädigen Richter im Himmel habe, und ihm ſein Tod ein End aller Sünden und Leiden, und hingegen ein Eingang in die himmliſche Freude ſei, — daß die Obrigkeit das Schwert nun lang wiederum in die Scheide ſtecken könne, und uns

Digitized by Google

Gott für großen Uebelthaten bewahre, wider welche daſſelbe müßte gebraucht werden.

„2. An den Armen Sünder, dem das Todesurtheil angekündet worden.

Lieber Hans! Die Obrigkeit iſt in Gottes Namen und an Gottes Statt zuſammen kommen, Gericht über deine bekannten Uebelthaten zu halten. Sie hat aber für gerecht und billig gehalten und erkennt, daß du mit denſelbigen das Leben verwirkt und mit dem Schwert ſolleſt hingerichtet werden. Du erſchrickſt zwar ſehr ab dieſem Urtheil. Aber ſage nur mit Job: Der Herr hats gegeben, der Herr hats genommen. Gott hat dir das Leben gegeben; aber daß du daſſelbe ihm zu Ehren, dem Nächſten zum Dienſt, und dir zu deinem eigenen Heil brauchen ſollteſt. Dieweil du es aber mißbraucht, und nicht nur wie ein anderer Menſch geſündigt, ſondern dich vom Teufel und ſeinen Hetzhunden verführen laſſen, villfältige Diebſtäle zu verrichten, nimmt er es wieder von dir. Aber wann du wahrhaftig Buß thuſt, deine Sünden recht erkenneſt und bekenneſt und die Reinigung derſelben in dem Blute Jeſu ſucheſt, wird er dir das ewige für das elende Leben geben. Sage deßwegen: Hochgelobet ſei der Name des Herren, daß er mich nicht hat wollen in meinen Sünden ewig ſterben und verderben laſſen! — Zörne nicht über die Obrigkeit. Denn ſie hat gethan, was Gott befohlen, die Böſen zu ſtrafen. Sie hat von Gott das Schwert empfangen. Gott iſt mit ihr im Gericht geſeſſen. Er hat ihre Herzen geleitet. Sonſt hätte ſie dir das Leben nicht abſprechen können. Schicke dich deßwegen ganz geduldig in den Willen Gottes, und wende die übrigen Stunden des Lebens alſo an, damit du ewig leben mögeſt.

„3. An den armen Sünder am Morgen früh und zum allererſten.

Guten Tag, Hans! Oder meinſtu dann nicht, du werdeſt einen guten Tag haben? Ja den beſten Tag, den du dein Leben lang gehabt haſt. Es heißt auch dir: Des Tag des Todes iſt beſſer, als der Tag der Geburt. Der Tag deiner Geburt iſt ein unglücklicher Tag geweſen. Denn du biſt in die Welt gekommen, als ein armer Sünder und haſt die jungen Tage und Jahre übel angewendet, daß es dir beſſer geweſen, du wäreſt nie geboren. Der heutige Tag aber, der dir ein Tag des Todes ſeyn wird, wird dir der seligſte Tag ſeyn, wenn du

Digitized by Google

im Glauben Jeſu ſtirbeſt; denn er wird ein Ende machen allem deinem Ungemach. Siehe nur zu, daß du dich recht rüſteſt und vorbereiteſt. Der Engel ſprach zu Loth Gen. 19, 17: Errette deine Seele, und ſieh' nicht hinter dich ꝛc. Ich ſage deßwegen auch: Errette deine Seele; es gehe dem Leib, wie es immer will; er müßte doch endlich in die Erde ꝛc. Sorge nur für deine Seele; wo die voran fährt, wird der Leib auch nachfolgen. — Siehe nicht zurück! Sinne nicht an die Welt, wie du gern da und dorthin wollteſt. . . . Du haſt weder Weib noch Kinder; deine Freunde achten deiner nicht, ſie haben nie Ehr von dir gehabt. Errette dich auf den Berg i. e den Himmel, der Heilige Berg Gottes. An den Himmel denke. Sorge, wie du die Seele dahin bringeſt mit Glauben und Beten. So wirſt du einen ſeligen Ausgang aus Sodoma haben.

„4. Da der arme Sünder ab den Ketten gelöst und aus dem Rathhaus geführt worden.

Komm in Gottes Namen! Gott hat dir wider eine Beſchwerdniß abgenommen Alſo wirſt du nach und nach von dem Böſen erlöst werden. Du meinſt, du thueſt einen traurigen Gang; aber du thuſt einen ſeligern Gang, als du dein Leben lang nie gegangen biſt; wenn du denſelben nicht nach dem Fleiſch anſieheſt, ſondern im Glauben betrachteſt. Wie oft biſt du bis dahin dem Böſen nach gegangen, zum Rauben, zum Stehlen oder zu andern böſen Werken, bis du in die leidigen Bande haſt gehen müſſen. Dazumalen waren deine Geſellen und Führer die leidigen Teufel, wie des Judas. Und wie leicht hätteſt du von ihnen können der Hölle zugeführt werden? Jetzt aber geheſt du hinweg von allem Uebel, von allem Böſen. Deine Führer ſind getreue Seelſorger, die dir den Weg zum Himmel und zur Gnad Gottes zeigen. Ja es ſind um dich die heiligen Engel. Die werden mit dir gehen, bis ſie die Seele werden empfangen und in Abrahams Schoos tragen. Du geheſt zwar dem Tod entgegen, aber einem ſeligen Tod

„5. Wann nach verleſenem Urtheil ihm die Hände gebunden werden.

Ach! wie billich werden dir deine unreinen Hände gebunden! Denn womit einer ſündiget, daran wird man billig auch geſtraft. Deßwegen ſage dann: Du, Herr, biſt gerecht, ich

Digitized by Google

aber muß mich ſchämen. Dan. 11. Wie vill beſſer aber iſt diß noch, als wann auch von dir hätte müſſen geſagt werden: Bindet ihme Händ und Füß!

„6 Ermahnung an das umſtehende und zuſehende Volk.

Liebe Chriſten! Der heilige Auguſtinus ſagt von einem weinenden Kind: Es redet nicht, und doch weißaget es; nämlich daß es in ein elendes Leben eingetreten und an der Welt ein Thränenthal haben werde. Wir haben hier einen armen Gefangenen, der auf dem Weg zum Tod begriffen. Von demſelben kann ich ſagen: Er redet nicht und doch prediget er, und der Heilige und gerechte Gott durch denſelben. Er prediget mit ſeinem Exempel, mit ſeiner Straf, mit ſeinem Leid und Seufzen und dem Ausgang ſeines Lebens.

„Er predigt jungen Leuthen; und das unterſchiedenlich. 1. Wie es ſo übel ablaufe, wenn junge Leuthe nicht an ihren Schöpfer denken, wenn ſie von Jugend auf Gott nicht fürchten, ſonder ein freyes, freches und ungebundenes Leben führen; wie ſie deßwegen noch in ihren jungen Jahren ein ſo trauriges End nehmen können. 2. Wie ein ſo gefährliches Ding es ſey um böſe Geſellſchaft, ſich locken zu laſſen, im Rath der Gottloſen zu wandeln; wie junge Leuth ſo übel können verführt werden, daß es heißt: Mit böſen Vöglen geflogen, mit böſen Vöglen gefangen! Betrachtet das, ihr jungen, halsſtarrigen Gſellen! So fliehet deßwegen alle böſe Gelüſte der Jugend und des Fleiſches, — alle böſe Geſellſchaft, als den Teufel ſelbſt. Folget den treuherzigen Warnungen euerer Eltern, damit euch nicht, wie dieſem, der Lebensfaden abgeſchnitten werde.

„Er predigt halsſtarrigen Sündern, bey denen das Wort Gottes keinen Eingang bisher gehabt, — wie der allmächtige Gott mit Gewalt von Sünden könne abziehen; wie er ihnen den Weg könne mit Dörnen vermachen, daß ſie ihn nicht können fortſetzen. Betrachtet das, ihr halsſtarrigen Sünder! die ihr alle Vermahnung und Warnung verachtet. Erkennt's doch, wenn Gott euch noch in Gnaden heimſucht, was zu euerm Frieden und Heil dienet, damit er euch nicht in ſeinem Zorn angreife und mit Gewalt von Sünden abziehen müſſe. Gebet um gute Worte, damit er die harte Ruthe nit brauchen müſſe.

„Er predigt den Räubern und Dieben; wie ſie

Digitized by Google

müſſen erfahren die Wahrheit des Worts Salomons: Geſtollen Brodt ſchmeckt ſüß, aber zuletzt ꝛc. Wie viel gibt es deren, die nicht ungeſtollen ſeyn können; vor denen nichts ſicher iſt. Aber ſie ſehen, was endlich daraus werde, — das Leben ſelbſt zur Bezahlung. Sie können nicht nachlaſſen, bis ſie das Stehlen mit dem Leben laſſen müſſen; darum daß ſie auf dem Küſſi des Teufels ſitzen und nicht arbeiten mögen. Und wenn ſie ſchon zeitlich der Straf entgehen, wie man manchen großen Dieben nur an den Seckel henket, oder mancher gar ungeſchlagen davon kommt; ſo iſt ihm doch eine viel größere Straf bereitet. 1. Cor. 6.

„Er prediget von der Gnade Gottes gegen ſeine Auserwählten, daß er dieſelben nicht in ihren Sünden verderben laſſe. Es können ja die Auserwählten etwa lang auf dem breiten Weg daher laufen und ſich ſehr in Sünden vertiefen, daß es ſcheint, ſie ſtecken der Höll und der Verdamnuß im Rachen; aber Gott ziehet ſie endlich zurück und gibt ihnen Gnad zur Buß und zum Leben; wie wol er ſie etwa hart angreifet und mit Schmerzen von ihren Sünden abziehet.

„Er predigt von dem jüngſten und letzten Gericht. Wie leidig ſtehet da dieſer arme Sünder, da er doch einen ſo leichten Tod zu erwarten. Wie leidig wird es dann ſeyn, wenn ein armer Sünder ſtehen wird vor der ganzen Welt und nicht anders zu erwarten, als den ewigen, ſchmerzlichſten Tod. Von dieſem gegenwärtigen Sünder hoffen wir, daß er durch den Tod zum ewigen Leben, durch die Schand in die ewige Herrlichkeit eingehen werde. Die aber dort gerichtet werden, die werden mit den Teuflen ins hölliſche Feuer gehen. — Betrachtet das, ihr Alle! Förchtet Gott! Thut Buß von euren Sünden, damit ihr nicht zeitliche oder ewige Schand zu erwarten habet.

„Betet aber auch alle für dieſen armen Menſchen, daß er habe einen wahren, aufrichtigen Reuen wegen ſeiner begangenen Sünden, daß Gott ihn in wahrem Glauben an Jeſu Chriſto erhalte, daß er ihm ins Herz gebe den Troſt des heiligen Geiſtes, daß er ſein Herz ſtärke wider die Furcht des Todes und der gewiſſen Hoffnung des ewigen Lebens, daß wir gewiß können hoffen, nach einer Stund werde ſeine Seele im Himmel ſeyn. Welches Alles der Getreue verleihe um Jeſu Chriſti willen. Amen!

Digitized by Google

„7. Bei Ausführung auf die Wallſtatt.

Jerem. 8, 14. Erklärung. — Der Prophet vergleichet da die Sünde mit einer Krankheit, der muß geholfen werden mit einem bitteren Trunk. Die Sünde iſt freilich eine böſe Krankheit. Von dieſer kommen alle andern, nicht nur gefährlichen, ſondern auch tödtlichen Krankheiten. In dieſe Krankheit, die ſo gefährlich und tödtlich iſt, biſt du Hans! auch gefallen. In Sünde empfangen und geboren, haſt du die böſe Art von Jugend auf ſehen laſſen, daß man dir ſchier nichts Gutes nachzuſagen weißt; bis ſich endlich der Teufel darzu geſchlagen, daß du zu den gottloſen Diebsgeſellen gerathen und viel ehrliche Leuth beſtollen, da du von Jugend auf das 8te Gebot ſo wohl gewußt. Erkenn und bekenn deßwegen dieſe deine Krankheit. Es iſt nothwendig. Sonſt kannſt du nicht davon geheilet werden. Bekenn deßwegen ſolches Gott, daß es alle hören und bete:

Ach! Du heiliger und gerechter Gott! Ich bekenne von Herzen mit tiefſter Demuth, daß ich ein armer Sünder bin ꝛc. (Das Gebeth wird fortgeſetzt bis zum Richtplatz).

„8. Wie man auf die Wallſtatt kommen.

Jetzt ſieheſt du den Ort, von welchem du wirſt in Himmel aufgenommen werden; — den Ort, an welchem du den harten Kampf wirſt auskämpfen, — den bitteren Trunk bald wirſt ausgetrunken haben. Deßwegen ſeufze vornehmlich jetzt Pſ. 121, 1. 2. Pſ. 123, 1. ꝛc. Du biſt ſchwach. Suche deßwegen Stärke bei deinem Heiland: Jeſu! ich bin mühſam und beladen. Erquicke du mich! Schaffe du meiner Seele Ruh, ja die ewige Ruh, nach deiner ſüßen Verheißung! Ich bin ein armes ſchwaches Schaf. Du biſt mein allmächtiger und getreuwer Hirt! Nimm mich auf deine Arm und trag meine Seele auf die himmliſchen Weiden! Ich bin ein verirrtes Schaf. Führe du mich. Sey du mein Weg, damit meine arme Seele des Himmels nicht verfehle. Nun will ich die Welt, die elende — die betriegliche — die ſündliche Welt gern verlaſſen und zu meinem Gott in den Himmel gehn. Nimm mich doch in Gnaden an, mein Gott! Nimm doch meine Seele auf und verſetzt ſie in dein Haus, da viel Wohnungen ſind. Heiland Jeſu! Dein Blut ſey meine Reinigung! Dein Leiden ſey mein Troſt! Dein Tod ſey mein Leben! O Gott, heiliger Geiſt! ſey mein beſtändiger Tröſter, ein Geiſt der Kraft und

Digitized by Google

Stärke. Erhalte mich im wahren Glauben und mache mich jetzt vollkommen heilig und freudig im Himmel. Herr Jeſu, nimm meinen Geiſt auf! Amen!“

Dieſe Hinrichtungen erforderten gewiſſe artiſtiſche Vorrichtungen, deren Anſchaffung und Unterhalt mit Sorgen verbunden. Durch einen ſonderbaren Widerſpruch ſchenkte man den Leichnahmen der Hingerichteten zarte Aufmerkſamkeit. Denn die, welche man nicht zu Staub und Aſche verbrannt, oder den Vögeln in der Luft überlaſſen, wurden nach der Stadt gebracht und auf dem allgemeinen Friedhof beigeſetzt. Erſt 1627 beſchloß der Rath: Bei der Hauptgrube einen Platz einzumauern, damit die hingerichteten Körper da verlochet werden können und nicht mehr in die Stadt hineingeführt werden müſſen. — Kaiſer Sigmund hatte 1417 dem Rath das hohe Recht geſchenkt, jedem Schultheiß den Bann zu leihen, über das Blut zu richten. Nachdem aber die Grafſchaft Kyburg an Zürich gekommen, trat in der Ausübung dieſes Rechtes Hemmung ein. Denn des Hochgerichtes höchſte Vorrichtung ſtand auf der Herren von Zürich Eigenthum. Daher ſehen wir 1464 Lorenz von Sal und den Schultheiß Ehrhart von Hunzikon, als Boten vor Bürgermeiſter und Rath mit der Bitte kehren, „ihren Herren zu gönnen, das Galgengericht, ſo ſy bisher in der Grafſchaft Kyburg gehabt, und darin das gefallen, wieder lan aufzurichten.“ Die Bitte ward „angeſehen, und gegonnen, den Galgen da wieder aufzurichten; doch der Grafſchaft Kyburg Herrlichkeiten, Rechten und Gerichten unſchädlich.“ Der hölzerne Bau dauerte bis zum 2 Auguſt 1537. Es ward für 60 ℔ ein neuer Galgen auf ſteinernen Säulen errichtet, die erſt 1723 zerfielen. Jetzt aber hatten ſich die Sitten geändert. Das geſunkene Hochgericht durfte weder von Einzelnen noch im Stillen aufgerichtet werden. Es mußten 2 Handwerke in Maſſe die Kräfte bieten; aber auch in Maſſe des vollendeten Baues ſich freuen. Daher zogen ſämmtliche Maurer und Schloſſer mit ihren Geſellen und Lehrknaben vom Morgenſchmaus im Spital, paarweiſe, unter Trompetenſchall, die Stadt hinauf. Die Prozeſſion bewegte ſich im Kreis um das Hochgericht. Nach Unterſuchung des Baues, ging's zurück zum Hauptmahle, wo Geſottenes und Gebratenes zur Genüge. Auf fl. 500 ſtiegen die hochgerichtlichen Koſten. Doch ſchon 1764 warf ein ſchrecklicher Sturm den noch ſchrecklichern Gal-

Digitized by Google

gen nieder. Wieder die nämliche Bewegung unter den Arbeitern, die nämlichen Koſten für die Stadt. Es wohnten 133 Perſonen der „Aufrichti“ bei, darunter 47 Zimmerleute, 63 Maurer, 14 Schmide und Wagner, 2 Seiler und 7 Spengler. Es wurden 530 Stück Brod, 5 Saum Wein und 613 Pfund Fleiſch auf dem Platz verzehrt. Dafür ſchien das Hochgericht zu ewiger Dauer geſchaffen. Denn die Steine waren mit durchgehenden eiſernen Stangen befeſtigt und die Lücken mit Blei gefüllt. Dieß bezeugten die 5 Handwerke, welche unter Trommelgewirbel zu Beſichtigung des Werkes ausgezogen. Für dieſe gute Botſchaft genoſſen ſie ein Nachteſſen im Spital und wurden mit Fleiſch an „Fiſchweisbrühe“ und Braten wohl tractirt. Doch Viele die dieſer Reſtauration beigewohnt, erlebten einen Sturz des Hochgerichtes, von dem es ſich nie mehr erheben ſollte. Das Jahr 1798 erregte jenen Sturm, der die hoheitlichen Rechte der Stadt in die Luft entführte. Auch die äußern Kennzeichen der frühern Macht mußten weichen. Es geſchah auf folgendes Schreiben:

Freiheit. Gleichheit.

Bürger Präſident!

„Folgenden Bericht habe ich vom Bürger und Regierungsſtatthalter erhalten, daß nämlich ihm von Seite des Directoriums aufgetragen worden: Alle Galgen wegbrechen zu laſſen, mit Ausnahme desjenigen, welcher dem Sitz des Cantonsgericht am nächſten ligt, weil nur dieſes in bedeutenden Criminalfällen urtheilt; und daß alſo auch ich Anſtalten treffen ſoll, daß dieß in meinem Diſtrict geſchehe, und alle dieſe Denkmähler der vormaligen Verſchiedenheit der Gerichtsbarkeiten wegſchaffen zu laſſen. Ich erſuche Sie alſo, die gehörigen Maßregeln zu ergreifen, damit dieſem Auftrag entſprochen werden möge, und mir dann einzuberichten, wann und wie es geſchehen ſei?“

Republicaniſcher Gruß und Bruderliebe!

Conr. Steiner, Unterſtatthalter.

Winterthur den 6. Auguſt 1798.

So verſchwand der Galgen aus unſerm Geſichtskreis. Er war keine graue Ruine des Alterthums. Mit ihm gingen weder ehrwürdige, noch beſonders remarkable Erinnerungen unter.

Des unehrlichen Scharfrichters Aufenthalt in der Stadt

Digitized by Google

brachte manche Störung in die Wohnungen der ehrlichen Bürger. Jede Berührung mit dieſem Manne des Abſcheues war zu vermeiden, um der Gefahr zu entgehn, die bürgerliche Ehre zu verlieren. Dieß forderte die öffentliche Meinung, welche ſcharfe Lauer hielt; dieß der Aberglaube, der ſo lange unüberwindlich blieb. Dadurch fiel oft Verdacht auf die zufälligſten Schritte; dadurch kam Zerwürfniß in die engſten Verhältniſſe des Lebens. Verliebte ſich ein Bürger in des Scharfrichters Tochter, ſo kam er durch dieſe zarte Herzensregung in eine harte Lage; und ſchritt er zur Ehe, ſo betrat er den Weg des Brodverluſts. Deßhalb wurde 1708 Zimmermann Goldſchmid aus Stadt und Handwerk geſtoßen; ja um dieſer Verbindung willen die hieſige Meiſterſchaft von der in Zürich für unredlich erklärt. Auf Befehl des Rathes mußten 3 Meiſter nach Zürich, um das Handwerk wieder redlich zu machen. Am Schluſſe des 18 Jahrhunderts konnte endlich eine ſolche Ehe ohne Verluſt der bürgerlichen Rechte geſchloſſen werden. — Die Zeit hatte einen Rieſenſchritt gethan. Die Scharfrichterstöchter konnten auf ehrliche Weiſe an einen ehrlichen Mann kommen. Iſt der Rubicon des Vorurtheils überſchritten, ſo läßt ſich der Gang der Verbeſſerungen nicht mehr aufhalten. Sogar Werke der Nächſtenliebe, in Gemeinſchaft mit dem Scharfrichter geübt, brachten Entehrung Dieß mußte Rittmeiſter Hegner zur Sonne 1757 erfahren, als 4 Pferde in der Eulach ertrunken In raſchem Eifer hatte er an einem Seil gezogen ohne zu fragen, wer es befeſtigt, und ohne ſich umzuſehen, wer neben ihm ziehe. Bald ward er nach Zürich citirt, um ſich zu „legitimiren, daß er nie an einem Seile gezogen, oder eins angerührt, das der Henker angemacht.“ Auf ſeine ehrliche Verantwortung ward ihm auferlegt, ein Atteſtat vorzulegen, daß dieß nicht geſchehen. Man ging nämlich damit um, den Rittmeiſter Hegner für einen *anrüchigen* Mann und ſomit des ehrenvollſten Dienſtes, des Commando's einer Dragonerſchwadron, für unwürdig zu erklären. In dieſer ehrenhaften Noth trat er vor Schultheiß und Rath, mit der Bitte, daß Kundſchaft abgehört und ihm ein Atteſtat gegeben werde. Allein „die Bedenklichkeit und anſcheinende Weitläufigkeit dieſes Handels“ ſetzte den Rath in Furcht Er willfahrte dem Begehren des Bürgers nicht, und ließ um des Scharfrichters willen den Rittmeiſter im Stich. Nur durch

Digitized by Google

Fremder Nachſicht und gefälliges Schweigen blieb des Mannes Ehre ungekränkt und dem Vaterland ein Rittmeiſter erhalten. Wohl war der Scharfrichter ein gefährlicher Diener der Municipalſtadt Winterthur.

Von dem Gerichtsweſen.

Die beſte Juſtiz übt wohl diejenige Obrigkeit, welche jede ihr bekannte Uebertretung der Geſetze mit der zweckmäßigſten Strafe belegt. Die fehlerhafteſte Juſtiz iſt da, wo geringe Vergehen manchmal wie große beſtraft werden, oder Verbrechen ungeahndet bleiben, oder Unſchuldigen wird, was den Schuldigen gebührt. Das Erſte iſt gewöhnlich eine Folge der Geſetze, das Zweyte der Formalitäten und der Umſtände, das Dritte eine Verſchuldung der Richter. Wohl darf man behaupten, die beſte Criminalgeſetzgebung liege im Schooße der Vernunft, und wo es ſich um eines Menſchen Ehre und Leben handle, da ſolle nicht ein bloßes Geſetz, ſondern nur die lebendige Vernunft richten. Denn wie ſelten ſind zwey Handlungen an innerer Moralität einander gleich. Wie oft gebietet das Geſetz Strafe, wo die Vernunft freiſpricht; wie oft fordert die Vernunft Rache, wo die Geſetze ſchweigen? — Hat dieſe Ueberzeugung oder ein dunkles Gefühl unſre Magiſtraten geleitet, daß ſie niemals einen Criminalcoder aufgeſtellt? Wir wiſſen es nicht. Gleichwol haben ſie nicht unweiſe gehandelt. Sie wollten jeden beſondern Fall durch ſich ſelbſt richten, und jeder einzelnen Handlung auf der Waage der Vernunft den verdienten Lohn genau zumeſſen. Sie ſcheinen auch auf ihre Gerechtigkeitsliebe und Weisheit feſt vertraut, und was noch mehr, dieſelbe geübt zu haben. Denn von Mund zu Mund überlieferte ſich die ſo kühne als ehrenvolle Behauptung, daß ſeit Jahren nur ſelten ein Verbrecher dem Racheſchwert von Schultheiß und Rath entgangen, und daß eben ſo lange kein Unſchuldiger durch dasſelbe geblutet.

Auch eines ſyſtematiſchen Civilgeſetzbuches ermangelte unſer Magiſtrat. Und doch iſt das Recht die Tochter der Gewalt. Die gerichtlichen Verhandlungen in dieſem Gebiete gingen mehr nach traditioneller Uebung und Gewohnheit,

Digitized by Google

als nach dem gedruckten Recht. Bei ihrer Anwendung blieb die Hauptſache dem moraliſchen Gefühl der Richter überlaſſen. Zwar finden ſich einige geſchriebene Geſetze, welche als die erſte Grundlage eines Geſetzbuches gelten können. Die Sammlung iſt klein, aber vom höchſten Alter. Sie reicht in jene Zeit hinauf, da Winterthur noch ein Dorf war, und lehrt, mit wie wenig Worten das ganze Gemeinweſen geleitet wurde. Dieſe Geſetzſammlung, 1297 auf Begehren, wie es ſcheint, in Schrift verfaßt, lautet alſo:

„Dies ſind unſere Geſetze und alte Gewohnheiten, die wir von Alter her zu Rechte gehabt haben, mit Willen unſrer Herrſchaft (Oeſterreich):

1. Frevel und Bußen. Die erſte Gewohnheit oder das erſte Recht, das wir gehabt haben, iſt dies: Daß, wer der iſt, der ein Frevel thut, darum er verſchuldet zu geben Unſeren Herren 3 ℔, iſt der Bürger oder Bürgers Kind, oder gibt er Münz und Steuer; ſo ſoll er Friede (Friſt) haben 8 Tag. Und richt er ſich in den 8 Tagen nicht, ſo heißet ihn ausſchreien der Schultheiß. Und wer immer ihn darüber hauſet und hofet, der muß Unſerm Herren geben 3 ℔ für den Frevel, daß er einen behalten hat, der da ausgeſchrauen iſt. Derſelbe Frevler, der da verboten iſt, der ſoll die Stadt meiden Jahr und Tag; und gehet er in den Tagen (innert 1 Jahr und 1 Tag) in die Stadt, ſo ſoll ihn der Richter fangen; oder in weſſen Haus er kommt, da ſoll ihn der Richter verbieten auf ein Recht (Hausarreſt geben, bis auf einen Rechtstag). Derſelbe Frevler bleibt auch ſchuldig dem Kläger 3 ß und dem Schultheiß auch 3 ß.

2. Heimſuchi (feindlicher Ueberfall bei Hauſe). Wir haben auch zu Recht um die Heimſuchi, daß, wer der iſt, der den andern freventlich heimſucht, innert 3 Füßen vor der Thür ſeines Hauſes, der hat verſchuldet eine Heimſuchi, und ſoll die büßen mit 3 ℔ dem Kläger und Unſerem Herren auch mit 3 ℔.

3. Schulden. Wir haben auch zu Rechte: Iſt, daß irgend einer unſerer Bürger oder der, ſo bei uns wohnhaft iſt, irgend einen beklagen will um Gülte (Gut oder Geld), der ſoll ihm fürgebieten (für Recht bietenlaſſen), zum erſten Mal an ſeinem Mund. Kommt er für (erſcheint er vor Ge-

richt) und wirt er nicht unſchuldig, ſo muß er ihm verweren (verwähren, Währſchaft geben) 3 ß und dem Schultheiß auch 3 ß. Und kommt er nicht für, ſo muß ihm der Kläger fürgebieten zum andern Mal zu Haus und zu Hof. Und kommt er für, und mag nicht unſchuldig werden, ſo bleibet er ſchuldig, daß er auch ſchuldig wäre, ob er zu dem erſten Mal fürkommen wäre. Kommt er aber nicht für, ſo ſoll er ihm fürgebieten zu dem dritten Mal von dem Vogt. Und kommt er dann zumal nicht für, ſo gibt der Richter dem Kläger den Mann, an den er klaget, ob der Kläger will, zu Gaſt, oder er gehet ihm zu Haus und Hof, und wird der Kläger gewieſen auf ſein Eigen (deſſen Eigenthum). Die Markts-Recht haben, die ſoll er behalten 3 Monat und darnach verkaufen nach der Stadt Recht. Iſt auch, daß der, an den man klaget, fürkommt, ſo ihm fürgeboten wird von dem Vogte, ſo ſoll er dem Kläger gelten zu ſtehender Stette (auf der Stelle bezahlen); und mag er ihm nicht vergelten mit ſeinem fahrenden Gut (Haabe), ſo ſoll man den Kläger auch weiſen auf deſſen Eigen (liegendes Gut), die Markts-Recht haben, an den er klaget, in demſelben Rechte, als zuvor geſchrieben iſt. Iſt aber, daß der, an den man klagt, deren keines hat, weder fahrendes Gut noch Eigen, ſo ſoll man ihn nicht fangen um die Gülte (geltende kanntliche Schuld); man ſoll ihm baiten (zu warten), bis daß er es haben mag. Iſt auch, daß der, an den man klagt, zum dritten Mal nicht vor Gericht kommt, ſo ihm fürgeboten wird von dem Vogt; was denn immer der Kläger öffnet (öffentlich anſpricht) vor Gericht, das er ihm gelten (vergelten, zahlen) ſoll, das muß er ihm geben; er ſolle es ihm (ſey es ſchuldig) oder nicht. — Und ward das geſetzet, daß man das Gericht nicht verſchmähe. Iſt es auch, daß der Schultheiß einem zu Haus und zu Hof gehet um Gülte, der bleibt Unſerem Herren 3 ℔ ſchuldig; geht er ihm aber nicht zu Haus und zu Hof, und nimmt ihn der Kläger zu Gaſt (da der Creditor oder deſſen Abgeordneter im Wirthshaus auf Koſten des Debitors zehrte, bis dieſer bezahlte), ſo iſt er Unſerem Herren nichts ſchuldig. Daß wer auch der iſt, der zu Gaſt gegeben wird, über den hat der Kläger Gewalt, daß er ihm ſein Gut nehmen mag, wo er es immer findet, außerhalb dem Friedkreiſe; was ſich aber ſeines Gutes findet

innert dem Friedkreiſe, das ſoll er nicht ſelber nehmen, ihm ſoll es geben der Schultheiß oder ſein Knecht.

4. Erbrecht. Wir haben auch zu Rechte: Daß auch eines jeden Bürgers Weib und Kind, von welchem Ort er immer geweibet hat, fähig iſt zu erben, als ob ſie eines Herren wären.

„Wir haben auch zu Rechte: Daß eines jeden Bürgers Weib erben ſoll nach ihres Mannes Tod alles ſein fahrendes Gut und davon nichts gelten (aushinbezahlen), es wäre denn, daß ihr Mann ein Kaufmann oder ein gewerbender Mann wäre und er aus ſeinem Gut genommen hätte. Stürbe der Mann, ſo ſoll ſie das Gut, das er aus dem Seinigen genommen hat, von dem fahrenden Gut gelten, und anders keine Gülte, dann die ſie verſprochen hat, bezahlen.

„Wir haben auch zu Recht: Daß keiner unſerer Bürger ſein Zins-Eigen, das er geerbet hat, von ſeinem Vater, oder welchen Weg es immer an ihn gefallen iſt, ehe daß er ſein ehlich Weib nähme, möge geben ſeinem Eheweib auf kein ander Weg, als zu Leibding.

5. Erb- und Eigenanſprach. Wir haben auch zu Recht: Daß, wer der iſt, der dem andern ſein Eigen, das Markts-Recht hat, anſpricht, er ſey Bürger oder nicht, der muß verbürgen unſerm Herren 3 ℔, und einem, dem er das Eigen anſpricht, auch 3 ℔, und mag er das Eigen nicht behaben mit Recht (den Prozeß gewinnen), ſo muß er geben die 6 ℔, die er verbürget hat. Um dieſelben Eigen ſoll auch niemand richten, als nur an den zwei beſtimmten Rechtstagen, zu Weinacht und zu Oſtern; und ſoll auch niemand um dieſelben Eigen klagen an geiſtlichem noch an weltlichem Gericht, dann vor unſerm Herrn oder unſerm Richter. Es ſoll auch Niemand über unſer Eigen Urtheil ſprechen, als der, ſo auch Eigen hat, das unſrer Stadt Markts-Recht hat.

„Wir haben auch zu Recht um unſere Erbſchaft, daß, was irgend einer unſerer Bürger bei ſeinem Ehweib Zins-Eigens oder Ledigs-Eigens gekauft, haben ſie mit einander Kinder, deren Eigen iſt es, und ihrer beider Leibding. Iſt aber, daß ſie ohne Leibserben ſind, welches dann unter ihnen ſtirbt, ſo ſoll das andere das Eigen erben, das ſie mit einander gekauft haben, und damit thun, was es will.

„Wir haben auch zu Recht: Iſts, daß ein Mann und

Digitized by Google

eine Frau ehlich zu einander kommen, was immer jedweders Eigens zu dem andern bringen, bleiben ſie ohne Leibserben und machen (teſtamentiren) ſie das Eigen nicht einander nach Schwabenrecht, das wird ledig eines jeden Erben nach ihrem Tod; machen ſie es aber einander nach Schwabenrecht, ſo hat jedes das Eigen, das ihm gemachet iſt, zu Leibding bis an ſeinen Tod, und fällt dann wieder an die rechten Erben. Gewinnen ſie aber Leibserben mit einander, an die fällt das Eigen lediglich, es ſey gemacht, oder nicht. Was auch immer einer unſrer Bürger Eigens von ſeinem Vater oder von irgend einem ſeiner Vorderen angefallen, hätte bei zwei Ehefrauen Kinder, und hätte er das Eigen keinem ſeiner Weiber gemacht; ſtirbt er, ſo fällt's an ſeine Kinder, die er hinterlaſſen. Welcher aber ſeiner Kinder Mutter er das Eigen gemacht hat, die Kinder fällt das Eigen an, die der Mutter ſind, der das Eigen gemacht iſt.

„6. Vogtrecht für die Waiſen. Wir haben auch zu Recht: Daß, wo einer unſrer Bürger ſtürbe, läßt er Kinder, die vogtbar ſind; iſt, daß der Kinder nächſter Vatermaag, der ihr Vogt ſeyn ſollte, ihnen zum Vogt unnütz iſt, denen gibt der Schultheiß und der Rath auf den Eid (mit Eides Gelübde) einen Pfleger über ihr Gut. Wäre es aber, daß die Kinder gar keinen Maag (weder Vater- noch Muttermaag) hätten, der ihr Vogt ſeyn ſollte, denen gibt auch der Schultheiß und Rath einen Vogt auf den Eid, und muß der dem Rath gehorſam ſeyn wieder zu raitinne (raiten d. h. führen, alſo überantworten) der Kinder Gut.

„7. Freiheit mit ſeinem Gut wegzuziehen. Wir haben auch von alter Gewohnheit gehabt zu Recht, daß ein jeder unſrer Bürger, oder der bei uns wohnhaft iſt, mit ſeinem Leib und Gut fahren mag außert unſerer Stadt, wenn er nicht mehr bei uns ſeyn will, und ſoll ihm das niemand wehren, weder unſer Herr noch jemand anders.

„Wir künden (machen kund) auch an dieſem Brief, wann wir den erberen Leuten alle unſer Gewohnheit, die wir ohne Schrift zu Recht gehabt haben von Alter her, in dieſem Brief nicht alle gegeben möchten, daß, wenn ſie zu uns ſenden, ſo wollen wir ihnen fürbas unſere Geſetze gerne erzeigen, was ſie immer bedörfen.

Und zu einer Gewähr und offener Gelobſame (Glaub-

Digitized by Google

würdigkeit) dieſer Schrift, ſo geben wir unſrer Statt Ynſigel an dieſen Brief. Dieſer Brief ward gegeben zu Winterthur, da von Gottes Geburt waren 1297 Jahr, an St. Hylarientag, in dem 10. Jahr Römer Steuer Jahr.“

Bald fühlte man das Bedürfniß einer Vermehrung dieſer Geſetztafel. Es wurde eine neue Sammlung veranſtaltet. Der Rath ließ ſie unter dem Titel: „Geſätz und Ordnungsbrief über etwelche Fähle von Schultheiß und Rat der Statt Winterthur gegeben 1324.“ Dadurch iſt die zweitälteſte Reliquie der ehemaligen Geſetzgebung uns erhalten. Sie lautet: „Wir Marquart Gevetterli, Schultheiß, Johans von Sala, der Alte, Ulrich Regeli, Johans der Zwiher, Johans der Schultheiß, Hermann von Sala und Johans Steheli, der Rath, und alle die Bürger zu Winterthur gemeinlich, künden allen, die dieſen Brief anſehen oder hören leſen, daß wir durch unſer Stadt Nutz und Ehre, mit des erberen Ritters Herrn Eberharts von Epenſtein, unſers Vogtes, Gunſt und Rath, dieſe nachgeſchriebene Ordnung und Geſetz verſchriben und geſetzt haben, und gebieten und wollen, daß man ſie ſtete habe jemerme. Des Erſten haben wir geſetzt: Was die alten Briefe unſrer Stadt Gewohnheit oder Rechtes haben, das man die ſtete habe, und auch dieſelbe Gewohnheit und dasſelbe Recht niender fürbas ziehen ſoll, dann an dieſelben Briefe und Handveſten unſrer Stadt. — Wir haben auch geſetzt: Was Sachen von unſern Bürgern verſchriben und beſiglet iſt, oder wird, mit dem großen gemeinen Inſigel der Stadt oder mit des Rathes Inſigel, daß das ſtete ſein ſoll ohn alle Widerred, und ſoll auch niender fürbas gezogen werden; und wer dawider den Briefen wiſſentlich redet, der ſoll von allem ſeinem Rechte ſein und dem andern ſein Recht gefallen ſein. — Wir haben auch geſetzt: Was Urtheile an unſer Gericht zerhellent, die man ziehen ſoll, daß man die für den Amman (in den Rath) zu Coſtanz ziehen ſoll, und niender anderswo. — Wir haben auch geſetzt an unſer Statt Bau: Wer ein Freveli thut, der Bürger iſt, der ſoll an der Stadt Bau geben fünph Schilling Pheninge, bei der Tagzeit, ſo er beklagt wird, oder man ſoll ihm die Stadt verbieten; iſt aber er ein Gaſt, ſo ſoll er zwifalt Buße geben. Thut aber ein Bürger eine Wunde oder eine Heimſuchi, ſo ſoll er zehen Schilling geben an der Stadtbau auch bei der Tagzeit, ſo er beklagt wird; oder man ſoll ihm die

Stadt verbieten. Iſt aber er ein Gaſt, ſo ſoll er zwiſalt Buße geben; Thut aber ein Bürger einen Todſchlag in Rund dem Friedkrais, der ſoll die Stadt meiden, unz (bis) daß er gibt an der Stadt Bau zehen Phunt Phenige, und ſoll die berichten, ehe daß er wieder in die Stadt komme, mit Pheningen oder mit Phanden, die ein Jude um ſo viel Gutes nähme; und kommt er darüber in die Stadt, ſo ſoll ihn der Schultheiß fahen, und ſoll ihm deß ein Rath und die Gemeinde gehülfig ſein, und wen er dazu fordert. Iſt aber, daß ein Gaſt einen Todſchlag thut in Rund dem Friedkrais, der ſoll die Stadt meiden, bis daß er berichtet zwanzig Phunt in allem Rechte, als der Bürger die zehen. Iſt aber, daß einer um den Todſchlag gefangen wird, als vorgeſchriben iſt, er ſei Bürger oder Gaſt, den ſoll man einen Manod (Monat) behalten, und wann der Manod aus, gibt er nicht den Ainung (das, was erkannt worden), als vorgeſchriben iſt; ſo ſoll man ihm die Hant abſchlahen, damit er es gethan. — Wir haben auch geſetzt: Was Freveln an unſerem Gericht fallen, wo ſie beſchehen ſind in Rund dem Friedkrais oder außer Rund, daß man die unſer Stadt beſſern ſoll, darnach als die Frevel und der Ainung dann geſetzt ſind. Und zu einem Gewähr und ſteten Urkund der vorgeſchribenen Ordnung und Geſetze, ſo haben wir dieſen Brief beſiglet mit unſer Stadt Inſigel. Dieſer Brief ward geben, da von Gottes Geburt waren drüzehenhundert Jar, zwanzig Jar, darnach in dem vierten Jar, an dem nächſten Samſtag nach St. Michels Tag.

„Wir haben auch geſetzt um den Todſchlag, der geſchiht außer Rund dem Friedkreis, iſt daß unſer Bürger einer einen Todſchlag thut an dem andern unſerm Bürger, außer Rund dem Friedkreis, der gibt auch zehen Phunt in allem dem Recht, als vorgeſchriben iſt. Iſt auch, daß ein Gaſt einen Todſchlag thut an unſrer Bürger einem, außer Rund dem Friedkreis, der gibt auch zwanzig Phunt in allem Recht, als vorgeſchriben iſt. — Wir haben auch geſetzt: Wer den, der einen Todſchlag gethan hat, als vorbenennt iſt, hauſet oder hofet, ehe er ſich mit der Stadt berichtet, als vorgeſchriben iſt, der gibt drü Phunt an der Stadt Bau, und ſoll die auch berichten mit Phanden oder mit Pheningen, die ein Jude um ſo viel Gutes nähme, als vorgeſchriben iſt.“ — Mit der Handhabung der Polizei nahmen es unſre Alten nicht ſehr ernſt. Zu viel

Digitized by Google

Ruthe (ſagten ſie) macht Lügner, Lauern der Polizei macht erfinderiſch und mißtrauiſch. Doch konnten ſie dieſen ſittlichen Unſittenzwang auch nicht ganz entbehren. Denn die Leute waren ſo linksfühlend und lüſtern, wie jetzt. Man mußte ihnen auch Hände und Füße mit Strafſeilen binden, um ſie von fremdem Gut abzuhalten. Das Jahr 1412 hat uns einiges aufbewahrt, was den Polizeiernſt von Schultheiß und Rath verkündet. Es wurde nämlich alſo verordnet: „Von der Gärten wegen, da ſoll niemand dem andern in ſeinen Garten gan oder in Baumgarten oder in ſeinen Schaden; es ſeyen Kinder oder alte Leut, ohne Wiſſen, deß der Garten, Baumgarten oder anderes iſt. Wo aber ſolches zu Klag käme und nicht gehalten würde, ſo ſoll ein Kind zu Beſſerung geben 10 ß und ein alt Menſch, weß ſich ein Rath erkennt. Und will man auch niemand gönnen, etwas da zu behaben; denn ein Rath will ſich darum bekennen auf das allerhärteſte. Auch ſoll niemand keine Kuh noch kein Veh in Baumgarten oder Garten thun, er wolle es dann an der Hand führen. Denn wo das Veh auf einen andern ginge, es thäte Schaden oder nicht, ſo ſoll der, deß das Veh iſt, kommen um 1 ℔ Haller, ohne Gnad. Und um ein Nachtſchad iſt die Buß 10 ℔ oder — *die Hand*. Oder welcher des Tags dem andern in ſeinen Weingarten gieng, auf ſeinen Schaden, iſt auch die Buß 10 ℔ oder — *die Hand*. — Es ſoll auch niemand dem andern keinen Zaun brechen noch einen Zaunſtecken nehmen, es ſey an Gärten, Wieſen oder welche Güter einer zäunt. Welcher aber das überführe, der ſoll zu Beſſerung von jeglichem Stecken geben, als mengen er nähme oder auszuckte, 1 ℔ Haller, ohne Gnad. — Es ſoll auch niemand gemeiner Stadt Zaun noch Bollwerk, noch an Weyern noch an andern gemeiner Stadt Bäuen nichts brechen noch nehmen noch Schaden thun ohne eines Baumeiſters Wiſſen und Willen. Welcher aber darüber thäte, der ſoll ohne Gnad verfallen ſeyn 1 ℔ Haller. — Auch ſoll zu Herbſt, ſo man gewümmet hat, niemand dem andern in ſeinen Weingarten gan, zu füchlen oder ihm Schaden zu thun keineswegs bei der Pein, ſo ob ſtat. — Es ſollen auch beide Räthe, Klein und Groß, bei geſchwornem Eid einen jeglichen melden, der Schaden thut, es ſey im Garten, Baumgarten, Weingarten oder andern Gütern, auch an Bäumen.“

Digitized by Google

Die älteſten Geſetze unſers Rathes ſind bemerkenswerth. Sie athmen altgermaniſchen Geiſt. Todſchlag war noch mit Geld abzulöſen. Denn Todesſtrafe folgte nur auf unſühnbare d. h. nach den Begriffen der Alten, auf moraliſch niederträchtige Verbrechen. Es kam dabei nicht auf den Werth des geraubten oder verletzten Gegenſtandes an, ſondern nur auf die Nichtswürdigkeit der That, auf die Abſicht und auf die Schande, welche daraus für die Familie, die Gemeinde und das ganze Volk erwuchs. Bei den alten Deutſchen wurden die ſogenannten ehrlichen Verbrechen durch eine Entſchädigung des Verletzten geſühnt. Nur die unehrlichen Verbrechen konnten nicht geſühnt, ſondern mußten mit Tod oder Verbannung gebüßt werden. Dieſe Unterſcheidung zeugt von feinem Gefühl und auch von praktiſchem Sinn. Es wäre zu wünſchen, daß dieſelbe in der neuen Geſetzgebung nicht ſo ganz aufgegeben worden. Unſere Alten hielten den Todſchlag oder die Verſtümmlung bei Raufereien für entſchuldbar und ſühnbar; dagegen Diebſtahl und Angriffe auf das ſchwache Geſchlecht für unſühnbare und todeswürdige Verbrechen. Dieß verſtößt ſich gegen unſere cultivirteren Rechtsbegriffe. Und doch dachten die Alten weiſer und der menſchlichen Würde gemäßer, als wir, die wir den Todſchlag unter allen Umſtänden weit wichtiger nehmen und härter beſtrafen, und dagegen Diebſtahl und Unzucht durch eine Gelindigkeit, die der Strafloſigkeit faſt gleichkommt, gewiſſermaßen begünſtigen. In der Strenge, mit der die alten Deutſchen den Diebſtahl beſtraften, offenbahrt ſich der Sinn für öffentliche Ordnung und zugleich für die Würde des Menſchen überhaupt, welchen ſo ſehr hintangeſetzt zu haben, die Neuzeit ſich ſchämen muß. Die neuern Geſetzgeber, Richter und Räthe, ſchlagen überall das Menſchenleben und die Menſchenhaut höher, und den ſittlichen Werth niedriger an, als unſre Vorfahren. Dieß zeigt ſich namentlich in der laxen Obſervanz bei Unzuchtſtrafen, welche zu einer ſolchen Tiefe herabgeſunken, daß unſere verſchämte Zeit ſogar im Dunkeln darüber erröthen muß.

Den älteſten Gerichtshof, von dem wir geſchichtliche Kunde haben, bildete das Thurgauiſche Landgericht, mit welchem Winterthur in ſtete Berührung kam. Als öſterreichiſche Unterthanen hatten die Bürger in ihren Zwiſten mit thurgauiſchen Angehörigen vor dieſem Landgericht Rede zu geben und

zu nehmen. Daſſelbe wurde auch in der Nähe der Grafenſtadt, — bei Winterthur gehalten. Hinter der vormahligen Hauptgrube ſtand ein großes Gebäude, zur Laube genannt, unter welcher unbeweglich die Richter ſaßen, mit ihren mumienartigen ſteingehauenen Geſichtszügen, aus denen man weder Liebe noch Haß herauszuleſen vermochte. Die Parteien ſtanden an der Sonne, oder auch in Sturm und Regen. Dieſe einfache Unbequemlichkeit mag zu Vermehrung der ſtürmiſchen Auftritte beigetragen haben, welche nach der rohen Sitte jener Zeit vor dem Landgericht zum Ausbruch kamen. Ein Beiſpiel lieferte 1389 Joh. Hoppler von Winterthur, der das Küchenmeiſteramt der Abtei Fraumünſter in Zürich verwaltet hatte und wegen einiger Unregelmäßigkeiten durch den Abteiboten Heinrich Imener vor dem Landgericht, als vom kaiſerlichen Hofgericht zu Rothwyl in die Acht erklärt, bezeichnet wurde. Allein Hoppler kehrte liſtig ſogleich den Spieß und rief den Imener ſelbſt für einen Geächteten aus, um ihn als vogelfrei vor den Augen der Richter abzuthun, „drang über in mit einem Schwert mit dem Balg (Scheide oder Binde?) und wolt im den Grint abſchlachen, und luf auch damit den Schranken um; da mocht er nur vor Wille der Lüten nit zu im kommen.“ Wahrſcheinlich wurden eben causes celèbres verhandelt. Es würde die geheiligte Juſtiz ſehr beflügeln, wenn wieder unter Gottes freiem Himmel Gericht gehalten würde. Die überheizte Amtsſtube iſt freilich dem Richter bequemer, als der Sitz unter der Laube oder Linde. Aber jener iſt da für den Rechtſuchenden, welchem gewöhnlich in der von ſcharfer Luft durchzogenen Hausflur nach altgermaniſcher Sitte nicht einmal ein Stuhl zum Ausruhen während des langen Wartens geboten wird.

Alle, welche auf dem thurgauiſchen Landgericht zu Recht ſaßen, waren Bürger von Winterthur, was für ihre damalige juridiſche Präponderanz zeugt. Doch ſcheint die Zahl der Richter ſich nach den vorhandenen Capacitäten gerichtet zu haben. Denn ſie ſtieg auf und ab. So berichtet das Jahr 1406, daß 19 zu dem Landgericht geſchworen, meiſt aus dem Großen und Kleinen Rath. Im Jahr 1407 waren 16 für die erſte und 16 für die zweite Hälfte des Jahrs. Das Jahr 1408 nennt 32 und den Schultheiß. Es iſt ein gewiſſer Trieb, ein Schuß in den Geſchlechtern der Menſchen, wie in den Erzeug-

Digitized by Google

niſſen des Bodens, und bisweilen, wenn die Art recht gut iſt, gedeihen eine zeitlang ausgezeichnete Menſchen; nachher aber geht es wieder rückwärts. So bei dieſen Landrichtern; denn 1416 werden nur noch 13 gezählt.

Auch des Landgerichtes Schreiberamt wurde von Winterthur verſehen. Daß es 1405 dem Stadtſchreiber übertragen war, iſt aus einer Urphede zu erſehen, welche ein Bürger wegen deßhalb ausgeſtoßenen Schmähreden beſchworen. Noch deutlicher wird es durch die 1417 in Conſtanz erlaſſene königliche Ernennungsacte: „Wir Sigmund von Gotes Gnaden Römiſcher Küng, zu allen Ziten Merer des Richs — tun kunt mit dieſem Brief, daß Wir unſern lieben getrüwen Heinrichen Rüdger, den jüngern, Burger zu Winterthur, des Lantgerichtz in Turgöw Lantſchriber gemacht und im das Lantſchriber Ampt bevolhen, das zu verweſen und ußzerichten, als Recht und Herkommen iſt, on alle Argliſt und Gevärde. Und Wir gebieten darumb auch allen und jeklichen unſern und des Richs Edlen und Getrüwen u. ſ. w.“ — Dieſe Stelle bekleidete Rüdger bis 1436. Da ſah ſich Kaiſer Sigmund aus Geldſchwäche genöthigt, die Vogtei der Landgrafſchaft ſammt dem Landgericht des Thurgau an Conſtanz zuverſetzen, welches nun die Landſchreiberſtelle an einen der Seinen überzutragen wünſchte. Rüdger ließ mit ſich unterhandeln und begnügte ſich mit einer lebenslänglichen Penſiou von fl 20, wofür ſich ihm alle Bürger zu Conſtanz, reich und arm, für ſich und ihre Nachkommen, verſchrieben.

Der Landſchreiber war kein geplagter Mann. Seine Zeit war weder ſchreib- noch redſelig. Eine Canzlei glich noch nicht einer Schraube ohne Ende. Man fertigte keine Urtheilsbriefe, wo vor der Menge der Erwägungsgründe das Urtheil ſelbſt kaum zu finden. Man faßte ſich unnachahmlich kurz. Ein Anleitbrief, für den der Landſchreiber 3 ß. fordern durfte, hatte dieſe wohlgeſtreckte Form: „Eberlin Juden iſt Anlaiti ertailt über Hanmans von Haideghs ligente und varente Güter, nämlich über all ſin Nutz zu Emrach und ſuſt über alles ſin, es ſi Holz, Waſſer und Veld. Vor Landgericht, Donſtag nach S. Valentin Tag 1451.“ Noch kürzer war ein Schirmbrief, obgleich er Leib und Leben und alle Schätze zu ſchützen hatte. Denn er lautete: „Eberlin Juden iſt Schirm ertailt über den von Haidegh vor Landgericht, Montag vor

Digitized by Google

Lichtmeß 1452." Und eine Achterklärung, womit man einen Bürger juridiſch lebendig-todt machte, wurde für 6 ß., alſo in die Länge geſtreckt: „Ich Ulrich Blaurer des Richs Vogt zu Coſtenz und Landrichter im Turgow von Gewalz wegen mins allergnädigiſten Herren des Römſchen Kaiſers Gebüt, von des Lantgerichts wegen, Schulthais und Rat und der ganzen Gemaind zu Winterthur, und wo man die Gebot vernimpt, das ir Hanſen Stülinger von Winterthur by üch, der ain offner verſchribner Aechter iſt, von Klag wegen Hainy Brünggers von Stadel, in üwern Gerichten, Zwingen und Bännen nicht enthalten, huſend noch hoſind, en kainen Kof weder eſſen noch trinken geben, noch ſuſt kain ander Gemainſame mit im haben über die Gebot, jemer und als lang unz das er ſich von den Banden der Acht erlöst und ſich mit dem Kläger gänzlich gericht hat. Dann tätind ir das nit, und käm es mir von üch zu Klag, ich richte darumb zu üch nach Recht. Geben und mit des Lantgerichts uffgetrucktem Inſigel beſigelt uff den May Abent. Anno 1476."

Ueber den Gerichtsgang gibt das Jahr 1406 einiges Licht. Damals hatten die edeln Herren, Graff Ott von Tierſtein und Junker Diethelm von Wellhauſen, zu der Zeit Landrichter im Thurgau, mit Schultheiß und Rath zu Winterthur des Landgerichtes wegen lieblich und freundlich eine Uebereinkunft getroffen. Die neue Ordnung wurde in das Rathsbuch geſchrieben, „darum daß ſie nun und hienach alſo gehalten werde on alles Widertheilen:

„Des Erſten, daß jeder Kläger alle die, ſo er vor Landgericht geladen hat, 2 Landgerichte in das Klagbuch ſchreiben, und ſeinen Boten, daß er dieſelben Gerichte gewartet hab, vor dem Schreiber ſtellen ſoll, und jedes Gericht, dieweil ſich der Anſprächig mit dem Kläger nicht gerichtet hat, geben ſoll 4 Haller von jeder Perſon in das Klagbuch zu ſchreiben. Und daß man dem Kläger dann zu dem 3ten Landgericht einen Ausklagbrief ſchreiben ſoll über alle die, gegen die er gewartet, und ſie vormals 2 Landtag in das Klagbuch geſchrieben hat, und über niemand andern; und daß der Kläger dann von jeder Perſon, die er in den Ausklagbrief ſchreiben will, geben ſoll 4 Haller, und dieſelben dann auf den 3ten Landtag berufen ſoll. Und wenn er dann ſeinen Boten ſtellt, daß er den 3ten Tag gewartet hab, und ſich der Anſprächig gegen

Digitized by Google

ihn nicht verſprochen hab; ſo ſoll man ihm ſeinen Ausklagbrief beſieglen und darum nichts fordern. — Item, welche alſo ausgeklagt werden, die mag der Kläger darnach, wenn er will, inwendig eines Jahrs Friſt, in die Acht ſchreiben, wenn er dem Schreiber ſeinen beſiegelten Ausklagbrief zeigt. — Item, wer ſich vermißt, daß er etwas weiſen wolle vor Landgericht, oder wer etwas auf dem Landgericht erweiſet, oder keiner Zeugniß wartet, oder keine Stallung gibt oder aufnimmt; iſt, daß der dann das darnach zu dem Recht genießen will, ſo ſoll er das darnach mit des Landgerichts Briefen, und nicht mit andern Sachen, erweiſen und kundlich machen. — Item, es ſoll auch niemand den andern anleiten in nützlich Gewhär, noch in Schirm ſetzen auf kein Gut, er ſehe denn vorhin der Landgerichts beſiegelte Briefe, womit ihm das geboten ſey. — Item, Was Urtheil je auf dem Landtag gefolgt wird, ſo zwey Theile wider einander ſtehen; iſt, daß dieſer Urtheile jemand Brief begehrt zu nehmen, ſo ſoll der, der dieſe Urtheile geſprochen hat, darum Bett (gebeten) ſeyn, niemand ander. — Item, Was Briefe jemand alſo von dem Landgericht nehmen will oder bedarf zu nehmen, darum ſoll er allweg ſeinen Boten ſtellen, und dieſe Briefe von einem Gericht an das andere nehmen, oder man ſoll darnach nicht mehr gebunden ſeyn, ſie ihm zu geben. — Item, Wer ſich einer Zeugniß vor Landgericht vermißt, iſt, daß der ſeine Sache nicht verweiſet, zu den Landgerichten aus, als recht iſt; ſo ſoll er dem, der dieſelbe Zeugniß gewartet hat, ſeinen Schaden ablegen, als gewöhnlich iſt; es ſey denn, daß er dawider redlich Fürzug haben möge. — Item, man ſoll geben um ein Fürgebot 8 Haller, um einen Verkündbrief 4 ß. — Item, um einen Anleitbrief, um einen nützlichen Gewährbrief, um einen Schirmbrief und um einen Verbietbrief, um jeglichen 3 ß. — Item, von einer Perſon in Acht zu ſchreiben 6 ß. — Item, es ſolle auch kein Richter, der in den Schranken ſitzt, Niemand Wort thun, noch Fürſprech ſeyn. Laus Deo!"

Als dieſe neue Ordnung gemacht wurde, ſaßen folgende Bürger im Landgericht: Ulrich Eigendall, Hans Tur, Hans Nudung, Heinrich Sirnacher, Hans Albrecht, Rudi Löchli, Hans Gans, Heinrich Rüdger, Claus Hug, Vieli Binder, Heinrich Altorf, Claus Ellikon, Hans Baſſerſtorf, Cuni Trun-

Digitized by Google

ger, Cuni Girſtling, Hans Weingartner, Vetter, Märkli Rebknecht und Waltenſtall.

Die Knechte des Landgerichtes d. h. die Waibel waren eben ſo wichtige Perſonen, wie die Richter. Denn ſie hatten die Verpflichtung, in dem weiten Gerichtsbezirk des Thurgau jedermann Botendienſte zu leiſten. Dieß war eine große Bequemlichkeit in jener ſtillliegenden Zeit. Zudem hatten dieſe Boten wohlfeile Füße. Man war noch nicht ſo weit gekommen, nachzurechnen, wie viel nur an den Schuhen verlaufen werde. Die Landgerichtsordnung ſagte: „Ein jeder Knecht ſoll, wer an ihn erfordert, Brief zu tragen, an welches End das iſt, bei ſeinem Eid nicht ausſchlagen. Er ſoll es thun; es ſei denn, daß er Lib oder Lebens nicht ſicher ſein mag an dasſelbe End, oder er habe denn vorhin ſo viel Briefe auf ſich genommen zu fertigen, daß ihn das ſumi, und anders nicht. Er ſol auch nehmen von einem Brief und von der Mil zu tragen 1 Schilling. Treit er aber mehr denn einen Brief, ſo ſol er nehmen 6 Haller von jedem Brief.“ Dafür zeigte man in Anderm billige Rückſicht. Hatte der Knecht einen Urkundbrief zu tragen, ſo mußte er dem Landgericht eidlich verſichern, daß er ihn „zu Haus und zu Hof oder unter Augen“ abgegeben. Für einen ſolchen mit einem Eid beſchwerten Brief erhielt er beſſern Lohn, als um jeden andern. Man ließ die Leute nicht umſonſt ſchwören. Wurde eine ganze Gemeinde, Stadt oder Dorf, vor das Landgericht citirt, ſo hatte der Waibel einen goldenen Tag. Er ſollte es mit Händen greifen, daß er eine moraliſche Ehrenperſon einberufen. War ein Todſchlagbrief zu überbringen, ſo durfte der Gerichtsbote ſich den Schrecken zu nutz machen, und in der erſten Ueberraſchung Lohn nehmen, ſo viel er bekommen mochte.

Das Landgericht zeigt ſich im Gerichtsgang als höchſt einfach, bedächtlich und wohlfeil; beſonders aber huldigte es dem mündlichen öffentlichen Prozeßverfahren. Dieß lag freilich noch im Geiſte jener Zeit. Denn das mündliche Verfahren iſt das nationale, das ächt deutſche; das geheime ſchriftliche iſt etwas Fremdes, Ausländiſches und Aufgedrungenes. In ältern Zeiten und noch tief in das Mittelalter hinein, über 1000 Jahre, kannte man bei den Deutſchen kein anderes Verfahren, als das mündliche, wie noch in England. Wir ſind um dieſen altnationalen Rechtszuſtand durch die rö-

Digitized by Google

miſche Hierarchie betrogen worden, die uns das römiſche Recht zu Anfang des 16. Jahrhunderts aufgedrungen. Mit Recht wird in unſern Tagen das ſegensreiche Licht der Oeffentlichkeit zurück gewünſcht. Durch dasſelbe gewinnt der Staat; denn er erſpart ſich große Koſten, flößt dem Volk Vertrauen und ein eigenthümliches Gefühl von Sicherheit ein. Durch dasſelbe gewinnt das Volk; denn es lernt ſeine Geſetze kennen und controllirt die gewiſſenhafte Rechtspflege. Durch das öffentliche Verfahren gewinnt auch der Einzelne, der Recht ſucht oder zu Recht ſtehen muß, denn es wird ihm ſein Recht ſchnell und wohlfeil zuerkannt. Selbſt wenn die Entſcheidung gegen ihn ausfällt, iſt er wenigſtens der Qual eines langen Inquiſitionsprozeſſes überhoben. Gebt (ruft man) dem Volke Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unter der Leitung tüchtiger Beamter und ihr macht es mit dem Heiligſten, das es hat, mit ſeinen Geſetzen bekannt; gebt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und ihr habt eine Anſtalt mehr zur Volksbildung; gebt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und der Schuldige wird eine Strafe mehr in der Verachtung ſeiner Mitbürger finden, der Unſchuldige wird wieder rein in ſein früheres Verhältniß zurückkehren, und derjenige, der wegen Mangel an Beweiſen freigeſprochen iſt, wird ſeine moraliſche Schuld in den Augen der Geſellſchaft behalten.

Das Gerichtsweſen der Stadt Winterthur blieb einfach, ſelbſt in der Zeit der höchſten Ausbildung. Alles ging vom Mittelpunkt aus und dahin zurück. Ihn bildete der Kl. Rath, der großmächtige. Doch war geſorgt, daß die Bürger ſich dieſer Allmacht erwehren konnten. Sie durften an den Gr. Rath appelliren. Die Appellation mußte geſtattet werden, ſo bald der Streit wenigſtens 50 ℔ betraf. Der Appellant hatte den ſo genannten Rathsbrauch zu bezahlen, der 10 ß. zählte. Hatte Kl. und Gr. Rath abgeſprochen, ſo ward wieder Rathsbrauch bezahlt, der ſich aber auf 4 ℔ erhob. Dieſe Rathsbräuche ſammelte der Stadtſchreiber und rechnete ſie auf Albanustag den Rechenherren des Kl. Rathes vor. Daraus wurde die ſtraffette Beſoldung dieſes arithmetiſchen Collegiums gebildet.

Berief ſich eine Partei vor Rath auf Kundſchaft, ſo ward der Sache Aufſchub gegeben, oder, wenn die Kundſchaft zur Stelle oder leicht herbeizuſchaffen, ſogleich abgehört. Zeu-

Digitized by Google

gen konnte jeder, Mann oder Weib, wenn nur mehrjährig und unverläumdet. Einer nach dem andern wurde, in Gegenwart der Parteien, vorgeführt. Der Schultheiß fragte jede Partei, was ſie an dem Zeuge zu dingen, oder auszuſetzen habe. Dann fragte er den Zeugen, ob er verſtanden, was an ihn gedinget worden? und forderte ihn auf, „bedächtlich und wahrhaft zu zeugen von dem, was ihm in der Sache in gutem Wiſſen, niemand zu Lieb und zu Leid, ſondern allein um Gottes Ehre, der Wahrheit und des Rechtes willen, und zwar ſo, daß er auf Begehren, ſeine Ausſage mit einem Eid bekräftigen könnte.“ Nachdem der Stadtſchreiber die protocollirte Ausſage dem Deponenten vorgeleſen, ward er entlaſſen. Nun bildeten die Parteien ihre Rechtsſätze, traten ab und erwarteten den Spruch.

Die Schulden ſind eine drückende Zugabe zu der Unvollkommenheit dieſer Welt. Deßhalb machen ſie auch den Gerichten viel Beſchwerde. Schultheiß und Rath blieben nicht verſchont. Doch ſcheint der Geiſt der Milde ſie beſeelt zu haben. Denn 1532 wurde erkannt: „Es ſoll keiner mit ſeinem Leib um eine Schuld in Arreſt genommen werden.“ Dagegen bezeigten ſie ſich in anderer Beziehung wieder hart. Dieß lehrt die Ordnung vom Jahr 1547 wegen des auf Pfand geliehenen Geldes: „Welcher dem andern baar Gelt auf fahrende Pfande leiht, wenn er desſelben Geltz, nicht länger manglen will, ſo mag er durch den Stattknecht am Abend dem Schuldner zu der Gant verkünden und morndeß dieſes Pfand um ſein ußſtändig geliehen Gelt, ob die Zit der Zahlung darum verſchinen iſt, verganten.“ — Doch Strenge erzeugt Liſt. Dieß zeigte ſich auch an den verſchuldeten Bürgern Weil damals die Obrigkeit auf eines abweſenden Hausherren Gut nicht durfte greifen laſſen, ſo ſuchten die von Gläubigern Verfolgten ſich der Pfandeintreibung dadurch zu entziehen, daß ſie aus den Häuſern ſchlichen. Dieß glückte bis 1550. Da heilte der Rath der Bürger Liſt durch die Erklärung: „So viel dann Bezahlung der Schulden antrifft, läßt ſich bei viel Bürgern alle Gfahr, Aufzüge und Ungehorſame befinden, daß, wenn ſie von einem ehrſamen Gericht verfällt werden, Pfand oder Gelt zu geben, und ſo man dann am Donnſtag oder Freitag ſammt dem geſchwornen Stadtknecht, nach Ausweiſung der Stadtrechte, zu Haus und

Hof kommt, thun ſy ſich nicht ſehen noch anheimbſch finden laſſen, ſonder ſchüchen und flüchen ire Schuldforderer. Da wollet MHerren ſolchen ungehorſamen Bürgern kein Gſtand geben noch Aufhalten, und ihnen hiemit angezeigt ſein, daß MHerren dem Schuldforderer, auch ihrem Diener oder Stadtknecht, den Gewalt zugeſtellt, daß ſie ſollen und mögen in das Haus gan und ſelbs Pfand nehmen, der Schuldner, ſo vorhin mit Recht verfällt iſt, ſei daheim, äußere (entferne) ſich oder nicht."

Durch die Aufſtellung des Stadtgerichtes, als des eigentlichen Schuldengerichtes, erhielten die Schuldprozeſſe einen geregelten Gang. Nur wer eine Urkunde vorweiſen konnte, daß ſeine Forderung ſchon vor dem Stadtgericht geſchwebt, durfte an den Kleinen Rath und von da an den Großen appelliren. Doch konnte eine Forderung unter fl 20 nicht zum Auffall getrieben werden. Es war nur geſtattet, auf Pfand zu greifen. Bei einer höhern Summe mußten die Auffallszettel von der Stadtkanzlei gefertigt werden. War ihre Reihenfolge geſchloſſen, dann beſtimmte der Rath den Tag, an welchem die Canzlei, in Begleit des jüngſten Rathsherren, in des Schuldners Wohnung alles Vorhandene beſchreiben und verſchließen ſollte; hierauf den Tag der Auffallshandlung. Dieſe wurde durch den Kirchenruf zu Stadt und Land verkündet. An dieſem Tage erſchienen beide Schultheißen und der Seckelmeiſter mit der Stadtkanzlei auf dem Rathhaus, wohin alle Debitoren beſchieden waren. Nach Einſicht der Inventur und Sonderung der verſchiedenartigen Schulden, erhob ſich der Amtſchultheiß mit der Mahnung, wohl aufzumerken auf das, was mitgetheilt werden ſolle. Nun verlas der Stadtſchreiber das Verzeichniß der vorhandenen Effekten, der Activ- und Paſſivſchulden, der zubezahlenden Koſten und der Lidlöhne. Den Schluß machte das Verleſen der Auffallsordnung. Dieſe enthielt antiquariſche Sonderbarkeiten. Denn ſie gab nicht Allen gleiches Recht. Es kam viel darauf an, welches Geſchlechtes man war, unter weſſen Botmäßigkeit einer ſtand, in welcher Entfernung er wohnte. Dieß alles war nach Schritt und Stunde abgemeſſen. In die engſten Grenzen der Nächſtenliebe hatte der Magiſtrat ſich ſelbſt und ſeine Bürger eingeſchloſſen. Die Ausſicht in den Schuldenhimmel erheiterte und trübte die Auf-

Digitized by Google

fallsordnung durch dieſe Stuffenleiter, nach welcher bezahlt wurden: 1. alle obrigkeitlichen Koſten, 2. die Lidlöhne, 3. die verbrieſeten Schulden, 4. die pfandbaren Obligationen, 5. das Weibergut, 6. die Bürger hieſiger Stadt, 7. die Hinterſäßen derſelben, 8. die Grafſchaft Kyburg, 9. die hoch lobliche Stadt Zürich, 10. alle Angehörige derſelben, 11. die Herrſchaft-Leute, 12. die Fremden ohne Unterſchied. Nur wenn einer authentiſch beweiſen konnte, daß an ſeinem Wohnort in ähnlichen Fällen ein hieſiger Bürger als dortiger behandelt werde, genoß er das Gegenrecht

Hierauf wurde den Debitoren das Schuldbekenntniß abgenommen. Blieb die Maſſe für volle Befriedigung der Creditoren zu ſchwach, ſo fragte der Schultheiß jeden einzelnen, vom Unterſten angefangen: Ob er den Zug des Auffalls thun und vorgehörte Präſtanden leiſten, oder ſeine Forderung verlieren wolle? Begehrte einer Bedenkzeit, ſo ward ſie, bei vollem Gewicht der Gründe, geſtattet. Sonſt aber ging die Auffallsverhandlung nach der Ordnung fort. Fand ein Züger um irgend etwas Widerrede, ſo war er für die Entſcheidung an die obigen Auffallsrichter gewieſen. Wem ihr Spruch nicht genügte, der konnte an den Kleinen und von da an den Großen Rath, — und war er ein Fremder, ſogar n ch Zürich appelliren.

Dieſes Appelliren nach Zürich war eine Schwäche, welche den gewohnten Gang der Staatsmaſchine ſtörte. Schultheiß und Rath wünſchten nichts ſo ſehr, als auf ihrem Gebiete unumſchränkte Herren zu ſeyn; namentlich auch, daß die Schläge ihres Richterſtabes von den Fremden eben ſo glaubensvoll aufgenommen werden möchten wie von den Bürgern. Der Erfüllung dieſes Wunſches traten die äußern Verhältniſſe entgegen. Schon unter Oeſterreichs Herrſchaft war das Appelliren geſtattet. Der Geſetz- und Ordnungsbrief vom Jahr 1324 ſagt: „Was Urtail denn an unſerm Gerichte zerhellendt, die man zühen ſol, daß man die für den Amman (den Rath) ze Coſtenz zühen ſol und niender anders wo.“ Nachdem Winterthur unter Zürichs Schutz gekommen, führte der Weg die Appellanten dorthin. Zwar ſuchte der Magiſtrat ihnen den Gang zu erſparen. Wie viel ihm 1506 gelang, lehren die Worte: „Auf die Bitt, ſo Schultheiß und Rath zu Winterthur durch Botſchaft, der Appellation halben,

Digitized by Google

vor MGHerrn Bürgermeiſter, Räth und Bürger gethan, haben ſich MGHerrn erkennt, von ihrer Gehorſame wegen ſey zwar keine Klag; aber wenn ſie zu Herzen nehmen, was Gutthaten MGHerren ihnen bisher gethan, und ſie um eine namhafte Summ Gelts, die ihnen kein Nutz ertrage, erkauft; dadurch ſie ſich ſelbs und ihre Stadt merklich erbeſſert und aus allen Nöthen und Geldſchulden erlediget haben: werden ſie zu ermeſſen wiſſen, und ſollen erkennen, daß ſie fromm, gnädig Herren auch an Ihnen gehabt und nochmals ſollen haben. Und dieweil MGHerren ihnen aus Gnaden eben zimmlich und gnädig entgegengegangen, und ſie ſich deſſen nicht begnügen laſſen; als laſſen MGHerren in Gottes Namen groß und klein Appellationen bei einanderen ungehindert hangen, und ob ſich Rechtfertigungen zu Winterthur begeben, daß ein Theil vermeinte, mit der Urtel beſchwert zu ſeyn, daß derſelbe ſolche Sachen und Urtel für MGHerren Bürgermeiſter und Rath der Stadt Zürich appelliren möge. Wann ſich dann ſolliches begebe, werden MGHerren handeln als ſich nach Geſtalt der Sachen gebühren, und Ihnen unverweislich ſeyn werde. —

Was aber ein Burger gegen den andern zu handeln habe, laſſen MGHerren das verbleiben, wie es durch ſie bisher Gebrauch ſey — Actum Samſtag nach der XI Tauſend Mägden Tag 1506.“

Dennoch geſchahen ſpäter erneuerte Verſuche, die Gerichtsherrlichkeit von Schultheiß und Rath zu erhöhen. Sie führten 1525 zu einer Enderklärung. Da ward, „wie die Bürger zu Winterthur appelliren mögen und ſollen, vom Stadtſchreiber in Zürich auf ein „papyris Briefli“ geſchriben; ligt im Gewölbe und iſt in der Stadt altes Rathsbuch 1525 alſo eingetragen: „Beſchicht Rechtfertigung von Unſer Herren in Zürich Unterthanen, außert der Stadt Winterthur geſeſſen, oder von einem Gaſt gegen Bürger obgenannt, oder zwiſchen Gäſten, da die Anſprach 60 bis 50 ℔ iſt, das ſey um was es immer wolle; wird da Jemand mit Urtel beſchwert, der mag das appelliren oder ziehen vom Gericht in den Kleinen Rath, da dannen für den Großen Rath und darnach am letzten für unſere Herren von Zürich, als die Oberhand. — Wann Rechtfertigung beſchicht zwiſchen 2 Bürgern oder mehr, mag um keine Sache für Unſere Herren gen Zürich appellirt

Digitized by Google

werden; gleichfalls was das Maleſtz berührt, auch Frevel und Bußen, darum ſoll keine Appellaz geſchehn.“

Wer etwas vor Rath bringen wollte, mußte vorher bei dem Amtſchultheiß um Tag bitten; ohne dieſen erſten Schritt blieb ihm der Rath verſchloſſen.

Die Bürger waren verpflichtet, „alle und jede Dinge, ſo wider göttliche und menſchliche Geſetze laufen, die ſie ſelbſt geſehen oder rechtlich beweiſen können, dem Amtſchultheiß zu laiden.“ Durch dieſen Zuzug der gerechtigkeitsliebenden Bürger war das Lauren und Horchen der Polizei überflüſſig; aber auch die ſchlimme Race der Angeber in die Stadt gepflanzt. Daß der Magiſtrat ſo lange dieſen Angebereien Folge gab, gehört zu deſſen juridiſchen Schwächen. In Heinrich Jäggli des Bäckers Haus, hatte 1748 einer „hinter der Maaß“ geſprochen: „Wenn er vor die Weiſen in Zürich komme, werde ſein Prozeß ſchon ein anderes Geſicht bekommen,“ — und auf die Frage: Ob er denn hier vor Narren geſtanden? geantwortet: „Es bleibt dabei!“ Wegen unterlaſſener Anzeige hievon hatte der Hausherr vor Rath zu erſcheinen und ſeine Schwiegſamkeit in einer Einſamkeit abzuſitzen. Und 1761 eröffnete der Amtſchultheiß dem Rath, es habe ihm der hölzene Werkmeiſter Sal. Sulzer angezeigt, er ſeye mit Schuldenbot Geilinger von Gundetſchwyl heimgegangen und mit ihm auf den Bürgerhau zu reden gekommen; da denn Geilinger geſagt: „MGHerren wollen jetzt den Bürgern ein Speckli durchs Maul ziehen. Sie ſtrafen die Bürger, die Holz im Wald holen, daß ihnen das Liegen weh thue. Der Schultheiß ſchwöre einen Eid, den Wald und die Ringmauern zu ſchirmen, und doch verderbe er ſie ſelbſt. Anbei habe er ihn ſelbſt geſcholten und geſagt, er wolle ihm zu Kyburg Red und Antwort geben.“ Sogleich ward Geilinger conſtituirt, und am nämlichen Tag dem Landvogt, weil die Worte in der Grafſchaft gefloſſen, durch den Stadtſchreiber Part gegeben. Auf bezeugte Reue erhielt Geilinger Gnade für Recht, und darum einzig zur Strafe: Auf öffentlicher Rathlaube Gott und MGnHerren wegen vielfältiger, gegen ſie begangener, Verbrechen um Verzeihung zu bitten, dann vor den großen Convent geſtellt, und 4 Jahr von allen Abendtrünken und Geſellſchaften in Wirths- und Schenkhäuſern ausgeſchloſſen zu ſeyn. Das Urtheil aber ſchloß mit dem ehrenvollen Anhang: „Endlich haben MGHer-

Digitized by Google

ren befunden, daß Sal. Sulzer durch Laidung dieſes Verbrechens ſeinen Eid und Pflicht als treuer Bürger erfüllt." — Und was das Wichtigſte; in ſolchen gelaideten Fällen war der Kleine Rath ſouverain. Selbſt für den Bürger fand keine Appellation ſtatt. Einzig wenn ſein Vergehen für ein ſolches erkannt wurde, daß er eines Amtes entſetzt zu werden verdiene, das ihm Klein und Groß Rath gegeben, ward der Fall vor dieſen gewieſen.

Ward Einbruch oder andere Gewaltthat verübt, und waltete Beſorgniß, der Thäter möchte ſich durch die Flucht retten, ſo verfügte der Amtſchultheiß Arreſt bis zur nächſten Rathsverſammlung. Erkannte dieſe die That für malefiziſch, dann erfolgte enger Verſchluß, Beſuch der Geiſtlichen, um zu Reue und Bekenntniß zu leiten; hierauf Verhör durch die Herren Nachgänger, auf deren Bericht entweder das Urtheil gefällt oder zu ſchärferer Inquiſition geſchritten wurde. In letzterm Fall wurden die Staffeln der Tortur durchſchritten. Die Formen der peinlichen Rechtspflege waren rauh, die Strafen hart und unmenſchlich. Seit 1530 hatte der Rath den Grundſatz adoptirt: „An den Gefangnen ſoll nichts geſpart, ſondern ſie von Tag zu Tag weiter und ferner gefragt und gezichtiget werden. Wie ein Tag das nit bringt, thut es vielleicht der ander nach!" War des Verbrechens Größe entdeckt, ſo wurden die Geiſtlichen beauftragt, den armen Sünder zum Tode vorzubereiten. Am Abend vor der Hinrichtung begaben ſich 7 Herren des Rathes in das Gefängniß, um ſich durch einige „Kreuzfragen" der Zuſage der meiſt herausgefolterten Geſtändniſſe amtlich zu verſichern. Um aber jeden Schein von Zwang zu vermeiden, wurde der Gefangene aller Feſſeln ledig, frei und ungebunden, vor ſeine Frager hingeſtellt. Man hieß dieß den Verbrecher beſiebnen. Hierauf folgte ein Achtes, welches jedes Neunte für dieſe Zeit überflüſſig machte. Denn am folgenden Morgen früh ward der Uebelthäter durch die große Glocke auf das Rathhaus gerufen, wo der Kl. und Gr. Rath nach alter wohlher gebrachter Freiheit und Uebung in den 4 Wänden das Urtheil über Leben und Tod fällte.

Geriethen die Bürger unter ſich oder mit Fremden, wegen liegender Gründe im Friedkreis der Stadt, in einen Streit, zu deſſen Schlichtung ſie obrigkeitlicher Beihülfe bedurften, ſo

Digitized by Google

eilte der Erbittertſte zuerſt zu dem Amtſchultheiß und bat um Tag vor Rath, damit die Eigengeber zu Augenſchein und Spruch verordnet werden. Gefiel ihr Urtheil nicht, ſo erſchienen die doppelten Eigengeber auf dem Platz des Streites. Doch war vergönnt, die kleinſte Streitſache bis in den Großen Rath zu verſchleppen.

Die Frevler im Walde, Bürger oder Fremde, mußten vor Rath erſcheinen. Die Bürger traf gewöhnlich eine Geldbuße. Fremde wurden nur um den Erſatz des Holzwerthes belangt. War aber der Frevel zu grob, ſo wurden ſie dem Landvogt auf Kyburg zur Beſtrafung empfohlen. Eben ſo wurden die Eingriffe an der Eulach, welche die Verordneten des Rathes im Begleit des Grafſchaftswaibel entdeckt, dem Landvogt klagend einberichtet.

Die habſüchtigen Zänker in Erbſachen hatten für ihre Zwiſte geſetzlich gebahnten Weg. Denn die Stadt beſaß ein geſchriebenes Erbrecht. Das vom J. 1297 füllte nur wenige Linien, wie oben zu leſen. Dennoch half es aus bis 1531. „Da machten die von Winterthur ein neues Erbrecht, aus neun Artikeln beſtehend." Dieſe genügten bis 1648. Nun forderte der Geiſt der Zeit für das Stadterbrecht eine Ueberbeſſerung. Dadurch ſchwoll das Geſetz zu zehn Artikeln auf. Und um die Bürger mit ſeinem Inhalt bekannt zu machen, ward es jährlich in der Albanusgemeinde vorgeleſen. Doch galt das Werk nicht für abgeſchloſſen, ſondern blieb dem Vervollkommnungseifer heimgefallen. Er übte ſich 1780 zum letzten Mal. Damals wurde das jetzt noch beſtehende Erbrecht der Stadt Winterthur mit dem ein und dreißigſten und letzten Artikel bereichert. Doch ſein Wortreichthum hat die Erbſtreitigkeiten nicht verhütet.

Jene Selbſtlauter, welche ſo viele Mißtöne verurſachen, weil ſie das Buch der Ehe ohne Mitlauter leſen, waren wegen ihrer Unwiſſenheit und Gelärms an Schultheiß und Rath gewieſen. Denn dieſe führten auch die moraliſche Aufſicht über die Bürger. Wer den Eheſtreit oder das Scheidungsgeſuch zuerſt vor Rath getragen, der wurde dann an das aus Weltlichen und Geiſtlichen zuſammengeſetzte Ehegericht der Stadt gewieſen. Blieben die Verſöhnungsverſuche ohne Erfolg, und ſchienen die Trennungsgründe erheblich; ſo führte eine canzleiiſche Weiſung die Zänker vor das Ehegericht in

Digitized by Google

Zürich. War in ſolchen Sachen etwas Strafwürdiges innerhalb des Friedkreiſes der Stadt vorgefallen, ſo fiel die Beſtrafung dem Rathe zu. Aber auch die vom Züricheriſchen Ehegericht erkannten Verbrechen der Bürger durften dem hieſigen Strafrechte nicht entzogen werden

Nach der „Arreſt- und Abalatzordnung" vom J. 1532 hatte eine Appellation nicht länger als 10 Tage Beit (Aufſchub). Später wurden die Herzen etwas härter und die Gedanken ſchwerfälliger. Da verlängerte ſich die Bedenkzeit um etliche Tage. Die Appellationsordnung wurde 1724 alſo aufgeſtellt: „Wer appelliren will, der ſoll ſolches, wie es von Altem her gebräuchlich geweſen, ſtracks nach erhaltenem Urtheil thun; auch ſchuldig ſeyn, ſeine Appellation in Zeit von 14 Tagen bei einem Herrn Amtſchultheiß anhängig zu machen, und dann innert 6 Wochen auszuführen. Wer dieſen Termin überwartet ſoll ſeine Appellation verwirkt haben. Wollte aber einer, aus wichtigen Gründen, längere Dilation begehren, ſo ſoll er um Tag vor Rath anhalten, ſeiner Gegenpartei auch dahin verkünden laſſen, daſelbſt ſeine Sache verbringen und ſich dem, ſo darüber erkennt wird, unterziehn. Indeſſen ſoll bis zu endlichem Spruch mit dem Recht gegen die Parteien ingehalten werden."

Hatte ein Bürger oder Angehöriger der Stadt etwas in Zürich zu verantworten, ſo forderte die Ehre, daß die Citation an Schultheiß und Rath addreſſirt werde. Der Magiſtrat wollte wiſſen, wohin die Seinen gehen, wenn ſie Strafe holten oder Recht ſuchten. Hausväterlicher Sinn und Geiſt durchwehete die Municipalſtadt Winterthur.

Digitized by Google